

Ueber Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches

Gutachten auf Veranlassung
des Vereins für Socialpolitik



Duncker & Humblot *reprints*

Ueber

Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

VII.

Ueber Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1874.

Ueber Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches.

~~~~~  
Gutachten

auf Veranlassung des Vereins für Socialpolitik

abgegeben

von

**F. Kruener,**  
Gutsbesitzer in Gröbers.

**Dr. C. Koscher,**  
Secr. d. S. u. Gew.-Kammer  
in Zittau.

**Dr. G. Schmoller,**  
Professor in Straßburg i. E.

**F. W. Brandes,**  
Tischlermeister in Berlin.

**Dr. I. Brentano,**  
Prof. in Breslau.

**Dr. Max Hirsch,**  
in Berlin.



Leipzig,  
Verlag von Duncker & Humblot.  
1874.

Das Recht der Uebersetzung wie alle andern Rechte für das Ganze wie für die einzelnen Theile vorbehalten.

**Die Verlags-Handlung.**

# Inhalt.

---

## Die Frage des Contractbruches.

- I. Welcher Unterschied besteht zwischen dem Arbeitsvertrag, welchen der Arbeiter der Großindustrie (in geschlossenen Etablissements), und welchen der der Hausindustrie in ihren verschiedenen Unterabtheilungen abschließt, ferner dem, welchen der ländliche Tagelöhner, — weiter dem, welchen der Geselle und Lehrling — endlich dem, welchen das Gesinde eingeht?
- II. Wie ist der thatsächliche Zustand in Bezug auf die Dauer des Arbeitsvertrages in den speciellen Verhältnissen, von denen der Berichtersteller genaue Kunde hat? Auf welche Zeitdauer und mit welcher Kündigungsfrist werden die Arbeitsverträge abgeschlossen? Kommen Verträge vor, die einseitiges Abhängigkeitsverhältniß durch verschiedene Kündigungsfrist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder durch andere Mittel zu begründen bestrebt sind?
- III. Sind Verträge, welche Arbeiter und Arbeitgeber auf längere Zeit verpflichten, im Allgemeinen wünschenswerth?
- IV. Hat der Bruch des Arbeitsvertrages resp. die Nichteinhaltung der Kündigungsfristen von der einen oder der anderen Seite in den letzten Jahren erheblich zugenommen, und welches sind die Ursachen dieser Erscheinung?
- V. Welche Stellung haben Gewerksvereine und andere Arbeiterassociationen zu solchen Vertragsbrüchen eingenommen?
- VI. Welche Folgen hat der Contractbruch für das wirthschaftliche und sittliche Leben der Gegenwart, insbesondere die sittlichen Zustände der Arbeiter?
- VII. In welchen Fällen war er bisher bei uns strafbar, und welche Gesetzgebung haben andere Länder in dieser Beziehung?
- VIII. Empfiehlt es sich, den Arbeitsvertrag durch neue gesetzliche Bestimmungen entweder polizeilich oder criminalrechtlich zu schützen? Wie ist im letzteren Falle das strafbare Vergehen des Vertragsbruches von Seiten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers genauer zu qualificiren, und welches Strafmaß ist festzusetzen? Es wird gewünscht, daß womöglich eine Beantwortung der Frage versucht werde:
  - a) nach den Principien des Straf- und Civilrechts überhaupt;
  - b) nach dem Geiste unserer übrigen modernen deutschen Gesetzgebung (Gewerbefreiheit, Beseitigung der Schuldhast zc.);

c) nach den gegenwärtigen wirthschaftlichen und socialen Zuständen in Deutschland.

Ist es für den practischen Erfolg eines solchen Gesetzes von Wichtigkeit, daß dasselbe nicht isolirt, sondern in Verbindung mit anderen Gesetzen erlassen werde, welche die durch die Gewerbeordnung noch nicht geordneten Arbeiterverhältnisse regeln?

IX. Wie stellt sich hiernach das allgemeine Urtheil über die im Reichstag eingebrachten Gesekentwürfe?

(Durch die Aufstellung dieser Fragen wünscht der Ausschuß keineswegs die Besprechung anderer Punkte auszuschließen, welche der Begutachtende für wesentlich hält. Es wird vielmehr nur erwünscht sein, z. B. über die sittlichen Zustände der Arbeiter, soweit sie für diese Frage in Betracht kommen, oder über die Wirkungen längerer oder kürzerer Beschäftigung derselben bei demselben Unternehmer thatsächliche Mittheilungen zu erhalten.)

Begutachtet von:

Seite

|                                                                                        |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. <b>J. Anauer</b> , Gutsbefitzer in Gröbers b. Halle a/S. . . . .                    | 1   |
| 2. <b>Dr. C. Roscher</b> , Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Bittau . . . . . | 19  |
| 3. <b>Dr. G. Schmoller</b> , Professor an der Universität zu Straßburg i./E. . . . .   | 71  |
| 4. <b>F. W. Brandes</b> , Tischlermeister in Berlin . . . . .                          | 125 |
| 5. <b>Dr. L. Brentano</b> Professor an der Universität zu Breslau . . . . .            | 133 |
| 6. <b>Dr. Max Stirch</b> in Berlin . . . . .                                           | 153 |

# Ueber contractliche Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf dem platten Lande, event. über den Bruch dieser Verträge (Contractbruch).

## G u t a c h t e n

erstattet von

Ferd. Knauer,  
Gutsbesitzer zu Gräbers.

Seit Menschengedenken gab es für ländliche Arbeiter und für ländliches Gesinde keine schriftlichen, sondern nur mündliche Verträge und befanden sich bis zur Stein'schen Gesetzgebung die ländlichen Arbeiter und das Gesinde in fast slavischer Abhängigkeit von ihrem jeweiligen Herrn; denn bis zu Anfang dieses Jahrhunderts war es für diese Classen ungemein schwierig, sich zu dislociren oder in größerer Entfernung Arbeit zu suchen, wenn sie durch rohe Behandlung oder durch mangelhaften Verdienst veranlaßt, ihren Geburtsort, oder doch ihren Geburtskreis, resp. ihr Geburtsland verlassen wollten.

In der unmittelbaren Nähe sich zu verändern resp. die Lage zu verbessern war auch unthunlich, denn nach dem alten Gewohnheitsrecht hatten sich Usancen herausgebildet, welche in bestimmten Gegenden unter gleichen Verhältnissen fast überall dieselben waren, so daß der Arbeiter resp. das Gesinde nur dadurch ihre Lage verbessern konnten, wenn sie von einem inhumanen zu einem humanen Herrn in Arbeit traten.

Während die Handwerker seit Hunderten von Jahren bereits als Handwerksburschen in die Welt hinausgehen konnten, um sich in ihrem Gewerbe zu vervollkommen oder in fernen Ländern ein besseres Brod zu suchen, waren die ländlichen Arbeiter und das Gesinde an die Scholle gebunden, auf welcher sie geboren waren; am ausgeprägtesten in Deutschland war dies System (die Hörigkeit) noch bis zum Erlaß des deutschen Freizügigkeitsgesetzes in Mecklenburg.



Aus diesen beschränkten Beweglichkeitsverhältnissen entstand denn auch die Art der Arbeitscontracte d. h. der mündlichen Verträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf dem Lande; denn der Arbeiter, der mir mit seiner Arbeitskraft nicht entgegen kann, mit dem brauche ich auch keine ihn sichernden Verträge zu schließen, er ist einfach durch die Verhältnisse an meinen Willen gebunden, und so konnte nur der Ueberschuß an Arbeitskräften auf dem Lande sich den größeren Städten zuwenden, um später das jetzt so bedrohliche Proletariat bilden zu helfen.

In den kleineren und Landstädten bestanden dieselben Arbeiterverhältnisse wie auf dem Lande, nämlich mehr Angebot als Nachfrage. Das in der Natur geltende Gesetz, daß jede Species bei Mangel an Nahrung sich vermindert, d. h. sich nicht mehr in genügender Menge erzeugt, scheint auf die ländlichen Arbeiter keine Anwendung gefunden zu haben, denn diese arme, mit fortwährenden Nahrungsorgen gekämpft habende Menschenclasse war dennoch nicht nur hervorragend vermehrungsfähig, sondern auch bis in unsere Tage vermehrungsfähig, so daß sie noch lange die ledigen Arbeitersitze in den großen Städten wird besetzen helfen. Doch die enorm wachsende Industrie verschlang immer wieder von Neuem den Ueberschuß an Menschenkräften vom Lande und vernichtete durch sich selbst nicht nur große Massen durch Ausmergelung in zu langer Arbeitszeit, durch ungesunde Beschäftigung in ungesunden Fabrikräumen, durch Zusammenpferchung der Arbeiter in sogenannten Arbeitervierteln, wo sie den Epidemien zu Tausenden erlagen, sondern sie war durch große Gewinne in Beschaffung von sogenannten Modeartikeln, in Beschaffung nöthiger Lebensbedürfnisse und unnöthiger Luxusartikel, sowie im überseeischen Handel in der Lage, sehr hohe Löhne zahlen zu können, so daß nicht bloß die überflüssigen, sondern sogar die nöthigen, ja die intelligentesten Kräfte vom Lande sich den Städten und der Industrie zuwandten. Dazu kam noch neuerdings das schrankenlose Freizügigkeitsgesetz, um den Arbeitermangel auf dem Lande bald recht fühlbar zu machen und die sociale Frage auch auf dem Lande recht schnell zu installieren. Um die Arbeiter nun noch recht dünkelt, hochmüthig und gehässig gegen die besitzenden Classen zu machen, gab ihnen die Gesetzgebung das allgemeine directe Wahlrecht, so daß nach ihrer Meinung der Werth der Menschen für Kirche, Staat, Wissenschaft, Intelligenz und Bildung nur noch nach Köpfen gezählt wird, weil zur Handhabung, zur Erzeugung und zur Ausbildung der Gesetzgebung der Proletarier durch seine Wahl genau so viel beiträgt und so viel Rechte hat, als der größte landwirthschaftliche oder industrielle Unternehmer.

Dazu kam noch das Coalitionsgesetz, welches den Arbeitern gestattet, durch Zusammentreten und Zusammenwirken großer Arbeitermassen jeden Vertrag einseitig zu brechen d. h. übermorgen schon en masse mehr Lohn zu verlangen, als heute zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer allein verabredet war. So hat uns die neue humanistische Gesetzgebung den Contractbruch systematisch herangezogen, möge sie nun auch wiederum für Abhülfe sorgen, denn auf der glatten schiefen Ebene, auf welcher wir uns jetzt den Arbeitern gegenüber befinden, führt jede Vorwärtsbewegung nach unten.

Schaffen wir uns aber auf dem nämlichen Wege d. i. auf dem Wege der Gesetzgebung wieder Marksteine, an die wir uns halten können, so wollen wir auch die gute pflichttreue Arbeiterbevölkerung mit halten und die gesunkene wieder zu uns heraufziehen.

Die erwähnten Gesetze haben die Autorität der Arbeitgeber den Arbeitnehmern gegenüber gänzlich untergraben. — Auf dem platten Lande lastet noch schwer das humane, deutsche Strafgesetzbuch, wonach Felddiebstähle mit 10 Sgr. und Kinder, stehende Kinder unter 12 Jahren gar nicht mehr gestraft werden können. Zu dieser humanen Gesetzgebung ein noch humanerer Richterstand, der da in den meisten Fällen annimmt, daß die der Strafkammer Vorgeführten Menschen seien, Menschen nach dem Ebenbilde Gottes gemacht, Menschen, so gut und brav als sie selbst; während es doch zu  $\frac{9}{10}$  nicht Menschen, sondern nur Spitzbuben sind. Durch diese milde Theorie und Praxis ist der ländlichen Bevölkerung aller Rechtsinn und das Rechtsbewußtsein verloren gegangen; die Bestrafungen für Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen sind so gering, meist mit so kleinen Geldbußen belegt, die dem Contravenienten, bei dem hohen Geldverdient, zu bezahlen gar nicht schwer fällt, daß seine Furcht vor Bestrafung fast ganz erloschen ist und er nun auch glaubt, daß er jeden von ihm geschlossenen Arbeitsvertrag ohne Weiteres brechen könne, dies entschieden straflos sein müsse, oder mit so geringer Strafe belegt sein, da es ja nur eine Unterlassung von Handlungen sei, zu denen er sich zwar früher, als es ihm nützlich erschienen wäre, verpflichtet habe, deren Ausföhrung ja aber nun, da es ihm nicht mehr convenire, sein Brodherr von Anderen ausföhren lassen könnte. Wenn Thaten, böse Handlungen, Vergehen, Uebertretungen fast straflos seien, so könne doch die Unterlassung einer Handlung nicht strafbar sein. Dazu wirkt nun noch anderwärts ein höherer Verdienst — ergo der eingegangene Vertrag wird gebrochen und bedauerlicherweise bis jetzt völlig straflos, da sich bis jetzt noch selten ein Arbeitgeber hat finden wollen, der civiliter wegen Beschädigung durch Contractbruch einen Arbeiter hat verklagen wollen.

Das Vorgesagte sind nach unserer Meinung im Allgemeinen die Gründe, welche uns vor die jetzt häufig vorkommenden Contractbrüche geführt haben. Wenden wir uns nun im Speciellen zu den neun von dem Eisenacher Verein für Socialpolitik aufgestellten Fragen:

I. Welcher Unterschied besteht zwischen dem Arbeitsvertrage u. s. w., welchen der ländliche Tagelöhner, weiter dem, welchen der Gesell und Lehrling, — endlich dem, welchen das Gesinde eingeht.

Bei wenigen Industrien bestehen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schriftliche Verträge. Meist ist die Form der Contractschließung folgende, namentlich in den landwirthschaftlichen Gewerben z. B. der Zuckerfabrikation, daß dem Arbeiter bei seiner Annahme ein Buch übergeben wird, in welchem die sogenannten Fabrikgesetze stehen. Darin ist auch ein Paragraph, der da lautet: Durch Annahme dieses Buches stellt sich jeder Arbeiter unter diese vorgedruckten Bedingungen. Noch steht ein Passus darin, welcher lautet:

Für jede gearbeitete Schicht bekommt der Arbeiter 6 Pf. resp. 1 Sgr. Gratification d. h. nur für den Fall, daß er während der ganzen Arbeitsdauer aushält und redlich und treu ist u. s. w. Dieses Buch ist also des ländlichen Fabrikarbeiters Arbeitsvertrag, der in der Regel ohne jede Störung ausgehalten wird, weil der Vortheil des Arbeiters beim Halten dieses Vertrags in klingender Münze besteht.

Anders war es bisher mit dem ländlichen Handarbeiter, dieser wurde nur mündlich angenommen, also bei seinem Engagement nur ein mündlicher Vertrag geschlossen, meist ohne jede nähere Bestimmung. Dies geschah ohngefähr so:

A. Ihr wollt bei mir in Arbeit treten? B. Ja!

A. Ihr habt euch schon darnach erkundigt, was ich Lohn zahle? B. Ja!

A. Nun, dann werde ich am Sonntag vor dem 1. April Eure Sachen holen lassen, wieviel Wagen braucht Ihr? B. Zwei!

A. Es ist gut; Adieu!

Das ist ein ländlicher Arbeitervertrag wie er von Alters her viele tausendmal geschlossen ist, und fast nie ist aus diesem Vertrage irgend welcher Streit entstanden, denn wenn der Arbeiter dem Herrn nicht genügte, so hieß es: Zur nächsten Ziehzeit d. i. zu Ostern zieht ihr fort, und dies that dann der Mann ohne Murren; — widerlegte er sich aber und verweigerte das Ausziehen, so ward er einfach mit Frau und Kind und Habe und Gut an die Luft gesetzt und sein Nachfolger installiert.

Ohne nun zu klagen suchte sich der Ermittlerte ein anderes Unterkommen und andere Arbeit; denn ehemals vor 1848 konnte ein Rittergutsbesitzer ja nur beim Appellationsgericht verklagt werden und das war nicht nur weit, sondern es mußten auch 50 Thlr. Caution gestellt werden und diese waren niemals vorhanden; also unterblieb das Verklagen und auch nach 1848, wo durch die Verfassung die sogenannten Menschenrechte eingesetzt und die Standesvorrechte aufgehoben wurden, ist es selten einem Arbeiter eingefallen, gegen solche Auflösung des mündlichen Vertrages zu klagen. Die ländliche Bevölkerung ist nun mal nicht processsüchtig. In der allerneuesten Zeit, seit der Reichsgesetzgebung — Allgemeines directes Wahlrecht — Freizügigkeit — Coalitionsgesetz u. s. w. also seit der Zeit, wo die Gesetzgebung wieder Standesvorrechte geschaffen hat, diesmal aber für die besitzlosen Classen, für die Arbeiterbevölkerung; denn in dieser Gesetzgebung ist gegen die Regeln des römischen und des alten deutschen Rechtes der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung völlig verschoben, zum Theil ganz aufgehoben; denn es ist doch ein Standesvorrecht, daß derjenige, der nur 5 Sgr. Steuer pro Monat zahlt, ja sogar derjenige, der zur bisherigen untersten Classensteuerstufe gehörte, also gar keine Steuer zahlt, genau so viel Einfluß auf die Wahl und so viel Stimmrecht hat, als derjenige, der monatlich 500 Thlr. zahlt, seit dieser Zeit sage ich, hält sich kein Arbeiter, auch der ländlichste nicht mehr an den mündlichen Arbeitsvertrag gebunden und Contractbrüche treten vielfach zu Tage.

In dem Bestreben, die Verträge zu sichern und den Brecher derselben

faßbar verklagen zu können, sind denn in der Neuzeit viele Formen schriftlicher Verträge geboren, meist örtlich und provinziell verschieden, fast alle auf 1 Jahr mit einer  $\frac{1}{4}$  jährlichen Kündigungsfrist. Wo aber nicht greifbare, sofort executirbare Strafen in solche Verträge aufgenommen sind, da haben sie wenig oder nichts genützt. Meist besteht bei der arbeitenden Classe ein heilloser Respekt vor allem Geschriebenen, wie bei den meisten gebildeten Leuten vor dem Gedruckten und so hält sie meistens eine unbegründete Furcht an den geschriebenen Vertrag gefesselt.

Anderer Landwirth haben durch die gelockerten Verhältnisse veranlaßt, darüber nachgekommen, wie an Stelle des verlorenen patriarchalischen Verhältnisses ein neues Band treten könne und daraus sind denn Stipulationen entstanden, wie die unten abgedruckten Bedingungen <sup>1)</sup>, welche uns und unsern

1) Das „Statut für die Sparcasse der ständigen Arbeiter des Gutsbesitzers Ferdinand Knauer zu Gröbers“ enthält folgende Paragraphen:

§. 1. Ständiger Arbeiter ist jeder verheirathete Tagelöhner und dessen Frau, welche in F. Knauer's Häusern wohnen, außerdem solche verheirathete Arbeiter männlichen und weiblichen Geschlechts, welche dauernd und ohne Unterbrechung bei F. Knauer arbeiten. Unverheirathete nur dann, wenn sie unbescholten und sittlich sind und sich verpflichten, bis zu ihrer Verheirathung dauernd in Arbeit bleiben zu wollen.

§. 2. Jeder ständige Arbeiter bekommt das in der Gegend übliche Tagelohn, bestehend meistens nicht bloß in Geld, sondern wo nöthig, bestehend in Naturallieferungen des Brodherrn, als da sind freie Wohnung, Garten- und Feldnutzungen, freier Arzt und Medicin, &c. &c.

§. 3. Außer diesem landüblichen Lohne erhält jeder ständige Arbeiter pro Tag 1 Sgr. und jede ständige Arbeiterin  $\frac{1}{2}$  Sgr. Gratification.

§. 4. Diese Gratification bildet den Sparfonds für jeden Arbeiter und jede ständige Arbeiterin und wird alle Wochen in ein diesem Statut angehängtes Buch eingetragen.

§. 5. Am Schlusse jeden Jahres wird die Summe der Ersparnisse zusammengezählt und von da ab mit 4 % pro anno verzinst und diese Zinsen wiederum am Schlusse jeden Jahres zum Capital hinzugerechnet.

§. 6. Außer diesen von F. Knauer für jeden Arbeiter wöchentlich eingezahlten Beträgen, kann jeder Arbeiter noch besondere Spareinlagen machen, welche ihm ebenfalls mit 4 % verzinst werden und worüber er zu allen Zeiten freie Disposition behält.

§. 7. Die Arbeitstage haben, wie selbstverständlich, verschiedene Arbeitsdauer, und wird deshalb hiermit festgesetzt, daß die Arbeitszeit in den Sommermonaten Mai, Juni, Juli und August von Morgens 6 bis Abends 7 Uhr; im September, October, Februar, März und April von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr, im November, December und Januar von Morgens 7 bis Abends 5 Uhr dauert, mit den landüblichen Pausen zum Frühstück und Mittagsbrod. Die Ueberstunden werden separat bezahlt, und zwar für jeden männlichen Arbeiter mit  $1\frac{1}{2}$  und für jeden weiblichen mit  $\frac{3}{4}$  Sgr. pro Stunde.

§. 8. Für jeden solchen ganzen, resp. halben Arbeitstag wird die oben stipulirte Sparkassenvergütung gewährt, für Viertelsarbeitstage oder Ueberstunden wird kein Sparbetrag vergütet. Auch für die in Accord verarbeiteten Tage wird die Sparvergütung vom Brodherrn nach Tagen separat gerechnet.

§. 9. Wegen groben Verschuldens im Allgemeinen, oder eines groben Vergehens gegen F. Knauer, eines seiner Familienglieder, sowie gegen einen seiner

eigenen Arbeitern mit Erfolg als Arbeitsvertrag gelten. Mit dem Gesinde wurden niemals und werden auch heute noch niemals schriftliche Verträge

Beamten, oder wegen Diebstahls (auch der zu seiner Familie gehörigen Hausgenossen) geht der ständige Arbeiter des ganzen Anrechtes auf den Sparfonds verlustig und wird aus der Arbeit entlassen, sowie aus der etwa von ihm innegehabten Wohnung ermittirt. Fehleri wird dem Diebstahl gleich geachtet.

§. 10. Ebenso geht das Anrecht auf den für ihn gesammelten Sparfonds demjenigen Arbeiter verlustig, welcher freiwillig und ohne die dringendste, in seinen Familienverhältnissen begründete Veranlassung die Arbeit des F. Knauer verläßt. In allen übrigen Fällen ist bei der Entlassung aus der Arbeit der ganze Sparfonds an den Arbeiter auszuzahlen.

§. 11. Bei besonderen Veranlassungen kann ein Arbeiter Urlaub nachsuchen, und wird ihm dieser von F. Knauer bewilligt, so geht er seines Anrechtes auf den Sparfonds nicht verlustig, vorausgesetzt, daß der Arbeiter während des Urlaubs die Spareinlagen so bewirkt, wie sie in der Woche vor seinem Abgange gebucht sind.

§. 12. Stirbt ein Arbeiter, so bekommen dessen Erben, (vorweg die Frau) den ganzen Sparfonds auf ihr Verlangen ausgezahlt, jedoch kann die Wittve für ihre Person, wenn sie in Arbeit bleibt, auf Fortsetzung des für sie bereits begonnenen Sparwerks antragen.

§. 13. Stirbt eine ständige Arbeiterin, so bekommen deren Erben sofort den ganzen Sparfonds ausgezahlt.

§. 14. Verkauft F. Knauer seine Güter in Schwoitsch, so sind die sämtlichen Sparfonds an die Arbeiter auszuzahlen, da dieselben sich mit Fremden auf dies Spargeschäft nicht einzulassen brauchen. Vererbt F. Knauer seinen Grundbesitz, so wird das beregte Verhältniß zwischen seinem Rechtsnachfolger und den Arbeitern fortgesetzt.

§. 15. Hat ein Arbeiter mit seiner Familie 300 Thlr. gespart und will sich selbst ein Haus bauen oder erwerben, so wird ihm F. Knauer dazu behilflich sein, ihm Grund und Boden abtreten oder verschaffen, den Grund- und Bodenwerth auch nicht bezahlt nehmen, sondern zur 1. Hypothek eintragen lassen, die gesparten Gelder des Arbeiters aber zur Bezahlung des Materials und der Bauhandwerker verwenden. Zum Ankauf eines schon bestehenden Hauses ist der Fonds alsdann ganz herauszugeben, ebenso an jeden Hausbesitzer. —

§. 16. Wird jemand altersschwach und arbeitsunfähig, so bezieht er, so lange er noch in einer Wohnung des F. Knauer wohnt, die Zinsen mit 5 % des gesparten Capitals; zieht er aber aus, so ist ihm der ganze Sparfonds auszuzahlen.

§. 17. Erkrankt ein ständiger Arbeiter (Arbeiterin) ohne eigenes Verschulden, so hört die Verpflichtung zu Spareinlagen für ihn und die Seinen während der Krankheitszeit auf, jedoch ist F. Knauer verpflichtet, bis zur Dauer von 4 Wochen die Hälfte des ihm zuletzt gewährten Lohnes aus eigenen Mitteln weiter zu zahlen, von da ab wird der gleiche Betrag aus dem Sparfonds des erkrankten Arbeiters genommen.

§. 18. Alle Streitigkeiten über diese Sparangelegenheit oder die Auszahlung der gesparten Gelder, mit Ausnahme der in §. 6. und mit Ausschluß der Festsetzung der Lohnsätze, welche F. Knauer nach den Umständen und Leistungen der einzelnen Arbeiter mindestens jährlich einmal normirt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges eine Commission, bestehend aus dem Guttsbesitzer F. Knauer oder dessen Rechtsnachfolger, dem jedesmaligen Ortschulzen in Schwoitsch; oder in dessen Behinderung dem ältesten Schöppen des Orts, und dem Vorarbeiter aus den Arbeitern des F. Knauer nach Stimmenmehrheit endgültig, und ist über diese Entscheidung ein Protokoll aufzunehmen und dem Betreffenden bekannt zu machen.

§. 19. Durch Annahme eines Sparkassenbuches, welchem dieses Statut vordruckt ist, stellt sich jeder bei F. Knauer beschäftigte Arbeiter unter die Bestimmungen desselben.

geschlossen. Eine Gesindevermieterin bringt den Diensthoten zu einem, solches Wesen suchenden Arbeitgeber. Man feilscht um den jetzt auf eine riesige Höhe gestiegenen Jahreslohn, derselbe wird schließlich festgesetzt, aber nur mündlich und darauf hin tritt das Gesinde meist am 1. Januar in den Dienst der neuen Herrschaft. Diese Verträge sind immer auf ein ganzes Jahr bindend und schließt die jetzt noch Gott sei Dank in Geltung befindliche Gesindeordnung vom 8. November 1810 die Dienstherrschaft dergestalt in der Aufrechterhaltung dieser Verträge, daß, wenn ein Gesinde ohne die in der Gesindeordnung aufgeführten Gründe seinen Dienst verläßt, dasselbe bis zum Jahre 1874 wieder durch die Polizeibehörde eventuell mit Anwendung von Gewalt in seinen Dienst zurückgeführt wird. In diesem Jahre des Heils haben auf einmal ohne Abänderung irgend welcher dahinzielender Gesetze die Herren Richter beim obersten Gerichtshofe gefunden, daß es eine Beschränkung der persönlichen Freiheit sei, wenn man die Person, die widerrechtlich ihren Dienst verlassen hat, wiederum persönlich dorthin zurückführt. Die Contractbrüche unter der Diensthoten mehrten sich denn seit dieser Zeit auch in riesiger Progression. Der Unterschied zwischen dem Contracte der Tagelöhner und dem des Gesindes ist, obschon beide nur mündlich abgeschlossen werden, der daß es für Letztere ein gesetzlich sanctionirtes Zwangsverfahren giebt, dieselben anzuhalten zu thun, was sie zu thun schuldig sind; während gegen Erstere nur die meist unwirksame Verfolgung im Civilproceß übrig bleibt.

II. Wie ist der thatsächliche Zustand in Bezug auf die Dauer des Arbeitsvertrages in den speciellen Verhältnissen, von denen der Berichterstatter genaue Kunde hat? Auf welche Zeitdauer und mit welcher Kündigungsfrist werden die Arbeitsverträge abgeschlossen? Kommen Verträge vor, die ein einseitiges Abhängigkeitsverhältniß durch verschiedene Kündigungsfrist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder durch andere Mittel zu begründen bestrebt sind?

Schon in dem Vorgesagten wurde angedeutet, daß die Vertragsdauer sowohl bei den ländlichen Handarbeitern (Tagelöhner), wie auch bei dem ländlichen Gesinde überall auf ein Jahr verabredet wird und zwar ist bei dem Gesinde die Ziehzeit oder das Ende des Vertrages fast immer der Schluß des Kalenderjahres; doch kommen auch Fälle vor, daß Gesinde an anderen Quartaltagen anzieht, also sein Contractsverhältniß beginnt; auch in diesen Fällen ist die Gültigkeitsdauer immer auf ein Jahr, indem nach der Gesindeordnung das beim Contractschließen gegebene Miethsgeld immer auf ein Jahr gilt.

Die Handarbeiter treten fast ausnahmslos am 1. April in ihre Verträge ein, was nur um deswillen auffallend erscheinen könnte, als das Wirthschaftsjahr mit dem 1. Juli jeden Jahres beginnt, ist aber aus dem Grunde leicht erklärlich, weil sich das Arbeiterverhältniß am 1. April am leichtesten löst, indem die Naturallohnung in Acker- und Gartenland, im Antheil am gewonnenen Getreide beim Dreschen u. s. w. beendigt ist und ein neues Wege-

tationsjahr beginnt. Eine einseitige Kündigungsberechtigung, wodurch ein Abhängigkeitsverhältniß geschaffen würde, findet nirgends statt.

III. Sind Verträge, welche Arbeiter und Arbeitgeber auf längere Zeit verpflichten, wünschenswerth?

Diese Frage muß absolut verneint werden. Die Dauer der Verträge auf ein Jahr ist dem ländlichen Verhältnisse völlig entsprechend und ist eine Verlängerung der Vertragsdauer nach beiden Seiten durchaus nicht wünschenswerth.

IV. Hat der Bruch des Arbeitsvertrages resp. die Nichteinhaltung der Kündigungsfristen von der einen oder der andern Seite in den letzten Jahren erheblich zugenommen und welches sind die Ursachen dieser Erscheinung?

Der Bruch des Arbeitsvertrages seitens der Arbeitnehmer ist seit einigen Jahren epidemisch geworden, auch unter den ländlichen Handarbeitern, vorzüglich aber beim ländlichen Gesinde. Die Ursachen, welche dies Uebel hervorgebracht, sind folgende:

1. Die humane Gesetzgebung der letzten Jahre, wodurch anscheinend das Rechtsbewußtsein der weniger gebildeten Volksklassen geschädigt ist, und zwar
  - a. Das allgemeine directe Wahlrecht, wodurch die Leute den Begriff in sich aufgenommen haben, daß sie nicht blos bei der Wahl, sondern in allen Dingen den besitzenden Classen gleichberechtigt seien, zumal sie ja schon als Soldaten ihren Leib so gut dem Feind entgegenstellen mußten, als jeder Hochgeborene, also die sogenannte Blutsteuer eben so hoch trügen und zu zahlen hätten, als jeder Besizende und Gebildete.
  - b. Das Coalitions-gesetz, dessen Klänge auch auf das flache Land gedrungen sind und den Glauben verbreitet haben: Man brauche ja versprochene und geschriebene Verträge nicht mehr zu halten, sondern man versammelt sich ungestraft mit seinen Standesgenossen und verabredet eine höhere Lohnforderung und wenn diese die Arbeitgeber nicht sofort bewilligen, so verläßt man die Arbeit und bricht seinen Vertrag und zwar ungestraft.
  - c. Das absolute Freizügigkeit-gesetz. Die Arbeiter hielten früher fester an den verabredeten und geschlossenen Verträgen, weil ihnen das Dislociren von einer Arbeitsstätte zur andern nicht so leicht war als jetzt, wenigstens war das Uebersiedeln in größere Städte und in andere Länder nicht ohne Schwierigkeiten und mit Geldopfern verknüpft, so daß die Arbeiter erst ganz genau prüften, ob sie ihre Lage auch wirklich verbessern könnten und nur dann machten sie sich an die Ueberwindung der Schwierigkeiten. Die Beseitigung dieser erforderte auch Zeit und so waren sie aus traditionellem Rechtsgefühl immer geneigt ihr sie bindendes Contractsverhältniß rechtzeitig aufzukündigen. Jetzt, wo sie stündlich anderwärts sich ein Aflil gründen können, spricht nur der momentane

oder eingebilbete Vorthail in ihnen und sie verlassen plötzlich ihre Arbeitsstätte und der eingegangene Vertrag ist gebrochen.

d. Das neue Gewerbegesetz resp. die absolute Gewerbebefreiheit, wenn auch nur im geringeren Grade auf ländliche Arbeiter wirkend, so sind uns doch Fälle bekannt, wo die Ergreifung irgend eines Gewerbes oder eines Handels, Contractbrüche verursacht hat.

2. Der Aufschwung der Industrie und des Handels seit 1872. Der schwindelhafte Aufschwung der Industrie, gipfelnd in Gründung von Actien-Gesellschaften, welche nun fast alle in Erfüllung der oft lügenhaften Zahlen in den hinausgeschleuderten Prospecten für ihre neuen und erweiterten Geschäfte auch Arbeitskräfte in übermäßiger Zahl gebrauchten. Die nöthigen Arbeiter waren an den Gründungsplätzen nicht vorhanden, mußten also von anderwärts, oft weither beschafft werden; dies konnte aber wirksam nur durch die stärksten Verdienstofferter erreicht werden, und so schuf die Industrie Löhne, von deren Höhe man vorher in Deutschland keine Ahnung hatte.

Besonders waren es die durch Erweiterung der Industrie nöthigen Bauten und die Baugesellschaften, welche schleunig aus den gekauften Sandschollen Gold machen wollten, dadurch aber bei den Bauhandwerkern den Lohn so in die Höhe trieben, daß diese meist vom Lande stammenden Arbeiter die ländlichen Handarbeiter und das Gesinde verleiteten, contractbrüchig zu werden und mit ihnen in den Industriepalästen dem hohen Lohne nachzulaufen. Diese Agitation läßt jetzt schon etwas nach und fängt an, ihre bösen Früchte zu tragen, aber noch sehen wir keine Verringerung der hinaufgeschraubten Löhne auf dem Lande, und jeder neue Industrie-Aufschwung wird uns ähnliche Erscheinungen wiederbringen.

Inzwischen ist durch den starken Verdienst der Arbeiter der Consum an Lebensmitteln so gestiegen, daß für die verleiteten Industrie-Arbeiter recht bittere Zeiten bevorstehen, wenn nach dem Naturgesetze von Angebot und Nachfrage die Arbeitslöhne erheblich sinken sollten, und leben wir und die Arbeiter in recht geschraubten und verschrobenen Verhältnissen.

3. Die Agitation der Arbeiterverführer. Wir meinen die Führer der Socialdemokraten und die socialdemokratische Presse. Diese predigen ja täglich in 100,000 Nummern ihrer Zeitungen, daß die Arbeiter der allein berechtigte Stand sind, daß alles, was da ist auf Erden, von ihnen herkommt, daß wir weder Kaiser, noch König, noch Vaterland, noch Gesetz, noch Recht gebrauchen. Daß Religionen, Kirchen, Ehen und alle sonstigen, dem gebildeten Menschen heilige Dinge blos dazu da sind, den Arbeiter zu unterdrücken, zu fesseln und zu schinden. Dem im Reichstage eingebrachten Contractbruchgesetze gegenüber erklärte ja ihr dortiger Vertreter Herr Hasselmann, daß sich solche dumme Arbeiter, welche einen Vertrag mit Arbeitgebern schlossen, in Zukunft nicht mehr finden würden und anderen Unsinn.



Das sind die Verführer des Volkes, die da predigen, daß jeder Arbeitsvertrag nur so lange gehalten zu werden braucht, als dies dem Arbeiter nützlich dünkt. Diese Agitatoren haben Tausende von Contractbrüchen durch ihre Predigten herbeigeführt.

4. Die Sünde gegen das zehnte Gebot. Durch die Arbeiternoth veranlaßt, hat sich diese Sünde sehr stark ausgebildet und mancher Contractbruch ist durch die Arbeitgeber herbeigeführt; indem an Arbeitermangel leidende Landbewohner, häufig versuchen, Arbeiter, Knechte und Mägde von ihrem derzeitigen Brodherrn abzdringen oder abwendig zu machen. Leider haben wir kein Gesetz, welches dieses Abdringen oder Abwendigmachen bestraft; dies ist zwar möglich in dem Falle, wenn sich der Abdringer eines Gefindemädlers bedient. Dieser Letztere ist, wenn er betroffen ist, oder ein Abdringen ihm nachgewiesen werden kann, strafbar, wohingegen sich der Verführer der Bestrafung entzieht. Hier müßte wohl gesetzlich Vorkehr getroffen werden; denn das Gebot sagt, daß wir die Arbeiter und das Gesinde nicht abdringen und abwendig machen dürfen, sondern daß wir sie anhalten zu thun, was sie zu thun schuldig sind. Soll also ein neues Contractbruchgesetz erlassen werden, so beantragen wir hiermit, daß ein Paragraph aufgenommen werde, der solches Vorgehen der Arbeitnehmer für strafbar erklärt.

Daß in der Neuzeit direct die Arbeitgeber einen dolosen Contractbruch gegen ihre Arbeiter irgendwo begangen hätten, ist uns in unserer Sphäre nicht bekannt geworden.

V. Welche Stellung haben Gewerksvereine und andere Arbeiterassociationen zu solchen Vertragsbrüchen eingenommen?

Diese Frage bezieht sich nur auf städtische und Industrie-Arbeiter, entzieht sich also unserer Cognition.

VI. Welche Folgen hat der Contractbruch für das wirthschaftliche und sittliche Leben der Gegenwart, insbesondere die sittlichen Zustände der Arbeiter?

Der Contractsbruch erzeugt nach beiden genannten Seiten Zustände, welche unerträglich zu werden beginnen und zwar:

a. in wirthschaftlicher Beziehung, speciell die Landwirthschaft betreffend:

Die Landwirthschaft ist kein sehr lucratives Gewerbe, denn man erntet in Deutschland jährlich nur einmal, mithin bringt das angelegte Geld und die aufgewandte Intelligenz jährlich nur einmal einen Ertrag, welcher dazu durch Witterungsverhältnisse, Viehseuchen, Mißwachs und andere unvermeidliche Landplagen oft sehr beeinträchtigt wird, so daß das angelegte Capital in Grund und Boden überall nur 2—3 % einbringt.

Diese Zustände bedingen es, daß die Landwirthschaft sich keinen Luxus

an Arbeitern gestatten darf, sondern jeder Landwirth muß darauf Bedacht nehmen, nur so viel Arbeiter und so viel Gesinde anzustellen, als er gerade für den Umfang seines Gutes gebraucht z. B. es gehört zu jedem Paar Ochsen und zu jedem Paar Pferde ein Führer (Knecht oder Tagelöhner); jedes Paar Ochsen kostet pro Tag 2 Thlr., jedes Paar Pferde 3 Thlr. an Unterhaltungs- und Unkosten. Strikt also ein solcher Knecht oder Tagelöhner widerrechtlich, so ist an seiner Stelle auf dem Lande nicht bald wieder Ersatz und es geht nicht allein des Arbeiters Arbeit, sondern auch die eines Paares Spannthiere verloren. Meist ist auch die Zahl der Arbeiter in einer Landwirthschaft dadurch bedingt, daß eben nur so viel Wohnungen als Arbeiter vorhanden sind. Entzieht sich also ein Arbeiter plötzlich widerrechtlich seinen Vertragsverpflichtungen, so geht mit ihm auch die Ausnutzung der Wohnung verloren, und so könnten noch hundert Fälle angeführt werden, wo durch Contractbruch ein Landwirth stark geschädigt werden kann. Der in Zeitungen oft besprochene Fall aus Neuvorpommern ist ja bekannt, wo im vorigen Jahre nach angefangener Ernte auf einem Gute sämtliche Leute plötzlich contractswidrig die Arbeit einstellten und die ganze Ernte auf dem Felde verdarb, der Besitzer also viele Tausende von Thalern verlor. Auf Rügen und in Mecklenburg haben wir im vorigen Jahre viele dergleichen Fälle constatiren können, wo durch renitente Arbeiter ein großer Theil der Ernte verloren ging. Da wundern sich dann die Demokraten, wenn alle Lebensbedürfnisse theuer werden. Es ist nach dieser Seite hin der Contractbruch eine nationale, eine wichtige national-ökonomische Frage und sollten die Demokratenführer vor dem Gedanken erzittern, auch nur einen ländlichen Arbeiter zum Contractbruch zu verleiten; denn jeder verlorene Arbeitstag auf dem producirenden Lande trägt dazu bei, die Consumtibilien für die Städte, also auch für die Arbeiter in den Städten immermehr zu vertheuern. Dem entgegen predigen aber diese Herren Arbeiterapostel den ländlichen Arbeitern, daß sie gerade zur Erntezeit ihre Strikes anfangen sollten, wo sie am meisten, am dringendsten gebraucht würden. Schon ihr großer Prophet Lassalle erklärte in richtiger Erkenntniß der einschlagenden Verhältnisse, daß, so lange nicht die ländlichen Arbeiter in Masse sich den Arbeitseinstellungen in den Städten angeschlossen, jeder Kampf der städtischen- und Industrie-Arbeiter ein elender Butsch sei. Rudolph Meyer entwirft uns in seinem Buche: „Der Emancipationskampf des vierten Standes“ ein drastisches Bild, wie in England bereits die ländlichen Arbeiter sich coalirt und die Landwirthschaft mit Strikes und mit dolosem Contractbruche bedrohen. Fragt man sich: Sind denn unsere Arbeiter durch die Contractbrüche und den dadurch erzielten höhern Lohn wohlhabender geworden und sind sie denn nun besser sitirt als früher? Diese Frage muß vollständig mit nein beantwortet werden; denn an die Stelle der festen, derben leinenen Bekleidung ist überall der Kattun, und an die Stelle der früheren fleidsamen Haarflechte ist der Chignon, der Sammethut und vieler Flitter und Tand getreten. Ersparnisse sind nirgends zu bemerken, was aus den Registern der Kreisparcassen ganz deutlich hervorgeht.

b. In sittlicher Beziehung ist jeder Contractbruch eine wahre Pest, denn wenn auch nur ein einzelner Arbeiter oder einzelnes Gesinde plötzlich seinen Dienst verläßt und der Arbeitgeber hat, wie jetzt, nicht die Mittel, die Renitenten sofort wieder in ihr contractliches Verhältniß zurückzuführen (auch die Strafandrohungen in der Gesindeordnung wirken zu langsam), so erzeugt sich bei den zurückgebliebenen Arbeitern eine Unzufriedenheit, ein widerspenstiges, schroffes, rohes Benehmen, so daß alle Klugheit des ländlichen Arbeitgebers dazu gehört, um nicht alle davonlaufen zu machen und gewöhnlich endigt eine solche Katastrophe mit der contractswidrigen Erpressung höheren Lohnes, oder größerer Vortheile und mit einer immer größeren Entfremdung der Arbeiter von ihrem Herrn; denn nach den Zeiten, wo der Herr in Noth war, und sich in das unbillige Verlangen seiner Leute flüchten mußte, kommen auch wieder Zeiten der Noth für die Arbeiter und nun flüchten sie zuerst zu ihrem Arbeitgeber um Hülfe zu suchen, dessen Herz hat sich aber von den ungetreuen Arbeitern entfremdet und ist nun für deren Noth auch unempfindlich und nicht bereit zu helfen, wie er es sonst bei treuen Arbeitern für seine väterliche Pflicht hielt. Auch die väterliche Oberaufsicht gegen das immermehr um sich greifende sittliche Verderben ist durch diese Verhältnisse geschwunden; denn Liebe und Treue können auf die Dauer nur auf Gegenseitigkeit beruhen. Das sittliche Band, welches beide, Herren und Arbeiter umschlingen soll, ist durch die Untreue zerrissen, zum großen moralischen Nachtheile für die ganze Nation.

VII. In welchen Fällen war der Contractbruch bisher bei uns strafbar und welche Gesetzgebung haben andere Länder in dieser Beziehung?

Der Contractbruch war bisher strafbar beim ländlichen Gesinde und zwar war die alte Praxis kurz und correct. Wenn nämlich ein Knecht widerrechtlich seinen Dienst verließ, so zeigte dies der Arbeitgeber bei der Polizeibehörde an und bat um Zurückführung des Renitenten in seinen Dienst. Darauf empfing der Polizeidiener oder Gensdarm den Auftrag, den renitenten Knecht aufzusuchen und zurückzuführen, eventuell mit Anwendung von Gewalt. Jetzt, seit Geltung der neuen Kreisordnung ist dies Verfahren untersagt und zwar, weil das Königl. Preuß. Obertribunal plötzlich entdeckt hat, daß das Zurückführen in den Dienst ein Eingreifen in die persönliche Freiheit sei. Es ist folgendes Verfahren an seine Stelle getreten: Sobald der Amtsvorsteher die Anzeige von dem widerrechtlichen Verlassen des Dienstes eines Knechtes (einer Magd) empfängt, so erläßt er ein Strafmandat in Höhe von 2 Thlrn., dem ein Tag Gefängniß zu substituiren ist. Kehrt hierauf das untreue Gesinde nicht in seinen Dienst zurück, so erläßt er ein neues Strafmandat in Höhe von 3 Thlrn. welchem 2 Tage Gefängniß substituirt werden und so in infinitum fort. Was schließlich bei andauernder Renitenz wird, das wissen allein die Götter. Nach unserm Dafürhalten war die alte Praxis die bessere, denn sie half schnell und es ließ sich mit ihr regieren. Eingriffe in die persönliche Freiheit involviren beide Arten und mit vollem Recht; denn wer sich gegen die Gesetze des Landes vergeht, der kann nicht im Voll-

genuß der persönlichen Freiheit belassen werden, denn schon wenn uns eine Behörde, ein Königl. Kreisgericht befehlen kann, an einem bestimmten Tage, zu einer bestimmten Stunde vor ihm zu erscheinen, so ist das eine Beschränkung der persönlichen Freiheit. Wir alle leben also in jedem Staatsverbande unfrei, und ist die Theorie von der absoluten persönlichen Freiheit, Gott sei Dank nur eine Theorie, ein auf Erden unerreichbares Ideal.

Ferner war der Contractbruch strafbar bei Bergarbeitern; zwar nicht durch Gesetz, sondern bloß durch statutarische Bestimmungen, denn in ihren Knappschaftsstatuten ist eine 14 tägige Kündigungsfrist genau vorgeschrieben, sie werden aus dem Knappschaftsverbande entlassen, wenn sie ohne Kündigung die Arbeit auf einer Grube aufgeben und gehen aller ihnen sonst zustehenden Beneficien verlustig; jedoch ist der durch plötzliches Verlassen der Arbeit entstehende Schaden nur civilrechtlich, also erfolglos zu verfolgen, da diese Arbeiterklasse, die täglich 3—4 Mark verdient, dennoch nur ganz vereinzelt etwas erübrigt und besitzt. Sonst waren bisher alle Contractbrüche straffrei, namentlich bei ländlichen Handarbeitern, bei denen irrthümlicherweise die ganze Welt und das Gesetz annahm, daß sie gar keine Kündigungsfristen hätten, sondern jeden Sonnabend nach empfangenem Wochenlohn vogelfrei seien, was ein großer Irrthum ist, denn die Naturallieferungen z. B. die Benutzung von Garten und Ackerland haben schon einen ganzjährigen Contract zur Voraussetzung.

VIII. Empfiehlt es sich, den Arbeitsvertrag durch neue gesetzliche Bestimmungen entweder polizeilich oder criminalrechtlich zu schützen? Wie ist im letzteren Falle das strafbare Vergehen des Vertragsbruches von Seiten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers genauer zu qualificiren und welches Strafmaß ist festzusetzen?

Nach alle dem Vorgesagten ist es geboten, den Contractbruch criminalrechtlich zu verfolgen, da eine civilrechtliche Verfolgung gegen die Arbeiter unmöglich und völlig erfolglos, zumal nachdem die Schuldhaft aufgehoben ist.

Die civilrechtliche Verfolgung der Arbeitgeber ist für die Arbeitnehmer auch so erschwert und langwierig, man denke sich einen Prozeß durch drei Instanzen, daß man auch den Arbeitnehmern gerecht werden muß, gegen tyrannisch-willkürliche und ungetreue Herren. Uns sind in der letzten Zeit viele Fälle bekannt geworden, wo durch die fortlaufende Abnahme der Aufträge für die Fabrication gezwungen, Arbeitgeber mit großer Härte den Arbeitsvertrag plötzlich und ohne Angabe der Gründe widerrechtlich aufgehoben, sich also eines Contractbruches schuldig gemacht haben. Diese Herren würden sich sehr bessern, solches zu thun, wenn sie für jeden Arbeiter 50—150 Mark Strafe erlegen müßten und zwar auf eine einzige kurze Anzeige des betroffenen Arbeitnehmers beim Königl. Staatsanwalt.

Es ist deshalb vom Abgeordneten Lascker in den Kammerverhandlungen nach unserer Meinung ganz falsch aufgefaßt, daß er meint, die Arbeitgeber bildeten im neuen Entwurf zur Bestrafung des Contractbruches nur die Staffage.

Die Contractbrüche berühren nicht nur den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer, sondern sie haben für die ganze Nation Calamitäten heraufbeschworen, die unerträglich geworden sind und welche mit ihrem Gefolge viele Milliarden verschlingen; denn kein Maurer- und Zimmermeister kann sich mehr verpflichten und verpflichtet sich, einen bestimmten Bau zu einer bestimmten Zeit fertig zu stellen. Kein Maschinenbauer verpflichtet sich jetzt noch zu einer Lieferung bis zur bestimmten Zeit. Kein Handwerksmeister will und kann für Fertigstellung der übernommenen Arbeiten eine Garantie übernehmen, und so haben die Contractbrüche eine Unsicherheit in allen Geschäftskreisen hervorgebracht, die nicht allein materiell aufreibend, sondern auch moralisch zerlegend wirkt, indem Treue und Glauben immermehr von der Erde verschwinden und in allem Handel und Wandel nur noch der momentane Vortheil gilt. Wirken auch zu diesen Calamitäten noch andere Momente mit, eines der schlimmsten Momente ist und bleibt der Contractbruch. Man muß deshalb den bekannt gewordenen Ausführungen des Herrn Geh. Rath von Wächter in Leipzig, eines anerkannten deutschen Juristen, beitreten; daß es geboten erscheint, den dolosen Contractbruch unter das Criminalrecht zu stellen, und daß dieses Vorgehen nicht wie Herr Lascker in den Reichstagsverhandlungen beweisen wollte, gegen den Geist der älteren und neueren Gesetzgebung verstößt.

Es erscheint uns diese Auffassung sehr wichtig, und sind wir mit den Ausführungen des Herrn v. Wächter zu sehr einverstanden, deshalb geben wir dieselben in der Anmerkung wörtlich wieder<sup>1)</sup>.

1) „Nach allgemeinen Principien oder, wenn man so will, nach der Natur der Sache ist meiner Ansicht nach Strafe zulässig und rechtlich geboten, sobald ein begangenes Unrecht der Art ist, daß zur Bekämpfung des widerrechtlichen Willens des Schuldigen und zur Sanction der bestehenden Rechtsordnung und zur Genugthuung für das verletzte Recht der bloße civilrechtliche Erstattungs- und Ersatzzwang nicht hinreicht. Dieser Grundsatz, von dem auch wohl im Wesentlichen unsere Gesetzgeber ausgehen werden, bestimmt die Grenze zwischen dem strafbaren Unrecht und dem sogenannten Civilunrecht.

Wendet man diesen Grundsatz auf die Frage an, ob bei doloser Verletzung oder Nichterfüllung einer privatrechtlichen Verbindlichkeit Strafe gerechtfertigt ist, so ist diese Frage für die Regel zu verneinen. Denn in den meisten Fällen dieser Art und überhaupt der dolosen Verletzung einer Obligation oder der Weigerung ihrer Erfüllung wird die civilrechtliche Reaction (Zwang zur Erfüllung und zum Ersatz des Vermögensschadens) genügend sein zur Repression des widerrechtlichen Willens und zur Genugthuung für das verletzte Recht.

Allein dieses ist nicht ohne Ausnahme der Fall. Es giebt Fälle doloser Verletzungen einer Obligation, in welchen es klar ist, daß die civilrechtliche Reaction nicht ausreicht, um den Anforderungen des Rechts, somit den Aufgaben der Gesetzgebung zu genügen. Zu diesen Fällen gehört nach meiner Ueberzeugung unter anderen namentlich der Fall Ihrer Frage, besonders in unseren Zeiten. Der Arbeiter, welcher unwillkürlich seinen Vertrag bricht und den von ihm übernommenen Verbindlichkeiten dolos sich entzieht, wird durch sein doloses, widerrechtliches Verfahren seinem Arbeitgeber große Verlegenheiten und Störungen in dessen Geschäften und einen in der Regel nicht unbedeutenden und, je nach der Zeit des Contractbruchs und den concreten Umständen bei demselben, oder wenn es in einer Mehrzahl geschieht, sehr empfindlichen Schaden zufügen. Daß gegen ein solches Verfahren

Schon aus Mangel an Gerechtigkeit in unserer bestehenden Gesetzgebung ist die Befrafung des Contractbruches, insofern dieselbe eine Vermögens-

des Arbeiters das Gesetz reagiren muß, kann keinen Zweifel leiden. Aber die bloße civilrechtliche Reaction würde hier in keiner Weise genügen; das Verweisen auf diese Reaction allein würde in den meisten solchen Fällen eigentlich ein wahrer Hohn sein. Denn die civilrechtliche Reaction würde nur darin bestehen, daß man den contractbrüchigen Arbeiter mit Gewalt dem Arbeitgeber wieder zuführt und ihn zwingt, die Arbeit bis zum Ablauf der Contractzeit fortzusetzen und ihn zum Ersatz des durch seinen Wortbruch entstandenen Schadens anhält. Aber das erstere würde sich abgesehen von anderen großen Bedenken, welche dagegen sprechen, in den wenigsten Fällen ohne strenge Strafen bei Widerseßlichkeit des Arbeiters durchzuführen lassen, auch zu keinen für den Arbeitgeber erspriesslichen Resultaten führen. Das Recht auf Schadenersatz aber wird in den meisten Fällen ganz illusorisch sein, da, von Anderem abgesehen, der Arbeiter in den weitaus meisten Fällen gar nicht im Stande sein wird, den angerichteten Schaden zu ersetzen. Es ist daher in solchen Fällen die strafrechtliche Reaction durchaus nöthig und durch die Bedeutung des verletzten Rechtes und die Intensität des widerrechtlichen Willens des Verlegers nach dem Rechtsbegriff völlig begründet. Ganz besonders ist dieses aber in unseren Zeiten der Fall. Die Arbeiter genießen jetzt, ganz anders als in den früheren polizeilichen Zeiten, mit vollem Rechte eine sehr ausgedehnte Freiheit; sie sind selbst zu den Strites befugt, wenn sie nicht dabei eines Zwanges sich schuldig machen oder einzelne Theilnehmer contractbrüchig sind. Um so entschiedener aber muß bei dieser großen Freiheit Mißbräuchen derselben entgegengetreten werden. Ein schwerer Mißbrauch ist aber der willkürliche Bruch des geschlossenen Arbeitsvertrages, der grade eben bei jener Freiheit für die öffentliche Ordnung besonders gefährlich ist. In unserer Zeit kommt noch dazu, daß dieser Mißbrauch beinahe zur Tagesordnung geworden ist, und dadurch nicht bloß die individuellen, sondern auch die allgemeinen Interessen in hohem Grade gefährdet werden; wenn z. B. die Arbeiter einer großen Fabrik oder einer Bergwerksunternehmung oder der Druckerei einer Zeitung oder gar die Arbeiter sämtlicher Drudereien einer Stadt oder die Arbeiter eines Gutsherrn, unmittelbar vor der Ernte ihren Vertrag brechen und auseinandergehen: so ist es doch klar, daß gegen diese durch eine meist völlig illusorische civilrechtliche Reaction den Anforderungen des Rechtes nicht genügt wird und Strafe durchaus nöthig und vollkommen gerechtfertigt ist.

Auch in unserer jetzigen Reichsgesetzgebung finden wir die Anerkennung des Satzes, daß ein doloser Contractbruch der Arbeiter mit öffentlicher Strafe zu ahnden ist, wenn wichtige Interessen durch ihn verletzt werden. Die Seemannsordnung des Deutschen Reiches vom 27. December 1872 handelt vom Feuervertrag, den ein Schiffsmann mit dem Schiffer oder Kheder schließt, und bestraf in § 81 den dolosen Bruch dieses Vertrages mit öffentlicher Strafe. Dieser § 81 (welcher eine Vervollständigung des § 298 des Strafgesetzbuches bildet) straft den Schiffsmann, der nach geschlossenem Vertrage sich geborgen hält, um sich dem Antritt seines Dienstes zu entziehen, auf Antrag mit einer Geldstrafe bis 20 Thlr., und straft den Schiffsmann, welcher entläßt und sich verborgen hält, um sich der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen, mit Geldstrafe bis zu 100 Thlr. oder Gefängniß bis zu 3 Monaten.

Wie in diesen Fällen wichtigere Interessen es sind, welche eine öffentliche Befrafung des Contractbruches rechtfertigen und den Gesetzgeber zu dieser Befrafung bestimmen, so verhält es sich in wesentlicher gleicher Weise bei dem Contractbruche unserer Arbeiter, namentlich wenn man noch dabei erwägt, daß nach der Seemannsordnung § 3 auch alle Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiffe als Maschinenisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, in Rechten und Pflichten der Schiffsmannschaft gleich stehen, also auch bei

beschädigung involviret, herbeizuführen. Wenn ein Arbeiter uns um 5 Thlr. bestiehlt, so wird er bestraft, ist er dazu unser Arbeitnehmer, so wird er härter bestraft als sonst; weil es ihm eben sehr leicht wird, uns eine Vermögensbeschädigung durch Wegnehmen zuzufügen. Beschädigt uns nun unser Arbeitnehmer durch widerrechtliches Einstellen der Arbeit um 5—10—50 Thlr., so soll er straflos sein? Wo bleibt da die Gerechtigkeit? Die Versuchung zum Stehlen bei seinem Brodherrn ist meist viel stärker, als die Versuchung zum Contractbruch. Da aber beide in einer dolosen Vermögensbeschädigung bestehen, so müssen auch beide criminalrechtlich bestraft werden; denn Gerechtigkeit ist nur auf der Erde, wenn die Strafe ebenso hoch ist als das Vergehen. Das setzen wir allerdings voraus, daß durch den Contractbruch dem Verletzten ein wirklicher Schaden von mindestens 5 Thlrn. zugefügt worden ist, denn Kleinigkeiten muß man ja überall ohne Rechtshilfe ertragen. Die öffentliche Verfolgung der Angelegenheit wird also einzutreten haben, wenn der verletzte Arbeitgeber einen Schaden von mindestens 5 Thlrn. nachweist. Bei Arbeitgebern muß jeder dolose Contractbruch strafbar sein.

Ob die Gesetzesänderung, wie es die Regierung vorgeschlagen hatte, bei Abänderung der Gewerbeordnung geschieht, oder in einem besonderen Gesetze, das würde für den practischen Erfolg von keiner großen Bedeutung sein, wir unsererseits würden uns aber für ein besonderes, kurz gefaßtes Gesetz mit nur einigen Paragraphen entscheiden, weil das dem Arbeiterpublikum faßbarer und begreiflicher ist und den Hauptzweck jedes Strafgesetzes bewirkt, nämlich einen besseren, moralischen Eindruck hervorzubringen.

IX. Wie stellt sich hiernach das allgemeine Urtheil über die im Reichstage eingebrachten Gesetzentwürfe?

So sehr wir also wünschen müssen, daß für den Contractbruch ein besonderes Gesetz eingebracht würde, so würden wir uns doch mit der Reg.-Vorlage haben einverstanden erklären können, weil mit ihr der Zweck ebenfalls erreicht worden wäre. Wir haben von dem Gerechtigkeitsgeföhle unseres gesammten Richterstandes einen hohen Begriff, aber einen noch höhern Begriff haben wir von ihrer Humanität, deßhalb wünschten wir im Strafmaß die Bestimmung von 50—150 Mark; denn wenn es heißt bis 150 Mark, so könnten wir doch erleben, daß einer oder der andere Gerichtshof auf 1 oder 5 Mark erkennen könnte, und das würde das ganze Gesetz miscreditiren und

ihnen wohl in gleicher Weise, wie bei der Schiffsmannschaft, der Contractbruch zu bestrafen sein wird.

Man wird hiernach auch nicht sagen können, daß unsere Particulargesetze, soweit sie den dolosen Contractbruch der Dienftboten und Arbeiter bestrafen, mit dem Geiste des modernen Strafrechts im Widerspruch stehen (nur einzelnes Andere ist an ihnen auszufügen). Ich halte vielmehr den beim Reichstage eingebrachten Antrag, den willkürlichen Contractbruch der Arbeiter (und auch der Arbeitgeber) mit öffentlicher Strafe zu belegen, für eine wichtige und nothwendige Ergänzung des jetzigen gemeinen Strafrechts im Geiste unseres Strafrechts überhaupt. Nur wird die Strafe des Contractbruchs der Arbeiter das Maß der Strafe nicht übersteigen dürfen, welche auf den Contractbruch der auf einem Schiff Angestellten gesetzt ist.“

wirkungslos machen. Die Strafen bis haben für uns, nach unseren Erfahrungen, immer etwas Bedenkliches; diejenigen von — bis haben wir immer wirksamer gefunden.

Daß die Verleiter und Verführer zu Strikes und Contractbrüchen stärker und nur mit Gefängniß und zwar bis zu 6 Monaten bestraft werden, damit müssen wir uns sehr einverstanden erklären, wünschten aber auch die Bestimmung von 1—6 Monat aufgenommen, damit wirklich auf eine fühlbare Gefängnißstrafe in jedem Falle erkannt werden muß.

Es ist deßhalb zu beklagen, daß es Herrn Lasker ganz entgangen zu sein scheint, daß jeder Contractbruch, jede dolose Arbeitseinstellung, einzeln oder in Masse ausgeführt, eine öffentliche Angelegenheit ist. Herr Lasker erkennt an, daß, wo das öffentliche Interesse berührt wird, z. B. bei den Gasarbeitern Londons — die auf einmal die Menschen in ein Abenddunkel versetzten, eine criminelle Ahndung geboten sei. Ferner, sagt Herr Lasker, kann ich mir denken, daß die Arbeitsmannschaft in einem Lande, z. B. auf einer Insel, sich zu einem Strike verschwört, während sie sich vermietet hat, die ganze Erndte auszuführen. Diese Arbeit kann nun nicht mehr vollendet werden, weil dieselbe im letzten Augenblick eingestellt ist. Wenn nun in Folge dessen eine Hungersnoth entsteht, sind doch die Arbeiter dafür verantwortlich und zwar criminalrechtlich verantwortlich zu stellen.

Mit diesem Satze hat Herr Lasker seine ganze Agitation gegen den Geist der vorgelegten Gesetze als hinfällig erklärt; denn wenn in Deutschland auf tausend verschiedenen Punkten 8000 Erndtearbeiter plötzlich widerrechtlich die Arbeit einstellen, so hat das ganz genau dieselbe Wirkung für die Allgemeinheit, als wenn dies 8000 Arbeiter auf einer Insel thun.

In einer andern Stelle sagt Herr Lasker:

Die Motive gehen überhaupt von dem viel verbreiteten Irrthum aus, als ob die ganze Sache des Strikes eine Privatsache der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sei, während gewöhnlich gerade diese beiden Parteien bei diesen Strikes ihre fettesten Jahre haben durch die Erhöhung der Preise gegen das Publikum.

In diesem Satze bekundet Herr Lasker mit uns völlig übereinstimmend, daß der Contractbruch eine öffentliche, gegen das Interesse der ganzen Nation gerichtete Angelegenheit ist und doch konnte der Mann sich nicht entschließen, auch nur den Geist der Regierungsvorlage anzuerkennen und der gewaltige Führer der Nationalliberalen begrub durch den Eindruck seiner Rede die Vorlage in den Schooß einer Commission, wo sie noch lange sanft schlummern wird. Sollte Herr Dr. Lasker bei seiner Rede aber nur den Zweck gehabt haben, für die gründliche Berathung dieser Materie in seiner Fraction Zeit zu gewinnen, so ist ihm dies völlig gelungen.

Noch muß zum Schluß bemerkt werden, daß eine längere, jahrelange Beschäftigung des Arbeiters bei ein und demselben Arbeitgeber die Sittlichkeit und Religiosität, also die gesammte Moralität wesentlich hebt und fördert.



Durch das jahrelange, treue Beisammensein in Freud und Leid bildet sich ein Verhältniß, welches nicht nur auf dem gegenseitigen Rechtsboden basirt, sondern ein ähnliches ist wie das früher patriarchalische. Der Arbeitgeber ist dem Arbeitnehmer nicht mehr der gleichberechtigte Mitcontrahent, sondern er ist ihm sein Herr und in allen Leibes- und Familiennöthen sein Freund und Berather nach dem 4. Gebot, das allein Verheißung hat. Wir selbst haben uns solche dauernde Arbeiter erzogen und suchen sie durch das oben ad B. mitgetheilte Spartassenstatut durch gegenseitiges Interesse dauernd an uns zu fesseln.

So hoffen wir denn, daß wo solche Einrichtungen aus freier Initiative der Arbeitgeber noch nicht möglich sind, die Gesetzgebung baldigst die Zustände, die sie geschaffen, durch ein Gesetz gegen den Contractbruch wieder verbessern und dauernd heilsam gestalten wird.

-----

# Der Bruch des Arbeitsvertrages.

## Gutachten

von

Dr. jur. Carl Roscher, Secretär der Handels- und Gewerbe-Kammer  
in Zittau.

Von dem geehrten Ausschusse des Eisenacher Vereins für Socialpolitik zur Abgabe eines Gutachtens über das obige Thema aufgefordert, glaube ich, diesem Verlangen am besten dadurch zu entsprechen, daß ich mich bezüglich des Thatsächlichen auf die Verhältnisse der sächsischen Oberlausitz beschränke, da diese den mir näher bekannten Bezirk der Zittauer Kammer bildet.

Haupterwerbszweig der Provinz ist bekanntlich die Textilindustrie, welche gegen Anfang des Jahres 1873

|         |        |             |                                  |
|---------|--------|-------------|----------------------------------|
| ca.     | 18,000 | Feinspindel | für Flachs- und Werggarn,        |
| „       | 10,500 | „           | für Baumwollgarn,                |
| „       | 24,200 | „           | für Schafwollgarn,               |
| „       | 2,800  | „           | für Westgarn,                    |
| und ca. | 13,000 | Handstühle  | für Leinene,                     |
| „       | 14,300 | „           | für halbleinene und baumwollene, |
| „       | 400    | „           | für wollene Waaren,              |
| „       | 1050   | „           | für Band und Gurte,              |
| „       | 150    | „           | für Pferdehaar-Weberei,          |

überhaupt etwa 30,000 Handstühle beschäftigte,

Die mechanische Leinewebererei ist erst in den Anfängen. Nur in Großschönau wird die Anfertigung leinener und halbleinener Rock- und Hosenzeuge auf etwa 260 Kraftstühlen betrieben. In der Orleansweberei waren zu jener Zeit ca. 2800, in der Weberei baumwollener und halbwoLLener Rock- und Hosenstoffe ca. 400, in der Rattunweberei ca. 300, in der Wollenweberei ca. 150 Kraftstühle thätig.

## I.

Welcher Unterschied besteht zwischen dem Arbeitsvertrag, welchen der Arbeiter der Großindustrie (in geschlossenen Etablissements), und welchen der der Hausindustrie in ihren verschiedenen Untertheilungen abschließt, ferner dem, welchen der ländliche Tagelöhner, weiter dem, welchen der Geselle und Lehrling, endlich dem, welchen das Gesinde eingeht?

Bei der Beantwortung dieser vielumfassenden Frage kann es selbstverständlich nicht auf eine eingehende Begründung des für jede dieser Arbeitsarten Wünschenswerthen, sondern nur auf eine kurze Charakteristik der hauptsächlichsten, thatsächlich bestehenden Unterschiede ankommen, insoweit dieselben auf den Bruch des Arbeitsvertrages von Einfluß sind.

Die Hauptmerkmale des gewerblichen Großbetriebes, welche in der hervorragenden Bedeutung des Capitals als Productionsfactor, einer ausgebildeten Arbeitsgliederung (Arbeitstheilung und Vereinigung) und der kaufmännischen Betriebsweise bestehen, bestimmen auch die Eigentümlichkeiten des Arbeitsvertrages in der Großindustrie. Insbesondere tritt dies bei dem Maschinenwesen hervor, welches die capitalistische und auf Arbeitstheilung gestützte Betriebsweise am meisten ausgebildet hat. Der sociale Unterschied zwischen dem Fabrikbesitzer und dem Fabrikarbeiter ist deshalb viel größer, als der Unterschied zwischen Handwerksmeister und Gesellen. Dort ein Gegenüberstehen von Capitalisten und capitallosen Arbeitern, von denen nur ein verschwindend kleiner Procentsatz Aussicht hat, in die Sphäre eines Arbeitgebers jemals emporzusteigen, hier ein Zusammenarbeiten wesentlich gleichartiger Elemente, welche sich in der Regel nur durch die verschiedene Selbständigkeit verschiedener Lebensalter unterscheiden. Je näher das Maschinenwesen dem Ziele kommt, „selbstthätige“ Maschinen zu schaffen, welche nur einer Zufuhr des Rohstoffes und einer Abnahme des Fabrikates bedürfen, um so mehr sinkt die menschliche Arbeit bei der Bedienung der Maschinen zu rein mechanischer Thätigkeit herab, um so leichter kann ein Arbeiter durch den anderen ersetzt werden. Der persönlichen Fähigkeit und Ausbildung der Arbeiter ist daher mit dem Steigen der Maschinen anwendenden Fabrikindustrie ein immer engerer Kreis gezogen worden.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich leicht die Verschiedenheit des Arbeitsvertrages in der Fabrikindustrie und im Handwerk. In der Ersteren stellt der Regel nach der Arbeitgeber die Bedingungen, welche sich für Arbeiter gleicher Branchen im Wesentlichen gleich gestalten, im Letzteren findet meist eine freie Unterhandlung statt. Nun ist aber die Unterwerfung unter eine von dem anderen Theile selbständig ausgearbeitete Fabrikordnung wenn auch nicht formell juristisch, so doch psychologisch ein ganz anderer Act, als die Schließung eines zwischen beiden Theilen frei vereinbarten Arbeitsvertrages. Härten der Fabrikordnung schreibt der Arbeiter dem Egoismus des Fabrikanten, Härten des Handwerksvertrages der Gehilfe mehr der eigenen

Energielosigkeit zu. Es geht schon hieraus hervor, daß der Bruch des Arbeitsvertrages seitens des Arbeitnehmers in der Fabrikindustrie regelmäßig viel milder zu beurtheilen ist, als im Handwerk, und ich werde weiterhin Gelegenheit haben, auch die größere Schädlichkeit desselben für den Arbeitgeber in letzteren Falle nachzuweisen.

Nach dem Rgl. Sächsischen Gewerbegesetz vom 15. October 1861, §. 76 hatte jeder „Unternehmer, der mehr als 20 Arbeiter ohne Unterschied des Alters und Geschlechts in gemeinschaftlicher Werkstätte beschäftigte“, eine Fabrikordnung aufzustellen und der Obrigkeit vorzulegen. Diese Bestimmung, welche zwar Unbilligkeit nicht schlechthin verhüten konnte, ist doch von vorwiegend günstigem Erfolge gewesen. Sie glied die einseitige Abhängigkeit der Arbeiter der Großindustrie wenigstens theilweise aus und wirkte somit im Interesse wahrer Rechtsgleichheit. Wer Gelegenheit gehabt hat, eine größere Zahl von Fabrikordnungen durchzusehen, und die Häufigkeit des Schlußparagraphe: „Etwasige Abänderungen dieser Fabrikordnung behält sich der Fabrikbesitzer jederzeit vor“, zu bemerken, der wird an der thatsächlichen Ungleichheit des jetzigen Verhältnisses ebenso wenig zweifeln, wie an der Nothwendigkeit der Abhilfe. Gar manche Bestimmung der Gewerbeordnung, welche die gesetzgebenden Factoren im Interesse der Arbeiter gaben, ist auf diesem Wege durch die Hintertür beseitigt werden. Es ist dringend zu wünschen, daß an die Stelle octroyirter Fabrikordnungen vereinbarte treten. Sie werden den Arbeitsvertrag besser und mehr sichern, als hohe Conventionalstrafen, welche einseitig dictirt und murrend zugestanden sind. Zunächst dürfte es aber eine der dringendsten Aufgaben der Socialwissenschaft sein, eine Sammlung und auszügliche Zusammenstellung von Fabrikordnungen zu veranstalten.

Neben diesen bedeutsamen Formalien der Arbeitsverträge in der Großindustrie und im Handwerk möchte ich aber noch eines materiellen Specialpunktes erwähnen, welcher den Unterschied der Stellung der vertragschließenden Theile zu einander in beiden Betriebsarten deutlich bezeichnet. In vielen Fabrikordnungen findet man eine Bestimmung des Inhaltes, daß jedem Arbeiter ein bestimmter Geldbetrag von seinem Lohne zur Sicherstellung des Fabrikanten gegen vorzeitigen Abgang, Versehen und dergleichen inne behalten werde. Solche Lohnrückstände oder Deconti wird man im Handwerk heutzutage nur sehr selten finden. Im Handwerke hat gegentheils der Mißbrauch der Lohnvorschüsse sehr um sich gegriffen. Gene Lohnrückstände vermehren aber die Abhängigkeit des Arbeitnehmers, die Lohnvorschüsse die des Arbeitgebers, wie später (unter IV.) zu zeigen ist. Nach der Wochenschrift *Austria* (1874 Nr. 8) wurden z. B. vor dem Gewerbegericht für die Maschinen- und Metallwaaren-Industrie in Wien im Jahre 1873 210 Klagefälle, darunter 200 von Arbeitern und nur 10 von Arbeitgebern (meist Großindustriellen) anhängig gemacht. Dies Verhältniß zeigt deutlich, welcher von beiden Theilen sein Interesse bezüglich der Innehaltung des Vertrages besser zu wahren wußte. Im Kleingewerbe dürfte das Verhältniß umgekehrt sein.

Der Lehrlingsvertrag ist ein Arbeitsvertrag mit der Besonderheit, daß der Lehrherr sich verpflichtet, den Lehrling (durch planmäßiges Fortschreiten von einfacher zu schwieriger Arbeit und durch gleichzeitige Unterweisung) in den Fertigkeiten und Kenntnissen seines Faches auszubilden, der Lehrling aber, dafern er noch nicht zu den Erwachsenen zählt, der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen wird. Es ergibt sich hieraus, daß im Anfange die Leistung des Lehrherrn eine werthvollere sein wird, als die Gegenleistung der Lehrlingsarbeit, während sich gegen das Ende der Lehrzeit bei regelmäßigem Verlaufe der letzteren das Verhältniß umkehrt. Wünschenswerth ist es, daß das Lehrverhältniß so lange währe, bis die (freilich schwer zu ermittelnden) Gesamtwerte beider Leistungen sich gegenseitig aufheben. In jener verschiebenten Vertheilung der beiderseitigen Vertragsleistungen auf die einzelnen Abschnitte der Vertragszeit liegt das Besondere des Lehrlingsvertrages. Nehmen wir nemlich an, daß ein Lehrgeld nicht gezahlt, sondern die Mühe der Ausbildung durch den Werth der Arbeitsleistungen des Lehrlings selbst vergütet werde, daß ferner die Gesamtkosten der Ausbildung dem Gesamtwerte jener Arbeitsleistungen thatsächlich gleich seien, und bei der gesonderten Betrachtung der einzelnen Semester des Trienniums die Kosten stetig abnehmen, der Arbeitswerth aber stetig zunähme, so ergibt sich folgendes Beispiel:

| Lehrzeit    | Leistung des Lehrherrn | Gegenleistung des Lehrlings | Nach Ablauf der einzelnen Semester hat der Lehrling |                               | Am Ende der einzelnen Semester übersteigt das vom Lehrling noch zu leistende den Anspruch um |
|-------------|------------------------|-----------------------------|-----------------------------------------------------|-------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
|             |                        |                             | vom Lehrherrn noch zu empfangen                     | vom Lehrherrn noch zu leisten |                                                                                              |
| 1. Semester | 6                      | 1                           | 15/21                                               | 20/21                         | 5/21                                                                                         |
| 2. "        | 5                      | 2                           | 10/21                                               | 18/21                         | 8/21                                                                                         |
| 3. "        | 4                      | 3                           | 6/21                                                | 15/21                         | 9/21                                                                                         |
| 4. "        | 3                      | 4                           | 3/21                                                | 11/21                         | 8/21                                                                                         |
| 5. "        | 2                      | 5                           | 1/21                                                | 6/21                          | 5/21                                                                                         |
| 6. "        | 1                      | 6                           | —                                                   | —                             | —                                                                                            |
| Alle 6 Sem. | 21                     | 21                          | —                                                   | —                             | —                                                                                            |

Es ist hiernach klar, daß unter den vorstehend angenommenen Verhältnissen in der Zeit vom Ende des zweiten bis zum Ende des vierten Semesters die Versuchung, unter Verzicht auf die geringere Hälfte seiner Ausbildungsansprüche der größeren Hälfte seiner Arbeitsverbindlichkeit zu entgehen, für den Lehrling am stärksten ist. Und in der That fallen nach vielfachen Erkundigungen die meisten Lehrlingsdesertionen in das mittlere Drittheil der Lehrzeit. Diese Versuchung kann gemindert werden durch Verkürzung der Lehrzeit, also durch kostenfreies Fortunterrichten des bereits Lohn empfangenden Gesellen; sie kann verstärkt werden durch übermäßige Verlängerung der Lehrzeit, also durch unentgeltliche Ausnützung eines bereits fertig ausgebildeten Lehrlings.

Andererseits bildet die, freilich immer mehr abkommende Bestellung eines im Desertionsfalle verfallenden Lehrgeldes ein Hilfsmittel, um das an sich

nicht vorhandene Gleichgewicht der beiderseitigen Interessen künstlich herbeizuführen. Je seltener aber in neuerer Zeit Lehrlinge, welche ein Lehrgeld zahlen, dem Handwerke beitreten, die Mehrzahl der Lehrlinge vielmehr überwiegend aus den ärmeren Volksklassen stammt, um so notwendiger ist die allgemeinere Einführung des Systems der Lehrlingsbezahlung, welche in den Baugewerben schon allgemein üblich geworden ist. Eine solche Bezahlung, mit jedem Semester allmählich steigend, hebt die üblen Folgen der stetigen Abnahme der Unterrichtsthätigkeit theilweise auf.

Außerdem muß beim Lehrlingsvertrage der ausgesprochene Wille, das Gewerbe zu wechseln, als ein Grund einseitiger Auflösung anerkannt werden. Wie leicht aber dieser Umstand, unter Fingirung späterer Reue, zur Umgehung des Gesetzes und Benachtheiligung des Lehrherrn benutzt werden kann, ist unschwer zu ermesen.

Die Hausindustrie zerfällt, jenachdem der Arbeiter die erzeugte Waare für eigene Rechnung verkauft, oder für fremde Rechnung arbeitet, in zwei wesentlich verschiedene Arten. Nur die letztere Art, die Hausarbeit für Lohn, kann für unsere Frage in Betracht kommen. Sie ermöglicht ebenso wohl handwerksmäßigen Kleinbetrieb, als Großbetrieb, der in diesem Falle als decentralisirter bezeichnet werden kann. Das Verhältniß zwischen Arbeiter und Waarenverkäufer ist entweder ein unmittelbares, oder durch sogenannte „Factoren“ vermitteltes. Hat die Hausindustrie vor dem Betriebe der Industrie in geschlossenen Fabriken auch manche Vorzüge, wie die Erhaltung einer seßhafteren Bevölkerung, die Möglichkeit einer Verbindung von landwirthschaftlicher und gewerblicher Arbeit, die Beförderung des Familienlebens, so ist doch auch der Arbeitsvertrag, der hier bei vorherrschendem Stücklohn jeweilig nur auf kürzere Zeit geschlossen zu werden pflegt, leichter lösbar, als bei der Arbeit in geschlossenen Fabriken. Während die mit dem letztgenannten System verbundene Fixirung größerer Capitalien zu einem regelmäßigen Betriebe auffordert, bewirkt das Fehlen dieses Umstandes in Zeiten abnehmenden Absatzes ein schnelles Stocken der Hausindustrie. Ein schwerwiegender Nachtheil derselben ist der aus der Schwierigkeit einer Beaufichtigung hervorgehende Anreiz zur Vermehrung der Waarenquantität auf Kosten der Qualität, und zur Unterschlagung von Rohmaterial. Wie oft auch die Strafgerichte mit der Strenge des Gesetzes gegen derartige Fälle einschreiten, so bleibt doch das Unwesen des sogenannten „Metzens“, d. h. der Unterschlagung von Arbeitsgarn, welches der Weber von Fabrikanten zur Anfertigung der Waare erhielt, als weit verbreitete Unsitte in der Oberlausitz, wie in anderen Textil-Districten bestehen. Ein wesentlicher Unterschied des Arbeitsvertrages in der Hausindustrie von dem in Fabriken und Handwerken ist das Fehlen einer Festsetzung der Arbeitszeit. Bildet dieser Punkt einen Hauptgegenstand der gegenseitigen Vereinbarung in den letztgenannten Gebieten, einen Hauptanlaß zur Reibung beider Theile, und zum Vertragsbruch, so bewirkt das Fehlen desselben eine ruhigere Entwicklung der Hausindustrie. Ebenso ist der Arbeitgeber hinsichtlich der Bestimmung der Arbeitslöhne für die einzelnen Arbeiter in der Hausindustrie viel weniger beschränkt, als in

der Fabrikindustrie oder im Handwerk. Das Zusammenarbeiten bewirkt im letzteren Falle ein Streben nach gleicher Löhnung Aller, welches in den Agitationen der neuesten Zeit immer deutlicher hervorgetreten ist. Wegen der Zersplitterung der Hausindustrie ist ein Gleiches bei dieser nicht so leicht möglich. Eine für den vorliegenden Gegenstand wichtige Eigentümlichkeit des Arbeitsvertrages der Hausindustrie ist der Umstand, daß bei Stapelartikeln, d. h. solchen Waaren, welche einen regelmäßigen, von der Mode nicht beeinflussten Absatz haben, eine Festsetzung bestimmter Ablieferungsfristen vielfach unterlassen wird. So erhält z. B. in der auf ca. 7500 Handstühlen betriebenen Weißleinen-Industrie der Oberlausitz der Weber vom Fabrikanten das erforderliche Garn, ohne daß, der Regel nach, für die Ablieferung der fertigen Waare irgend ein Termin gesetzt würde. Dieselbe erfolgt bisweilen erst nach Ablauf mehrerer Wochen, ja Monate. Kleinere Fabrikanten pflegen bei verzögerter Ablieferung wohl persönlich bei dem Weber vorzusprechen und zur Beschleunigung zu mahnen, müssen dies aber oft mit erhöhtem Lohne und vermehrtem Mezabzuge bezahlen. Ein sehr bedeutsamer Anlaß zu Contractbrüchen fällt infolge des Bestehens dieser Sitte hinweg. Bei der Besprechung der Arbeitseinstellungen wurden in der Zittauer Handels- und Gewerbekammer darüber Zweifel laut, ob bei solcher Gestaltung der Hausindustrie überhaupt von einem Contractbruche geredet werden könne, wenn ein Weber, der Kette und Schuß ohne Festsetzung einer bestimmten Ablieferungsfrist erhalten habe, die Weiterarbeit einstelle. Man gab zu, daß der Vorwurf des Vertragsbruches von demselben durch die Berufung darauf entkräftet werden könne: er lasse die Arbeit nicht überhaupt, sondern nur für jetzt liegen, und sei hierzu berechtigt, da ja sein Auftraggeber wisse, daß die Weberei nicht seine ausschließliche Beschäftigung bilde. Liefere er doch im Sommer eine Arbeit, welche im Winter schon nach 8 oder 14 Tagen fertig sei, erst nach 4 oder mehr Wochen. Bei denjenigen Waaren, welche schnell wechselnden Absatzconjuncturen unterliegen, besteht eine solche Sitte selbstverständlich nicht.

Die Besonderheiten des Arbeitsvertrages ländlicher Tagelöhner hängen einestheils mit den Bedürfnissen der ländlichen Arbeitgeber, anderntheils mit denen der ländlichen Arbeiter eng zusammen. Jene bedürfen, da die Reihenfolge der periodischen landwirthschaftlichen Arbeiten in der Hauptsache den Kreis eines Jahres umfaßt, länger dauernder Arbeitsverträge, diese bedürfen, um vor dem Wechsel der Grundverhältnisse und dem Reiz des Felddiebstahls bewahrt zu sein, einer wenigstens theilweisen Naturallohnung. Würden die Arbeitsverträge auf kürzere Zeit, etwa mit einer dem Namen Tagelöhner entsprechenden eintägigen Kündigungsfrist abgeschlossen, so wäre die wirtschaftlich bedenkliche Folge die, daß in der arbeitsvolleren Zeit der Arbeitgeber, in der arbeitsloseren Zeit der Arbeiter einer eigennütigen Schädigung durch den anderen Theil Preis gegeben wäre. Diese Schädigung würde um so sicherer eintreten, als die Wiederverkehr dieses Wechsels nicht, wie bei der gewerblichen Production, von schwer zu berechnenden Conjuncturen abhängt, sondern im Gegentheil zeitlich genau vorauszubestimmen ist. Was

in dem Gewerbebetriebe als Truifsystem mit Recht in gesetzliche Schranken geengt ist, das muß hier als naturgemäßes Lohnsystem gelten. Die verhältnißmäßig geringe Arbeitstheilung des landwirthschaftlichen Betriebes nöthigt zu vielseitiger Beschäftigung der Tagelöhner, der geschlossene Arbeitstag des Gewerbes ist wegen der zeitlichen Gebundenheit in der Landwirthschaft zeitweise nicht anwendbar, und die Accordarbeit hat bei ländlichen Arbeitern in dem zu bestellenden Lande eine engere Grenze.

Diese Eigenthümlichkeiten treten bei dem Arbeitsvertrage des Gesindes in noch höherem Grade hervor. Nicht für einzelne Dienstleistungen, oft nicht einmal für bestimmte Arten von Dienstleistungen vermietet das Gesinde seine Dienste. Die Folge hiervon ist, daß die meisten Gesindeordnungen eine Verpflichtung des Gesindes zur Treue, zum Gehorsam, zur Ehrerbietung gegen die Herrschaft anerkennen und eine allgemeine Verpflichtung zur Abwehr von Schaden sowie zur Beförderung des Nutzens der Herrschaft vorschreiben. Das Gesinde hat deshalb auch in der Regel seine ganze Zeit dem Dienste seiner Herrschaft zu widmen. Wohnen in gemeinsamen Haushalte, überhaupt ausgedehnte Naturallohnung und längere Dauer des Vertrages sind die nothwendigen Requisite dieses Vertrages. Es ist klar, daß in diesen Eigenthümlichkeiten ein bedeutsamer Anlaß zu vorzeitiger Auflösung des Vertrages liegt, den nur ein hohes Pflichtgefühl beider Theile überwinden kann.

## II.

**Thatsächlicher Zustand in Bezug auf die Dauer des Arbeitsvertrages und Kündigungsfristen.**

Je stärker der Unabhängigkeitstrieb des Arbeiters ist, um so mehr wird er lange dauernde Verträge über seine Arbeitskraft zu vermeiden suchen. In der Verwirklichung dieses Strebens wird der Arbeiter durch die in guter Geschäftszeit herrschende Nachfrage nach Arbeitskräften wesentlich unterstützt. In dem er aus der Intensität dieser Nachfrage erkennt, daß mehr Arbeitsgelegenheiten vorhanden sind, als Arbeitskräfte zur Benutzung derselben, zieht er zugleich die Möglichkeit, durch Annahme einer anderen Arbeitsstelle seine Lage zu verbessern. Die Zittauer Orleans-Fabriken, welche im Jahre 1872 nicht ganz 2000 mechanische Webstühle besaßen, haben in neuerer Zeit vielfach Anlaß zu dieser Beobachtung geboten. Nur wenige derselben blieben von einem starken Wechsel der Arbeitskräfte verschont. Leider ist aber diese an sich natürliche und unvermeidliche Erscheinung insofern bedenklich, als infolge des Einflusses socialdemokratischer Agitatoren und Blätter die charakteristischen Eigenthümlichkeiten eines länger andauernden Arbeitsverhältnisses manchem Arbeiter als eine seiner nicht würdige Abhängigkeit erscheinen mögen. Humane Einrichtungen des Arbeitgebers gelten dann als egoistische Mittel, um den Arbeiter gegen sein eigenes Interesse an die Fabrik zu fesseln: Mißtrauen des Arbeiters und Entmuthigung des Arbeitgebers sind die Folge.



Wie es für den Soldaten in Reihe und Glied ein Sporn ist, wenn er weiß, daß der Feldherr die Tüchtigkeit des Einzelnen kennt und im Gedächtnisse behält, so ist es auch für den Arbeiter ein Antrieß zur Tüchtigkeit, wenn der Leiter der Fabrik gelegentlich Beweise dafür giebt, daß die Tüchtigkeit eines einzelnen Arbeiters ihm nicht verborgen bleibe. Dies ist aber nur möglich bei länger andauernden Arbeitsverträgen, und so schädigt der häufige Wechsel der Arbeiter, selbst wenn Tüchtigkeit derselben angenommen wird, eine günstige Entwicklung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Man hat dies zum Theil dadurch auszugleichen gesucht, daß man langes Ausharren eines Arbeiters bei einem und demselben Arbeitgeber mit Prämien belohnte. Gleichwohl kann dieses äußerliche Mittel nicht ausreichen. Namentlich haben Gelbbelohnungen in solchen Fällen den Uebelstand, daß sie unwillkürlich zu einem Vergleiche zwischen dem Betrage derselben und dem Gesamtbetrage der Lohnbezüge auffordern. Wenn ein Diensthote, der ein halbes Jahrhundert hindurch bei einer Familie gedient hat, zur Feier seines goldenen Dienstjubiläums eine Geldprämie von fünf Thalern aus städtischen Mitteln erhält, wie dies im April 1872 in einer Stadt der Oberlausitz geschah, so dürfte diese Prämie von 3 Groschen für jedes der fünfzig Dienstjahre auf andere Diensthoten kaum einen erheblichen Einfluß ausüben. Hier erscheint es wünschenswerth, entweder die Geldprämien erheblich zu verstärken, oder sich, wo dies Hindernisse findet, auf angemessene Ehrenbezeugungen zu beschränken.

Das Princip, die alljährlichen Weihnachtsgaben, welche ein jeder Arbeiter empfängt, je nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses zu bemessen, haben einzelne Fabriken mit Erfolg angewendet. Die Orleansfabrik von Königer's Erben in Bittau theilt z. B. ihre in der Weberei an den mechanischen Stühlen beschäftigten Arbeiter in vier Klassen, je nachdem dieselben in der Fabrik seit weniger als 1 Jahr, 1 bis 3, 3 bis 6, beziehentlich länger als 6 Jahre arbeiten. Bei der Weihnachtsbescheerung des Jahres 1873 gehörten von den ca. 270 Weberei-Arbeiterinnen und Arbeitern, welche im Ganzen mehr zu wechseln pflegen, als die Arbeiter der Färberei und Appretur, ca. 120 zu der ersten, 68 zur zweiten, 44 zur dritten und 39 zu der letztgenannten Klasse. Bei der im Jahre 1872 stattfindenden 25jährigen Jubelfeier dieses Etablissements wurden 5 Arbeiter desselben, welche seit Begründung des Etablissements demselben gedient hatten, vom Kgl. Ministerium des Innern mit der großen silbernen Preismedaille „zur Belohnung des Fleißes“ beschenkt. Eine andere bedeutende Fabrik derselben Branche hat an den Webstühlen ein alle Jahre beinahe vollständig verändertes Personal, wie mir der Leiter versicherte.

Die Kündigungsfristen sind in den meisten Fabriken der Oberlausitz vierzehntägige, und nur in wenigen achttägige. Sie sind nach den meisten Fabrikordnungen für beide Theile gleich. Eine bedeutende Orleansfabrik in Bittau, welche in ihrer Fabrikordnung früher die Bestimmung hatte, daß der Arbeiter 14 Tage vor seinem Abgange künden müsse, „wogegen es dem Fabrikherrn nicht nur bei Nichterfüllung der von dem Arbeiter übernommenen Verpflichtungen, sondern auch überhaupt und zu jeder Zeit freistehe, den

Arbeiter ohne Angabe von Gründen der Arbeit zu entlassen“, hat diese entschieden unbillige und unzweckmäßige Bestimmung schon seit mehr als 10 Jahren durch Anordnung gleicher Kündigungsfrist für beide Theile ersetzt. Wo die eben geschilderte Maßregel aber besteht, und der Arbeiter das Bewußtsein hat, daß sein Arbeitgeber das beide Theile vereinigende Band seinerseits für viel lockerer erklärt, als er es von dem anderen Theile beansprucht, da kann es nicht Wunder nehmen, wenn der Arbeiter den Grundsatz anwendet, was dem Einen recht, sei dem Andern billig, und vor der eigenmächtigen Lösung des so ungleichen Verhältnisses weniger zurücksteht.

Erwähnenswerth ist folgende, gewiß zu billigen Bestimmung einiger Fabrikordnungen: „Nur wenn elementare Ereignisse, z. B. Hochfluthen u. dgl., oder plötzlich eintretende, voraussichtlich länger andauernde Reparaturen an den Dampfmaschinen oder Kesseln den Stillstand des ganzen Werkes oder eines Theiles desselben mit sich bringen, steht dem Fabrikherrn die sofortige Entlassung eines jeden Arbeiters am nächsten Lohnstage zu.“ — In diesem Falle dürfte der dem Fabrikherrn aus dem Stillstande erwachsende Schaden der beste Bürg für sein, daß die Entlassung keine frivole sei.

Eben so gerechtfertigt ist die nachfolgende Bestimmung, welche sich in den Fabrikordnungen verschiedener Maschinenbau-Anstalten findet: „Jeder neu angenommene Arbeiter arbeitet, wenn nicht seine Fähigkeiten schon bekannt waren, und ein vorheriges Uebereinkommen getroffen ist, 2 Wochen lang ohne bestimmten Lohn und kann während dieser Zeit an jedem Tage der Woche seine Entlassung nehmen oder entlassen werden. Im letzteren Falle hat der Arbeiter, wenn er das 18. Lebensjahr erfüllt hat, nur auf einen Lohn von 10 Mgr. pro Tag Anspruch; ist er unter 18 Jahren alt, so erhält er an Lohn nur 5 Mgr. pro Tag.“

Sind nun im Fabrikbetriebe der Oberlausitz die Verhältnisse bezüglich des Wechsels der Arbeiter im Großen und Ganzen immer noch erträglich, so läßt sich von den Handwerkern ein Gleiches leider nicht berichten. Hier wirkt aber, in Folge der verhältnißmäßig geringeren Zahl rein mechanischer Arbeiten, der Wechsel besonders störend. Das frühere persönliche Verhältniß zwischen Meister und Gesellen ist unter dem Einflusse der Zeitrichtung mehr und mehr verschwunden; in einzelnen Gewerken, wie z. B. dem Zimmergewerk, ist beiderseitige tägliche Kündigung zur Regel geworden.

Wenn es sich um ein einseitiges Abhängigkeitsverhältniß eines von beiden Theilen handelt, so kann ein solches in der Hauptsache nur zu Ungunsten des Arbeitgebers constatirt werden. Denn während da, wo beiderseitige 14-tägige Kündigungsfrist besteht, der Arbeiter, welcher ohne Einhaltung derselben und ohne directe Verletzung des Contractes sich entfernen will, durch schlechte oder laue Arbeit sich sehr bald dem Arbeitgeber so unliebbar machen kann, daß derselbe froh ist, den Arbeiter noch vor dem Ablaufe jener Frist entlassen zu können, steht dem Arbeitgeber ein ähnliches Mittel zur Umgehung der Kündigungsfrist in der Regel nicht zu Gebote. Nur bei Stücklohn ist es möglich, daß der Arbeitgeber von der Kündigung indirect Umgang nimmt, indem er nicht für ausreichende Beschäftigung des Stückarbeiters sorgt und

auf diese Weise denselben nöthigt (auf Grund des §. 112, unter 4 der Gewerbeordnung), vor der Zeit das Verhältniß zu lösen.

Ebenso wurde mir aus Arbeiterkreisen mitgetheilt, daß in mechanischen Webereien gewisse, selbst von den besten Webern kaum zu vermeidende Fehler als Gründe für Lohnabzug angesehen, aber bei gutem Verhalten nur sehr selten berücksichtigt würden. Wollte nun ein Fabrikant Weber schon vor Ablauf der vereinbarten Kündigungsfrist los sein, so brauche er nur diese Fehler bei der Auslohnung zu berücksichtigen, um gewiß zu sein, daß der Weber aus freien Stücken auf die ihm noch zustehende Arbeitszeit verzichte. Ähnlich, wie selbst dem aufmerksamsten und gewissenhaftesten Soldaten wegen kleiner Verstöße beim Putzen der Monturknöpfe u. dgl. von übelwollenden Vorgesetzten Strafen zuertheilt werden könnten.

§. 112 der Gewerbeordnung bedürfte in dieser Hinsicht wohl einer genaueren Formulirung. Denn wenn beispielsweise ein in die Werkstatt des Meisters eingedrungener schulpflichtiger Bruder eines Gesellen wegen einer groben Ungehörigkeit von dem Meister mit Fug und Recht eine Ohrfeige erhält, so kann in diesem Falle der Geselle nach §. 112 unter 2 der Gewerbeordnung noch vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung die Arbeit verlassen, weil in jener Bestimmung das Wort „widerrechtlich“ fehlt.

### III.

Sind Verträge, welche Arbeiter und Arbeitgeber auf längere Zeit verpflichten, im Allgemeinen wünschenswerth?

In der Beantwortung dieser Frage gehen die Ansichten der einzelnen Beurtheiler weit auseinander. Während auf dem ersten deutschen Handwerkerstage die Aufhebung des §. 110 der Gewerbeordnung und die Anerkennung einer eintägigen Kündigungsfrist für beide Theile befürwortet wurde, erblickten Andere in einer solchen Maßregel ein trauriges Symptom gewerblicher Krankheit. So sagt der Commissions-Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Plauen über die Gewerbenovelle (S. 9), die eintägige beiderseitige Kündigungsfrist sei „in den meisten Fällen ein Auskunfts mittel der Verzweiflung, sie wirke gewerblich zerrütend und sittlich demoralisirend, weil sie auf Verzweiflung an Treu und Glauben beruhe und die Industrie zwingt, von der Hand in den Mund zu leben“. In ähnlicher Weise meint Dannenberg (Das deutsche Handwerk und die soc. Fr. S. 115), wenn die Contracte mit den Arbeitern nicht wochen- oder tageweise, sondern auf längere Frist, wie etwa mit monatiger oder vierteljähriger Kündigung abgeschlossen würden, so werde damit „mindestens drei Vierteltheilen aller Stricks vorgebeugt werden, der Baumeister könne wieder mit dem Bauherrn einen Contract zu einer bestimmten Bau summe und mit

bestimmter Lieferfrist abschließen, und der Umstand, daß eine Arbeit zu einem bestimmten Termine fertig werden solle, könne nicht mehr als Druck benutzt werden, um vom Arbeitgeber irgend etwas zu erzwingen“.

Wenn nun auch zuzugeben ist, daß länger dauernde Arbeitscontracte insofern ein Zeichen gesunder wirtschaftlicher Zustände sind, als sie beweisen, daß beide Theile mit ihrem gegenseitigen Verhältnisse zufrieden sind, so sind doch kurze Kündigungsfristen noch keinesweges die nothwendige Ursache kurzer Vertragsverhältnisse, sondern zunächst nur ein Beweis dafür, daß beide Contractanten auf die Erhaltung ihrer persönlichen Unabhängigkeit Werth legen. Läuft doch, um ein naheliegendes Beispiel anzuführen, so manche auf Sicht zahlbare Banknote länger um, als ein langjähriger Wechsel. Verträge, welche Arbeiter und Arbeitgeber auf längere Zeit verpflichten, sind im Allgemeinen überflüssig, wo das gegenseitige Verhältniß beider Gruppen ein überwiegend freundliches ist; denn hier sichern sie ein Band, welches ohnedem fest ist. Wo dagegen das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ein gespanntes ist, und von beiden Theilen mit Mißtrauen angesehen wird, da binden Verträge auf lange Zeit nur den Arbeitgeber. Denn der Arbeiter kann ja jederzeit so arbeiten, daß sein Weggang dem Arbeitgeber nur erwünscht ist; er braucht die Erfüllung seiner Verpflichtungen nur beharrlich zu verweigern, um den Arbeitgeber zur Anwendung des §. 111 unter 2 der Gewerbeordnung (Entlassung vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung) zu nöthigen. In Zeiten guten Absatzes, in welchen die vorhandenen Arbeitskräfte nicht ausreichen, um die Nachfrage nach Arbeitern zu decken, liegen Contracte auf längere Zeit mehr im Interesse der Arbeitgeber, in schlechter Geschäftszeit umgekehrt mehr im Interesse der Arbeiter. Es erscheint schwierig, aus diesem Wechsel widerstreitender Interessen ein unparteiliches Ergebnis zu gewinnen. Und doch ist die Lösung einfach, praktisch unendlich oft gelungen. Sie liegt in der Möglichkeit, einen rechtlich jederzeit lösbaren Vertrag thatsächlich aufrecht zu erhalten, in dem Bestreben des zur Zeit nicht begünstigten Theiles, das Interesse des Begünstigten an der Verlängerung des gegenseitigen Verhältnisses wach zu erhalten.

Ich möchte auf die Argumentation verschiedener Fabrikanten, welche bei der Besprechung dieses Gegenstandes gegen mich äußerten, Verträge auf kurze Fristen seien wünschenswerth, weil die Absatzverhältnisse sich bisweilen schnell ungünstig gestalteten und die unverweilte Entlassung nicht zu beschäftigender Arbeiter nothwendig werden könne, wenig Gewicht legen. Denn diese Anschauung trägt das Gepräge einseitigen Interessenschutzes zu deutlich an der Stirn. Tiefer begründet, edler in ihren Motiven und wirtschaftlich heilsamer in ihren Wirkungen ist die Anschauung und Praxis eines der größten Industriellen der Oberlausitz, des Commerzienrath Preibisch in Reichenau bei Zittau. Derselbe, Begründer und Leiter einer Orleansfabrik, welche weit über 1000 Arbeiter beschäftigt, verabredet weder mit den kaufmännischen oder technischen Beamten, noch mit den Arbeitern seines Etablissements irgend eine bestimmte Kündigungsfrist, schließt auch die in Ermangelung einer anderweiten Bestimmung eintretende vierzehntägige Kündigungsfrist ausdrücklich aus, theilt

vielmehr jedem in sein Geschäft Eintretenden mit, er könne so lange in demselben bleiben, als es ihm und er dem Chef gefalle. Die Erfolge dieses Systemes sind nach der Aussage des Genannten ganz vorzügliche. Das Geheimniß der gefährlich scheinenden Maßregel liegt wohl darin, daß Verträge auf kurze Zeit, dafern sie überhaupt eine gesunde Grundlage haben, beide Theile anspornen, das gegenseitige Verhältniß möglichst gut zu gestalten, also den Arbeiter antreiben, sich dauernde Arbeit, den Arbeitgeber, sich aushaltende Arbeiter zu sichern. Gleichwohl darf es nicht unerwähnt bleiben, daß ein solches Princip nur dann aufrecht erhalten werden kann, wenn sowohl Fabrikant, als auch Arbeiter davon absehen, ihre beiderseitigen Rechte bis zur äußersten Grenze auszunutzen. Andern Falls könnten die Arbeiter eine dringliche Lieferung sehr leicht dazu benützen, dem Fabrikanten erhöhte Löhne abzutragen, oder der Fabrikant in arbeitsloser Zeit eine umfassende Brodlosigkeit seiner Arbeiter herbeiführen. Ja die Atomisirung des beiderseitigen Verhältnisses wäre im Stande, die ganze Production auf das Höchste zu gefährden. In derselben Fabrik findet sich die ebenfalls trefflich bewährte, einem constitutionellen Regimente vergleichbare Einrichtung, daß aller acht Tage eine Conferenz sämtlicher Beamten, aller vier Wochen eine solche sämtlicher Webermeister der Fabrik unter dem Vorsitz des Chefs abgehalten wird. In diesen Conferenzen werden alle Mängel und Bedürfnisse der Fabrik gemeinsam besprochen und von jedem Theilnehmer nach Maßgabe seiner Erfahrungen und Ansichten beurtheilt. Die Möglichkeit, auf diesem Wege den einzelnen Arbeiter mit den Absatzverhältnissen des Fabrikates bekannt zu machen, ihm zu beweisen, daß die Lohnsätze in Anbetracht anderweiter Concurrenz bestimmte Grenzen nicht überschreiten können, hat ihre wohlthätige Wirkung hinlänglich gezeigt.

So sehr man daher auch wünschen muß, daß die Vertragsverhältnisse des Gewerbes eine längere Dauer erhalten mögen, als dies derzeit der Fall ist, so kann doch nach dem Vorhergesagten in der eintägigen Kündigungsfrist an sich ein erheblicher Uebelstand nicht erblickt werden. Denn dieselbe erzeugt an und für sich ebenso wenig kurze Vertragsverhältnisse, als eine lange Kündigungsfrist lange dauernde Vertragsverhältnisse verbürgt. In jenem Falle kann guter Wille die Dauer des Verhältnisses ausdehnen, in diesem böser Wille dieselbe verkürzen.

Im Allgemeinen ist wohl zu wünschen, daß die thatsächliche Dauer der Arbeitsverträge mit dem Durchschnitt der für beide Theile maßgebenden Verhältnisse übereinstimme. Wo dies nicht der Fall ist, wo der Arbeiter durch das Verlassen der Arbeit die Lieferfristen des Arbeitgebers gefährdet, oder der Arbeiter durch frühzeitige Entlassung genöthigt wird, aus einem Orte wegzuziehen, an welchem er Wohnungsmiethe oder Schulgeld noch bis zum nächsten Termine fortzuzahlen hat, da kann eine Schädigung der Volkswirtschaft nicht ausbleiben.

## IV.

Hat der Bruch des Arbeitsvertrages, resp. die Nichteinhaltung der Kündigungsfristen von der einen oder anderen Seite in den letzten Jahren erheblich zugenommen, und welches sind die Ursachen dieser Erscheinung?

Die erste Frage muß, wenn auch anzuerkennen ist, daß die Arbeiterverhältnisse der Oberlausitz im Vergleich zu anderen Gegenden Deutschlands, in welchen die geschlossenen Fabriken ein größeres Uebergewicht haben, noch einigermaßen günstige zu nennen sind, doch auch für diese Provinz bejahet werden. Sind die Zustände innerhalb der geschlossenen Fabriken und bei den Hauswebern immer noch erträglich, so leidet das Kleingewerbe doch schwer unter dem Drucke der Zuchtlosigkeit.

Im Allgemeinen läßt sich auch für die Oberlausitz behaupten, daß die Besserung der äußeren Lage und die Erweiterung der Freiheit innerhalb des letzten Jahrzehnts ein gesteigertes Selbstbewußtsein, dagegen nicht in demselben Maße eine erhöhte Selbständigkeit und Tüchtigkeit der gewerblichen Hilfsarbeiter bewirkt hat. Im Gegentheil ertönen aus den Reihen der Kleingewerbetreibenden tausendfache Klagen über die Abnahme der berufsmäßigen Tüchtigkeit. Die höheren Löhne der letzten Jahre sind von einem großen Theile der Hilfsarbeiter nicht zur Schaffung wirtschaftlicher Unabhängigkeit oder zur Erweiterung eines edleren und dauernden Lebensgenusses, sondern für vorübergehende und zum Theil schädliche Genüsse, für Spiel, Trinken u. dgl. angewendet worden. Als ein Beispiel von vielen führe ich die Aussage eines Steinbruchbesitzers an, welcher mir Folgendes mittheilte. Einer seiner Arbeiter, der am Freitag seinen Wochenverdienst in der Höhe von 12 bis 15 Thalern erhalte, pflege dann Sonnabends von der Arbeit wegzubleiben und erst Montag Mittag wieder anzutreten. Der Betreffende, eine ausgezeichnete Arbeitskraft, spare nicht, obschon er Frau und Kinder habe. Auf die Frage, warum er denn nicht auch des Sonnabends und am Montag Vormittag arbeite und sich einen Fonds für künftige Selbständigkeit zurücklege, habe der Arbeiter geantwortet, er beziehe soviel, als er brauche. Wie wenig eine solche Anschauung auf schlechtere Zeiten, auf Krankheit u. s. w. Rücksicht nehme, ergebe sich schon daraus, daß solche Arbeiter trotz ihres guten Verdienstes zu Neujahr den Arbeitgeber um Lohnvorschüsse angingen, weil sie ihren Miethzins nicht erspart hätten. Ähnliche Klagen kann man aus den verschiedensten Theilen der Oberlausitz vernehmen. Namentlich wird es beklagt, daß viele der verheiratheten Arbeiter die verbesserten Löhne der letzten Jahre ihren Familien zu wenig zu Gute kommen lassen. In Ramenz, einer Stadt der nördlichen Oberlausitz, welche gegen Ende des Jahres 1872 ca. 30 mechanische und ca. 300 Handstühle für Tuchweberei und ca. 12,000 Spindeln für Schafwollspinnerei besaß, hatte ein Fabrikant die wöchentlichen Lohnzahlungen auf den Mittwoch verlegt, um die Arbeiter vor allzu schneller

Vergeudung des Wochenlohnes zu bewahren und den Arbeiterfrauen für den Donnerstags-Markt Marktgeld zu verschaffen. Gebilligt von den Arbeiterfrauen, gemißbilligt von den Arbeitern mußte diese entschieden wohlthätige Maßregel nach einvierteljährigem Bestehen wieder aufgehoben werden, weil die übrigen Fabrikanten sich nicht dazu entschließen konnten, dieselbe ebenfalls einzuführen. Ja es wurde mir aus einzelnen großen Fabrikdörfern der südwestlichen Lausitz berichtet, daß zur Zeit des französischen Krieges die Frauen der im Felde stehenden Landwehrmänner mit ihrer immerhin kärglichen Staatsunterstützung so gut hauszubalten gewußt hätten, daß sie sich von denselben ein besseres Kleid, ein Tuch u. dgl. hätten anschaffen können, was ihnen in Friedenszeiten bei dem viel reichlicheren Verdienste ihrer Ehemänner deshalb nicht möglich gewesen sei, weil diese für ihre eigenen Genüsse verhältnißmäßig zu viel gebraucht hätten.

Wie sehr man auch zur Ehre des Arbeiterstandes geneigt sein mag, dergleichen Fälle als Ausnahmen zu betrachten, so zeigt doch die Häufigkeit ihres Vorkommens leider nur zu deutlich, daß Selbstbeherrschung und Berechnung der Zukunft, diese Haupterfordernisse wirthschaftlicher Selbstständigkeit, im Arbeiterstande noch vielfach im Argen liegen. Die erhöhten Löhne der neuesten Zeit, so wünschenswerth sie auch im Interesse der handarbeitenden Klasse sind, haben derselben doch verhältnißmäßig nur wenig Segen gebracht.

Hiermit hängt aber die vermehrte Häufigkeit des Contractbruches auf das Engste zusammen. Das Steigen der Arbeitslöhne und die Fünfmilliarden-Contribution, deren segensvolle Wirksamkeit bei Anderen der ökonomisch Ungebildete um so eher annahm, als er solche für seine Verhältnisse nicht spürte, erzeugten bei vielen Arbeitern eine ganz unklare und jedenfalls übertriebene Vorstellung von der Elasticität des Lohncapitales. Je weniger aber dieses Steigen der Löhne, welches theilweise durch die erhöhten Lebensmittelpreise theilweise auch durch überflüssige Ausgaben absorbiert wurde, der Mehrzahl der Arbeiter das Bewußtsein einer dauernden Verbesserung erzeugte, um so berechtigter und wirksamer mußte das Streben nach weiteren Lohnerhöhungen erscheinen. Daß dieses Streben der eigentliche Beweggrund der meisten Arbeitseinstellungen gewesen sei, zeigt die von dem Deutschen Handelstage unternommene Statistik der hauptsächlichsten in Deutschland vorgekommenen Arbeitseinstellungen (Deutsch. Handelsbl. 1873, S. 440), welche unter 179 Arbeitseinstellungen 93 anführt, welche nur Lohnerhöhung, 7, welche nur Aenderung, bez. Verkürzung der Arbeitszeit, 18, welche keines von beiden, 61, welche die Durchsetzung verschiedener, combinirter Forderungen bezweckt hätten. Rechnet man hierzu den Umstand, daß bei der Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen ehrlichen und schwindelhaften Unternehmungen die Arbeiter, welche den Zeitungen Aufmerksamkeit schenkten und beinahe täglich von bedenklichen Gründungen, von straflosen Uebervortheilungen seitens Hochgestellter Personen u. s. w. lasen, mit tiefem Mißtrauen gegen den Stand der Großunternehmer erfüllt wurden und, den erschwindelten Hunderttausenden gegenüber, von welchen sie lasen, zur Erpressung einiger Thaler berechtigt zu sein meinten, so haben wir die hauptsächlichsten Beförderungsurachen der mit

Contractbrüchen verbundenen Strikes aufgezählt. Der von vielen Zeitungen angeführte, und — wie ich persönlich mehrfach erfahren habe — von Arbeitern sehr wohl gekannte Spruch, daß man die großen Diebe laufen lasse, während man die kleinen hänge, ist der Ausbruch eines so starken Pessimismus, daß ich sein häufiges und ruhiges Anführen für eines der beklagenswerthesten Zeichen der Zeit halten möchte.

Hierzu trat noch eine Anzahl formeller Ursachen, welche die widerrechtliche Bedrückung der Arbeitgeber durch Contractbruch sehr erleichterten. Wenn die den Arbeitern durch das allgemeine und directe Wahlrecht eingeräumte politische Freiheit, welche ihre Stimmen zum Gegenstande einer lebhaften Bewerbung erhob, dem Selbstgefühle derselben schon eine bedeutende Unterstützung verlieh, so war dies vielleicht in noch höherem Grade der Fall bezüglich der Paßfreiheit und Freizügigkeit. Jene politischen Rechte sind eines- theils nur periodisch wirksam und erscheinen anderntheils nur dem politisch interessirten Arbeiter als ein Gegenstand von erheblichem Werthe; diese Polizeibefreiungen kamen dagegen einer viel größeren Anzahl zum Bewußtsein, sie interessirten auch Weib und Kind, und konnten jederzeit benutzt werden. Die Reisekassen einzelner Arbeiterverbände erleichterten in hohem Grade die Benutzung dieser Freiheiten, und die Arbeiterpresse sorgte dafür, daß der Zug der Arbeiter sich denjenigen Gegenden zuwandte, in denen er den erstrebten Lohnerhöhungen weniger Eintrag that. Erfolgte nun der Bruch eines eingegangenen Arbeitsvertrages in der Absicht, bessere Bedingungen für den Arbeiter zu erlangen, so boten die Paßfreiheit und Freizügigkeit das beste Mittel, um sich der Verantwortlichkeit für die Folgen dieses Unrechtes zu entziehen, ja die Abschaffung der in einigen Staaten vor Einführung der norddeutschen Gewerbeordnung gebräuchlich gewesenen Arbeitsbücher hob das wirksamste Mittel zur Constatirung desselben auf. Wie aber derjenige, welcher ein begangenes Unrecht verheimlicht, einen weniger intensiven widerrechtlichen Willen zeigt, als derjenige, welcher, das Unrecht offen zugehend, mit eherner Stirn auf die Ausichtslosigkeit seiner Heranziehung zum Erfolge hinweist, so muß die derzeitige Unzulässigkeit der Lohnbeschlagnahme als der wirksamste und am meisten entzittlichende Anlaß zum Contractbruche angesehen werden. Mit vollem Rechte sagt der Commissionsbericht der Handels- und Gewerkekammer zu Plauen (S. 6): „Die Schuld des Arbeitsvertragsbruches auf der einen und die Sühne der Lohnbeschlagnahme auf der anderen Seite stehen in viel engerem und innigerem Zusammenhange mit einander, als Rechtsverletzung und erzwungene privatrechtliche Genugthuung. . . . In der Unantastbarkeit des aus dem vertragsbrüchig eingegangenen neuen Arbeitsverhältnisse herfließenden (höheren) Lohnes lag die Hauptverlockung zum Vertragsbruche.“

Wie schon oben bemerkt, leidet das Kleingewerbe unter dem Bruche des Arbeitsvertrages viel mehr, als der Großbetrieb. Auf dem nach Pfingsten dieses Jahres in Dresden abgehaltenen dritten Congreß der Delegirten der Deutschen Tischler-Arbeitgeber gab der Tischlerobermeister Brandes aus Berlin eine statistische Uebersicht über die im Jahre 1873 in 12 Städten vorge-



kommenen Contractbrüche. Von 3500 Gesellen, welche in diesen Städten bei 634 Meistern in Arbeit standen, hatten 2700 accordirte Arbeiten unvollendet gelassen und von 692 bei obigen Meistern in der Lehre gewesen Lehrlingen hatten 186 ihren Lehrcontract gebrochen.

Andererseits bemerkte in der Reichstagsdebatte vom 19. Februar d. J. der Abgeordnete *Stumm*, also ein Kenner der Verhältnisse der Großindustrie: die letztere bedürfe eines Contractbruchgesetzes nicht. Die großen Industriellen hätten einen bedeutenderen Einfluß auf die Arbeiter, als die kleineren, da sie es in der Hand hätten, sich die nöthigen Garantien zu verschaffen. Mit dem Aufhören der früheren Bünde, welche derartigen Ausschreitungen durch straffere Zucht und die Organisirung einer regelmäßigen Stufenleiter von gewerblichen Stellungen begegneten, ist ein großer Theil der Schranken weggefallen, welche früher neben den allgemeinen Staatsgesetzen wirksam waren. Wenn in jenen Zeiten, wo Gesellen und Lehrlinge Wohnung und Kost mit dem Meister theilten, die freie Bewegung jener durch die Sitte beschränkt wurde, so kann man jetzt, nach dem Wegfall dieses engeren persönlichen Bandes wohl sagen, daß die Gewohnheit das Gegentheil bewirkt. Contractbruch hätte in früheren Zeiten das Fortkommen des Schuldigen erschwert; jetzt pflegt er demselben förderlich zu sein. Von einer größeren Anzahl von Handwerksmeistern der Oberlausitz erfuhr ich, daß der Contractbruch der Gesellen und Lehrlinge in den letzten Jahren sehr erheblich zugenommen habe. Das nicht vorher angesagte Wegbleiben an einzelnen Tagen bildet seit der Besserung der Arbeitslöhne einen schwer ins Gewicht fallenden Uebelstand, der aber bei dem herrschenden Mangel an Arbeitern immer noch weniger zu schaden pflegt, als das definitive Verlassen versprochener Arbeit. Ein durch die Nachgiebigkeit vieler Meister selbst verschuldetes Uebel ist das Vorschußgeben an die Gesellen. Wie schon oben (unter I) bemerkt, ist es nicht nur hinsichtlich seiner rechtlichen Seite, sondern auch hinsichtlich seiner ökonomischen Wirkung das Gegentheil des in vielen Fabriken üblichen *Decombe*. Dieser erschwert, jenes befördert das vertragswidrige Verlassen der Arbeit. Hat ein Geselle eine erhebliche Schuld bei seinem Meister, es wurden mir Fälle von 10—50 Thalern vielfach mitgetheilt, so befreit ihn der Weggang von dieser Arbeitsstelle zugleich von dem drückenden Gefühle, unter den Augen seines Gläubigers seine Schuld abzarbeiten. Tüchtige Arbeiter, welche mit ihrer bisherigen Arbeitsstelle durch eine solche Schuld verbunden sind, werden von fremden Meistern oft ausgelöst, so daß die Schuld einen Theil ihres Druckes für den Schuldner verliert. Es ist sehr zu beklagen, daß dieses, beide Theile schädigende System, welches in der Regel auf bloßen Consumtionsschulden beruhet, infolge des Mangels an Arbeitern und der Schwäche vieler Meister allzu sehr um sich gegriffen hat; wenn auch zuzugeben ist, daß es sich in einzelnen Fällen nicht vermeiden läßt. So wird z. B. ein Schneidermeister einen tüchtigen, aber unreinlichen Gesellen bisweilen vorschußweise mit neuer Wäsche und reinlichen Kleidern versehen müssen, wenn er nicht in Gefahr laufen will, durch die Folgen der Unsauberkeit seine Kunden abzuschrecken.

Ebenso liegt das Zunehmen des Contractbruches seitens der Lehrlinge

zu einem guten Theile an den Meistern. In vielen Gewerben sieht man nach früherer Praxis, deren Ursachen längst weggefallen sind, noch immer von einer Bezahlung der weiter vorgeschrittenen Lehrlinge ab. Hierbei mag neben der Erinnerung des Meisters, daß er ehemals in demselben Alter (aber unter ganz anderen Verhältnissen!) noch keinen Lohn erhielt, sondern sogar ein Lehrgeld zahlen mußte, auch die Bezeichnung „Lehrling“ eine nicht unwesentliche Rolle spielen. Daß der Anfänger außer dem Unterrichte auch noch eine Vergütung für den Empfang desselben erhalten solle, erscheint in der That als eine Ungereimtheit. Doch verschwindet dieselbe, wenn man bedenkt, daß der Lehrling im letzten seiner Lehrjahre in der Regel viel mehr leistet, als die Vergütung des ihm ertheilten Unterrichtes beträgt, daß daher in der zweiten Hälfte der sogenannten Lehrlingszeit die Bezeichnung Lehrling eine wenig zutreffende zu sein pflegt. Ein Handwerksmeister, der auf diesen Umstand ein besonderes Gewicht legte, und die unbillige Ausnützung der Lehrlinge für einen Hauptbeweggrund des Entlaufens derselben erklärte, gab selbst zu, daß es ein schiefes Verhältniß sei, wenn der im dritten Lehrjahre stehende Lehrling bemerke, daß er ohne Vergütung bessere Arbeit leiste, als ein gut bezahlter Geselle, der vor ihm vielleicht nur die formelle Erfüllung der Lernzeit voraus habe. Theilweise wirkt bei dem Entlaufen der Lehrlinge auch der Umstand mit, daß der noch nicht fertig ausgebildete Lehrling in der, namentlich in größeren Städten eingetretenen Arbeitstheilung eine Aussicht auf frühere Nutzbarmachung der von ihm erlangten Fertigkeit erblickt. Bemerkenswerth ist, daß die Meister, welche den noch existirenden Innungen angehören, meist weniger Lehrlingsvertragsbrüche zu beklagen haben, als die außerhalb der Innungen stehenden Meister. Die formelle Aufnahme und Prüfung der Lehrlinge, welche bei Innungsmeistern untergebracht sind, erschwert den Bruch des Verhältnisses, so daß in verschiedenen Gewerben die nicht zur Innung gehörenden Meister um Aufnahme in die Innung nachgesucht haben, und somit ein Schritt zur freien Organisation der Gewerbe gethan ist.

## V.

Welche Stellung haben Gewerkvereine und andere Arbeiterassoziationen zu solchen Vertragsbrüchen eingenommen?

Die socialdemokratischen Arbeitervereine der Oberlausitz, welche sich in der Hauptsache auf die Städte Zittau, Bautzen und das Dorf Obersdorf bei Zittau (Richtung des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins) und die Städte Ramenz und Bischofswerda (Richtung der internationalen Gewerksgenossenschaften) beschränken, haben es zu einer größeren Wirksamkeit nach Außen und zu einer bemerkenswerthen Formulirung bestimmter Forderungen noch nicht gebracht. Aus diesem Grunde kann von einer selbständigen Stellung dieser Vereine zu der vorliegenden Frage kaum geredet werden,

wenn auch angenommen werden darf, daß die Grundsätze dieser Vereine dem Contractbruch Vorschub leisten.

Die Gewerksvereine der Hirsch-Dunckerschen Richtung, welche in der Oberlausitz wesentlich durch die erfolgreiche Thätigkeit eines Einzelnen, des Volksschuldirectors Pache, in's Leben gerufen sind, haben zeither keinen wesentlichen Antheil an vorgekommenen Contractbrüchen gezeigt, und es steht zu hoffen, daß die Mahnungen ihres Führers, das gegebene Wort ehrlich zu halten, auch künftig von den Vereinsmitgliedern befolgt werden.

Ueber die theoretische Stellung jener Vereine zu dieser Frage wird weiter unten (unter VIII) die Rede sein.

## VI.

Welche Folgen hat der Contractbruch für das wirtschaftliche und sittliche Leben der Gegenwart, insbesondere die sittlichen Zustände der Arbeiter?

Das Ueberhandnehmen des absichtlichen Bruches eingegangener Arbeitsverträge schädigt materiell in erster Linie den Contrahenten, welchem das hinterher gebrochene Versprechen gegeben worden war. Je enger in einem entwickelteren Wirthschaftsleben die Arbeitsleistungen der einzelnen Unternehmer unter einander zusammen- und von einander abhängen, um so weiter müssen sich die Wirkungen erstrecken, welche Störungen eines Gewerbszweiges in verwandten Gebieten hervorrufen. Weiter reichende geschäftliche Dispositionen und Berechnungen, wie solche mit der heutigen Production verbunden sind, werden dadurch unmöglich, oder erfordern, um den Unternehmer vor Schaden zu bewahren, eine Affecuranzprämie, welche in Form einer Erhöhung der Waarenpreise schließlich das consumirende Publikum zu zahlen hat. Auf diese Weise können Bestellungen, welche einer also erschütterten Industrie bisher zu Gute kamen, anderen Gegenden zugewendet werden, wenn diese die Garantie rechtzeitiger Lieferungen ohne einen Preisaufschlag zu übernehmen vermögen. Einzelne Productionen gewerblicher Art, welche im Interesse der höheren Bildung einer Nation wünschenswerth sind, aber hart an der Grenze der geschäftlichen Rentabilität stehen, kommen unter diesen Umständen in die Gefahr, gänzlich untergraben zu werden. Ich möchte hierzu die Drucklegung wissenschaftlicher Werke rechnen, welche, in der Regel nur mäßig abgesetzt, ohnehin einen geringen pecuniären Anreiz für Buchhändler haben. Die Vermehrung der Unsicherheit in den Gewerben, welche diesem Zwecke dienen, kann geradezu culturfeindliche Folgen haben.

Am schwersten wird durch den Contractbruch der Arbeiter wohl das Handwerk getroffen. Denn das vertragswidrige Austreten von 6 Arbeitern bedeutet in einer von 12 Arbeitern bedienten Werkstatt den Verlust von 50 Procent, in einer von 600 Arbeitern bedienten Fabrik den Verlust von 1 Procent der Hilfsarbeiter. Berücksichtigt man weiter den Umstand, daß im

Kleingewerbe der Einzelcontractbruch, in der Fabrikindustrie dagegen der Massencontractbruch besonders hervortritt, — was hauptsächlich wohl mit der in beiden Fällen verschiedenen Leichtigkeit gemeinsamer Verabredungen zusammenhängt — so gelangt man zu dem mehrfach hervorgehobenen Ergebnisse, daß der Kleingewerbetreibende nicht nur unmittelbar (durch Verlust einer Arbeitskraft), sondern auch mittelbar (durch Vermehrung der Arbeitskräfte seiner Mitwerber) geschädigt wird, während beim Massencontractbruch der Großindustrie der einzelne Arbeitgeber häufig den Trost hat, daß seine Mitwerber zu gleicher Zeit unter demselben Uebelstande leiden. Die moderne Socialdemokratie hat diesen Umstand wohl benützt. Sie weiß, daß das Kleingewerbe ihren Bestrebungen mehr Widerstand entgegenzusetzen vermag, als die Großindustrie. 400 Kleinmeister, welche insgesammt 2000 Gehülfen beschäftigen und auf diese in Folge des gemeinsamen Arbeitens und des näheren persönlichen Zusammenhanges einen größeren Einfluß haben, sind schwieriger zu bekämpfen, als 4 Großindustrielle, welche die gleiche Arbeiterzahl beschäftigen.

Von vielen Handwerksmeistern ist mir die Richtigkeit der Bemerkungen bestätigt worden, welche Dannenberg (l. c. S. 47 u. fg.) über die nachtheiligen Folgen des Contractbruches der Lehrlinge macht. Die Schwierigkeit, den Lehrling in der zweiten Hälfte seiner Lehrzeit, in welcher er dem Meister die aufgewendete Mühe des Unterrichtes durch wirklichen Nutzen seiner Arbeit zu vergüten vermag, zum Aushalten zu nöthigen, beseitigt das Interesse des Meisters an der tüchtigen Ausbildung des Lehrlings, und gefährdet in Folge dessen die Tüchtigkeit des gewerblichen Nachwuchses.

Man könnte indes versucht sein, die materiellen Folgen des Contractbruches für die Arbeitgeber und das Publikum geringer anzuschlagen, als den sittlichen Nachtheil, welchen der Mangel eines wirksamen Zwanges zur Einhaltung des gegebenen Wortes für die Arbeiter erzeugt. Ein Staat, in welchem die Arbeiter ihre Pflicht ungestraft verletzen können, muß denselben macht- und autoritätlos erscheinen. Mithin nährt der gegenwärtige Zustand jene von demagogischer Seite ausgestreuten Hoffnungen auf eine gewaltsame Aenderung der bestehenden Verhältnisse im Sinne einer egoistischen und freiheitsfeindlichen Agitatoren-Despotie. Das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für die eigenen Handlungen, welches für die überwiegende Mehrzahl der Menschen dadurch am besten gesichert wird, daß ein Jeder die Folgen seiner Handlungen selbst verspürt, wird dadurch in einem der wichtigsten Verhältnisse abgeschwächt, und macht einem unbefonnenen Egoismus Platz. Die Gewöhnung, das Recht überhaupt als etwas Bindendes nicht anzusehen, muß als eine im eigentlichen Sinne staatsfeindliche bezeichnet werden. Als ein geringerer, aber immerhin bedeutender Nachtheil erscheint sodann die Verwirrung der wirtschaftlichen Begriffe der Arbeiter, welche einem auf Lohnerhöhung gerichteten und erfolgreichen Contractbruche zu folgen pflegt. Der erhöhte Lohn erscheint in diesem Falle Vielen als eine Folge der gesteigerten Ansprüche und des verminderten Pflichtgefühles, ein Ergebnis, welches in seinen Folgen um so bedenklicher ist, je dringender gewünscht werden muß, daß auch der Arbeiter die natürlichen Grenzen seines Lohnes durch ruhiges Erfassen des Verhältnisses zwischen An-

gebot und Nachfrage und durch Beachten der Concurrenz auf dem Weltmarkte begreife. Diese sittlichen Gefahren sind bei dem Einzelcontractbruch in der Regel größer, als bei dem Massencontractbruch, welcher vermöge des Heerdentriebes der Menschen die Verantwortlichkeit des Einzelnen abschwächt und nur die Schuld der Anstifter erhöht.

Endlich möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß ungeahndete Rechtsbrüche seitens der Arbeiter auch die Arbeitgeber in die Versuchung bringen, von der Beobachtung der ihnen obliegenden Pflichten abzusehen und zu Abwehrmaßnahmen zu greifen, welche schließlich nur als Ausschreitungen bezeichnet werden können. Einem solchen Kampfe der Macht mit der Macht kann deshalb nur durch energisches Eingreifen des Staates gesteuert werden, der hier dem gefährdeten Rechte zu Hilfe kommen muß, wenn die Bezeichnung des „Rechtsstaates“ nicht eine leere Form bleiben soll.

## VII.

In welchen Fällen war der Contractbruch bisher bei uns strafbar und welche Gesetzgebung haben andere Länder in dieser Beziehung?

Ich beschränke mich bei der Besprechung dieses Punktes aus äußeren Gründen auf die Gesetzgebung des Königreich Sachsen und der Oesterreich-Ungarischen Monarchie.

Nach dem sächsischen „Mandat, die General-Zinnungs-Articul für Künstler, Professionisten und Handwerker hiesiger Lande betreffend“ vom 8. Jan. 1780, welches die allgemeinen Rechte und Obliegenheiten der Lehrlinge, Gesellen und Meister zusammenfaßte, verfiel die Caution eines entlaufenen und innerhalb der nächsten 6 Wochen nicht zurückgeführten Lehrlings, nach Abzug der dem Meister zukommenden Schädenforderung, der Zinnungskasse. Außerdem mußte der innerhalb 6 Wochen nach dem Entweichen wieder zurückgeführte Lehrling „zur Strafe für jeden Tag, den er ausgeblieben, eine Woche über die bestimmte Zeit länger in der Lehre bleiben.“ War aber der Lehrling „durch übles Verhalten des Meisters zum Entlaufen veranlaßt worden“, so durfte der Letztere zur Strafe ein Jahr lang keine Lehrlinge annehmen. Bei der scharfen Controlirung der die Arbeit wechselnden Handwerksgesellen war die Zurückbehaltung der von der Innung verwahrten Legitimationspapiere ein wirkames Mittel, um die Einhaltung der Contracte zu erzwingen.

Der Regierungsentwurf des Sächsischen Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 enthielt eine Bestimmung über die Strafbarkeit des Contractbruches nicht. Eine solche wurde erst in Folge eines Antrages der Deputation der zweiten Kammer darin aufgenommen. Man motivirte dies damit, „daß der Contractbruch der Arbeiter dem Arbeitgeber schweren Nachtheil bringen könne, eine Schädenklage aber nicht, wie im umgekehrten Falle gegen den Arbeitgeber, mit Erfolg durchzusetzen sei. Außerdem ließen sich die durch widerrechtliche

Entlassung dem Arbeiter zugefügten Schäden leicht quantificiren und durch Geld vergüten, während der Arbeitgeber durch widerrechtliche Arbeitseinstellung seiner Arbeiter einen mit Geld gar nicht auszugleichenden Schaden erleiden könne.“ Man fügte deshalb dem §. 67 des Gewerbegesetzes, welcher von dem Rechte des Arbeiters, die Arbeit ohne Kündigung zu verlassen, handelte, folgenden Nachtrag bei:

„Arbeiter, welche die Arbeit ohne Kündigung verlassen, ohne dazu nach dem Arbeitsvertrage, der Fabrikordnung oder nach vorstehenden Bestimmungen berechtigt zu sein, können auf Antrag des Arbeitgebers mit Gefängniß bis zu 8 Tagen oder mit Geld bis zu 3 Thalern bestraft werden.“ Nach §. 83 galt dies auch für Lehrlinge.

Bei der Revision des Gewerbegesetzes im Jahre 1867 empfahl der sehr eingehende Commissionsbericht der Handels- und Gewerbekammer Plauen, „dafern man überhaupt eine Strafe oder ein Zwangsmittel statuiren, auch die Arbeitgeber demselben zu unterwerfen“, weil „ein principieller Unterschied zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in dieser Hinsicht nicht anzuerkennen, die plötzliche Entlassung eines Arbeiters auch häufig mit einer Beeinträchtigung von dessen Ehre oder mit einer Behinderung von dessen Fortkommen, also ebenfalls mit Nachtheilen verknüpft sei, die sich nur schwer oder gar nicht quantificiren und beweisen ließen.“ Die Zulässigkeit einer Strafe für die Nichterfüllung einer rein civilrechtlichen Verbindlichkeit glaubte die Commission „als eine Anormität im Zusammenhange unseres Rechtsorganismus“ verneinen zu müssen. Nur die Anwendung von Gefängnißhaft als Zwangsmittel wurde von der Minorität für zulässig und zweckmäßig befunden. Bezüglich der Lehrlingsdesertionen rieth die Commission von der Festsetzung eines polizeilichen Zurückführungszwanges, als einer zwecklosen Maßregel ab, und beantragte in ihrer Mehrheit auch den Wegfall der bezüglichen Strafbestimmung.

Der Ausschuß der Leipziger Handels- und Gewerbekammer (beide waren im September 1867 noch vereint) schloß sich dem Plauener Vorschlage mit dem Zusatz an, daß es zulässig sein möge, „sowohl Arbeitgeber, welche die Arbeiter ohne Rechtsgrund entlassen, als auch Arbeiter und Lehrlinge, welche die Arbeit ohne Rechtsgrund verlassen, auf Antrag des verletzten Theiles durch Gefängniß bis zu 8 Tagen zur Fortsetzung des Arbeitsvertrages oder Gewährung von Schadenersatz anzuhalten.“

Die Handels- und Gewerbekammern zu Dresden und Zittau empfahlen die Beibehaltung der zeitlicher geltenden Gesetzesbestimmung.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz dagegen beantragte die Streichung der Strafbestimmung für desertirende Lehrlinge, ohne sich über die Anwendung derselben auf Gehülfen und Arbeiter zu äußern.

Es ist nun bemerkenswerth, daß sowohl in diesen Gutachten, als auch in dem bezüglichen Deputationsberichte der Zweiten Kammer des Landtages, welcher, ebenso wie die Regierungsvorlage, und der Bericht der ersten Kammer, der Aufhebung jener Strafbestimmungen das Wort redet, weit weniger praktische als vielmehr theoretische Bedenken angeführt werden. „Die Principien der

modernen Gesetzgebung“ sind das Hauptargument, welches gegen die damals bestehenden Bestimmungen angeführt wurde.

Das Gesetz vom 23. Juni 1868 hob denn auch wirklich die Strafbarkeit des Contractbruches für Gesellen, Arbeiter und Lehrlinge auf. Auch die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 erkannte die Strafbarkeit dieses Contractbruches nicht an. Die Bundesrathsentwürfe von 1868 und 1869 hatten denselben bei den Arbeitnehmern mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder Gefängniß bis zu 8 Tagen bedroht, „weil — wie es in den Motiven hieß — diese Strafbestimmung den einzigen Weg zum wirklichen Schutze des Arbeitsvertrages gegen willkürliche Verletzung von Seiten des Arbeiters darbiete und gegenüber der Aufhebung der Coalitionsbeschränkungen ein wirksamer Schutz des Arbeitsvertrages von der Gesetzgebung nicht vernachlässigt werden dürfe“; allein die Reichstagsbeschlüsse beseitigten diese Vorschläge.

Bei dieser Gelegenheit ist eines Sächsischen Gesetzes zu erwähnen, welches die Einhaltung des Arbeitsvertrages durch Gefängnißzwang zu sichern sucht. Das Executionsgesetz vom 28. Febr. 1838 bestimmte nämlich in §. 71 unter bb., daß, wenn Jemand verurtheilt worden sei, eine gewisse Handlung vorzunehmen, und zur Befriedigung des Berechtigten die wirkliche Vornahme der Handlung erforderlich sei, diese aber von dem Verpflichteten trotz gerichtlicher Aufforderung nicht geleistet werde, der Berechtigte die Wahl habe, ob er Entschädigung verlangen, oder den Gegner zu gefänglicher Haft bringen lassen wolle, um ihn dadurch zur Leistung selbst zu nöthigen. Der Gefängnißzwang darf in diesem Falle bis zu 6 Monaten andauern, und erfolgt die Verpflegung des Arrestanten während des Arrests auf eigne oder nöthigenfalls auf Gerichtskosten. Zu dem Gefängnißzwange darf auch in dem Falle vorgeschritten werden, wenn der Verpflichtete die vorher vom Berechtigten erwähnte Entschädigung zu leisten nicht vermag. Dr. Landgraf meint in seiner Schrift „die Sicherung des Arbeitsvertrages“ S. 22 „es sei mehr als zweifelhaft, ob neben dem §. 154 der Deutschen Gewerbeordnung (welcher im Alinea 2 sagt: diejenigen Bestimmungen, welche die bezeichneten Arbeiter wegen groben Ungehorsams, beharrlicher Widersetzlichkeit oder wegen Verlassens der Arbeit mit Strafe bedrohen, werden aufgehoben) noch Special-Strafbestimmungen über die Verletzung des Arbeitsvertrages noch Raum hätten.“ Gleichwohl kann die Gültigkeit der erwähnten Bestimmung des Sächsischen Rechtes auch neben der Reichs-Gewerbeordnung deshalb nicht bezweifelt werden, weil es sich bei der Ersteren um einen Executionszwang, bei der Letzteren um eine Strafe handelt. Der Unterschied beider ist aber ein sehr erheblicher. Denn die Aufhebung einer erkannten Strafe steht nicht in der Macht des Verurtheilten, ja von einem bestimmten Zeitpunkte an in der Regel nicht einmal in der Macht des Verletzten, wogegen die Executionshaft im vorliegenden Falle durch das Erbieten des Inhaftirten zur Fortsetzung des Arbeitsvertrages jederzeit beendigt werden kann.

Im Oesterreichischen Gewerberechte galt der Bruch des Arbeitsvertrages schon seit alter Zeit für strafbar. Nach Popetz, Allg. Oesterr. Gewerbs-Gesetzkunde war der entlaufene Geselle „nach Beschaffenheit der Um-

fände zu bestrafen“ und von der Obrigkeit zurückzustellen. Um dem gegenseitigen Abspenstigmachen der Gesellen seitens der Meister Einhalt zu thun, „war der aus der Arbeit tretende Geselle, besonders in den kleineren Städten verpflichtet, wenigstens auf ein Vierteljahr auszuwandern, ehe er bei einem anderen Meister des vorigen Arbeitsortes wieder eintreten durfte.“ Diese entschieden ungerechtfertigte Maßregel, welche außerdem verhindern sollte, daß der austretende Geselle dem vorigen Meister Kunden entziehe und dem neuen zuführe, wurde von Maria Theresia abgeschafft und nur auf diejenigen Gesellen angewandt, welche sich wirklich auf eine unerlaubte Weise von einem anderen Meister hatten entlocken lassen, oder welche absichtlich schlechte Arbeit geliefert hatten, um den Abschied und somit Gelegenheit zum Eintritt bei einem anderen Meister zu erhalten.

Ein entlaufener Lehrling verlor sein Lehrgeld, brauchte von dem alten Meister nicht wieder angenommen zu werden und hatte, wenn er bei einem Meister untergebracht wurde, seine Lehrjahre wieder von vorn anzufangen.

Die Oesterreichische Reichs-Gewerbeordnung vom 20. December 1859 regelte diesen Gegenstand durch folgende Bestimmungen:

§. 79. „Wenn der Dienstgeber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund einen Gehilfen vorzeitig entläßt, oder durch Verschulden von seiner Seite Grund zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses giebt, so ist er verpflichtet, dem Gehilfen den Lohn und die sonst bedungenen oder eingeführten Bezüge für den noch übrigen Theil der Kündigungsfrist zu vergüten.“

§. 80. „Wenn ein Gehilfe seinen Dienstgeber ohne gesetzlichen Grund vorzeitig verläßt, so ist der Dienstgeber berechtigt, denselben durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und den Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen. Ueber dieß ist ein solcher Gehilfe angemessen zu bestrafen.“

§. 74, welcher die Führung eines Arbeitsbuches allen Gewerbsgehilfen vorschreibt, bestimmt zugleich: „Unternehmer, welche einen Gehilfen ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich strafbar und haften mit dem Letzteren dem früheren Dienstgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Gehilfen erwachsenen Schaden nach Maßgabe des §. 1302 des Allg. Bürgerl. Gesetzb. <sup>1)</sup>. Dem früheren Dienstgeber steht auch das Recht zu, den Wiedereintritt des eigenmächtig ausgetretenen Gehilfen zu fordern.“

Die ungleiche Behandlung des Contractbruches bei Arbeitgebern und Arbeitern, wie sie §§. 79 und 80 festsetzen, ist entschieden zu mißbilligen. Während der widerrechtlich entlassene Arbeiter nur den Lohn und die sonstigen Bezüge für den rückständigen Theil der Kündigungsfrist beanspruchen darf, ist der Schadenersatz-Anspruch des durch widerrechtliches Verlassen der Arbeit

1) Nach diesem Paragraphen haftet, wenn die Beschädigung in einem Versehen gegründet ist, und die Antheile sich bestimmen lassen, jeder nur für den durch sein Versehen verursachten Schaden. Bei vorsätzlich zugefügtem Schaden oder Unbestimmbarkeit der Antheile der Einzelnen an der Beschädigung haften dagegen Alle für Einen und Einer für Alle. Doch bleibt dem, welcher den Schaden erzeit hat, der Rückersatz gegen die Uebrigen vorbehalten.



geschädigten Unternehmers durch eine solche Grenze nicht beschränkt und oben-  
drein durch eine willkürliche Strafe der Behörde geschützt. Außerdem verhilft  
die Polizei nur dem verletzten Arbeitgeber zur Zurückführung des Arbeiters,  
nicht aber dem verletzten Arbeiter zur zwangsweisen Wieder-Eröffnung seiner  
früheren Arbeitsstelle.

Diesen Mängeln suchte ein im Anfang des Jahres 1870 veröffentlichter  
„Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verhältnisse zwischen Arbeitgebern  
und Arbeitnehmern“ abzuhelfen. §. 12 desselben lautete: „Entläßt der Ar-  
beitgeber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund vorzeitig den Hilfsarbeiter,  
oder wurde die vorzeitige Entlassung in Folge freiwilligen Aufgebens des  
Geschäfts, oder durch Schuld oder Zufall von Seite des Arbeitgebers herbei-  
geführt, so ist der Hilfsarbeiter berechtigt, für den noch übrigen Theil der  
Kündigungskfrist Schadloshaltung anzusprechen. Verläßt der Hilfsarbeiter  
ohne einen gesetzlich zulässigen Grund vorzeitig den Dienst, so ist der Arbeit-  
geber berechtigt, ihn durch die Behörde zur Erfüllung der Vertragspflicht für  
die noch fehlende Zeit zu verhalten und von ihm den Ersatz des nachweisbar  
erlittenen Schadens zu verlangen.“ Die Handels- und Gewerbe-  
kammer in Wien entschied sich in ihrer Sitzung vom 20. April 1870  
für die unveränderte Belassung dieses Paragraphen.

Dieselben Grundsätze, welche die §§. 79, 80 und 74 bezüglich des Ar-  
beitsvertrages festsetzen, gelten nach §. 99 der Gewerbeordnung auch für den  
Lehrlingsvertrag, mit der Abweichung, daß der zwangsweise zurückgeführte  
Lehrling auch „einer angemessenen Bestrafung durch den Lehrherrn unterliegt.“

## VIII.

Empfiehl es sich, den Arbeitsvertrag durch neue gesetzliche  
Bestimmungen entweder polizeilich oder criminell zu schützen?  
Wie ist im letzteren Falle das strafbare Vergehen des Ver-  
tragsbruches von Seiten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers  
genauer zu qualificiren, und welches Strafmaß ist festzu-  
setzen? Ist es für den praktischen Erfolg eines solchen Ge-  
setzes von Wichtigkeit, daß dasselbe nicht isolirt, sondern in  
Verbindung mit anderen Gesetzen erlassen werde, welche die  
durch die Gewerbeordnung noch nicht geordneten Arbeiter-  
Verhältnisse regeln?

Mit der Beantwortung dieser Fragen verbinde ich, um Wiederholungen  
zu vermeiden, die der letzten.

## IX.

Wie stellt sich hiernach das allgemeine Urtheil über die im  
Reichstag eingebrachten Gesegentwürfe?

1) Anderweite Mittel, welche zur Beseitigung des Con-  
tractbruches vorge schlagen worden sind.

## a. Polizei zwang, bez. Personalexecution.

Die Anwendung des Executionszwanges, welcher nach der derzeitigen Gesetzgebung des Königreichs Sachsen bei dem widerrechtlichen Verlassen einer vertragsmäßig zugesicherten Arbeit statthaft ist, unterliegt dem erheblichen Bedenken, daß mit der zwangsweisen Zurückführung eines widerwilligen Arbeiters dem Arbeitgeber selbst in der Regel nicht gedient sein kann. Denn nur wenige Arbeiten sind so einfacher, mechanischer Natur, daß sie von einem widerwilligen Arbeiter ebenso gut ausgeführt werden könnten, als von einem willigen. Aus diesem Grunde pflegt auch dieser Zwang nur bei der Zurückführung von Diensthöten oder Lehrlingen angewendet zu werden, weil bei diesen der Arbeitgeber, beziehentlich Lehrherr hoffen darf, vermöge des näheren persönlichen Verhältnisses den widerstrebenden Willen zu besiegen, und weil hier gewöhnlich längere Arbeitsverträge vorliegen. Hierneben darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Executionszwang ein vorausgehendes gerichtliches Verfahren, die Abwartung der Rechtskraft des Erkenntnisses und einer Frist zur Vornahme der Erfüllung des Erkenntnisses voraussetzt, Verzögerungen, welche das Interesse des Arbeitgebers an der wirklichen Leistung der Arbeit abschwächen, ja oft ganz aufheben können. Die Bemerkung der „Concordia“ (1873, S. 259) „Uebrigens haben gerichtliche Erkenntnisse (in Preußen) angenommen, daß im Verlassen der Arbeit thatsächlich die Kündigung liege, und deshalb nach 14 Tagen die gesetzliche 14 tägige Kündigungsfrist verfloßen sei“, scheint mir nur dahin verstanden werden zu können, daß 14 Tage nach Wiederaufnahme der Arbeit (nicht 14 Tage nach Verlassen der Arbeit, wie man der Wortstellung nach annehmen müßte) die Pflicht des Arbeiters zum Fortarbeiten erloschen sei.

b. Die Aufhebung der in §. 110 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Kündigungsfrist ist nur ein scheinbares Heilmittel. Die Verletzung einer Pflicht kann dadurch, daß der Inhalt der Pflicht beschränkt wird, nur formell beseitigt werden. Wo ein wirkliches Bedürfniß nach kürzeren Kündigungsfristen vorhanden ist, kann durch beiderseitige Verabredung die jetzt vermuthete vierzehntägige Frist ohne Weiteres aufgehoben werden. Die allgemeine Aufhebung derselben durch das Gesetz kürzt aber das jetzt noch anerkannte Normalmaß des Bandes zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und kann in Folge dessen leicht Zustände herbeiführen, welche im dauernden Interesse beider Theile entschieden nicht zu wünschen sind.

c. Die Entziehung des Rechtes auf Armenunterstützung „für die Personen und Familien derjenigen, welche sich selbst durch Einstellen der Arbeit in Nothstand gebracht haben“, sucht Dannenberg (l. c. S. 25) damit zu rechtfertigen: „Es wäre, nachdem das Princip der Feststellung des Arbeitslohnes durch freie Vereinbarung zwischen beiden Parteien einmal gesetzlich geregelt ist, eine ungehörige Einmischung des Staates, wenn er mit seinen Mitteln auf eine Seite treten und etwa mit Hülfe der von den Arbeitgebern gezahlten Steuern dazu beitragen wollte, den Arbeitern die Fortdauer eines Strikes zu erleichtern, indem er ihnen die Sorge für die Ernährung ihrer

Familie abnehme.“ Allein einestheils scheint mir die Besorgniß, daß bei dem gegenwärtigen Zustande des Armenrechtes ein Mißbrauch desselben zur Durchsetzung von Strikes möglich sei, in sehr weiter Ferne zu liegen, da arbeitsfähige aber beschäftigungslose Arbeiter eine Armenunterstützung zunächst nur in Form einer Zuweisung von Arbeitsgelegenheit zu erhalten pflegen. Anderntheils würde, wenn die Arbeitseinstellung wirklich einen Nothstand hervorgerufen hätte, dem die bloße Arbeitszuweisung nicht sogleich oder nicht vollständig abhelfen könnte, das Recht der Familie auf directe Unterstützung durch die Schuld des Ernährers nicht aufgehoben werden. Wollte man letzteres thun, so würde man die Einen für die Schuld der Anderen strafen. Aber auch dem Schulbigen würde die nothwendige Unterstützung nicht entzogen werden können, da das staatliche Armenrecht nicht verliehen wird, weil der Empfänger eine Unterstützung verdient, sondern weil er einer solchen bedarf. Andernfalls müßte es mit demselben Rechte auch jedem verarmten Verschwendler, sowie jedem schlechten Wirth versagt werden. Der Erfolg jenes Vorschlages würde schließlich auch deshalb in vielen Fällen illusorisch sein, weil contractbrüchige Arbeiter die Arbeitseinstellung nicht bis über die Grenze der unmittelbaren Noth auszudehnen pflegen, und weil der Einzel-Contractbruch in der Regel nicht eine Zeit des Nichtsthuns, sondern die Eingehung eines vortheilhafteren Vertrages einleitet und deshalb nicht Nothstand des Contractbrüchigen, sondern eine Verbesserung seiner Lage zur Folge hat.

Sind die vorgeschlagenen Heilmittel nur beschränkt wirkende Einzelmaßregeln, deren Erfolg bei einer aus allgemeinen Zeitansehauungen und Zeitrichtungen hervorgehenden Volkstrankheit immer zweifelhaft ist, so verdienen die nun zu besprechenden allgemeineren Vorschläge eine um so größere Beachtung. In der Reichstagsdebatte vom 19. Februar d. J. hob der Abgeordnete Schulze-Dehnbach im Sinne vieler

d. die Hebung der Bildung des Arbeiterstandes als das gerechteste, humanste und sicherste Mittel zur Beseitigung des Contractbruches hervor. Wie sehr man auch dieser Anschauung beistimmen muß, so ist doch von der Anerkennung dieses Grundsatzes bis zu dem Schlusse, daß derselbe zu einer Verwerfung der Contractbruchs-Strafen führe, ein weiter Sprung. Wo große Nothstände eingetreten sind, und die Bildung des Arbeiterstandes gerade nach der Seite eines feiner entwickelten Pflichtgefühles erhebliche Lücken zeigt, da kann der Grundsatz: „Unterstützen Sie das Bildungsstreben und Sie werden das Criminalrecht überflüssig machen“, und der Hinweis auf ein wachsendes Verständniß der Bedingungen und Anforderungen wirthschaftlicher Freiheit, um die treffenden Worte des Commissionsberichtes der Handels- und Gewerbekammer Plauen S. 9 zu gebrauchen, nur betrachtet werden als „ein Wechsel auf eine so ferne Zukunft, daß es unverzeihlich wäre, sich damit die gerechtfertigten Ansprüche der Gegenwart abkaufen zu lassen.“ Auf der im März d. J. zu Berlin abgehaltenen Delegirten-Conferenz Deutscher Gewerbe- und Handelskammern äußerte Herr C. Meifert aus Frankfurt a. M., Mitglied der dortigen Handelskammer und Fabrikdirector, mit Bezug auf diesen Punkt: „Jener Vorschlag weit ausschauender Mittel

zur Beseitigung gegenwärtiger Uebelstände erschiene ihm wie die Berathung über künftige Einrichtung der Böschanstalten bei Gelegenheit eines eben ausgebrochenen Feuers. Wie nützlich jene Berathung auch sei, so könne sie doch nimmermehr das unmittlere, thatkräftige Eingreifen bei dem entstandenen Brande überflüssig machen.“ Die Formulirung des Grundgedankens jener Anschauung in dem Schlagworte von „der Verüberflüssigung des Criminalrechtes“ zeigt vielleicht am klarsten den übergroßen Optimismus und die praktische Unhaltbarkeit der besprochenen Schlussfolgerung. Mangelnde Bildung ist wahrlich nicht der hauptsächlichste Keim der Verbrechen, und die Theorie, welche dieser Annahme dennoch huldigt, leistet in einer bedenklichen Weise jener vielfach verbreiteten Richtung Vorschub, welche die Hauptschuld einer begangenen Missethat auf die Gesellschaft wälzt und das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit abschwächt.

Auch

#### e. die Selbsthülfe der Bedrohten

ist von verwandter Seite als Heilmittel vielfach angepriesen worden. „Die Arbeitnehmer — sagte der Abgeordnete Dr. Lasker in seiner Reichstagsrede vom 20. Februar d. J. — kommen aus der Unfreiheit mit dem Fanatismus plötzlich entfesselter Menschen, ohne sonst anerkannte Grenzen sich zusammenballend und bisweilen verständigen, oft aber unverständigen Führern folgend. Dagegen haben die Arbeitgeber, verführt durch die Gunst der Privilegien, die Kunst der Vereinerung noch gar nicht sich angeeignet.“ Nun ist allerdings nicht zu leugnen, daß eine corporative Einigung der verschiedenen Arbeitgebergruppen, wie sie in periodischen Congressen und ständigen Vereinen thatsächlich schon theilweise besteht, im Stande sei, die materiellen Schäden des Contractbruches einigermaßen einzudämmen. Ob dies aber durch Anwendung der Selbsthülfe vollständig und in der für die Gesamtwirtschaft passendsten Form geschehen würde, ist mir sehr zweifelhaft. Das Anwendungsgebiet der Selbsthülfe, welche das Organ der Deutschen Gewerksvereine (Nr. 4 von 1873) durch einen Appell an das Selbstgefühl der Betheiligten zu unterstützen sucht, indem es die Inanspruchnahme der staatlichen Gesetzgebung in unserem Falle als einen „Angriff nach dem Büttel“ drastisch bezeichnet, scheint mir vielfach sehr verkannt zu werden. Um so nothwendiger ist eine genaue Bestimmung seiner Grenzen auf Grund fester Principien. Diese finde ich in dem Satze: die Selbsthülfe ist im Wirtschaftsleben nur da angezeigt, wo der Staat entweder nicht helfen kann, oder nicht helfen darf. In den dünnbevölkerten Gegenden des amerikanischen Westens kann bei der geringen Macht der staatlichen Sicherheitsorgane eine Handlung den Charakter erlaubter Selbsthülfe tragen, die in civilisirten Staaten als strafbarer Uebergriff erscheint, und zwar lediglich aus dem Grunde, weil der Umfang der staatlichen Hilfsbereitschaft in beiden Fällen verschieden ist. Wo aber die staatliche Hilfe eine Ungerechtigkeithalten, oder die Selbstverantwortlichkeit der Einzelnen lähmen würde, da muß sie auch in Staaten mit ausgebildeter Centralgewalt der Selbsthülfe weichen. Das letztere Argument ist von den Gegnern der Contractbruchbestrafung vielfach angezogen worden, es

liegt auch der Lasterschen Deduction zu Grunde. Prüfen wir daher, ob dasselbe auf den vorliegenden Fall wirklich angewendet werden könne.

Die Mittel der Selbsthilfe, welche Arbeitgeber zur Verhinderung des Contractbruchs von Arbeitern anwenden können, theilen sich in Allgemeinen in zwei Hauptarten, in Sicherungsmittel gegen künftigen und Strafmittel bei erfolgtem Contractbruch. Ersterem Zwecke dienen hauptsächlich die cautionsweise innegelassenen Lohnbezüge, welche bereits unter I. Erwähnung fanden, sowie seltener Verabredungen von Conventionalstrafen. Die Conventionalstrafen, welche erst eingeklagt werden müssen, sind selbstverständlich ein sehr unbehagliches, oft sogar erfolgloses Mittel. Jene Decentia können aber unter den jetzigen Verhältnissen meist nur in der Großindustrie durchgesetzt werden, und sind in vielen Fällen unzureichend, da der Verlust eines Wochenlohnes oft genug reichlich ausgeglichen wird durch den höheren Lohn, welchen der contractbrüchige Arbeiter erlangt.

Außerdem ist es unzweifelhaft, daß die Fassung des §. 138 Alinea 2 der Reichs-Gewerbeordnung der Innehaltung des Wochenlohnes zu dem angegebenen Zwecke entgegenstehe. Ich führe zur Begründung folgenden Fall an. Ein Zittauer Fabrikbesitzer wollte, wie andere Arbeitgeber, in seine Fabrikordnung die Bestimmung aufnehmen: „Jedem Arbeiter wird ein Geldbetrag in Höhe seines Wochenlohnes innebehalten, welcher ihm bei seinem ordnungsmäßigen Abgange zurückgezahlt wird. Verläßt der Arbeiter die Arbeit ohne vorhergegangene Kündigung, so verfällt das zurückbehaltene Wochenlohn entweder ganz oder insoweit es nicht zur Deckung von Schäden, deren sich der Betreffende etwa schuldig gemacht hat, verwendet werden muß, der Krankenkasse.“ Nach der früher in Sachsen bestehenden Anordnung überreichte der Fabrikant diesen Passus, als Nachtrag zu seiner Fabrikordnung, der Stadtpolizeibehörde, um Bestätigung desselben bittend. Dieselbe wurde ihm verweigert, weil der genannte Paragraph der Reichsgewerbeordnung der Maßregel entgegenstehe. In der That ist dies der Fall. Denn jener Paragraph besagt (in geänderter Wortstellung): „Ueberhaupt sind Verabredungen zwischen Fabrikinhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zwecke, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien nichtig.“ Jene Fabrikordnung bestimmte aber, entgegen dieser Vorschrift, die eventuelle Verwendung des Verdienstes zu einem anderen Zwecke als dem von dem Gesetze bezeichneten. Gleichwohl kann man zugeben, daß die Absicht des Fabrikbesitzers im vorliegenden Falle nicht gegen den Zweck des §. 138 verstieß, da dieser nur dem verschleierte Tricksystem entgegenzutreten sollte. Mit Recht wies der Fabrikant darauf hin, daß er bei geänderter Formulirung ganz dieselbe Maßregel durchsetzen könne, ohne daß er §. 138 oder eine andere Gesetzesbestimmung zu fürchten brauche. Denn durch nichts sei er behindert, mit seinen Arbeitern zu verabreden, daß bei Contractbruch eine Conventionalstrafe gezahlt werden, der Lohn der ersten Woche aber erst nach ordnungsmäßiger Beendigung des Vertragsverhältnisses fällig sein solle. Ebenso gut könne er ferner (unter Umgehung

des §. 138) für alle späteren Wochen einen Lohn von je 2 Thalern, für die beiden ersten Wochen aber nur je 1 Thaler mit den Hinzufügung verabreden, daß für ordnungsmäßige Auflösung des Vertragsverhältnisses eine Prämie von 2 Thalern gewährt werde. Den letzteren Wortlaut habe er aber vermieden, weil ein und dasselbe Geldinteresse den Arbeiter mehr ansporne, wenn es im Lichte eines zu erwartenden Nachtheiles erscheine, als wenn es die Form eines entgangenen Gewinnes annehme. Aus diesem Grunde hat auch die Mehrzahl der mir bekannten Fabrikordnungen jene Caution als „zurückbehaltenen Lohn“ bezeichnet und damit eine sachgemäße, aber juristisch nichtige Form der Verabredung gewählt. Auf eingewendeten Recurs des Fabrikanten entschied die Kgl. Kreisdirection zu Bautzen: „Sie trage Bedenken, dem Antrage auf obrigkeitliche Bestätigung der Ergänzungsbestimmung stattgeben zu lassen. Es könne dahin gestellt sein, ob auf die fragliche Ergänzungsbestimmung §. 138, Al. 2 der R. G. O. anwendbar sei. Denn diese Frage falle nicht in die Competenz der Verwaltungsbehörden. Die R. G. O. spreche in der bezogenen Stelle kein Verbot von Verabredungen zwischen Fabrikinhabern und Arbeitern über die Verwendung des Verdienstes der letzteren zu einem anderen Zwecke, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter aus, sondern erkläre dergleichen Verabredungen nur für nichtig. Dafern also eine Verabredung der Art später angefochten werden sollte, so werde lediglich die Justizbehörde darüber zu entscheiden haben. Da aber die R. G. O. die obrigkeitliche Bestätigung der Fabrikordnungen nicht vorschreibe, so bedürfe es einer solchen auch nicht zu bloßen Abänderungen oder Ergänzungen bestehender Fabrikordnungen.“

Bei der Allgemeinheit der Deconti in der Großindustrie hat die Frage, ob eine Vertragsbestimmung, wie die der gedachten Art, nichtig sei, ein weitreichendes praktisches Interesse. Da sie aber nach dem Wortlaut des §. 138 entschieden nichtig ist, ohne dessen legislatorischem Zweck zu widerstreiten, so erscheint eine Abänderung des genannten Paragraphen geboten. Die Sächsische Gewerbeordnung von 1861 schien mir in diesem Punkte besser formulirt zu sein, wenn sie in §. 70 vorschrieb: „Verabredungen zwischen Arbeitgebern, deren Angehörigen und Beauftragten einerseits und den Arbeitern andererseits über Entnehmung von Bedürfnissen aus gewissen Verkaufsstellen, sowie solche Verabredungen, welche dazu dienen sollen, das Verbot der Auslohnung mit Waaren zu umgehen, sind nichtig.“

Das hauptsächlichste Strafmittel der Selbsthülfe im Falle wirklich erfolgten Contractbruches ist abgesehen von der Verweigerung der Wiederannahme des contractbrüchigen Arbeiters seitens des verletzten Arbeitgebers (einem Mittel, durch dessen Anwendung ein vielbeschäftigter Arbeitgeber sich selbst oft mehr strafen wird, als den Arbeiter) die Verhinderung der Annahme desselben bei anderen Arbeitgebern. Diesem Zwecke dienen die „schwarzen Tafeln“, welche einzelne Fachorgane, wie z. B. die Deutsche Schneiderzeitung besitzen. Es sind dies stehende Rubriken, in welchen die Namen und Personalien derjenigen Arbeiter veröffentlicht werden, welche sich eines Contractbruches schuldig gemacht haben. Diese „Privatstedbriefe“ mögen ihren Zweck, andere Arbeit-

geber vor den Contractbrüchigen zu warnen, da theilweise erreichen, wo die Zahl der Proscribirten eine geringe und die Verbreitung des Blattes eine allgemeine ist, Voraussetzungen, die ihre Anwendbarkeit auf das Kleinergewerbe beschränken. Der Hauptmangel dieser Maßregel besteht indeß in der Möglichkeit ihres Mißbrauches. Ein Geselle, der vielleicht auf Grund eines Mißverständnisses oder einer vollkommen gerechten Ursache seinen Arbeitsvertrag vorzeitig beendigte, kann durch die Aufnahme in die schwarze Liste einer schweren Beeinträchtigung ausgesetzt werden, ohne daß er den Grund derselben erfährt oder Gelegenheit zur Rechtfertigung hat. Auch erschweren dergleichen öffentliche Brandmarkungen die Rückkehr des Betreffenden auf den guten Weg. Jedenfalls sind aber derartige Nothmittel ein gewichtiges Zeugniß für die Unzureichendheit des geltenden Gewerberechtes.

Auch in der Großindustrie ist die Verweisung auf die Selbsthilfe, welche in dem Rathe liegt, man möge contractbrüchige Arbeiter nicht annehmen, in der Regel nutzlos. Denn zunächst fehlt es an einem Mittel, um die Contractbrüchigkeit im einzelnen Falle zu constatiren, da Arbeitsbücher und Abgangszeugnisse nach der jetzigen Gesetzgebung keine obligatorischen Einrichtungen sind. Sodann ist die Verpflichtung eines Arbeitgebers, contractbrüchige Arbeiter zurückzuweisen, in Zeiten des Arbeitermangels eine Strafe, welche der Strafende sich gleichzeitig selbst auferlegt. Mit hin ist sie dann, wenn ein besonderer Anreiz zum Contractbruch herrscht, ziemlich wirkungslos, und nur dann wirksam, wenn wegen des Mangels an Beschäftigung der Contractbruch sich ohnehin unräthlich macht. Endlich ist diese Strafe, wo sie sich wirksam erweist, und den Arbeiter für eine Zeit brodblos macht, unter Umständen viel zu hart.

Die Selbsthilfe wird hiernach kaum im Stande sein, in unserem Falle ebenso ausreichende und gerechte Hilfe zu schaffen, wie das Eingreifen des Staates. Ich möchte daher einen Satz anführen, welchen der Zittauer Gewerbe-Verein im März d. J. in einer den Contractbruch betreffenden Petition an den Deutschen Reichstag richtete: „Man gebe dem Staate, was des Staates ist und gefährde nicht durch langsam wirkende, sanftmüthige Mittel das hohe Gut der Rechtsicherheit im gewerblichen Leben. Denn die Staatshilfe ist in diesem Falle weiter nichts, als die wirksamste und gerechteste Selbsthilfe aller im Staate vereinigten Bürger.“

Die Möglichkeit, daß die Selbsthilfe in der vorliegenden Sache zu weit greifen und deshalb schädlich wirken werde, liegt um so näher, wenn man die Organisation der Streitkräfte bei beiden Theilen als vorhanden annimmt. Hier werden Uebergriffe des einen Theiles nur zu leicht Repressalien des anderen Theiles hervorrufen und den Kreis der im einzelnen Falle Mitleidenden sehr ausdehnen. Um solche gemeinschädliche Folgen zu vermeiden, ist es durchaus nothwendig, daß die Wiederherstellung des gebrochenen Rechtes dem Staate überlassen bleibe. Will man dies einen „Angstruf nach dem Büttel“ nennen, so stellt man sich damit auf den Standpunkt längst überwundener Zeiten, in welchen die Anrufung des staatlichen Schutzes dem schwertumgürteten Manne als Zeichen persönlicher Schwäche erschien. In dem modernen Rechtsstaate kann ein solches Princip nur als ein Zurückgreifen auf längst Beseitigtes gelten.

Die Wirksamkeit einer Organisation beider Theile scheint mir überhaupt vielfach überschätzt zu werden. Viele Anhänger dieser Idee gehen von der Voraussetzung aus, daß bei ausgebildeter Organisation das Kräfteverhältniß der beiden Theile alsbald klar sein, und dieser Umstand eine gegenseitige Abmefung der Kräfte im Kampfe überflüssig machen werde. Gleichwohl tritt diese Voraussetzung in Wirklichkeit vielleicht ebenso selten ein, wie der Fall, daß eine sogenannte imposante Stellungnahme zweier, durch Streitpunkte getrennter Nationen die eine von beiden ohne Weiteres zum Aufgeben ihrer Ansprüche bewegt. Das Kräfteverhältniß ist im Kampfe der socialen Interessen im Voraus meist eben so wenig sicher zu bemessen, wie im Kampfe der Völker.

f. Die gesetzliche Anerkennung der Gewerkvereine ist von den Führern derselben als das beste Mittel zur Beseitigung der Contractbrüche hingestellt worden. So sagt Dr. Max Hirsch in Nr. 4 des „Gewerkverein“ von 1873:

„Nach Aussage der Gegner selbst ist es vor allen Dingen die Unbemiteltelheit und Unseßhaftigkeit der Arbeitnehmer, was den Bruch des Arbeitsvertrages für sie straflos und dadurch im höchsten Grade verlockend macht. Aber wenn der einzelne Arbeiter in der Regel ohne Mittel und festes Domicil ist, so gilt das Umgekehrte von den Vereinen der Arbeiter, zumal von den Orts- und Gewerkvereinen. Dieselben sind dauernde Organisationen, die Vermögen ansammeln und statutengemäß einen festen Sitz haben. Was liegt also näher, als daß die Gewerkvereine für ihre Mitglieder gleichsam Bürgschaft leisten und denjenigen, welche den Arbeitsvertrag brechen, durch Ausstoßung aus dem Verein und seinen sämmtlichen Rassen eine schwerere und sicherer treffende Strafe auferlegen, als der Richter es durch einige Tage Personalhaft könnte.“

Bei der Verbreitung des Verbandsorganes unter den Mitgliedern der Ortsvereine ist es leicht erklärlich, daß die Letzteren der Ansicht ihres Führers fast ausnahmslos anhängen, wie ich dies wenigstens hinsichtlich der Gewerkvereins-Mitglieder der Zittauer Gegend bemerkt habe.

Es ist bemerkenswerth, daß Dr. Max Hirsch die Strafbarkeit des Contractbruches an sich hiermit anerkennt und nur bezüglich des Straforganes und der Strafart von unserer Ansicht abweicht. Wie erfreulich es auch ist, wenn die Deutschen Gewerkvereine neben der Geltendmachung der Arbeiterrechte auch die Durchführung der Arbeiterpflichten unternehmen, so kann doch das vorgeschlagene Strafmittel nicht in allen Fällen als zureichend und gerecht gelten. Die deutschen Gewerkvereine umfassen zur Zeit noch einen verschwindend kleinen Bruchtheil der Kreise, für welche sie bestimmt sind. Within erstreckt sich auch ihre Straf Gewalt nur über einen kleinen Kreis. Auf die allmähliche Erstarkung der Gewerkvereine warten, und von ihnen die Beseitigung des Contractbruches erhoffen, setze gegenüber den herrschenden Nothständen eine allzu große Geduld voraus. Jener Vorschlag entspricht aber auch nicht den Anforderungen der Gerechtigkeit. Denn gewiß ist es ein Haupterforderniß gerechter Strafe, daß gleiche Schuld von ihr in gleichem Maße getroffen werde. Diesem Erfordernisse entspricht aber die Strafe der Ausstoßung nicht. Denn



derjenige, welcher zehn Jahre lang zu dem Gewerkverein beisteuerte, wird durch den Verlust seiner Ansprüche an die Kassen viel härter bestraft, als der, welcher dem Verein erst seit 2 Monaten angehört. Und doch können beide als Theilnehmer an demselben Vertragsbruche gleich strafbar sein.

Da wir nach dem Vorgesagten die sonst vorgeschlagenen Heilmittel als unzureichend ansehen müssen, so bleibt eben nur die Anwendung der staatlichen Strafgewalt zur Beseitigung des Contractbruches übrig. Hierbei ist aber zunächst eine

2) Prüfung der gegen die Bestrafung des Contractbruches vorgebrachten Gegengründe nothwendig.

Einer der am häufigsten gehörten Einwände ist

a. die Behauptung, der Contractbruch sei nur ein vorübergehender Auswuchs,

er sei „das Erbe einer polizeilichen Verkümmernng, welches in dem ersten Stadium der Freiheit am lästigsten hervortrete.“ (Abg. Dr. Lasker's R. Z. Rede vom 20. Febr. d. J.) Wenn nun auch zu hoffen ist, daß der deutsche Arbeiterstand sich der sittlichen und rechtlichen Schranken der Coalitionsfreiheit mehr bewußt werde, als die letzten Jahre erwarten ließen, so ist es doch sehr leicht möglich, daß die thatsächlich mangelnde Verantwortlichkeit für die eigennützig Verletzung fremder Interessen jene Hoffnung zu Schanden machen wird. Die Regel, daß erlittener Schaden zur Klugheit führe, kann in unserem Falle deshalb nicht wohl angewandt werden, weil hier der erlittene Schaden meist nur auf Seiten der Arbeitgeber ist. Aber selbst wenn jene Schädigung der geschäftlichen Moral und Sicherheit nur eine vorübergehende wäre, so würde doch der Grundsatz, eine Klasse von Staatsbürgern praktische Uebungen in der Benutzung ihrer Freiheit auf Kosten einer anderen machen zu lassen, immerhin sehr bedenklich sein.

Man hört weiter den Einwurf.

b. Strafen würden das Uebel nicht beseitigen, sondern im Gegentheil die Arbeiter nur aufreizen, und führt zur Illustrirung dieser Ansicht die vielfach behauptete Thatsache an, daß trotz der strafrechtlichen Verfolgung der socialdemokratischen Uebergriffe die Propaganda jener Lehre dennoch ihren ungestörten Fortgang nehme. Jener Einwand beweist aber nichts, weil er zu viel beweist. Mit demselben Rechte könnte man die Aufhebung der Diebstahls-Strafen fordern, „weil trotz der Jahrtausende währenden Strafbarkeit dieses Vergehens dasselbe doch immer noch massenhaft begangen werde.“ Daß überhaupt die Ansicht aufgestellt werden kann, die Bestrafung einer widerrechtlichen Handlung werde das Gefühl der davon betroffenen Klasse verletzen, ist ein beklagenswerthes Zeichen von Unterschätzung des Rechtsinnes.

Von der Richtigkeit der Aeußerung des Abgeordneten Schulze-Delitzsch (in der Sitzung des Reichstages vom 3. Mai 1869), „jene Strafe sei mehr eine Art Rache, als Executionsmittel, da die Strafe keine Nöthigung zur Erfüllung des bereits gebrochenen Contractes enthalte“, kann ich mich nicht überzeugen. Denn dieser Einwand könnte gegen das ganze Institut des Straf-Antrags erhoben werden. Gerade in dem vorliegenden Falle ist von der

prophylaktischen Wirkung der Strafbarkeit viel zu hoffen. Die Aussicht, im Falle eines Contractbruches eine Geld- oder Gefängnißstrafe erleiden zu müssen, wird eine wohlthätige Ergänzung des minder ausgebildeten Pflichtgefühles sein. Liegen doch hierbei ähnliche Verhältnisse vor, wie bei jener Aeußerung des ersten Napoleon, welcher meinte, unter hundert Soldaten seien im Durchschnitt vielleicht nur fünf wirkliche Helden, welche aus Pflichtgefühl und Kampfeslust in den Tod gingen, während die Uebrigen nur tapfer seien, weil sie wußten, daß Feigheit ihnen von den Ihrigen schlimmere Folgen zuziehen würde, als muthiges Vordringen vom Feinde. Der Executionszwang vermag deshalb auch nicht dieselben Wirkungen hervorzurufen, wie die Strafbarkeit. Denn während der Arbeiter den Erfolg des ersteren durch nachlässiges oder schlechtes Arbeiten seinem Arbeitgeber sehr verleiden kann, ist dies bezüglich der Bestrafung anders.

Daß der Einwand

c. der Undurchführbarkeit der Strafe

bei Massen-Contractbruch kein Gewicht habe, ist mit Berufung auf die Analogie des Aufstuhrs schon mehrfach bemerkt worden. Und selbst wenn dieser Einwand wirklich zu beachten wäre, so würde er doch die Ungeeignetheit der Bestrafung des Einzelcontractbruches nicht beweisen. Gerade dieser letztere schädigt aber das Handwerk ganz besonders; denn der Meister wird die dadurch verursachte Verzögerung seiner Ablieferungen nicht mit dem Hinweis auf notorische Nothlage rechtfertigen können, wie der von einem Massenstrike betroffene Großindustrielle, von dessen Bedrängung die Zeitungen berichten. Hat man doch schon begonnen, eingetretene Massenstrikes als vis major zu behandeln, welche die Beteiligten der Verpflichtung fristgemäßer Ablieferung entheben.

Die Behauptung, eine auf den Bruch des Arbeitsvertrages gesetzte Strafe sei

d. eine Beschränkung der Coalitionsfreiheit,

findet man besonders häufig in den Organen der socialdemokratischen Partei. Sie ist eine ganz unhaltbare, denn die Coalitionsfreiheit bedarf, um auf die Dauer möglich zu sein, derselben Schranken, wie jedes andere wirthschaftliche Princip, vor allen der Berücksichtigung wohlervorbener Rechte. Kein Vernünftiger wird glauben, daß die Einführung einer Strafe für den Contractbruch Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen unmöglich machen werde. Eine solche bedeutet vielmehr nur den Ausschluß unehelicher Waffen in dem socialen Kampfe, dessen Schäden sie damit mindert. Daß eine so selbstverständliche Bedingung des Kampfes überhaupt als eine Beschränkung angesehen und beklagt wird, zeigt, wie wenig Einfluß der Rechtsinn in dem Streite der Interessen besitzt.

Es ist bedauerlich, daß die soeben gerügte Anschauung auch außerhalb der Arbeiterkreise, in welchen namentlich das Parteinteresse eine Trübung der Rechtsfragen hervorzurufen vermag, gebilligt wird. So berichtete das Deutsche Handelsblatt (1874 S. 149), daß ein von den Crefelder Arbeitern im Reichstage niedergelegter Protest gegen die Strafbarkeit des Contractbruches, in welchem es hieß, „die betreffende Reichstagsvorlage mache die kaum zugestandene Coalitionsfreiheit für den Arbeiterstand völlig illusorisch, indem alsdann jede

Verbindung zur Unmöglichkeit werde“, in einem von dem Rt.-Abgeordneten Dr. A. Reichensperger an die Unterzeichner erlassenen Schreiben ihrem Inhalte und Sinne nach ausdrücklich gebilligt worden sei. Mit Recht bemerkte das genannte Blatt hierzu: „Die bestehende Verwirrung aller sittlichen Begriffe könne sich kaum deutlicher aussprechen, als in diesem Schriftstück, welches die Coalitionsfreiheit mit dem Contractbruche identificire und den letzteren als ein unveräußerliches Recht des Arbeiterstandes hinstelle.“

Auch der von dem Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch bei der Berathung der Gewerbeordnung im Norddeutschen Reichstage erhobene Einwand, die Bestrafung des Contractbruches bei dem Arbeiter sei

e. eine Ausnahme-gesetzgebung und Entwürdigung des Arbeiters,

kann nicht als durchschlagend anerkannt werden. „Wenn ich glaube, um jemand zum Worthalten zu nöthigen, nicht mit den gewöhnlichen Mitteln des Civilprocesses auszukommen, so stelle ich ihn auf einen niedrigeren Standpunkt, als den, wo ich damit auszukommen gedenke und nicht zum Strafrecht zu greifen brauche, um ihn zum Worthalten zu nöthigen.“ Dieser Motivirung lassen sich, abgesehen von dem Umstande, daß die Unzureichendheit des Civilrechtsschutzes nicht mehr bloße Vermuthung geblieben, sondern Thatsache geworden ist, und daß die neuesten Gesetzesvorschläge auch den Arbeitgeber zur Erfüllung des Vertrages an seinem Theile strafrechtlich anhalten, die treffenden Worte des damaligen Bundes-Commissars, Geh. Rath Dr. Mich a e l i s, entgegenhalten, welcher in der Debatte bemerkte: „Wenn Sie in dem Falle des Lohnvertrages, wo, wenn Sie diese Strafe aufheben, ein gerichtlicher Zwang zur Contracterfüllung praktisch überhaupt nicht gegeben ist, diesen gesetzlichen Zwang vorenthalten, so sprechen Sie damit das Urtheil aus, daß kein öffentliches Interesse vorliege, daß der Arbeiter Treu und Glauben halte. Ich bin nun der Ansicht, daß es ungleich ehrenrühriger für eine Klasse ist, wenn die Gesetzgebung erklärt, es sei kein öffentliches Interesse dafür vorhanden, daß sie Treu und Glauben halte, als wenn dieselbe durch Strafe dazu gezwungen werden kann.“ Das oft gehörte Argument, es sei inconsequent, den Bruch des Arbeitsvertrages zu bestrafen, den Bruch anderer Verträge aber straflos zu lassen, ist entschieden nicht durchschlagend. Man führt an, daß Speculanten, Bankinstitute, Eisenbahnen durch Nichterfüllung ihrer Lieferungsverträge, Zinsverbindlichkeiten oder Frachtgeschäfte den Verkehr ebenfalls gefährdeten, ohne doch deshalb criminell belangt zu werden. Dieser Vergleich läßt jedoch außer Acht, daß zwischen verschuldetem Unvermögen der Erfüllung einer Verbindlichkeit und absichtlicher Verweigerung einer dem Verpflichteten an sich vollkommen möglichen Leistung ein bedeutender Unterschied obwaltet. Die behauptete Straflosigkeit des Bruches civilrechtlicher Verträge findet keine Begründung in unserer Gesetzgebung. Denn ein Kaufmann, welcher seine Zahlungsunfähigkeit leichtsinnig herbeiführt, wird bekanntlich wegen Bankrottes mit Gefängniß bis zu 2 Monaten bestraft, und der betrügliche Bankerott ist mit noch weit härteren Strafen bedroht. Ebenso ist das Trucsystem, also die Verletzung der civilrechtlichen Verbindlichkeit zur Auslohnung der Arbeiter mit baarem Gelde,

nach §. 146 der G.-D. mit Geldstrafe bis zu 500 Thaler oder Gefängniß bis zu 6 Monaten verpönt.

Ganz ohne Grund ist die Agitation gegen die Androhung einer alternativen Strafe von Geld oder Gefängniß. Nr. 82 des „Volksstaat“ von 1873 widmete unter der Ueberschrift: „Arm und reich vor dem Gesetze“ diesem Punkte eine längere Betrachtung, aus welcher ich Folgendes hervorhebe.

„Allerdings besagt das heutige Strafrecht, daß der zahlungsunfähige Verurtheilte seinen Mangel an Geld mit Freiheitsentziehung büßen müsse, aber es giebt auch keinen Satz, der den Räubercharakter dieser total verrückten Jurisprudenz besser kennzeichnete, als dieser. „Geld her oder das Leben“, sagt der Räuber und die heutige Jurisprudenz, beide mit gleicher Brutalität und beide mit gleichem Ungestüm. Man hat gefragt: „Aber wie soll man denn den zahlungsunfähigen Verurtheilten beikommen, wenn man sie nicht einsperren dürfte? Mit Execution? Woher nehmen, wenn nichts da ist?“ Hierauf ist aber die Antwort sehr einfach. Man erkläre eine Schuld an Geldstrafe für unverjährbar! Hierdurch hört die angebliche Nothwendigkeit der Gefängnißstrafe für den Zahlungsunfähigen vollständig auf. Denn der Gerichtsschuldner, dem das Damoklesschwert der Auspfländung fortwährend über dem Kopfe schwebt, wird sich, wenn er nur kann, schon beeilen, die über ihn erkannte Geldstrafe abzuliefern; und bringt er dies durch die Ungunst der Verhältnisse nie zu Stande, so ist doch der bloße, wenn auch fruchtlose, lästige Besuch des Executors ungleich härter, als für den Besitzenden die Opferung einiger Thaler.“

Dieser Vorschlag charakterisirt sich, in die Praxis des wirklichen Lebens überfetzt, als ein Mittel, um den Organen des Staates die wiederholte Mühe und Unannehmlichkeit vergeblicher Executionsversuche aufzuerlegen. Aus diesem Grunde und nach dem Satze, daß jede Strafe der schuldvollen Handlung möglichst bald nachfolgen muß, wenn sie ihren Zweck vollständig erreichen soll, widerspricht das vorgeschlagene Mittel den Grundsätzen einer rationellen Strafrechtspflege. Und wenn auch die Freiheit des Unbemittelten vor dem Richterstuhle so viel werth ist, wie die Freiheit des Begüterten, so folgt daraus doch noch nicht, daß die Unfähigkeit des Ersteren, eine von dem Gesetze gestattete, in der Regel leichtere Strafart zu wählen, ihn überhaupt straffrei mache, wie dies die vorgeschlagene Maßregel in vielen Fällen bewirken würde. Mit demselben Rechte könnte man die Maßregel anfechten, daß eine Gewähr für die Bestellung im Proceß nicht bloß durch Personalhaft, sondern auch durch Caution geleistet werden kann. Es würde dies dazu führen, jede allen gestattete Erleichterung unter Berufung auf eine ganz formalistische Rechtsgleichheit deshalb für unzulässig zu erklären, weil sie nicht von allen benutzt werden könne. Das Eifern gegen die Subventionirung höherer Bildungsanstalten aus öffentlichen Mitteln ist einer der Ausflüsse dieses Principes, welche die Gefährlichkeit desselben deutlich zeigen.

Wie wenig auch hiernach gegen das Princip alternativer Androhung von Geld- oder Gefängnißstrafen an sich eingewendet werden kann, so ist doch die Ausführung des Principes an die Voraussetzung gebunden, daß bei

der Feststellung der Strafe im einzelnen Falle die Vermögensverhältnisse des zu Strafenden neben der Schuld desselben in Berücksichtigung gezogen werden.

Die Bestrafung des Contractbruches ist daher keine Ausnahmegegesetzgebung, sondern die im Interesse des Rechts gebotene Ausgleichung des Ausnahmezustandes, zufolge dessen eine große Klasse von Staatsbürgern die Rechte Anderer verletzen konnte, ohne eine Heranziehung zu Schadenersatz oder Strafe befürchten zu müssen. Sie ist keine Kriegserklärung gegen die Arbeiter, sondern die Abwehr eines Krieges, den ein Theil der Arbeiter gegen seine Arbeitgeber eröffnet hat.

Die Beschädigung einer fremden Sache wird nach dem Strafgesetzbuche mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt; es wäre dem gegenüber eine Inconsequenz, wollte man die in dem Contractbruch oft enthaltene, viel weiter gehende Vermögensbeschädigung straflos lassen. Von einer Ausnahmegegesetzgebung läßt sich nur reden, wenn allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze zu Gunsten oder Ungunsten einzelner Klassen durchbrochen werden, wie dies z. B. in dem Beispiele der Fall ist, welches *Mary*, *Capital* 2. Aufl. S. 262, N. 104 erwähnt. „In England wird immer noch hier und da auf dem Lande ein Arbeiter zu Gefängnißstrafe verurtheilt, wegen Entheiligung des Sabbath's durch Arbeit auf dem Gärtchen vor seinem Hause. Derselbe Arbeiter wird wegen Contractbruches bestraft, bleibt er Sonntags, sei es selbst aus religiösen Mucken, vom Metall-, Papier- oder Glaswert weg. Das orthodoxe Parlament hat kein Ohr für Sabbathentheiligung, wenn sie im Verwerthungsprocesse des Capitals vorgeht.“

Die Behauptung, daß die Bestrafung des Contractbruches eine f. unzulässige Verbindung von Civil- und Criminalrecht enthalte, ist wohl der wichtigste, aber auch am meisten übertriebene Einwand gegen das beabsichtigte Gesetz, von welchem die *Weserzeitung* sagte, es sei „ein Kind des Zornes und der Angst, zweier schlechter Rathgeber“. Die Anschauung, „unser ganzes Civilrecht und speciell unser heutiges Gewerberecht basire darauf, daß Jeder sich selbst vor Schaden zu schützen habe, daß er mit solchen nicht contrahire, denen er nicht trauen könne, daß er, wenn er durch Abschluß (soll wohl heißen Bruch) bestimmter Contracte Schaden erleiden, nur die Civilklage gegen seinen Schädiger habe“ (*Eisenacher Vhdl.* 1872, S. 83), wird, wie der Bericht der *Plauener H. u. G. R.* (S. 9) hervorhebt, „durch einen einzigen Blick in das Strafgesetzbuch und namentlich in die Bestimmungen desselben über Unterschlagung, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Bankerutt, strafbaren Eigennutz, Verletzung fremder Geheimnisse, Verletzung der Amtspflicht u. s. w.“ widerlegt. Von vielen Seiten ist mit vollem Rechte bemerkt worden, daß nach dem Grundsätze des Selbstschutzes bei civilrechtlichem Unrecht auch die Bestrafung des Diebstahles aufzuheben sei, weil auch im Falle eines Diebstahles nur das civilrechtliche Verhältniß des Eigenthums verletzt, ein Vermögensschaden hervorgerufen werde und zur Wiederherstellung des gestörten Rechtszustandes die Vindicationsklage ausreiche. Es läßt sich ein noch innigerer Bezug zwischen dem Contractbruch des Arbeiters und der Unterschlagung finden. Denn jener Bruch enthält in jedem Falle eine rechts-

widrige Zueignung des Werthes der eigenen, an den Arbeitgeber bereits abgetretenen Arbeitskraft, mag der Contractbrüchige dieselbe zu einem höheren Preise wieder an den bisherigen oder an einen anderen Arbeitgeber veräußern, oder sie unmittelbar in eigenen Interesse verwerthen. Die Unterschlagung, als rechtswidrige Zueignung einer in fremdem Eigenthum stehenden, in Besitz oder Gewahrsam des Thäters befindlichen Sache findet mithin ihr Gegenstück in der rechtswidrigen Zueignung der in des Thäters Besitz befindlichen, fremder Verwerthung zur Verfügung gestellten Arbeitskraft.

Die meisten Gegner der Contractbruchbestrafung legen besonderes Gewicht auf die angeblich „rein civilrechtliche“ Natur der in dem Arbeitsvertrage geregelten Verbindlichkeiten, übersehen aber, daß die Grenze zwischen Civil- und Strafrecht durchaus keine a priori gegebene und deshalb unveränderliche, sondern eine von den jeweiligen Zuständen des Volkslebens abhängige und deshalb veränderliche ist. Das Compositionen-System des altgermanischen Rechtes erkannte eine Sühnung von Vergehen, die jetzt mit öffentlichen Strafen belegt werden, durch Privatbußen an. Die allmähliche Verdrängung dieses Principes durch öffentliche Strafen kennzeichnet bekanntlich, als eine der am meisten charakteristischen Aeußerungen der wachsenden Staatsgewalt, die Entwicklung des modernen Staatsgedankens, der im Polizeistaate vielfach übertrieben, jene unter der Parole der Selbsthülfe bisweilen zu weit greifende Reaction veranlaßt hat. Wenn man nun anerkennt, daß da, wo ein stattgefundenes Unrecht durch die Wiederaufhebung seiner äußeren vermögensrechtlichen Folgen im Wege des Civilprocesses nicht gesühnt werden kann, ohne eine bleibende Gefährdung des Volkslebens zurückzulassen, ein weiteres Eingreifen des Staates im öffentlichen Interesse auf dem Wege des Strafrechtes geboten ist, so enthält eine Versagung dieser öffentlichen Strafgewalt einen Rückfall in die Zeiten der unentwickelten Staatsidee. Die letzten Jahre haben hinlänglich gezeigt, daß der mangelnde Rechtsschutz auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages schwere Calamitäten des wirthschaftlichen Lebens hervorruft. Hier gilt es, die unzureichende Hülfe der civilrechtlichen Ausgleichungsmittel durch Unterstützung auf dem Wege des Strafrechtes zu ergänzen. Ob man in einem solchen Falle die privatrechtliche oder die öffentlich-rechtliche Seite des Verhältnisses mehr betont, scheint mir von untergeordnetem Interesse zu sein. Der von dem bleibenden Ausschusse des deutschen Handelstages in einer an das Reichskanzleramt gerichteten Petition (Deutsch. Handelsbl. 1873, S. 436) enthaltene Satz:

„der Contractbruch ist nicht die Verletzung einer civilrechtlichen Verbindlichkeit, die nebenher für strafbar erklärt werden soll, sondern er ist ein Vergehen, das nebenher civilrechtliche Folgen nach sich zieht“,

dürfte daher eben so schwer zu beweisen sein, wie die Behauptung, daß man nicht sagen dürfe, es herrsche die Zeit der schweren Noth, sondern die schwere Zeit der Noth, oder der Rosenstrauch trage Dornen, anstatt der Dornstrauch trage Rosen.

Die Besorgniß, daß  
g. eine Verkürzung der Dauer der Arbeitsverträge die Folge der Contractbruchbestrafung sein, und die größere Häufigkeit jederzeit lösbare Contracte oft schlimmere Nachtheile hervorrufen werde, als gelegentliches Vorkommen von Contractbruch (Prof. Held in Hildebrands Jahrbuch. 1874, 1. Bd. S. 115), ist ernster Beachtung werth. Gleichwohl dürfte die wirkliche Einhaltung kürzerer Contractfristen in sittlicher Hinsicht unbedenklicher sein, als die Verletzung langer Contractfristen. Außerdem bewirkt das in der Großindustrie ähnlich fesselnde System des *Decompte* nach den bisher in der Oberlausitz gemachten Erfahrungen nicht ohne Weiteres eine Verringerung der Dauer der Arbeitsverträge.

Muß hiernach auf Grund der Prüfung der anderweit vorgeschlagenen Heilmittel und der erhobenen Einwände die Frage, ob der Arbeitsvertrag durch neue gesetzliche Bestimmungen criminalrechtlich zu schützen sei, bejahet werden, so ist nunmehr

3) die Ausführung der Contractbruchbestrafung zu erörtern.

a. Die Qualification des Vergehens<sup>1)</sup> des Contractbruches

α. der Arbeitnehmer.

Die bunte Mannichfaltigkeit der Ansichten über die zum Thatbestande dieses Vergehens gehörigen Voraussetzungen hat den Gegnern der Contractbruchbestrafung eine Hauptwaffe geliefert. In der That zeigt jene Verfahrenheit, daß die zur gesetzlichen Fixirung des Gegenstandes nothwendige Klarheit noch nicht vorliegt. Insbesondere ist die Verwechslung bloßer Strafbarkeitsmomente des Vergehens mit Begriffsmomenten desselben ein in den Besprechungen dieser Frage sehr häufig zu bemerkender Irrthum.

aa. die subjectiven Begriffsmomente des Vergehens sind in den einzelnen Gesetzentwürfen allerdings theilweise verschieden bezeichnet worden. Doch ist hierbei nicht zu übersehen, daß ein großer Theil jener Abweichungen auf Rechnung des Umstandes zu setzen ist, daß in Bezug auf die deutsche Uebersetzung des Wortes *dolus* unter den Fachmännern noch keine Einigkeit herrscht. Die verschiedene Bezeichnung des Doluserfordernisses in den vorliegenden Entwürfen ist mithin ein Mangel, der nicht unserem speciellen Gegenstande, sondern der strafrechtlichen Doctrin im Allgemeinen anhaftet.

Die Sächsische Gewerbeordnung von 1861 formulirte in §. 67 den Thatbestand des Vergehens also:

„Arbeiter, welche die Arbeit ohne Kündigung verlassen, ohne dazu nach dem Arbeitsvertrage, der Fabrikordnung oder nach vorstehenden Bestimmungen berechtigt zu sein.“

Der Mangel dieser Formulirung liegt darin, daß dieselbe ebenso, wie der Bundesrathsentwurf der Gewerbenovelle, lediglich das objective Unberechtigt-

<sup>1)</sup> Vergehen hier im weiteren Sinne!

fein des Verlassens der Arbeit betont, dagegen das Erforderniß des rechtswidrigen Willens gänzlich außer Acht läßt. Daß statt der Worte „die Arbeit verlassen, ohne dazu berechtigt zu sein“, welche den ganzen Inhalt des von dem Gesetze ausgesprochenen umfaßt hätten, der Hinweis auf die Kündigung, den Arbeitsvertrag, die Fabrikordnung und die gesetzlichen Entschuldigungsgründe der Arbeitsniederlegung gewählt wurde, ist bei einem Gesetze, welches den niederen Volksschichten verständlich sein soll, durchaus gerechtfertigt. Die Motive bemerken zu §. 153 a. der Gewerbenovelle, dessen hier einschlagender Theil lautet:

„Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche die Arbeit widerrechtlich verlassen oder verweigern“,  
 „es sei selbstverständlich, daß die Strafbestimmungen nur ein doloses Handeln trafen, und sei deshalb nicht für zweckmäßig erachtet worden, diese allgemeine Voraussetzung im Gesetzestexte besonders zum Ausdruck zu bringen“. Da jedoch eine allgemeine Bestimmung, welche diese Voraussetzung in Bezug auf die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung ebenso regelte, wie §. 59 des Reichsstrafgesetzbuches für dessen Gebiet, nicht vorhanden ist, so scheint die Hinzufügung des Wortes „vorsätzlich“ oder „wissentlich“ nicht wohl entbehrlich zu sein. Daß z. B. das Reichsstrafgesetzbuch, welches aus leicht begreiflichen Gründen zu einer schärferen Hervorhebung der Thatbestandsmomente mehr Anlaß bot, mit dem Worte „rechtswidrig“ nicht auch zugleich den Begriff des dolus verbindet, geht aus dem mehrfachen Gebrauche der Verbindung „vorsätzlich und rechtswidrig“ hervor (zu vgl. §§. 239, 303—305 u.). Diesem Bedenken verdankt jedenfalls der Zusatz des Bessler'schen Amendements (Nr. 125) seine Entstehung:

„Die Bestrafung wird jedoch ausgeschlossen, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß in gutem Glauben gehandelt wurde.“

Es ist selbstverständlich, daß der Arbeitsvertrag selbst unbestritten sei, indem etwa vorhandene Differenzen in der Auffassung desselben die Annahme eines vorsätzlichen Bruches erschweren oder ganz beseitigen

Von dem Abgeordneten Dr. Lasker ist in der bezüglichen Reichstagsverhandlung das Vorhandensein „greifbarer Voraussetzungen eines Strafurtheils“ bei dem widerrechtlichen Bruche eines Arbeitsvertrages vermißt und auf die Schwierigkeit hingewiesen worden, welche entstehe, „wenn der Richter erforschen solle, ob der Angeklagte wider besseres Wissen gehandelt habe, ob er juristisch genug geschult gewesen sei, um zu wissen, daß das, was er that, Unrecht sei, oder ob er gemeint habe, er sei wirklich im Rechte“. Während nun der Ausdruck „juristische Schulung“ den Glauben erweckt, es handle sich in solchen Fragen regelmäßig um eine sehr feine und schwierige Ermittlung psychologischer Thatbestände, gehen doch in den meisten Fällen die beiderseitigen Rechte der vertragsschließenden Theile, sei es aus den gesetzlichen Bestimmungen über kündigungslöse Aufhebung des Arbeitsvertrages, sei es aus dem Vertrage selbst, klar hervor. Derselbe Einwand ließe sich mit gleichem Rechte in allen den Fällen erheben, in welchen das geltende Strafrecht das Vorhandensein einer bewußten Rechtswidrigkeit zur Voraussetzung einer Bestrafung macht.



Nicht unbedenklich war die Formulirung dieses Gegenstandes in dem Entwurfe der norddeutschen Gewerbeordnung (§. 165):

„Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen oder ihren Verrichtungen sich entziehen.“

Die Umgehung der Zustimmung des anderen Theiles, beziehentlich des vorgeschriebenen Rechtsweges, welche in dem Begriffe der Eigenmacht liegt, bedarf in unserem Falle einer besonderen Hervorhebung nicht.

Auch der Begriff der „Willkühr“, welchen die Handelskammer in Breslau betonte, scheint mir weniger scharf und umfassend zu sein, als der Begriff der Widerrechtlichkeit.

Eine sehr weitreichende Einschränkung der Voraussetzungen des Vergehens hat Bürgermeister Ludwig-Wolf (Concordia 1874, S. 63) vorgeschlagen, indem er wünscht,

„daß der Vertragsbruch dann straflos bleibe, wenn der contractbrüchige Theil nachweist, daß er den Vertrag nur zur Abwendung eigenen erheblichen Nachtheils gebrochen habe“.

Notivirt wird dieser Vorschlag durch einen thatsächlichen Fall, in welchem ein kärglich gelohnter Weber seinen Vertrag verletzte, um besser lohnende Arbeit zu erhalten. Zunächst muß es auffallen, daß in diesem Falle die Abwendung eines Nachtheils erblickt wird, während doch offenbar die Erlangung eines Vortheils vorlag. Denn ungenügender Lohn kann nach juristischem Sprachgebrauche, der hier vollberechtigt, ja nothwendig ist, unmöglich als „Schaden“ angesehen werden. Die erwähnte Anschauung scheint mithin auf jenem Irrthum zu beruhen, der zum strafbaren dolus die Verletzung als Zweck des Handelns erfordert, und in seinen Consequenzen als unhaltbar zu erkennen ist. Denn die Anerkennung jener Beschränkung würde einen großen Theil gerade der nachtheiligsten Contractbrüche straflos machen.

Die Nichtberücksichtigung des bereits gegebenen Arbeitsversprechens in dem Falle einer sich anbietenden vortheilhafteren Arbeitsgelegenheit wirkt im höchsten Grade störend auf die gewerblichen Verhältnisse. Der Betreffende denkt eben nur an seinen Vortheil, nicht an den Nachtheil, in welchen er durch sein Verhalten den anderen Contrahenten versetzen kann. Auch die Leipziger Handelskammer (Jahresbericht 1871/72, S. 26) will nur den durch die Absicht der Vermögensbenachtheiligung qualificirten Bruch des Arbeitsvertrages, analog dem Creditbetrug, der Zechprellerei und dem böswilligen Bankerott, mit Strafe belegt wissen. Die billige Berücksichtigung der den Contractbruch veranlassenden Thatumstände bei der Bemessung der Strafe ist aber ohnehin nicht ausgeschlossen.

Dies führt uns weiter auf

bb. die objectiven Begriffsmomente des Vergehens, und insbesondere auf die sehr verschieden beantwortete Frage, ob ein wirklich eingetretener Schaden Voraussetzung der Bestrafung des Contractbruches sei.

Während der Bundesrathsentwurf der Gewerbenovelle dieselbe stillschweigend verneint, haben sich die meisten Beurtheiler der Frage für deren Bejahung entschieden. So Prof. v. Holzendorff auf dem Eisenacher Congresse (Vhdl. 1872, S. 134), Dr. Landgraf (Deutsch. Hblsbl. 1873, S. 86), Dannenberg (nach Concordia 1874, S. 43). Veranlassung zu dieser Beurtheilung der Sache ist wohl der Umstand, daß der Bruch des Arbeitsvertrages als Mittel, um höheren Lohn seitens des bisherigen Arbeitgebers zu erlangen, die materielle Schädlichkeit des Contractbruches besonders deutlich erkennen läßt. Hierneben wird noch bemerkt, daß die lebhaftesten Klagen über den Contractbruch durch die Unmöglichkeit der Erlangung von Schadenersatz hervorgerufen worden seien. Auch der Bericht der 6. Commission des deutschen Reichstages geht (S. 23) davon aus, daß „der absichtliche Contractbruch dann nicht bestraft werden dürfe, wenn dem Betroffenen keinerlei Schaden erwachsen sei. Niemand werde behaupten wollen, daß die Staatsgewalt irgend eine Veranlassung habe, und daß es gerechtfertigt werden könne, in einem solchen Falle, in welchem nicht einmal ein Privatinteresse verletzt sei, mit dem Strafrecht einzugreifen. Es empfehle sich daher, auf die Aufstellung des Contractbruches als eines formell selbständigen Vergehens zu verzichten“. Auf den hierin liegenden Fehlschluß hat der Bericht der Handels- und Gewerbekammer Plauen (S. 19) hingewiesen: „Aus der Ueberzeugung, daß nur derjenige Contractbruch bestraft werden dürfe, aus welchem ein Schaden erwachsen ist, kann doch unmöglich gefolgert werden, daß auch beim Vorhandensein dieses Erfordernisses die Bestrafung eines Contractbruches und somit jedes Contractbruches unzulässig sei.“ Sodann erscheint aber auch die Auffassung, daß das Strafrecht nur bei Verletzung von Privatinteressen eingreifen dürfe, weder in der Natur der Sache, noch in der geltenden Gesetzgebung begründet. Die Verletzung des allgemeinen Vertrauens, welche mit dem Ueberhandnehmen des Vertragsbruches notwendiger Weise verbunden ist, dürfte ein viel bedeutenderer öffentlicher Nachtheil sein, als die pecuniäre Einbuße des im einzelnen Falle Betroffenen. Auch die Schlußfolgerung Landgraf's scheint mir nicht richtig zu sein. Derselbe sagt: „der Arbeitnehmer pflege durch den plötzlichen Arbeitsaustritt in der Regel höheren Lohn oder kürzere Arbeitszeit zu erstreben; seine Absicht gehe darauf hinaus, dem Arbeitgeber gerade in einer solchen Lage die eigene Arbeitskraft zu entziehen, wo dieser seiner Berechnung nach einen beträchtlichen Vermögensnachtheil erleide, da er ja eben unter diesen Zwangsverhältnissen den Arbeitgeber bereit zu finden hoffe, seinem Zwecke entgegen zu kommen; seine Absicht gehe also gerade auf die Vermögensbeschädigung selbst, und deshalb dürfe der Contractbruch auch nur dann und soweit gestraft werden, als nachweislich eine Vermögensbeschädigung beim Arbeitgeber seine Folge sei.“ Diese Betrachtung läßt alle diejenigen Fälle außer Acht, in welchen der Contractbrüchige seinen Arbeitgeber wechselt, mithin auf diesen gar keinen Druck ausüben will, oder die zugesagte Arbeit verläßt, um nichts zu thun. Wenn Landgraf dann selbst den Act des Contractbruches als „Untreue“ und nicht als Sach- oder Vermögensbeschädigung

bezeichnet, so giebt er hiermit, meines Erachtens mit vollem Rechte, das Requisite der Schadenzufügung auf. Oft genug wird der contractbrüchige Arbeiter, welcher seinen Aufenthaltsort wechselt, an den Schaden, welchen er seinem Arbeitgeber bereiten könnte, gar nicht denken, und noch weniger denselben abschätzen. Strafbar erscheint mir deshalb nur die mangelnde Achtung vor dem gegebenen Worte, die „Untreue“ im juristischen Sinne, welche eine Berücksichtigung des hervorgerufenen Schadens nur als Moment der Strafabmessung gestattet.

Noch enger, als die soeben besprochenen Ansichten, fassen Diejenigen den Begriff des Vergehens, welche einestheils Schadenersatz-Unfähigkeit des Thäters, andernteils öffentliche Gefährdung zur Strafbarkeit erfordern.

Die Erhebung der Ersatzunfähigkeit des Verlegers zu einem Thatbestandsmomente, wird sich auch dann nicht rechtfertigen lassen, wenn man, entgegen den vorentwickelten Ansichten, das Vergehen als Vermögensbeschädigung qualificirt. Die straflose „Verpfändung einer fremden Sache mit der wohlbegründeten Ueberzeugung, die Wiedereinlösung zu der Zeit, zu welcher die Sache dem Berechtigten zu gewähren ist, bewirken zu können“, wird hier kaum als Analogon angeführt werden dürfen. Jene Einschränkung ist wohl nur deshalb vorgeschlagen worden, weil die — nicht zutreffende — Annahme, daß der Contractbrüchige, um strafbar zu sein, eine Schädigung des anderen Theiles beabsichtigt haben müsse, sie scheinbar rechtfertigte. Denn aus dem Umstande, daß der Contractbrüchige im Stande war, die Folgen seines Contractbruches auszugleichen, folgt durchaus nicht, daß er einer civilrechtlichen Belangung wegen Schadenersatzes nicht hätte entgehen wollen, und noch weniger, daß er von der Absicht, seinen Arbeitgeber zu schädigen, frei gewesen wäre. Außerdem steht die Größe des durch den Contractbruch möglicher Weise entstehenden Schadens in vielen Fällen ganz außerhalb der Berechnung des Arbeiters und deshalb auch mit dem Willen desselben in keinem Zusammenhange, so daß, wenn nachgewiesen wird, daß der Contractbrüchige die hinterher eingetretene, von ihm nicht zu ersetzende Schädigung des anderen Theiles vorausah und wollte, dieser Umstand als straffeigernder Zumessungsgrund anzusehen ist, ohne doch zu einer Voraussetzung der Bestrafung überhaupt zu werden.

Eine ähnliche Bewandniß hat es mit dem Requisite der öffentlichen Gefährdung. Der Abgeordnete Dr. Lasker formulirte im Reichstage den Satz: „das Verlassen contractlich übernommener Pflichten sei strafwürdig, wenn es eine öffentliche Gefährdung mit sich bringe“, und führte als Beispiele solcher Pflichten die der Pächz-, Ernte- und Gasarbeiter an, deren massenweise, contractwidrige Arbeitseinstellung das Publicum erheblich schädigen könne. Allein solche Fälle öffentlicher Gefährdung sind, wie in einer bezüglichlichen Denkschrift des Zittauer Gewerbevereins vom März d. J. nachgewiesen wird, bei der feinen Ausbildung der heutigen Arbeitstheilung mit dem Stodten beinahe jedes Gewerkes verbunden. Kann doch ein größerer Maurerstrike Obdachlosigkeit vieler Menschen, ein Strike landwirthschaftlicher Arbeiter, welcher die Milchzufuhr einer Stadt abschneidet, Siechthum oder Tod vieler Säug-

linge verursachen! Dr. Lasker sagt, das vertragswidrige Streifen einer durch privatrechtlichen Vertrag verpflichteten Feuerlöschmannschaft sei strafbar, nicht weil eine civilrechtlich übernommene Pflicht verletzt, der Unternehmer des Feuerlöschwesens geschädigt werde, sondern weil das öffentliche Interesse gefährdet, das Publicum geschädigt werde. Gleichwohl würde diese Ansicht zu entschieden unhaltbaren Consequenzen führen. Nimmt man z. B. an, daß der Unternehmer eines Feuerlöschwesens so unvorsichtig sei, die Verträge mit seiner Mannschaft so abzuschließen, daß alle an demselben Tage abliefern, eine von der Mannschaft gemeinsam geforderte Lohnerhöhung verweigert würde, am Tage nach Ablauf der Verträge aber ein Feuer ausbräche, dessen Bewältigung ohne die, ihrer Verpflichtung ledige Mannschaft nicht gelänge: so würde auch hier die Benutzung des Coalitionsrechtes seitens der Mannschaft das öffentliche Interesse in hohem Grade schädigen. Gleichwohl würde eine criminelle Bestrafung der Mannschaft ganz ungerecht sein, selbst wenn die Stadt in Folge jenes Verhältnisses eingäschert worden wäre. Denn die Mitglieder der Mannschaft verletzten keine civilrechtlichen Verpflichtungen, und die Verletzung der allgemeinen Bürgerpflicht ist in diesem Falle nach §. 360 unter 10 des Reichsstrafgesetzbuches nur dann strafbar, wenn einer ausdrücklichen Aufforderung der Polizeibehörde zur Hilfe keine Folge geleistet wird. Mit Recht hebt deshalb die Plauener Handels- und Gewerbekammer hervor, daß der Abgeordnete Dr. Lasker „den Begriff der Gemeingefährlichkeit viel zu enge und wesentlich bloß im Sinne des von „„gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen““ handelnden Abschnitts 27 des Reichsstrafgesetzbuches aufgefaßt habe, und daß nach dieser Auffassung das strafrechtliche Moment nicht in dem Bruche des Arbeitsvertrages, sondern in der dadurch herbeigeführten Gemeingefahr im engeren Sinne läge“. Die Gemeingefährlichkeit des Contractbruches liegt vielmehr in der Zerrüttung der allgemeinen Rechtsordnung und der Gefährdung von Treu und Glauben in wichtigen Lebensgebieten. Auch die Verletzung des civilrechtlichen Eigenthumsverhältnisses, welche wir Diebstahl nennen, ist in jenem Sinne, welcher nur die Gefährdung weiter Kreise durch die einzelne That berücksichtigt, kein gemeingefährliches Vergehen. Gleichwohl hat der Staat mit vollem Rechte harte Strafen auf die Verletzung dieses civilrechtlichen Verhältnisses gesetzt, weil einestheils die Gelegenheit zum Diebstahl eine millionenfache ist, und anderentheils einweisende Unsicherheit der Eigenthumsverhältnisse die Sicherheit des Verkehrs vollständig untergraben würde.

cc. Das Strafantragsrecht

des Verletzten, welches in dem vorliegenden Falle anerkannt werden muß, um die Wirkungen des Gesetzes nicht theilweise zu vereiteln, ist in dem Bundesrathsentwurfe der Gewerbenovelle ganz unberücksichtigt gelassen worden. Die Rgl. Sächsische Gewerbeordnung von 1861 erkannte dasselbe ausdrücklich an, und sicherte damit dem verletzten Arbeitgeber ein Mittel, um durch Verzeihung des Contractbruches den contractbrüchigen Arbeiter für die Zukunft in edelster Weise an sich zu ketten. Eine in jedem Falle von Amtswegen zu erkennende Strafe würde nicht allein den Gerichten unnütze Mühe machen,

fordern auch jene Gelegenheit zur Besserung des gefährdeten Vertragsverhältnisses aufheben.

dd. Anstiftung und Verübung im Comploit müssen selbstverständlich besonders berücksichtigt werden. Daß der Entwurf der Gewerbenovelle von 1874, im Unterschiede von dem des vorhergegangenen Jahres, nicht bloß die Anwendung von Schreckmitteln, sondern auch den Gebrauch von Lockmitteln („Zuwendung oder Zusicherung von Vortheilen“) bei der Anstiftung für strafbar erklärt, ist nur zu billigen. Jene Einschaltung ist nach den Äußerungen der Bundescommissare hervorgerufen durch die Wahrnehmung, daß Arbeitgeber ihren Concurrenten Arbeitskräfte unter Zusicherung von Vortheilen abdringen. Dies erscheint namentlich in solchen Branchen als vortheilhaft, in welchen der Arbeiter, um seinen Dienst zu verrichten, längerer Schulung bedarf. So wurden mit Mühe angelehrte Arbeiterinnen der Laufiger Flachsspinnerei-Branche durch Bielefelder Werber zum Contractbruch verleitet; ebenso suchen Chemnitz, Görlitz und Dresdener Agenten ausgebildete Metallarbeiter wegzulocken. Ein Gleiches berichtete die Breslauer Handelskammer von der dortigen Flachsspinnerei, welcher durch Agenten der Ravensberger Spinnerei im Jahre 1872 ca. 50—60 Arbeiter entfremdet und Unzufriedenheit und Unruhe in das Arbeiterpersonal gebracht wurden.

Er würde sich meines Erachtens vollkommen rechtfertigen lassen, wenn ein Arbeitsvertrag, welchen ein Arbeitgeber mit einem Arbeiter abschließt, von dem er weiß, daß derselbe durch Abschließung des neuen Vertrages einen noch bestehenden alten Vertrag verletzt, für nichtig erklärt würde. Es wäre dies weiter nichts, als die Anwendung der Regel *nemo plus juris in alium transferre potest, quam ipse habet*. Denn der Arbeiter, welcher seine Arbeitskraft für eine bestimmte Zeit verdingen hat, ist für diese Zeit eben nicht mehr Herr über dieselbe. Verfügt er trotzdem über dieselbe, so veräußert er einen Tauschwerth, den er bereits einem Dritten eingeräumt hatte.

Es ist mir vollkommen unverständlich, wenn die Handels- und Gewerbetammer Plauen die Androhung einer Strafe für die erfolgreiche Abspensigmachung eines Arbeiters für unnöthig hält, „da es sich bei dieser immerhin geringfügigen Uebertretung in erster Linie um ein Vertragsverhältniß zwischen zwei Personen handele, dessen Respectirung seitens Dritter kaum in dem Maße einer besonderen sittlichen Verpflichtung sich darstelle“. Der Vorwurf einer ganz ungleichen Bemessung der Schuld kann dieser Anschauung nicht erspart bleiben. Wenn ein Arbeiter andere Arbeiter zum Contractbruch verleitet, um der ganzen Arbeiterklasse zu nützen, so soll er bestraft werden; wenn ein Arbeitgeber Arbeiter zum Contractbruch verleitet, um sich zu nützen, so soll er straffrei sein! Eine herbere Ungleichheit dürfte sich in unserer Frage kaum auffinden lassen. Denn es ist klar, daß der capitallose Arbeiter hauptsächlich nur durch Schreckmittel, der capitalbesitzende Arbeitgeber aber wesentlich durch Lockmittel Arbeiter zum Contractbruche verleiten wird. Denn die goldenen Berge, welche die agitatorische Beredsamkeit bisweilen den Arbeitern in Aussicht stellt, werden nicht von den Agitatoren als deren Gabe versprochen, sondern nur als das

Ergebniß des eigenen Verhaltens der Arbeiter in Aussicht gestellt. Solche Verheißungen können mithin nicht in die Rubrik der „Zuwendung oder Zusicherung von Vortheilen“ (§. 153 a.) fallen.

Treffend erscheint mir aber die Bemerkung der Plauener Kammer, daß bei Anerkennung der Beschlagnahmefähigkeit des aus dem neuen, vertragsbrüchig eingegangenen Arbeitsverhältnisse herfließenden Lohnes der Arbeitgeber vor der Anstellung eines Arbeiters sich besser als bisher zu vergewissern bemüht sein werde, ob er sich mit dessen Annahme den Unannehmlichkeiten einer Lohnverkümmerng aussetze.

Es dürfte erwäglich sein, ob nicht bei der principiellen Anerkennung der Strafbarkeit des Contractbruches auch die zwischen den Schreck- und Lockmitteln mitten inne liegende Art der Anstiftung, die bloße Ueberredung, mit Strafe zu bedrohen sei. Es würde dies nur eine consequente Anwendung des §. 48 des Strafgesetzbuches bedeuten, die in unserem Falle um so nothwendiger ist, als sonst die Anstiftung oft genug straflos bleiben würde. Als Beispiel führe ich den im Frühlinge des laufenden Jahres stattgefundenen Strike der Hamburger Bäcker an. An diesem hatten, den Zeitungsnachrichten zufolge, namentlich darum viele Gesellen Theil genommen, weil auftretende Agitatoren den Irrthum verbreitet hatten, bei Strikes gelte die vierzehntägige Kündigungsfrist nicht. Hätte schon zu jener Zeit der Contractbruch für strafbar gehalten, so wäre der große Theil der Contractbrüchigen, welche in jenem Rechtsirrtum befangen waren, dennoch wegen mangelndem Dolus straffrei ausgegangen, und auch den Urhebern jener verhängnißvollen Agitation hätte nichts geschehen können, weil sie weder Zwangs-, noch Lockmittel angewendet hatten. Es erscheint daher wünschenswerth, daß Alinea 2 des §. 153 a. die Fassung erhalte:

„Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zu den unter Nummer 1 und 2 gedachten Handlungen durch Mittel der in §. 153 bezeichneten Art, durch Zuwendung oder Zusicherung von Vortheilen, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt, oder zu bestimmen versucht, insofern nach dem Strafgesetzbuch nicht eine härtere Strafe eintritt“.

Die Hinzufügung des Erfordernisses der Vorsätzlichkeit, welches die Bundesrathsentwürfe ebenso wie der Beseler'sche Abänderungs-Antrag Nr. 125 vermissen lassen, ist meines Erachtens nothwendig, um die culpose Verleitung zum Contractbruche von der Bestrafung auszuschließen.

Die besondere Berücksichtigung des Complottes als eines strafsteigernden Zuneffungsgrundes bei einem Vergehen, welches, von Vielen auf Grund gemeinschaftlicher Verabredung begangen, besonders verderbliche Folgen ausüben kann, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Wenn Dr. Landgraf (l. c. S. 42) dagegen einhält, „nicht die Coalition sei strafbar, nur die dolose Verletzung des selbstgeschaffenen Rechtes, folglich könne der Coalition auch niemals straffschärfende Wirkung zukommen“, so ist dieser Schluß wohl nicht ganz begründet. Denn der gemeinsame, auf

Verabredung Mehrerer beruhende Contractbruch ist jedenfalls das Zeichen eines stärkeren rechtswidrigen Willens, als der Einzelcontractbruch, da im ersteren Falle die Vermuthung einer beabsichtigten Schädigung besonders nahe liegt, während im letzteren Falle nur eine Nichtberücksichtigung fremden Rechtes vorzuliegen braucht.

Schließlich bildet die Anwendbarkeit der vorbesprochenen Bestimmungen auf den Contractbruch

#### ee. der Lehrlinge

eine der dringendsten Forderungen, welche bezüglich der Ergänzung des Bundesrathsentwurfes zu stellen sind. Bei der sittlichen Gefahr, welche gerade der Bruch des Lehrlingsvertrages zu erzeugen pflegt, erscheint die Außerachtlassung dieses Punktes, welche wohl nur durch die besondere Berücksichtigung der Großindustrie zu erklären ist, als ein Unterlassen des Verstopfens der Quelle.

#### ß. Der Contractbruch der Arbeitgeber

war in dem Sächsischen Gewerbegefetze und dem Entwurfe der Gewerbeordnung von 1869 nicht erwähnt worden. Erst die Entwürfe der Gewebenovelle von 1873 und 1874 enthielten die in beiden gleichlautende Bestimmung:

„Arbeitgeber, welche ihre Gesellen, Gehülfen oder Fabrikarbeiter widerrechtlich entlassen oder von der Arbeit zurückweisen, werden u. s. w. bestraft.“

Abgeordneter Dr. Lasker hat gegen diesen Passus Worte des schärfsten Tadel's erhoben, indem er ihn für „einen juristischen Unsinn“, eine „völlig undurchdachte Materie“ erklärte, „die nur zum Schein zu Papier gebracht worden sei, um eine anscheinende Gleichheit zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer herbeizuführen. Der Vertrag sei auf Seite des Arbeitgebers darauf gerichtet, Geld zu geben, der Arbeiter könne also von ihm nur Geld fordern; woher die Strafwürdigkeit dafür, daß er die Arbeit zurückweise?“ Diese Auffassung erschöpft indeß die gegenwärtige Bedeutung des gewerblichen Arbeitsvertrages um so weniger, als das Anwendungsgebiet des Stücklohnes in den Gewerben überwiegende Bedeutung gewonnen hat. Der Arbeitgeber aber, welcher einen Arbeiter für eine bestimmte Zeit auf Stücklohn engagirt hat, verpflichtete sich zunächst dazu, Arbeitsgelegenheit zu geben, so daß die von Dr. Lasker ausschließlich betonte Verpflichtung, Geld zu geben, den Inhalt des Vertrages durchaus nicht umfaßt.

Die weitere Bemerkung, daß von einem widerrechtlichen Vertragsbruche in dem Falle nicht die Rede sein könne, wenn ein armer Fabrikant, der nicht im Stande sei, den bedungenen Lohn zu zahlen, und deshalb einen Arbeiter entlasse, von diesem selbst entschuldigt würde, beweiset das Fehlen der Widerrechtlichkeit ebenso wenig, wie die Verzeihung, welche ein Bestohlenen einem aus Noth zum Diebstahl Getriebenen erteilt, den Begriff des Diebstahls aufhebt.

Im Uebrigen stützt sich die Lasker'sche Polemik hauptsächlich auf den Umstand, daß in dem Entwurfe schlechthin von „widerrechtlicher Entlassung oder Zurückweisung von der Arbeit“ die Rede ist, ohne des weiteren Erfordernisses zu gedenken, daß eine Verweigerung des Lohnes für die noch nicht ab-

gelaufene Vertragszeit hinzutreten müsse, um die Handlungsweise des Arbeitgebers als verlegend und deshalb strafbar erscheinen zu lassen.

Um diesem Mangel abzuwehren, schlug der Abgeordnete Dr. Lingen s (Nr. 139, II) vor, zu sagen:

„Arbeitgeber, welche ihre . . . entlassen oder von der Arbeit zurückweisen, insofern nicht vollständige Ablöhnung stattgefunden hat.“

Allein dieses Amendement läßt Zweifel darüber bestehen, ob vollständige Ablöhnung nur für die bereits geleistete Arbeit, oder auch für die noch rückständige Zeit des Vertrages gefordert werde. Nimmt man Ersteres an, so würden die gerechtfertigten Ansprüche des Arbeiters nicht genügend berücksichtigt, nimmt man Letzteres an, so würden sie möglicher Weise weit überschritten werden. Dieselben gehen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf Leistung des vollen Interesses, welches der Arbeiter an der genauen Erfüllung des Arbeitsvertrages hatte. Fand er nicht alsbald nach der widerrechtlichen Entlassung Arbeit bei einem anderen Arbeitgeber, so gebührt ihm eine Entschädigung für die beschäftigungslose Zwischenzeit; fand er Arbeit nur unter weniger günstigen Bedingungen, so gebührt ihm eine die Verschlechterung ausgleichende Entschädigung; fand er Arbeit sofort und zu besserem Lohne, so wird er, weil er keinen Schaden, sondern Vortheil von der Entlassung hatte, auch keine Schadloshaltung beanspruchen dürfen.

Deshalb dürfte es sich rechtfertigen, wenn jener Satz so gefaßt würde: „Arbeitgeber, welche ihre . . . ohne volle Entschädigung widerrechtlich entlassen oder von der Arbeit zurückweisen.“

Mit der ausdrücklichen Motivirung, daß der Arbeitgeber von jeder Strafdrohung frei bleiben müsse, wenn er den Arbeiter unter Fortzahlung des Lohnes von der Arbeit zurückweise, hatte die Handelskammer in Breslau folgende wegen ihrer Kürze sehr ansprechende Formulirung, welche die Qualifikation des Vorgehens bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern gleichzeitig umfassen sollte, vorgeschlagen:

„Arbeitgeber und Arbeiter, welche die im Arbeitscontract bedingene Leistung willkürlich verweigern, werden u. s. w.“

Gegen dieselbe ist aber zu erinnern: der Begriff der Willkür ist durchaus kein Ersatz für den Begriff der vorsätzlichen Rechtswidrigkeit. Ein Arbeiter oder Arbeitgeber, der von der Noth bezwungen seine Pflichten wissenschaftlich verletzt, handelt zwar rechtswidrig, aber nicht willkürlich. Wenn bloß der willkürliche, d. h. der frivole, durch die äußeren Umstände nicht motivirte Contractbruch gestraft werden sollte, so würden wohl die meisten Contractbruchsfälle straflos ausgehen.

Aber auch der Begriff der Verweigerung kann in diesem Falle nicht genügen! denn er ist einerseits zu eng, andererseits zu weit. Zu eng, weil jede Verweigerung eine positive Erklärung voraussetzt, die, bei dem Contractbruch der Arbeiter wenigstens, in der Regel zu fehlen pflegt, indem der Arbeiter einfach von der Arbeit wegbleibt; zu weit, weil eine zeitweilige Weigerung, welche dem Wortsinne nach unter die obige Fassung fallen würde,



doch dem Zwecke des Gesetzes, welches lediglich die bleibende einseitige Aufhebung des Arbeitsvertrages treffen soll, nicht entspricht.

Gegen die Strafbarkeit des von dem Arbeitgeber ausgehenden Contractbruches hat sich auch Dr. Landgraf (l. c. S. 43 fg.) ausgesprochen, weil ein Bedürfnis hierzu nicht vorhanden sei. Die an derselben Stelle wiedergegebenen Erfahrungen Englands, welches vermöge der Kostspieligkeit der Rechtspflege die heillosen Klassen von der Benutzung des Civilverfahrens nahezu ausschließt, erwecken jedoch in dem citirten Gewährsmanne Zweifel, „ob der arbeitgeberseitige Contractbruch aus rein praktischen Motiven nicht etwa doch angezeigt erscheine“. Da nun widerrechtliche Aussperrungen von Arbeitern zum Zwecke der Befiegung partieller Strikes thatsächlich vorgekommen sind, solche aber lediglich eine Bekämpfung des Unrechtes durch Unrecht bedeuten, so ist die Befiegung solcher Rechtsverletzungen eine Forderung nicht bloß der formalen, sondern der thatsächlichen Rechtsgleichheit, die um so weniger aufgegeben werden darf, als das Fehlen einer Strafandrohung für das allerdings seltener vorkommende Vergehen der Arbeitgeber ein gemeinschädliches Mißtrauen in die Gerechtigkeit der gesetzgebenden Factoren hervorrufen müßte.

#### b. Die Festsetzung des Strafmaßes.

Die Königl. Sächsische Gewerbeordnung von 1861 bedrohte den Contractbruch der Arbeiter mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder Geldstrafe bis zu 3 Thalern.

Der Entwurf einer Norddeutschen Gewerbeordnung von 1869 hatte „Geldbuße bis zu 10 Thalern oder Gefängniß bis zu 8 Tagen“ vorgeschlagen.

Der Entwurf einer Gewerbenovelle vom Jahre 1873 schlug „Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft“ vor, und an diesem Vorschlage hielt auch der Entwurf von 1874 fest.

Wir erkennen in jenen drei Stadien eine Stufenfolge ansteigender Geldstrafen, die in unserem Falle nicht sowohl auf die zunehmende Entwerthung des Geldes, sondern vielmehr auf die immer dringlicher werdende Nothwendigkeit energischer Abhülfe zurückzuführen sein dürfte. Da aber das Maximum der letztgedachten Fixirung unter Umständen für reiche Arbeitgeber oder besonders gemeingefährlichen Contractbruch kaum hinreichen würde, so empfiehlt sich eine weitere Ausdehnung des Strafmaßes.

#### 4. Die isolirte Erlassung eines den Contractbruch bedrohenden Gesetzes

würde indeß wohl kaum hinreichen, um den eingetretenen Mißverhältnissen zu steuern. Eine planmäßige Ergänzung unserer Gewerbegesetze vermag allein zu helfen. Denn jene in den letzten Jahren hervorgetretenen Uebelstände sind das Ergebnis einer größeren Anzahl von wirthschaftlichen Veränderungen und deshalb weder ausschließlich auf dem Wege der Gesetzgebung, noch insbesondere durch Specialgesetze allein zu heben. Indem ich eines der Hauptmittel, die gewerblichen Schiedsgerichte und Einigungsämter, von welchen in den Verhandlungen des Eisenacher Congresses schon mehrfach die Rede war, über-

gehe, wende ich mich zu zwei in weit höherem Grade bestrittenen Punkten, der Lohnbeschlagnahme und den Arbeitsbüchern.

a. Die Lohnbeschlagnahme

wollte der Entwurf zur Gewerbenovelle für die Schädensprüche wegen widerrechtlichen Verlassens oder Verweigerens der Arbeit gestatten. Es erscheint an sich als vollkommen gerechtfertigt, wenn eine in den meisten Fällen aus Eigenmuth begangene Rechtsverletzung wenigstens insofern haftbar gemacht wird, daß ihr die Benutzung einer aus ganz anderen Gründen eingeführten Rechtswohlthat entzogen wird, oder, wie die Motive des Entwurfes sagen, „daß die Rechtswohlthat, welche das Gesetz vom 21. Juni 1869 den Arbeitnehmern gewährt, nicht zu einer frivolen Schädigung der Arbeitgeber ausgebeutet werden darf.“ In der Debatte des Reichstages hat bekanntlich der Abgeordnete Dr. Lasker gegen diese Auffassung energisch protestirt, da „die Lohnbeschlagnahme nicht deshalb aufgehoben worden sei, um dem Arbeiter eine Wohlthat zuzuwenden, sondern weil man erkannt habe, es sei überhaupt kein juristischer und kein wirtschaftlicher Begriff, einen zukünftigen, noch nicht verdienten Lohn mit Beschlag zu belegen.“ Gleichwohl findet man in den Reichstagsvorlagen und Verhandlungen des Jahres 1869 keinen Anhalt für die Behauptung, daß diese Anschauung die der Bundesregierungen oder auch nur die der Mehrheit des Reichstages gewesen sei. Die Motive des Lohnbeschlagnahmegesetzes betonen vielmehr in schärfster Weise den gegentheiligen Satz: „Der Irrthum, ein Vermögensobject, das erst zur Reife gelangen muß, um als bereites Mittel zur Befriedigung der Gläubiger dienen zu können, habe deshalb keine rechtliche Existenz, würde zu dem Schlusse führen, daß für den Bürgen, weil er nur subsidiär hafte, eine Haftpflicht, zur Zeit gar nicht bestehe.“ (Anlagen zu den Verhdl. des R. T. Session 1869 S. 73.) „Der abstracte Satz, der Lohn künftiger Arbeit müsse dem Arbeiter verbleiben und dürfe ihm nicht von seinen Gläubigern entzogen werden, hat eine bedenkliche Tragweite . . . Ueberall im Handel, in der Industrie und Landwirtschaft findet sich Erwerb durch zu verrichtende Arbeit. Man setzt sich daher, sobald man vorläufig im Interesse der zahlreichen sogenannten arbeitenden Klasse die rechtlichen Grundzüge verläßt, der Gefahr aus, die Bedeutung des Schuldrechts zu verkennen und eine bedenkliche Laxheit einzuführen.“ (Ibid. S. 75.) Bei der Berathung des Gesetzes im Plenum des Reichstages sprach der Bundesbevollmächtigte, jetzige Präsident des Reichs-Ober-Handelsgerichtes Dr. Pape die in den wenigen, seitdem verfloffenen Jahren nur zu sehr bestätigten Worte: „Die Exemption der arbeitenden Klassen von der allgemeinen Rechtsregel, welche das gegenwärtige Schuld- und Executionsrecht beherrscht, führt auf eine abschüssige Bahn, sie droht dem Rechte, welches das nemliche ist für Alle, die ihm gebührende allgemeine Geltung und Anerkennung zu schmälern, sie wird vielleicht zu einer tiefen Erschütterung der Rechtsordnung führen.“ (Verhdl. v. 10. Mai 1869.) Die Annahme, daß das Lohnbeschlagnahmegesetz sich auf jene Ansicht von dem Widersinn einer Beschlagnahme des noch nicht verdienten Lohnes stütze, ist hiernach durchaus nicht begründet. Dafür, daß dies auch bezüglich der nicht parlamentarischen Juris-

prudenz der Fall sei, möge der Hinweis auf eine Schrift des ehemal. Schriftführers der Bundes-Civilprozeß-Commission, Stadtgerichtsrath Koch („Ueber die Zulässigkeit der Beschlagnahme von Arbeits- und Dienstlöhnen“) sprechen, wofelbst es (§. 6) heißt: „Andererseits wird — und dies ist die herrschende Meinung — geltend gemacht, daß die Lohnforderung mit dem Vertrage entstehe (und nur noch nicht fällig) oder doch bereits soweit in ihrer Begründung vorhanden sei, daß, wie eine etwaige Cession oder Verpfändung, so auch eine Beschlagnahme derselben nicht des Gegenstandes entbehre.“

Hiermit fällt aber das hauptsächlichste der Lasker'schen Argumente gegen die Anwendung der Lohnbeschlagnahme in unserem Falle. Fast alle Redner, welche in den Reichstagsverhandlungen über die Lohnbeschlagnahme das Wort ergriffen, betonten als eigentlichen Zweck des Gesetzes die Befreiung der Arbeiter von einem ungesunden Consumtionscredite, beabsichtigten also, den Arbeitern damit eine Wohlthat zu schaffen. Daß sie, abgesehen von diesem Gesichtspunkte, theilweise auch von der Ansicht ausgingen, die Beschlagnahme noch nicht verdienter Löhne sei ein juristischer Nonsens, kann hieran nichts ändern.

Es ist nun seit jener Zeit schon wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die weitgehende Beschränkung der Lohnbeschlagnahme, wie sie das geltende Bundesgesetz ausspricht, über den beabsichtigten Zweck hinausreiche und die Creditfähigkeit des Arbeiters untergrabe. Indem das Gesetz dem Leihzinnigen Arbeiter die Möglichkeit benimmt, einen Wechsel auf seine eigene Zukunft im Voraus zu discountiren und den Erlös in kurzer Frist durch die Gurgel zu jagen, hindert es zugleich den strebsamen Arbeiter, der, weil ohne Capital, eben nur in der Verpfändung seines künftigen Lohnes eine Creditunterlage zu bieten vermag, an der ausgiebigen Benutzung des Creditess zur Verbesserung seiner Lage. Damit sich der Unvorsichtige nicht schneiden könne, hat man das Messer stumpf gemacht, welches der Vorsichtige zu nützlichen Arbeiten gebrauchte.

Aus diesem Grunde ist denn auch das Bestreben, nur den zum nothdürftigen Unterhalte des Schuldners und seiner Alimentanden erforderlichen Lohn von der Beschlagnahme frei zu lassen, dagegen außer dem bereits verdienten auch den noch nicht fälligen Lohn unter dieser Beschränkung für beschlagnahmefähig zu erklären, in neuerer Zeit immer mehr geltend gemacht worden. Daß die in dem Reichsgefetze angenommene Grenze von 400 Thalern durch innere Gründe gerechtfertigt werde und nicht vielmehr blos der Bequemlichkeit wegen festgesetzt worden sei, ist wohl schwer zu beweisen. Am meisten zu empfehlen wäre vielleicht der Vorschlag eines Mitgliedes der betreffenden Reichstagscommission, die feste Summe mit dem Maßstabe des nothdürftigen Unterhaltes derart zu combiniren, daß die erstere als Regel gelte, der Beweis der größeren Nothdurft aber dem Schuldner gestattet werde.

Wenn nun gegen die Zulässigkeit der Lohnbeschlagnahme wegen vorsätzlichen und widerrechtlichen Contractbruches eingewendet worden ist, daß man die Maßregel dann für alle widerrechtlichen Handlungen ausdehnen müsse, so ist gegen diese Consequenz, welche lediglich eine Ausnahmegesetzgebung be-

seitigt, kaum etwas zu erinnern. Die mehrfach angeführte Analogie der Personalhaft steht dem nicht entgegen, denn die Personalhaft nimmt dem Schuldner die Verfügung über seine Person, die Lohnbeschlagnahme nur die Verfügung über einen Theil des Ertrages seiner Arbeit, nicht über die Arbeitskraft selbst.

Die Lohnbeschlagnahme würde eine civilrechtliche Haftbarkeit der Arbeiter für absichtliche Schädigungen der Arbeitgeber herbeiführen und so den Reiz vermindern, welchen mangelnde Verantwortlichkeit erzeugt.

#### b. Die Arbeitsbücher,

welche in einzelnen Gewerbszweigen durch die Sitte noch erhalten sind, würden eine weitere organische Ergänzung des geltenden Gewerberechtes bilden. Aus dem Kleingewerbe, wie aus der Großindustrie sind in den letzten Jahren vieltausendfältige Bitten erschollen, welche deren Einführung, beziehentlich Wiedereinführung betrafen. Diesen, bisher immer vergeblich gewesenen Wünschen gegenüber erscheint es als eine dringende Aufgabe der Socialpolitik, die Frage der Arbeitsbücher wenigstens näher zu erörtern.

Die Benutzung der Freizügigkeit und Passfreiheit hat nach den Erfahrungen der letzten Jahre außer den wohlthätigen Folgen, welche eine freiere Entfaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit bei gereiften Nationen erzeugt, auch den Uebelstand hervorgerufen, daß unter ihrem Schutze die Verantwortlichkeit der Arbeiter für ihre eigenen Handlungen vermindert wurde. Ist es für den Arbeitgeber schon schwierig, von einem widerwilligen Arbeiter etwas zu bekommen, so ist es fast noch schwieriger geworden, den widerstrebenden Arbeiter selbst zu bekommen. Die frühere Function der Arbeitsbücher, als Legitimation der Arbeiter den Behörden gegenüber, welche seit dem Aufhören des Passzwanges überflüssig geworden ist, hat dem Institute, als einer vermeintlichen Handhabe polizeilicher Chicane, den Makel der Mißliebigkeit aufgeprägt. Und doch ist das andere Bedürfnis, welchem die Arbeitsbücher dienen sollten, die Legitimierung des Arbeiters dem Arbeitgeber gegenüber, seitdem nicht nur nicht weggefallen, sondern im Gegentheil nur noch dringlicher geworden. Je ungebundener der Arbeiter heutzutage in der Benutzung der Gewerbefreiheit, der Freizügigkeit, der Passfreiheit ist, um so dringender ist das Bedürfnis nach einem Mittel, die Anwendung dieser Freiheit wenigstens in den äußersten Umrissen zu constatiren. Diesem Zwecke sollen die Arbeitsbücher, dienen, indem sie außer den Personalien des Arbeiters nur angeben, bei welchem Arbeitgeber, in welcher Stellung und wie lange derselbe gearbeitet habe. Zeugnisse über die Fähigkeit, die Leistungen und die Aufführung des Arbeiters müßten, wie dies das frühere kgl. Sächsische Recht bestimmte, von der Eintragung in das Arbeitsbuch ausdrücklich ausgeschlossen sein. Ebenso wenig wäre es notwendig, daß das Arbeitsbuch während des bestehenden Arbeitsvertrages vom Arbeitgeber aufbewahrt würde. Nothwendig wäre dagegen eine Gesetzesbestimmung des Inhaltes, daß jeder Arbeitgeber bei Strafe nur solche Arbeiter annehmen dürfe, welche ein in Ordnung befindliches Arbeitsbuch vorzeigen können, ein Arbeiter auch bei Strafe nur im Besitze eines in Ordnung befindlichen Arbeitsbuches Beschäftigung annehmen dürfe. Ich führe hier den

Wortlaut einer im März d. J. von dem Gewerbeverein zu Zittau an den deutschen Reichstag eingereichten Petition an, in welcher es bezüglich dieses Punktes heißt:

„Wir verlangen Arbeitsbücher, keine Entlassungsscheine, weil die letzteren nur das letzte Arbeitsverhältniß betreffen und eine im praktischen Leben nicht begründete Isolirung der einzelnen Arbeitsstellungen desselben Arbeiters enthalten. Auch der Arbeiter hat, wenn er seine Thätigkeit im Sinne einer Lebensaufgabe erfaßt, einen Beruf, der sich in einer zusammenhängenden Kette von Arbeitsverhältnissen darstellt. Diese Kette kann von der Gesetzgebung nicht willkürlich zertheilt werden, ohne den innersten, sittlichen Kern des Verhältnisses anzugreifen. Eine Gesetzgebung, welche, dem Drängen der zuchtloseren Elemente des Arbeiterstandes nachgebend, den Zusammenhang jener Theile aufhebt, schädigt die besseren Elemente und untergräbt schließlich die Zukunft des Arbeiterstandes.

„Wir erstreben nach dem Vorgesagten die Arbeitsbücher als ein Mittel, um den gewerblichen Hilfsarbeitern ihre eigene Thätigkeit wieder im Lichte eines Berufes erscheinen zu lassen, sie aus der Degradation zu Tagelöhnern, welche ohne Anhänglichkeit an ihre Arbeitgeber und ohne fürsorgliche Zuneigung ihrer Arbeitgeber ihr Leben in eine Summe vereinzelter Dienstleistungen zersplittern, zu der höheren Stellung von Genossen des Gewerbes zu erheben.

„Aus Menschen, deren frühere Berufsthätigkeit in ein schwer zu durchdringendes Dunkel gehüllt ist, welche die Legitimation ihrer Thätigkeit dem letzten Tage entnehmen, möchten wir Menschen hervorgehen sehen, deren Leben eine äußerlich erkennbare Geschichte ihrer Arbeit giebt. Wie immer im Leben hat auch hier die Aufhebung der Möglichkeit, den besseren und darum länger in einem Arbeitsverhältnisse verbleibenden Arbeiter von dem schlechteren und darum häufiger wechselnden zu scheiden, die letzteren auf Kosten der ersteren bevorzugt und so den ganzen Arbeiterstand sinken lassen. Man schaffe den Arbeitern die Möglichkeit, eine tüchtige Vergangenheit zur Geltung zu bringen, und man wird bald erkennen, daß hiermit das Streben erweckt wird, eine tüchtige Gegenwart zu bethätigen!“

Die Arbeitsbücher hindern weder die Freizügigkeit, noch die Coalitionsfreiheit, sondern constatiren nur deren Gebrauch und verhindern eine Verheimlichung des Mißbrauches derselben. Die Einführung der Arbeitsbücher im Wege der Selbsthülfe muß aber an dem Uebelstande scheitern, daß einzelne Arbeitgeber aus Bequemlichkeit oder Nachlässigkeit die Ausstellung einer solchen Bescheinigung unterlassen. Außerdem kann da, wo eine gesetzliche Verpflichtung der Arbeiter zur Führung eines Arbeitsbuches nicht besteht, dem Uebelstande nicht vorgebeugt werden, daß ein Arbeiter erhaltene Bescheinigungen dieser Art verheimlicht, unter dem Vorgeben, er habe solche von früheren Arbeitgebern nicht erhalten.

Zittau, Juni 1874.

# Die Natur des Arbeitsvertrags und der Contractbruch.

## Gutachten

von

Prof. Dr. G. Schmoller in Straßburg i/E.

Durch anderweite Berufsgeschäfte bis Mitte Mai ausschließlich in Anspruch genommen, habe ich nur noch so kurze Zeit bis zu dem Einlieferungs-terminen der Gutachten (1. Juni) vor mir, daß ich mich beschränken muß, meine Ansichten in dieser wichtigen Frage nur kurz und aphoristisch auszuführen.

Ich werde meine Bemerkungen an die vom Vorstand des Vereins für Socialpolitik gestellten Fragen anknüpfen, muß dabei aber verzichten, auf die Punkte näher einzugehen, bei denen es sich um die Herbeischaffung eines größern thatsächlichen und statistischen Materials handelt. Auch bitte ich bei der kurz beschränkten Zeit, die mir zu Gebote steht, im Voraus um Entschuldigung, wenn die Anordnung des Stoffes vielleicht da und dort mangelhaft ist, wenn sich Wiederholungen und ähnliche Mängel einer allzurassen Arbeit einschleichen sollten.

Die erste Frage lautet:

I. Welcher Unterschied besteht zwischen dem Arbeitsvertrag, welchen der Arbeiter der Großindustrie (in geschlossenen Etablissements), und welchen der der Hausindustrie in ihren verschiedenen Untertheilungen abschließt, ferner dem, welchen der ländliche Tagelöhner, — weiter dem, welchen der Geselle und Lehrling, — endlich dem, welchen das Gesinde eingeht?

Ich möchte die Beantwortung dieser Frage einleiten durch einige Bemerkungen über die wirtschaftliche und rechtliche Natur des Arbeitsvertrags überhaupt.

Der Arbeitsvertrag ist ein Vertrag zwischen zwei Personen, wodurch die eine eine bestimmte Arbeitsleistung oder eine Reihe von Arbeitsleistungen aus-

zuführen, die andere hiefür eine Gegenleistung (Geldzahlung, Waarenlieferung etc.) zu übernehmen verspricht.

Es liegt nun wirtschaftlich ein großer Unterschied darin, ob nur eine einzelne kurze Leistung oder eine Reihe von zusammenhängenden Leistungen übernommen wird.

Der erstere Vertrag, der auf eine kurze einzelne Leistung, unterscheidet sich nicht sehr wesentlich von den Verträgen über Lieferung dieser oder jener Waare. Tausende und aber tausende von solchen Verträgen werden täglich und stündlich geschlossen, wickeln sich am selben Tage oder in kurzer Zeit ab; der, welcher die Arbeit liefert, hat es mit den verschiedensten Personen zu thun, der Inhalt des Vertrages ist der aller verschiedenartigste. Die Umgrenzung, welche das Privatrecht dem freien Spielraum des Einzelbeliebens gibt, kann hier nur eine ganz allgemeine sein. Zu dieser Art von Verträgen rechne ich die des Arztes, der Advokaten, die vieler Handwerker, welche ausschließlich oder neben anderer Thätigkeit einzelne vorübergehende Dienstleistungen übernehmen.

Wesentlich hiervon verschieden ist der Arbeitsvertrag, dessen Grundlage ein dauerndes, die ganze Arbeitskraft des Betreffenden ausschließlich und auf längere Zeit in Anspruch nehmendes Arbeitsverhältniß ist, ob nun der Vertrag formell auf ein Jahr oder auf einen Tag laute. Hier hängt die ganze Existenz des Arbeiters und seiner Familie, wenn er welche hat, von dem Vertrage ab; er ist in allem, in seinem Aufenthaltsort, der Wahl seiner Wohnung, der Schule seiner Kinder, der Läden, in denen er kauft, in denen er seine ganze Zeiteintheilung, seinem Kirchenbesuch, seinem Umgang, wie in seinem ganzen Verdienst von diesem Vertrag abhängig; ja seine Gewohnheiten, seine Anschauungen, seine ganze Lebenshaltung bestimmen sich unwillkürlich nach der Atmosphäre, in die ihn der Arbeitsvertrag verfest.

Ein solcher Vertrag ist von dem vorher besprochenen total verschieden; denn dort handelt es sich ja, um ein Beispiel zu gebrauchen, nur darum, ob ein Friseur, der in seinem Geschäft heute schon für 5 Thaler Waaren verkauft und 10 Herren die Haare geschnitten hat, einen elften scheere und damit weitere 2½ Groschen einnehme. Hier handelt es sich um einen Vertrag, der die Existenz für die nächste Woche, das nächste Jahr sichert.

Jedes dauernde Arbeitsverhältniß setzt eine gewisse Unterordnung des Arbeiters unter die Befehle, zum mindesten unter die technischen Anweisungen des Unternehmers, des Familienvaters etc. voraus. Es ist ein Dienstverhältniß, während der Vertrag über eine einzelne Arbeitsleistung das nicht ist. Und man kann die Frage aufwerfen, ob nicht ein Widerspruch zwischen dem Begriff des freien Vertrages und des reinen Dienstverhältnisses an sich sei. Nun ist jedenfalls das richtig, daß Arbeitsverträge als ausschließliche Grundlage dauernder Arbeitsverhältnisse ein Produkt der neuern Entwicklung sind. Dem römischen Privatrecht schwebte bei dem Vertrage do, ut facies nur eine einzelne, isolirte Leistung vor. Die dauernden Arbeitsverhältnisse waren bis vor 50 und 100 Jahren zugleich rechtlich sanktionirte Herrschaftsverhältnisse; sie waren bedingt durch tiefgreifende Standes- und sociale Unterschiede; sie fanden

ihren Rechtsausdruck in der Slaverei, in der Klientel, im Verhältniß des Freigelassenen, später in der Leibeigenschaft, im bäuerlichen Dienstzwang und Dienstrecht, im Junfrect, in den Gewerereglements, in den Gesindeordnungen. Einzelnes war innerhalb dieser Verhältnisse wohl durch freien Vertrag geregelt; die Hauptpunkte des Verhältnisses aber waren durch Gewohnheit und Gesetz fest bestimmt. Die Tendenz der rechtlichen Bestimmungen ging dahin, die Arbeitenden in Unterordnung, Gehorsam, Bescheidenheit und Zucht zu erhalten, dagegen — wenigstens war dies seit den letzten Jahrhunderten der Fall — sie auch vor Mißhandlung und Ausbeutung zu schützen.

Es waren durchaus patriarchalische Verhältnisse mit den Vortheilen, aber auch mit allen Nachtheilen solcher.

Die neuere Gesetzgebung hat, von großartigen, reformatorischen Tendenzen geleitet, diese Herrschaftsverhältnisse beseitigen wollen, so weit sie im positiven Recht begründet waren. Sie suchte an Stelle von Rechtsinstituten die Verträge der Einzelnen zu setzen, sie wollte damit die Rechtsgleichheit begründen, während sie allerdings die alten socialen Unterschiede, die Bildungs- und Besitzverschiedenheit, die herkömmlichen Arten des Geschäftsbetriebs nicht änderte, zu einem großen Theil auch nicht hätte ändern können. Die Rechtsinstitute, die sie beseitigte, waren veraltet, voll Mißstände, mit unwürdiger Bedrückung der untern Klassen verknüpft, aber sie waren seit Jahrhunderten mit den socialen Gewohnheiten und technischen Vorgängen des materiellen Lebens verwachsen. Die neuen, nimmehr nothwendigen Verträge abzuschließen, dazu fehlte den betreffenden Arbeitern fast durchweg die entsprechende Bildung und Einsicht. Die Folge war, daß die faktischen Verhältnisse vielfach ganz die alten blieben, trotz der neuen Gesetzgebung, oder daß man in Form von lokalen und provinziellen Dienstbotenordnungen, in Form von Gewerbeordnungen (ich meine damit die ältern Gewerbegesetze vor 1848) einen legislatorischen Mittelzustand zu schaffen suchte, der halb patriarchalisch, halb auf dem Boden des freien, willkürlichen Vertrages stehen sollte, ein Experiment, das am leichtesten da gelingen konnte, wo man es, wie beim Dienstboten, beim Lehrling und Gesellen, mit unerwachsenen Leuten zu thun hatte, oder wo die Bildung der Erwachsenen die patriarchalische Leitung noch unentbehrlich machte, wie bei dem Tagelöhner und Instmann der großen Güter im Osten. Später aber ging man weiter; auch der Lehrlings-, der Gesellen-, der Dienstboten-, der Bergarbeiter-Vertrag wurde ganz oder fast ganz der Willkür der Contrahenten überlassen.

Es fragt sich, was hiebei herausgekommen ist; es fragt sich, ob es richtig war, so viel der Willkür der Contrahenten zu überlassen, ob die Vorbedingungen für den Abschluß gegenseitig freier Verträge vorhanden waren.

Auf dem wirtschaftlichen Gebiete, wo jeder einzelne Vertrag wieder nothwendig vom andern abweicht, kann so wenig von einer übereinstimmenden Form des Vertrags, als von dem Bedürfnisse die Rede sein, an Stelle der Vertragsbestimmungen gesetzliche Normen zu setzen. Ueberflüssig ist letzteres überdies da, wo sich zwei Contrahenten von gleicher Bildung und gleichem Ansehen gegenübersehen, wo jeder seinen Rechtsanwalt fragt, ehe er die



Klauseln eines Vertrags genehmigt. Ganz anders aber liegen die Verhältnisse in der Gegenwart meist bei dem gewöhnlichen Arbeitsvertrag. Hunderte und Tausende schließen stets wieder denselben Vertrag ab, der, abgesehen vom Lohn und seltenen Nebenverabredungen, übereinstimmend lautet. Ein schriftlicher Vertrag ist überhaupt äußerst selten; man hat dazu nicht Zeit; die arbeitenden Klassen haben vielfach gar keinen Begriff davon, daß das nöthig oder gar, daß das möglich sei. Sie nehmen an, mit dem Eintritt in dies oder jenes Dienstverhältniß seien gewisse herkömmliche Sätze, von denen sie so ungefähr vom Hörensagen wissen, rechtens. Die lokalen Gewohnheiten und Traditionen beherrschen den Arbeitsvertrag. Es fragt sich nur, wer auf diese einen Einfluß gewinnt. Und es kann nach meiner Ueberzeugung keinem Zweifel unterliegen, daß das Interesse der Unternehmer, der Herrschaften, weil es das mächtigere, weitsichtigere, gebildetere war, in der Hauptsache bis vor nicht allzulanger Zeit den überwiegenden Einfluß geübt hat.

Dieser Einfluß war nun da, wo überwiegend intelligente und humane Leute an der Spitze der Unternehmungen standen, nicht ungünstig. Aber das waren doch mehr nur die Ausnahmen. Und der Konkurrenzkampf nöthigte auch humane Naturen, in der Wahrnehmung ihres Vortheils so weit zu gehen, als möglich. Die Durchschnittsanschauungen klebten ohnedies an der Vergangenheit, an den Mißbräuchen der alten Herrschaftsverhältnisse, den alten Privilegien. Und so war der Einfluß im Durchschnitt kein günstiger, ohne daß die, welche ihn übten, sich dessen bewußt waren. Mehr und mehr mußten die Arbeiter sich Bedingungen gefallen lassen, die heute als Mißbräuche allgemein gelten; ich erinnere an das Trucksystem, an die übermäßig lange Arbeitszeit, an die ungesunden Räume, an die Bedingungen, die sich der kleine Meister der Hausindustrie vom Faktor gefallen ließ und gefallen lassen mußte; das sind lauter Verhältnisse, die sich nicht hätten entwickeln können, wenn der Arbeiter nicht der schwächere Theil gewesen wäre, wenn er beim Eingehen eines Vertrags seine Tragweite übersehen hätte. Die Fabrikordnungen waren und sind theilweise heute noch der lebendige Ausdruck eines egoistischen Herrschaftsverhältnisses, eines einseitig otkroyirten Vertrags, und deshalb empfindet der Arbeiter die Fabrikordnung nur als ein Zwangsgezet, dem er sich innerlich nicht verbunden fühlt, weil er ihm nicht zugestimmt. Umgekehrt freilich liegt die Sache beim kleinen Meister und seinen Gehülfen, die in jugendlichem Uebermuth jeden Tag zum Wandern bereit sind, jeden Tag wieder eine gleiche Stelle finden. Da ist besonders in Zeiten von Arbeitermangel der Lehrling und Geselle der mächtigere, ein gesetzlich regulirtes Vertragsverhältniß, wie früher, gibt es nicht mehr. Hier wird nun der Meister, der ohnedies häufig dem Gesellen und Lehrling weder an Bildung, noch an wirtschaftlichen Mitteln überlegen ist, mißhandelt, wie dort der Arbeiter, die Arbeiterin, das Dienstmädchen und das Fabrikfind.

Daraus folgt, daß der freie gewillfürte Vertrag nicht überall heute ausreicht, daß die Vorbedingungen für ihn theilweise noch nicht vorhanden waren, daß wir theilweise wieder Rechtsinstitute brauchen, wo wir bisher Verträge hatten. Aber wir werden dabei nicht vergessen dürfen, daß, wo wir den

freien Vertrag ausschließen, das nur im Sinne eines Erziehungsmittels sein darf, daß der freie Vertrag als Grundlage unserer gesamten Arbeitsverhältnisse, unvollkommen, wie er noch heute sein mag, doch einen ganz außerordentlichen Fortschritt gegenüber der Vergangenheit bildet.

Der freie Vertrag als Grundlage eines dauernden Arbeitsverhältnisses entspricht allein unsern heutigen politischen und socialen Zuständen. Nur mit freier Ueberlegung soll der freie Mann in ein Dienstverhältniß treten, er soll wissen, welche Pflichten er übernimmt; er soll die Möglichkeit haben, jeder Mißhandlung sich durch Endigung des Dienstes zu entziehen. Dienstverhältniß und freier Vertrag sind kein nothwendiger Widerspruch<sup>1)</sup>. Auch der Commis, der Beamte einer Gesellschaft, der Beamte der Gemeinde und des Staates steht in einem Dienstverhältniß, das Gehorsam in Bezug auf gewisse Handlungen bedingt. Ebenso wenig schließt das reine Vertragsverhältniß eine tief-sittliche Beziehung zwischen beiden Contrahenten aus. Es schließt nur die sittlichen Beziehungen eines reinen Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisses aus. Es verlangt die sittlichen Beziehungen und Wechselwirkungen einer andern Culturepoche, die allerdings gewisse sachliche Voraussetzungen haben. Der Unternehmer muß im Arbeiter, die Herrschaft im Dienstboten den freien, gleichberechtigten Staatsbürger respektiren. Es ist wünschenswerth, daß der, welcher zu gehorchen hat, nicht ganz vermögenslos, nicht ohne Aussicht sei, irgendwo anders unterzukommen. Der Arbeiter muß selbstbewußt an der Feststellung des Vertrags theilnehmen und darum das Versprochene als eine Pflicht fühlen, die erfüllt werden muß. Kurz, der Arbeitsvertrag als Grundlage dauernder Dienstverhältnisse setzt eine höhere sittliche und intellektuelle Bildung und eine bessere wirtschaftliche Lage der arbeitenden Klassen voraus, als sie jetzt vorhanden ist. Unternehmer und Arbeiter müssen auf den Standpunkt kommen, jeden Arbeitsvertrag zu behandeln, wie heute zwei reelle Kaufleute ihre Handelsverträge behandeln<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Wenn Böhmert, Arbeitsverhältnisse der Schweiz, II., 387 f., seine Erörterungen über den Arbeitsvertrag durchgehend mit militärischen Beispielen der Disciplin, der Unterordnung, der Fahrentreue etc. illustriert, so hat er sich wohl kaum erinnert, daß eben mit diesen Parallelen und Beispielen Louis Blanc für die socialistische Staatsleitung aller Industrie plädiert. Wenn das Militärwesen und die Industrie wirklich in ihrer Organisation so identisch wären, so hätte auch wohl Louis Blanc eher Recht als Böhmert. Natürlich hint der ganze Vergleich und deswegen sind die Schlüsse Blanc's falsch. Aber auch Böhmert's Parallele kann ich deshalb nicht richtig finden. Bei den Debatten über die Gewerbefreiheit wäre jeder schon angelaufen, der statt von der Harmonie der Interessen von militärischer Disciplin gesprochen hätte. Unsere Militärorganisation beruht nicht auf freien Verträgen, kennt keine Freizügigkeit etc. Unsere Industrie hat andere Lebensformen, andere Zwecke, andere moralische Mittel als unser Militärwesen. —

<sup>2)</sup> Gegenüber den andauernden Denuntiationen und Verläumdungen, die von gewisser Seite gegen den Kathedersocialismus fortwährend wiederholt werden, ist es am Platze, stets nachdrücklich daran zu erinnern, daß wir alle, soviel mir bekannt, der Ueberzeugung sind, daß als regelmäßige und vorherrschende Form des volkswirtschaftlichen Lebens die Privatunternehmung mit Unternehmergewinn und Lohnsystem für die nächsten Jahrzehnte und Jahrhunderte für die Zeit, die überhaupt

Aber wir werden dahin kommen und zwar um so schneller, je klarer man von beiden Seiten das vorstehend Ausgeführte erkennt, je mehr der Arbeiter in der Form von Arbeiter- und Gewerksvereinsauschüssen an dem Vertragsabschluß mitbestimmend theilnimmt, je mehr durch solche Unterhandlungen und durch andere Faktoren seine geschäftliche Bildung gehoben wird, je mehr er durch einigen Besitz gedeckt ist, der ihn überhebt, Arbeit um jeden Preis annehmen zu müssen. Da endlich, wo der Arbeiterstand noch zu roh und ungebildet ist, wird zunächst auch noch dieses patriarchalische Verhältniß wenigstens halb und halb zu conserviren sein, wenn nicht vollständige Auflösung und Anarchie eintreten soll. Da wird die Gesetzgebung auch größere Aufgaben haben. Und Aehnliches wird der Fall sein in Bezug auf Kinder, junge Leute, Frauen, denen die Wahrnehmung ihrer Interessen, ihrer eignen sittlichen und wirtschaftlichen Zukunft weniger zuzutrauen ist, die theilweise noch der leitenden und züchtigen- den Erziehung, wie des Schutzes gegen Uebervortheilung und Ausbeutung bedürfen.

Damit komme ich nun zum Unterschied der zwischen den in der Frage 1) genannten Arbeitsverträgen liegt, und der ein sehr wichtiger und tiefgreifender ist, wie schon aus den bisherigen einleitenden Bemerkungen hervorgeht, die ich

---

in eine praktische Erörterung gezogen werden kann, sich erhalten muß. Wir verwerfen jede staatliche Regulirung der Löhne, wie die unklare Forderung des sogenannten vollen Arbeitsvertrags an Stelle des Lohns. Wir wünschen nur einen wirklich freien Arbeitsvertrag, d. h. einen Arbeitsvertrag, der einerseits durch eine umfassende Reform der Fabrikgesetzgebung, andererseits durch eine ganz andere Erziehung der untern Klassen, durch eine Organisation derselben in Form von Arbeitervereinen zc, durch eine Theilnahme dieser an der Feststellung der Verträge einen Inhalt bekomme, mit welchem der geistige, moralische und wirtschaftliche Fortschritt der untern Klassen verträglich ist, durch welchen derselbe befördert wird. Productivgenossenschaften betrachten wir als möglich nur für eine kleine Elite des Arbeiterstandes. Theilnahme am Unternehmergewinn halten wir überall für wünschenswerth, wo die Thätigkeit des Arbeiters Einfluß auf den Gewinn hat. Lantiëmen, besonders Speziallantiëmen, Gratificationen je nach der Haltung und dem Fleiß zc. werden in immer weiteren Kreisen Eingang finden. Für die Mehrzahl der Arbeiter, besonders der nicht gelernten Handarbeiter aber wird das reine Lohnsystem noch für lange, lange Zeit das einzig Normale sein, freilich ein Lohnsystem, dem durch ganz andere sittliche Anschauungen über den Inhalt des Arbeitsvertrages, durch ein gut organisirtes Hilfskassenwesen, durch eine gesunde Vereinsorganisation des Arbeiters, durch einen kleinen Besitz in der Sparkasse, wo möglich durch eignen Haus- und Gartenbesitz zc. seine Härte genommen ist. Der Kampf für diese Ziele wird ein noch so harter sein, daß jede Mehrforderung in meinen Augen für den gegenwärtigen Moment thöricht und unpraktisch ist; andererseits ist der Vorwurf, den unsere Gegner uns stets machen, wir wüßten nichts Neues vorzuschlagen, wir reicheten dem Arbeiterstand nur Stein statt Brod, nur Phrasen statt klarer Ziele, lächerlich, wenn die Betreffenden in demselben Athem die Forderung staatlicher Anerkennung der Gewerksvereine, einer Reformgesetzgebung über Fabrikwesen, Fabrikinspectoren, Fabrikordnungen, Frauen- und Kinderarbeit, Hilfskassenwesen, Einigungsämter zc. für einen unerhörten Eingriff in die volkswirtschaftliche Freiheit und die Ansicht, daß solche Reformen schwerlich aus der Initiative der liberalen Bourgeoispartei, sondern aus der Initiative des König- und Beamtenthums hervorgehen werden, für eine schreckliche Negerei erklären.

als allgemeine und historische Begründung meiner Ansichten vorausschicken mußte. Ich beginne

a. mit dem Lehrlingsvertrag.

Derselbe ist ein Vertrag, nicht zwischen Arbeiter und Unternehmer, sondern zwischen dem Vater oder Vormund eines jungen Menschen und einem Geschäftsmann; er ist nicht bloß ein Arbeits-, sondern zugleich ein Unterrichtsvertrag, häufig zugleich ein Vertrag über Kost und Logis für den jungen Menschen. Seine Dauer ist stets eine beträchtliche, meist zwei oder mehrere Jahre umfassend. In den Kreisen der eigentlichen Arbeiter aller Art ist man immer noch geneigt, diesem Vertrag den herkömmlichen Inhalt zu geben, den er früher regelmäßig hatte, obwohl die deutsche Gewerbeordnung nur einige ganz nichtsagende Bestimmungen über ihn beibehalten hat, und die modernen Geschäftsverhältnisse einen Lehrvertrag im alten Sinne so vielfach erschweren<sup>1)</sup>. Es wird heute oft sehr unsicher sein, ob überhaupt ein Lehrlingsvertrag oder ein Vertrag über Kinderarbeit auf beliebige Zeit vorliegt, weil man weder schriftlich contrahirt, noch mündlich Genaueres festsetzt, sondern die Eltern eben die Jungen resp. Mädchen irgendwo unterbringen und sie drängen, möglichst bald selbst etwas zu verdienen.

Die Klagen, welche Dannenberg über die Lehrlingsverhältnisse ausspricht, welche auf jedem Handwerkerstage sich wiederholen, sind gewiß begründet. Und ich glaube, daß hier, wenn auch nicht das Wichtigste, so doch Einiges durch die Gesetzgebung geschehen könnte.

Der Lehrling ist eigentlich noch ein Schüler; er hat Zucht und Gehorsam zu lernen, er hat sich an dauernde Thätigkeit, wie an gute Sitten zu gewöhnen. Wenn er Handel mit seinem Meister anfängt, so ist es dasselbe, wie wenn ein Gymnasiast mit seinem Lehrer in Conflict kommt, wenn er strift, wenn er durchgeht, so sind das Zungenstreiche, für die theilweise noch die Ruthe am Platz wäre. Hier handelt es sich nicht um einen freien Vertrag zwischen Männern, um Conflicte zwischen socialen Klassen, sondern um die Erziehung von rohen Bengels in ihren Flegeljahren. Wenn die Gesetzgebung eingreift, so steht sie dabei ganz auf demselben Standpunkte, wie wenn sie die allgemeine Schulpflicht und die Arbeit Unerwachsener in Fabriken ordnet. Auch eine Strafe für Contractbruch scheint mir hier etwas ganz Anderes zu sein, als bei erwachsenen Arbeitern.

Der Handwerkerstand wünscht nun vor allem das Letztere; er behauptet, das Durchgehen des Lehrlings, sobald er etwas könne, sei so allgemein, daß kein ordentlicher Meister sich mehr Mühe mit Lehrlingen gebe, weil sie doch bald wegliefen, und das nicht zu hindern sei. Er wünscht ferner eine obligatorische Verpflichtung, beim Austritt aus der Lehre sich ein Zeugniß geben zu lassen (vergleiche die zahlreichen Handwerkerpetitionen vor dem Reichstage 1874) oder gar die Wiederherstellung der Lehrlingsprüfung. Daß diese Forderungen nicht so absolut unsinnige sind, wie der theoretische Schwärmer für Gewerbe-

<sup>1)</sup> Vergleiche hauptsächlich Dannenberg, Das deutsche Handwerk, S. 47—65.

freiheit glaubt, läßt sich daran erkennen, daß die Gewerksvereine, wo sie zu Ansehen kommen, wieder Ähnliches erzwingen. Daß die *tabula rasa*, welche die Reichsgewerbeordnung machte, nicht der Weisheit letzter Schluß sein werde, lehrt die französische Gesetzgebung, die nach einer ähnlichen, rein negativen Thätigkeit im Anfang der Revolution schon den 22. germinat des Jahres XI und dann noch bestimmter am 22. Februar 1851<sup>1)</sup> zu einem ausführlichen Lehrlingsgesetz zurückkehrte, und zwar nicht geleitet von zünftlerischen, reaktionären Bestrebungen, sondern von der Natur der Sache. Das Gesetz von 1851 sucht einen schriftlichen, vor dem Notar aufgenommenen Vertrag<sup>2)</sup> zu begünstigen; es fordert Freiheit des Lehrlings für gewisse Unterrichtsstunden, verbietet seine Verwendung zu Hausdiensten, verbietet Nacht- und Sonntagsarbeit, die mehr als 10stündige Arbeit für den noch nicht 14-Jährigen, die mehr als 12stündige für den 14—16-Jährigen; es fordert ein Alter von 21 Jahren für jeden, der einen Lehrling annimmt, bestimmt, daß jeder Lehrcontract erst nach 2 zwei Monaten Probe bindend wird, verpflichtet den Lehrmeister zur Ausstellung eines Lehrzeugnisses, bestraft endlich das Weglocken der Lehrlinge von Seiten anderer Gewerbetreibenden.

Ich will weder behaupten, daß das Gesetz durchaus ausgeführt werde, noch daß es allein ein geordnetes, tüchtiges Lehrlingswesen zu erzeugen im Stande sei, auch wenn es überall ausgeführt würde. Es berührt wichtige Punkte des Lehrlingsvertrages gar nicht. Aber manches Gute hat es sicher bewirkt. Und ich zweifle nicht daran, daß wir über kurz oder lang uns mit diesem Gegenstand in Deutschland auch wieder legislatorisch beschäftigen müssen, trotz aller Zweifel über die Wirksamkeit solcher Gesetze und aller Wünsche, die Menschen möchten so klug und vortrefflich sein, daß man keine Gesetze mehr brauche.

<sup>1)</sup> Siehe über dass. Maur. Block, Dictionnaire de l'adm. franc. s. v. *apprentissage*, und Levasseur, *Histoire des classes ouv. depuis 1789*. II, 276.

<sup>2)</sup> Der Entwurf der Reichsgewerbeordnung verlangte Eingehen jedes Lehrvertrags vor der Communalbehörde oder der Innung, den Nachweis gewisser Schulkenntnisse vor dem Eintritt, und die schriftliche Festsetzung der Lehrzeit, des Lehrgeldes, der sonstigen Bedingungen bei der Aufnahme. Man wird Michaelis, der den Entwurf gemacht und diese Paragraphen eingehend verteidigt hat, nicht beschuldigen können, ein Gegner der Gewerbefreiheit zu sein; — aber der Reichstag strich diese Paragraphen; man mußte doch noch etwas freierlicher sein, als die Regierung, man wollte den Ortspolizeibehörden nicht soviel Geschäfte aufbürden (Weigel, Runge), man meinte, die Paragraphen würden doch nicht strikte gehalten (als ob dies bei irgend einem Gesetz vollständig der Fall wäre); überdies sprachen die Conservativen dafür und die Socialdemokraten hatten gar noch weitergehende Anträge gestellt, unter andern grade einen, der mit den heutigen Wünschen des Handwerkerstandes ziemlich zusammenfällt: Es sollte eingefügt werden: „Wenn ein minderjähriger Lehrling ohne den Willen seiner rechtlichen Vertreter die Lehre verläßt und kein gesetzlicher Grund zur Aufhebung des Lehrvertrages vorliegt, so ist er auf den von seinen rechtlichen Vertretern gebilligten Antrag des Lehrherrn oder auch auf den Antrag der ersteren allein in die Lehre zurückzubringen.“ Mehreres Andere, von Bebel und Liebknecht beantragt, entspricht ziemlich genau den Bestimmungen des franz. Gesetzes v. 1851, wurde aber natürlich verworfen — schon wegen der Namen der Antragsteller.

Die Schwierigkeit der Materie liegt legislatorisch darin, daß die materiellen, wirtschaftlichen Lebensverhältnisse, auf die sich ein Lehrlingsgesetz heute beziehen muß, so außerordentlich verschiedenartige sind. Diese verschiedenartigen, materiellen Verhältnisse können nur schwer unter dieselben Rechtsnormen gebracht werden, und verschiedene Bestimmungen zu treffen, hat deswegen sein Bedenken, weil dieselben Personen heute in dieser, morgen in einer total andern Stellung sind.

Der Lehrling des kleinen Meisters ist etwas Anderes, als das Fabrikkind; aber theilweise werden auch die Fabrikinder (z. B. in den Maschinen-Fabriken) als Lehrlinge behandelt<sup>1)</sup>, einem *Contre-maitre* zum dauernden Anlernen zugewiesen. Es wäre nun vielleicht das Ideal, wenn man allgemein bestimmen könnte: alle jungen Leute unter 16, 17 oder 18 Jahren dürfen nur als Lehrlinge in ein geschäftliches Unternehmen oder bei einem ältern Arbeiter eintreten; es muß stets die Verpflichtung übernommen werden, sie in der Technik des Geschäfts zu unterrichten, sie die verschiedenen Thätigkeiten innerhalb des Geschäfts kennen lernen zu lassen; es hat stets ein ergänzender Unterricht in der Fortbildungsschule zu dem technischen Unterricht im Gewerbebetrieb hinzuzutreten. Der Staat hat die Pflicht, hiefür zu sorgen, sich zu überzeugen, daß diesen Vorschriften genügt wird, gerade wie er sich überzeugt, ob der Schulzwang allgemein gehandhabt wird u. Aber wenn jemals in der Zukunft, für die Gegenwart ließe sich das nicht allgemein, nicht sofort erzwingen. Die Fabrikarbeit schließt in ihrer Arbeitstheilung vielfach das Lernen geradezu aus; hier sind keine eigentlichen Lehrcontracte denkbar, so wie die Dinge in vielen großen Industrien jetzt eingerichtet sind. Dem Schulzwang stehen die staatlichen Schulen ergänzend zur Seite. Ein staatlicher Lehrlingszwang, der unbedingt von jedem künftigen Gesellen, Fabrikarbeiter, Unternehmer (sofern er nicht eine noch höhere Bildung nachweist) eine Lehrlingszeit und einen Fortbildungsschulbesuch verlangte, müßte nicht nur die Letztern überall, auch auf dem Lande organisiren, sondern auch für die entsprechende Zahl Lehrstellen sorgen.

Mag das also für die Zukunft ein Ideal sein, dem wir uns annähern wollen, zunächst läßt sich das nicht ohne Weiteres erzwingen. Es fragt sich, was bleibt zunächst zu thun übrig. Und da ist, was der Handwerkerstand immer wieder vorschlägt, zu erörtern: die Lehrlingsprüfung.

Ich muß nun gestehen, daß ich die bekannte Abneigung der abstrakten Volkswirththe gegen die Lehrlingsprüfungen gar nicht theile<sup>2)</sup>. Ich bin eher

<sup>1)</sup> Die große Actienmaschinenfabrik in Mühlhausen (*Société Alsacienne de Constructions Mécaniques*) hat in ihrer Filiale zu Graffenstaden bei Straßburg eine förmliche Maschinenlehrlingserziehungsanstalt. Einen Lehrlingsvertrag der Maschinenfabrik Escher, Wyß u. Comp. in Zürich theilt Böhmert, *Arbeitsverhältnisse der Schweiz*, II, 398—400, mit.

<sup>2)</sup> Wie ich das schon 1869 in meiner Geschichte der deutschen Kleingewerbe S. 353—55 betonte. Ich kann auch in keiner Weise zugeben, daß Lehrlingsprüfungen an sich die Gewerbefreiheit wieder halb aufheben, daß überhaupt das System der Gewerbefreiheit ein absolut geschlossenes Ganze sei, an dem man nicht rütteln könne, ohne daß das ganze Gebäude einfallt, wie in dem Petitionsbericht des Reichs-

für Prüfungen, als dagegen eingenommen; aber ich muß mir ein klares Bild machen, wie sie eingerichtet werden, und was als Lohn für die bestandene Prüfung gewährt wird, für was die Prüfung absolute Vorbedingung sein soll. Gewerbliche Prüfungen garantiren natürlich niemals, so wenig als andere Prüfungen, daß nicht auch einzelne weniger Befähigte durchkommen. Gunst und Ungunst, menschliche Schwachheit intellektueller und moralischer Art kommt überall, also auch bei jeder Prüfungsbehörde vor. Aber das ist nicht das Wesentliche bei dem Urtheil über den Werth von Prüfungen. Mögen oftmals Häuser eingefallen sein, die von geprüften Maurer- und Zimmermeistern und noch mehrere nicht eingefallen sein, die anderswo von ungeprüften gebaut wurden, darum handelt es sich nicht, sondern darum, ob durch die zu erwartende Prüfung Lehrende und Lernende sich durchschnittlich zu größern Anstrengungen veranlaßt sehen. Und das behaupte ich, und dieses Moment ist besonders für die Jugendzeit so wichtig, weil da das Selbstinteresse noch nicht mach ist; Faulheit und Trägheit bestraft sich beim Lehrling so wenig, wie beim Gymnasiasten durch geringeres Einkommen. Und an die Zukunft denkt die Jugend nicht. Die Tüchtigkeit unseres heutigen Beamtenstandes ist vor allem durch den systematischen Prüfungszwang geschaffen; die nationale Bildung hat sich in Deutschland durch den Prüfungszwang für den Einjährigfreiwilligen außerordentlich gehoben und würde sich noch mehr heben, wenn man eine zweite Klasse Freiwilliger, dem Mittelstand entsprechend, mit etwas leichterm Examen errichtete. Für bestimmte Klassen gelernter Arbeiter hält man auch heute noch unbestritten den Prüfungszwang bei: ich meine die Lootsen, die Steiger in den Bergwerken, die Apothekergehülfen. Die Prüfungen absolut zu verwerfen, weil sie mit der persönlichen Freiheit, mit der Freiheit der Arbeit unverträglich seien, deutet auf ein Urtheil, das ganz an der Oberfläche stehen bleibt. Was nützt dem, der nichts gelernt, das formale Recht, Bankier, Fabrikant, Apotheker u. zu werden? Es ist unendlich wichtiger, dafür zu sorgen, daß jeder möglichst viel lernt, als daß Jedem in jedem Lebensalter mit ungenügender Vorbildung jede Thüre offen stehe.

Ich wäre somit an sich durchaus nicht gegen Prüfungen. Aber ich sehe vorerst die größte Schwierigkeit darin, zu bestimmen, zu was die etwaige Lehr-

tags über die Gewerbepetitionen (Drucksachen Nr. 104 der ersten Session v. 1874) behauptet wird. Das ist eine abstrakte Phrase, die der geschichtlichen Begründung vollständig entbehrt. Die Grenzlinie zwischen gesetzlichen Vorschriften und privatem Belieben läßt sich tausendfach verschieden ziehen; die verschiedensten Staaten mit „Gewerbefreiheit“ haben sie verschieden gezogen. Und wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Petitionscommission fortwährend versichern, wenn durch freiwillige Organisation der Gewerbetreibenden und der Arbeiter wieder Lehrlingsprüfungen, Arbeitsbücher und alles Mögliche eingeführt und dann zuletzt allgemein erzwungen würden, dann hätte man nichts dagegen, — so liegt darin doch eine große Ueberschätzung der Form, wie die Dinge gemacht werden, gegenüber dem materiellen Inhalt, den die Institutionen haben. Mit Recht erinnert Stahl zum Schluß seines eben erschienenen Buches über das deutsche Handwerk daran, man solle sich doch endlich darüber klar werden, daß jede große Organisation mit einem gewissen Zwang verbunden sei, ob nun dieser Zwang vom Staat oder einem Arbeitgeberbund oder einem Gewerbeverein aussehe.

lingsprüfung die absolute Vorbedingung sein soll. Die großen täglichen Veränderungen der Technik lassen feste Arbeitsgebiete mit klar vorgezeichnetem Bildungszwang theilweise gar nicht erkennen, besonders soweit es sich um Anstellung in größeren Etablissemments handelt. Die Arbeitstheilung kann jeden Tag verlangen, da für eine Operation Frauenarbeit, Kinderarbeit einzuschieben, wo bisher ausschließlich Männer standen. Und soll man etwa wieder, wie früher, dem kleinen Tischler vorschreiben, nur geprüfte Arbeiter anzustellen, der großen Möbelfabrik aber erlauben, anzunehmen, wen sie brauchen kann und mag. Das wäre nur eine Benachtheiligung des Kleingewerbes. Eine Trennung von Handwerk und Fabrik in Bezug auf das Prüfungswesen ist nicht durchführbar.

Man kann nun sagen: soweit feste, abgegrenzte Arbeitsgebiete vorhanden sind oder später sich wieder bilden, werden mit der Zeit die Gewervereine das Lehrlingswesen in die Hand nehmen; warten wir ab, was sie leisten, ob sie Prüfungen oder etwas dem Analoges einführen.

Immer aber ist das ein Trost, der für Deutschland die Frage in gar zu große Ferne rückt. Einiges ließe sich vielleicht schon jetzt thun. Und da scheint mir ein Vorschlag, den ich machen möchte, wenigstens der Erörterung werth.

Ich möchte vorschlagen, für alle jugendlichen Arbeiter das Arbeitsbuch, das für die in Fabriken Arbeitenden obligatorisch ist (§. 131 d. R.G.D.) einzuführen; in dasselbe müßte dann auch der Lehrlingsvertrag, wenn ein solcher abgeschlossen wird, und ferner zugleich das Zeugniß des Lehrherrn nach Beendigung der Lehrzeit, das Prüfungsergebnis der etwa besuchten Fortbildungs-, Abend-, Zeichenschulen und der freiwilligen gewerblichen Prüfungen zc. eingetragen werden. Der Lehrherr hätte dieses Arbeitsbuch zu verwahren, bis der Lehrvertrag beendet ist, wie jeder Arbeitgeber, der einen Unerwachsenen auf eine gewisse Zeit beschäftigt. Kein Arbeitgeber dürfte junge Leute ohne solches Arbeitsbuch annehmen. Dadurch würde vor Allem der Bruch der Lehrverträge wesentlich beschränkt. Die Altersgrenze, bis zu welcher jeder jugendliche Arbeiter ein Arbeitsbuch führen müßte, wäre in Zusammenhang mit der Gesetzgebung über Kinderarbeit zu ordnen, wie überhaupt eine einheitliche übereinstimmende Gesetzgebung über alle gewerbliche Arbeit Unerwachsener Voraussetzung dieses Vorschlags ist.

Womöglich würde ich die Verpflichtung zur Führung des Arbeitsbuchs bis zum 18. Jahre oder gar bis zur Volljährigkeit ausdehnen. Das Buch wäre — mit halbwegs leidlichen Zeugnissen versehen — für den Betreffenden auch in späterer Zeit brauchbar, um sich über seine Person, über seine Zeugnisse, über seine Fähigkeiten in der Fremde zu legitimiren; aber der volljährige Arbeiter dürfte nicht zur Führung gezwungen werden.

Außerdem aber möchte ich nun noch einen weitem Vorschlag in Bezug auf das Arbeitsbuch machen; ich wünschte, daß es bei einem gewissen Inhalt die Grundlage würde für ein Freiwilligen-Recht zweiter Klasse, resp. für eine etwas abgekürzte Dienstzeit oder andere Vortheile bei Ableistung der Militärpflicht. Diese Vortheile wären nicht auf Grund jedes Arbeitsbuchs, sondern nur bei gewissen Zeugnissen einer gewerblichen Mittelschule und bei gewissen



Zeugnissen einer bloßen Fortbildungs-, Abend- oder Zeichenschule, wenn eine gutbestandene, freiwillige Lehrlingsprüfung, tabellose Führung als Lehrling hinzukommt, zu gewähren<sup>1)</sup>. Es würde hiedurch ein unendlicher Sporn in allen gelernten Arbeitern entstehen, dieses Ziel zu erreichen und sich als Lehrling gut aufzuführen. Die Gehässigkeit des jetzigen Freiwilligenprivilegiums würde verschwinden, weil ein richtiges Mittelglied zwischen den höhern Klassen und der übrigen Bevölkerung hergestellt wäre. Schul- und Militärpflicht kämen so erst für einen großen Theil des Volkes in rechten Zusammenhang; das nationale Bildungs- und Erziehungssystem hätte eine mächtige Stütze erhalten, wäre zu einem gewissen systematischen Abschluß geführt, der ihm jetzt mangelt.

Ich komme

### b. Zum Gefellenvertrag.

Er ist ein reiner Arbeitsvertrag, der in der Regel nicht auf allzulange Zeit geschlossen wird. Die, welche ihn abschließen, sind überwiegend junge Leute, die die Welt sehen und schon deswegen sich nicht auf allzulange binden wollen. Während aber das frühere Junftwesen etwas längere Contracte kannte, die Kündigung an ein gewisses Ceremoniell band<sup>2)</sup>, und jeden, der in Unfrieden, ohne Bezahlung seiner Schulden oder gar contractbrüchig von seinem Meister schied, mit empfindlichen Nachtheilen bedrohte, hat heut zu Tage die Formlosigkeit der Verträge dahin gewirkt, daß die in der Gewerbeordnung vorgeschriebene 14tägige Kündigungszeit als stillschweigende Vertragsbestimmung zur Geltung kommt, oder gar noch kürzere Verträge, täglich kündbare Verträge oder solche, die stets nur auf Fertigstellung einer bestimmten Accordarbeit gehen, vorkommen<sup>3)</sup>.

Vor Allem die größern Geschäfte, die eigentlichen Fabriken, haben als Mittel der Disciplin zu immer kürzeren Kündigungsfristen gegriffen<sup>4)</sup>. Erst

<sup>1)</sup> Dem entsprechend wäre der mittlere Bauern- und Pächterstand, der die landwirthschaftlichen Mittelschulen absolviert hat, ebenfalls zuzulassen, und es wäre dies nach meiner Ueberzeugung zugleich die einzig richtige Lösung des jahrelangen Streites über das Freiwilligen-Recht dieser Mittelschulen. — Den vorstehenden Vorschlag hatte ich bereits niedergeschrieben, als ich in Piriths Annalen des deutschen Reichs 1873 Sp. 1573 zu meiner Freude sah, daß der mittelhheinische Fabrikantenverein schon im Mai 1873 empfohlen hatte, denjenigen Lehrlingen, die ein besonders gutes Zeugniß einer Fortbildungsschule aufweisen, Prämien und eine Abkürzung der MilitärDienstzeit zu gewähren.

<sup>2)</sup> Vergl. z. B. das eben erschienene Buch von Stahl, Das deutsche Handwerk, I. 369.

<sup>3)</sup> So schreibt die Königsberger Handelskammer (Deutsches Handelsblatt 1873 S. 438): „Im Schneidergewerbe existiren gewöhnlich keine Contracte. Die 14-tägige Kündigung der Gewerbeordnung wird selten gehandhabt. Meistens ist Stückerarbeit.“

<sup>4)</sup> Darüber lassen die Resultate der Untersuchungskommission von 1865, bezüglich der Coalitionsfrage (Achte Sitzung S. 47—49) keinen Zweifel. Der Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister zu Berlin hat durch seinen Vorstand, Hermann Simon, Lüdtke, Balg und Dr. Hilse, noch zu Anfang dieses Jahres (1874) eine Petition an den Reichstag gerichtet, die dahin geht, §. 110 der Gewerbeordnung folgendermaßen zu ändern: Das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und dem Ge-

die massenhaften, plötzlich eintretenden Strikes haben die Unternehmer und Meister wieder fühlen lassen, welchen Werth längere Verträge haben<sup>1)</sup>. Jetzt ist aber der Arbeiter- und Gesellenstand wenig geneigt, darauf einzugehen; er empfindet jetzt die 14tägige Kündigungsfrist schon als eine Fessel und ist gar zu leicht geneigt, sie abzuschütteln, d. h. sie nicht einzuhalten, sei es, daß er als Einzelner weiter ziehen will, oder daß die Gesamtheit plötzlich die Arbeit niederlegt.

Doch das sind Verhältnisse, die in ihrer Allgemeinheit ebenfogut den Gesellen, wie den Fabrikarbeiter angehen, und ich habe daher die Frage zu beantworten, ob es denn überhaupt noch einen besondern Gesellenstand, einen besondern Gesellenvertrag gebe?

Man hat oft genug gesagt, es gebe das nicht mehr, und es ist in gewissem Sinne ganz richtig. Viele Handwerksgefallen arbeiten in Fabriken, viele Meister beschäftigen Arbeiter und Arbeiterinnen, die man nicht als Gesellen bezeichnen kann. Es ist unmöglich, heute besondere Gesetze für den Gesellenstand zu geben; denn es gibt heute keine Grenze mehr, wo der Geselle aufhört, und der Fabrikarbeiter anfängt. Aber ein Unterschied existirt doch noch, oder vielmehr verschiedene Unterschiede, die an Stelle des alten getreten sind. Es existirt noch der Unterschied des gelernten und ungelernten Arbeiters; es existirt noch der Unterschied zwischen unverheiratheten, jugendlichen, wandernden Arbeitern und solchen, die verheirathet, festhaft, wenig beweglich sind. Die Großindustrie beschäftigt mehr die letzteren, der Handwerksmeister mehr die erstern, mehr die Gesellen im alten Sinne des Wortes. Dieser Unterschied ist aber ein geradezu fundamentaler in Bezug auf die Erfüllung eines eingegangenen Arbeitsvertrags.

Der Arbeiter, der dem jugendlichen Alter unter 25 Jahren angehört, der nicht verheirathet ist, der kein Grundeigenthum, kein Sparfassenbuch hat, der nicht einmal auf der Polizei ein Wanderbuch vorzulegen hat, der nicht mehr im Hause des Meisters wohnt, — er lebt heute bei unsern schnellen Verkehrsmitteln, wie der Vogel auf dem Zweig. Was hält ihn, wenn es ihm heute nicht mehr gefällt, wenn ihm irgend Jemand einen Groschen mehr bietet; er ist auch in Strikeangelegenheiten zu leichtsinnigen Entschlüssen, zu Gewaltthaten, er ist zur Fanlenzerei auf einige Tage oder Wochen ganz anders bereit, als der ältere, verheirathete Arbeiter. Die Zunftgesetzgebung behandelte ihn dem entsprechend. Es war, ganz abgesehen von den andern Zeitverhältnissen, dem Durchschnittsalter und der socialpolitischen Stellung des Gesellen der alten Zeit entsprechend, daß er nicht die Rechte des heutigen Arbeiters

selben oder Gehülfsen kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile täglich freistehende Kündigung aufgelöst werden. Darin liegt doch offenbar das Geständniß, daß die großen Berliner Baugeschäfte auch jetzt noch für eintägige Contracte sind.

<sup>1)</sup> Die Handelskammern haben auf die Anfrage des Sekretärs des deutschen Handelstags sehr vielfach constatirt, daß bisher eine Kündigungsfrist gar nicht existirte (d. h. daß man es bisher bequemer fand, den Arbeiter täglich entlassen zu können), und daß man erst seit Beginn der Strikes eine 14tägige Kündigungsfrist einführte. Siehe Deutsches Handelsblatt 1873 S. 438.

hatte; die Gesellenzeit war noch ein Theil der Erziehungszeit; der Geselle hatte sich Vieles gefallen zu lassen, — er wurde ja zuletzt dadurch entschädigt, daß er selbst Meister wurde. Heute ist das nicht mehr möglich, weil die Grenze zwischen den jugendlichen Gesellen und dem verheiratheten, ältern Arbeiter nicht mehr zu ziehen ist, beide Arten von Gehülfen in jedem Geschäfte neben einander sein können. Aber der Gegensatz erklärt, warum die Handwerksmeister so sehr über ihre Arbeiter, über Contractbruch und Aehnliches klagen, während die Vertreter der Großindustrie im Reichstag (Stumm) ziemlich kalt bemerken, sie hätten kein Bedürfnis nach einem Contractbruchgesetz. Freilich kommt noch ein Umstand hinzu, der die kleinen Meister so viel mehr klagen läßt, als die Großindustriellen; sie haben einerseits den jugendlicheren, turbulenten Theil des Arbeiterstandes unter sich, — sie haben andererseits zugleich den schlechteren, unfähigeren Theil. Sie können die Leute nicht so dauernd beschäftigen und nicht so bezahlen, wie die großen Geschäfte; sie erhalten also den Ausschluß der Arbeitskräfte, die, welche nirgends gut thun.

Soll man nun aber unsere ganze Gesetzgebung so einrichten, wie sie vielleicht dem Theil des Arbeiterstandes, den die kleinen Meister beschäftigen, entsprechen würde, während dieselben Bestimmungen gegenüber dem übrigen Arbeiterstand überflüssig, ja vielleicht ungerecht sind? Meine Sympathien sind aus socialpolitischen Gründen mehr auf Seite des kleinen Gewerbetreibenden; ich wünsche, daß man möglichst viel dafür thue, ihn zu erhalten, wo er der Conservirung fähig ist. Die Zeit, in welcher er ganz verschwinden wird, ist nicht so nahe, wie die Socialdemokratie glaubt, — wenn sie überhaupt je kommt. Aber man darf dazu nicht Mittel vorschlagen, die andere sociale Klassen, die ebenfalls mehr oder weniger zu den Leidenden gehören, schädigen. — Ich komme darauf bei der Bestrafung des Contractbruches zurück, und wende mich nun gleich zu dem Arbeitsvertrage

### c. des Fabrikarbeiters,

der sich, wie ausgeführt, formell nicht von dem des Gesellen scheidet, materiell aber deswegen ein anderer ist, weil unter den Fabrikarbeitern viel mehr ungelernete Arbeiter, mehr Frauen und Kinder sind, weil ein großer Theil der Fabrikarbeiter sesshaft und verheirathet ist; endlich, weil es sich hier überwiegend um die Verträge eines Unternehmers nicht mit einem Arbeiter, sondern mit Dutzenden, ja Hunderten von Arbeitern handelt. Das Vorkommen von ungelerten Arbeitern, von Frauen und Kindern, bedingt ganz andere Machtverhältnisse zwischen beiden Theilen, als beim Gesellenstand; ebenso einflußreich ist die Unmöglichkeit für den verheiratheten Arbeiter, mit einem Halbduzend Kinder den Ort leicht und schnell zu verlassen. Der Fabrikarbeiter ist fast immer, seltene Zeitumstände ausgenommen, der schwächere Theil, der sich Alles gefallen lassen muß, wenn er nicht an einem Verbande seiner Genossen einen Rückhalt hat.

Der freie Vertrag war hier bisher überwiegend eine bloße Phrase. Entweder besteht gar kein irgendwie präcisirter Vertrag, oder die Fabrikordnung ersetzt ihn. Es ist charakteristisch, was z. B. die Handelskammer von Posen

schreibt: Bei den Cigarrenfabriken bestehen meistens weder Kündigungsverhältnisse, noch contractliche Verpflichtungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das heißt, in juristische Sprache überetzt: keine formulirten contractlichen Verpflichtungen. Was ist die Folge: mangelndes Rechtsgefühl und Mißhandlung des schwächeren Theils. Bei formlosen Verträgen muß immer der intelligentere und gebildete Theil gewinnen. Bis in die neueste Zeit war diese Formlosigkeit das bequeme Mittel, den Arbeiter möglichst abhängig zu erhalten. Auf was soll er klagen, wie soll er beweisen, daß ihm dieser oder jener Lohn u. versprochen worden. Er war ganz in den Händen des Arbeitgeber; dieser spürte so lange keinen Nachtheil, als im Arbeiterstand die demüthige Unterordnung der patriarchalischen früheren Zeit vorherrschte. Nun, da diese verschwunden, und der Arbeiter mit brutalem Selbstgefühl auftritt, hat er freilich den Nachtheil davon, daß er durch diese Formlosigkeit zugleich das klare Bewußtsein über bestimmte Pflichten erstickt hat.

Die Formlosigkeit der Verträge hat in der Fabrikindustrie deswegen soviel schlimmer gewirkt, weil man es hier mit neuen Zuständen zu thun hatte. Der Lehrling, der Geselle, das Dienstmädchen, selbst der ländliche Tagelöhner leben in althergebrachten Verhältnissen mit herkömmlichem Inhalt, mit herkömmlichen Rechten und Pflichten; das ist beim Fabrikarbeiter nicht der Fall.

Das Bedürfniß hat nun ja auch vielfach zu einer Fixirung des Vertrags, wenigstens in einzelnen wichtigen Bestimmungen, geführt, — aber zu einer einseitigen Fixirung, zur Fabrikordnung, um die man den Fabrikarbeiter nicht fragt, auf die er keinen Einfluß hat. Wohl haben einige humane Fabrikanten angefangen, über ihre Fabrikordnung mit den Arbeitern zu verhandeln und sie in Uebereinstimmung mit ihnen festzustellen. Aber das sind Ausnahmen. Mißbräuche aller Art kommen noch zahlreich vor<sup>1)</sup>. Die Strafgewalt, die der Fabrikant nothwendig sich ausbedingen muß, um die Disciplin in einem großen Mechanismus pünktlich ineinandergreifender Arbeiten aufrecht zu erhalten, ist meist nicht genau präcisirt<sup>2)</sup>; es ist oft nicht bestimmt,

<sup>1)</sup> Vergl. Btger, Der freie Arbeitsvertrag und die Arbeitsordnungen (1872), dann die häufig angeführten, wenn auch nur halbwayren, Beispiele in der socialdemokratischen Presse, z. B. Volksstaat 1873 Nr. 6.

<sup>2)</sup> Ich führe als Beweis Mühlhauser Fabrikordnungen an, die nach dem humanen Sinn der dortigen Fabrikanten gewiß zu den mildesten gehören, die wir jetzt in Deutschland haben. Es heißt z. B. in der Fabrikordnung der Spinnerei von Steinbach Röschlin: Art. 13. Der Arbeiter, welcher eine Arbeit schlecht besorgt, oder fehlerhafte Arbeit abliefern, unterliegt einer Strafe im Verhältniß zu den Fehlern, welche diese darbieten wird.

Art. 17. Jeder Ungehorsam und jede Beleidigung eines Arbeiters seinen Vorgesetzten gegenüber wird, je nach der Wichtigkeit des Falles, bestraft, und kann (in besondern Fällen) die augenblickliche Entlassung zur Folge haben.

Ueber die Löhne wird bestimmt: Art. 10, Tarif der Löhne. Der Tarif der Preise (des prix payés aux ouvriers travaillant à la tâche) wird je nach den Umständen festgesetzt und in den Werkstätten angeschlagen. Jeder Arbeiter ist gehalten, sich demselben zu unterwerfen.

Deutlicher kann nicht ausgesprochen werden, daß selbst über den Lohn der Arbeiter

daß die Strafen in Klassen zu allgemeinen Zwecken fallen; es ist nicht festgesetzt, daß an der Urtheilspredung Unparteiische (z. B. einige Arbeiter selbst) theilnehmen zc. — Kurz, es ist die reine Fiction, unsere heutigen Fabrikordnungen als Verträge zweier Privaten unter einander, die den Staat und die Gesellschaft nichts angingen, zu qualificiren. Schon die Zahl der Personen, das Strafrecht, das hier geübt wird, gibt ihnen einen halb öffentlichen Charakter; sie sind so wichtig, als die Dienstordnungen, die bis in dieses Jahrhundert die Arbeit der Bauern auf dem Rittergute feststellten, und in die die Staatsgewalt seit zweihundert Jahren immer tiefer eingzugreifen sich verpflichtet hielt.

Auf die Consequenzen dieser Anschauung brauche ich nicht weiter einzugehen; es ist das anderweitig schon geschehen, z. B. von Prof. Neumann auf der letzten Eisenacher Versammlung und in seiner Schrift über die deutsche Fabrikgesetzgebung. Es sollte hier nur constatirt werden, wie Verschiedenes man unter dem „freien Arbeitsvertrag“ heute zusammenfasse, auf weld' abstraktem Standpunkt der deutsche Reichstag stand, als er jede Controle der Fabrikordnungen, die z. B. in der ganzen Schweiz von den Staatsregierungen geübt wird, für überflüssig erklärte.

Ich füge hier noch die Bemerkung bei, daß die Selbsthilfe gegen alle Mißbräuche unseres heutigen Fabrikwesens nicht ausgeblieben ist, — sie liegt vor Allem in der Organisation, in der Erbitterung, in den Zielen der Socialdemokratie. Sie kann uns darüber belehren, was es mit der Behauptung auf sich hat: Selbsthilfe um jeden Preis, Staatshilfe und Staatsintervention unter keinen Umständen.

#### d. Der Arbeitsvertrag in der Hausindustrie.

Der Vertrag des kleinen Meisters in der Hausindustrie mit seinem Gesellen hat nichts Eigenthümliches, wohl aber der Vertrag des Meisters mit dem Fabrikanten oder seinem Stellvertreter, dem Commissionär oder Faktor.

Theilweise, nämlich da, wo der Meister den Rohstoff selbst kauft, ist es gar kein Arbeitsvertrag, sondern ein Vertrag auf Lieferung von Waaren, die in Qualität und Quantität bestimmt sind. Auch hier kann eine drückende Abhängigkeit vorkommen, wenn der kleine Meister ausschließlich von der Fabrikindustrie lebt, kein Grundstück, kein Haus besitzt, ohne jeden andern Verdienst ist, wenn er Niemanden kennt, der ihm seine Produkte abnähme, als den betreffenden Faktor oder Fabrikanten. Er muß sich dann am Preise seiner

---

nicht mitzusprechen habe. Ich bemerke noch ausdrücklich, daß die Fabrikordnungen anderer großen Häuser, an deren Spitze die humansten Leute stehen, ganz dieselben Bestimmungen haben. So z. B. die Fabrikordnung von Auguste Doufus, dem gegenwärtigen Präsidenten der société industrielle. Ich bin weit entfernt, diesen Herren einen Vorwurf daraus zu machen. Sie thun, zu was die Concurrenz sie nöthigt, was ihnen herkömmlich als unerlässlich erscheint. Ihre sonstigen großen Verdienste um Hebung der Arbeiter bleiben ihnen. Ich sage nur, wenn es so im grünen Holze aussieht, was ist dann vom dürren zu erwarten?

Producte jeden Abzug für vorhandene oder angebliche Fehler gefallen lassen, um nicht überhaupt brodlos zu werden. Er ist niemals sicher, wie lange er Beschäftigung findet. Das hängt von der Conjunction ab. Die moralische Verantwortlichkeit, so viel Duzende und Hunderte von Arbeitern für ein Geschäft herangezogen zu haben, sie also, womöglich, dauernd zu beschäftigen, fühlt der Fabrikant, der in Form der Hausindustrie arbeiten läßt, um so weniger, je seltener er selbst in Berührung mit den Leuten kommt, je mehr er das ganz selbstständig den Mittelpersonen, den Factoren überläßt.

Ein reiner Arbeitsvertrag liegt da vor, wo der kleine Meister den Rohstoff vom Factor ausgehändigt erhält und ihn nun nach einer bestimmten Angabe zu verarbeiten hat. Am häufigsten tritt dieser Fall in der Weberei ein. Der Webermeister erhält mit dem Rohstoff seinen Scheerzettel; dieser bildet die Vertragsurkunde. Auf ihm ist notirt, welche Strafen eventuell für schlechte Arbeit zu zahlen, zu welchem Termine die Waaren zu liefern sind &c. Natürlich hat der kleine Mann auf den Inhalt dieses Scheerzettels keinen Einfluß. Aber immerhin ist man einig, daß die Scheerzettel, als schriftliche Verträge, besser seien als die bloß mündlichen Aufträge. Ohne Scheerzettel ist der Weber ganz der Willkür des Factors preisgegeben; der formlose Vertrag ist der schlimmste, wie ich vorhin schon auszuführen suchte. Daher der Beschluß des Webertages 1870 zu Chemnitz, keine Aufträge ohne Scheerzettel mehr anzunehmen.

In noch schlimmerer Abhängigkeit ist der kleine Meister, wenn er selbst kein Arbeitszeug, keinen Webstuhl mehr hat, wenn er dem Factor oder Fabrikant nicht bloß als Arbeitsverkäufer, sondern zugleich als Miether des Webstuhls gegenübersteht.

Umgekehrt freilich hat bei diesen Verträgen auch der Fabrikant viel zu leiden und auszustehen. Es wird ihm von seinem Garn gar häufig etwas auf die Seite gebracht, schlechteres untergeschoben; es wird ihm der Rohstoff verdorben, versetzt, an Dritte verkauft, so daß er hiedurch Verluste hat, die er nicht leicht wieder ersetzt erhält. Beide Parteien leben vielfach auf einer Art Kriegsfuß, so daß Jeder glaubt, berechtigt zu sein, den andern Theil zu drücken und zu übervorthellen. Und zu Klagen vor den Gerichten läßt man es nicht kommen; man fürchtet beiderseits die Weitläufigkeit; der Weber magt es nicht und hat die Mittel nicht dazu; der Fabrikant und Factor glaubt sich besser und schneller anderweitig helfen zu können<sup>1)</sup>.

In Bezug auf die ganze Hausindustrie ist es auch in den sonst so glänzenden Geschäftsepochen von 1872 niemals dahin gekommen, wie in den Baumgewerben, der Maschinenindustrie &c., daß der Fabrikant oder Factor vom Arbeiter, d. h. also hier vom kleinen Meister, sich hätte irgend etwas vorschreiben lassen müssen. Die Löhne sind hier kaum gestiegen. Die Lage ist hier — und es handelt sich da um Tausende und aber Tausende von Arbeitern

<sup>1)</sup> Vgl. meine Geschichte der deutschen Kleingewerbe S. 447–614, und Deutsche Zeit- und Streitfragen, Heft 25: Die Entwicklung und Krise der deutschen Weberei im 19. Jahrhundert.

gleichmäßig in der Hauptsache eine traurige geblieben. Für die Hausindustrie hat sich der absolut freie Arbeitsvertrag nach den verschiedensten Richtungen hin als unzulänglich gezeigt. Die alten Gewerereglements hatten für die Art von Menschen, um die es sich hier handelt, entschiedene Vorzüge. Nur waren sie infolge des technischen Umschwunges im 19. Jahrhundert nicht mehr haltbar. Die Folge ihrer Aufhebung war aber fast allgemein ein Rückgang in dem Lohn und der Lebenshaltung der hausindustriellen Arbeiter. Es war eine Verrückung der Machtverhältnisse im Concurrenzkampf ausschließlich zu Gunsten der Fabrikanten, resp. Faktoren, weil die Mehrzahl der kleinen hausindustriellen Meister zu arm, zu ungebildet war, ihre Interessen gehörig wahrzunehmen.

### e. Der Arbeitsvertrag des Gefindes

ist wieder etwas ganz Selbstständiges, wie sich schon darin zeigt, daß die sonst heute allgemein übliche Verweigerung auf den freien Vertrag hier noch nicht in dem Maße Platz gefunden hat, wie bei anderen Arbeitsverhältnissen. Besondere Gefindeordnungen stehen fast überall noch in Kraft <sup>1)</sup>, die freilich dem Vertrag Manches, aber nicht Alles überlassen; daneben haben sich fast allwärts locale Gewohnheitsrechte gebildet, weil eben Einzelverträge mit Detailverabredungen nicht geschlossen wurden und doch eine feste Rechtsgrundlage des Verhältnisses da sein muß. — Der Gefindevertrag kennt meist die kurze (14tägige oder ähnliche) Kündigungsfrist nicht; er ist auf ein Viertel-, ein Halb-, ein ganzes Jahr geschlossen. Den Dienenden verpflichtet er nicht sowohl zu bestimmten, genau vorher fixirten Arbeiten, sondern zu einer allgemeinen, dienenden Thätigkeit ohne genaues Maß. Und schon hieraus erklärt sich, daß die Klagen über die Dienstboten in unserer Zeit wachsen müssen. Unsere Zeit mit ihrem Drang nach Gleichberechtigung, nach Beseitigung aller reinen Herrschaftsverhältnisse, ihrer Neigung, alle patriarchalischen Verhältnisse durch klare, fixirte Vertragsbestimmungen zu ersetzen, kommt mit diesen Zielen bei dem Dienstbotenverhältniß am meisten in Conflict mit der Natur der Sache. Der Dienstbotenvertrag müßte in jedem einzelnen Falle zwanzig Bogen ausfüllen, wenn man genau fixiren wollte, was das Dienstmädchen zu leisten hat. Das Dienstbotenverhältniß bleibt mehr als andere Arbeitsverhältnisse ein Herrschaftsverhältniß. Daher die Wahrnehmung, daß sich ihm successiv nur Leute aus immer tiefern Schichten der Gesellschaft fügen wollen.

Wie ist da zu helfen? In der Hauptsache ist nicht zu helfen. Es liegt darin eine naturgemäße Folge der Hebung der untern Klassen. Es gibt nur ein Mittel, das Dienstbotenverhältniß als ein patriarchalisches aufrecht zu erhalten, wenn man sich entschließt, die Dienstboten als zur Familie gehörig

<sup>1)</sup> Im preussischen Staate bestehen außer der allgemeinen Gefindeordnung vom 18. Nov. 1810 nicht weniger als 13 Gefindeordnungen. Der Zwang, Gefindebücher zu halten, ist in Preußen durch die Verordnung vom 29. Sept. 1846 eingeführt. Siehe im Allgemeinen über Gefindewesen: Kollmann in Hildebrand's Jahrb. X, 237—301.

zu betrachten, ihre Erziehung sich angelegen sein zu lassen. Es geht das da um so leichter, wo die Dienenden junge Leute sind. Und die Mehrzahl der Dienstboten sind unter 25 Jahren. Aber der ungeheure Irrthum unserer besitzenden Klassen bei ihren heutigen Klagen über die Dienstboten besteht darin, daß sie selbst ihr Verhältniß zu den Dienstboten rein als ein Vertragsverhältniß auffassen, das mit der Geldlohnzahlung und hochmüthig harschen Behandlung sich erschöpft, während sie von den Dienstboten doch noch alte patriarchalische Liebe, Aufopferung zc. verlangen, empört sind, wenn die Köchin erklärt, sie rühre außerhalb der Küche keinen Tisch und keinen Stuhl an, wenn die sämtlichen Dienstboten feste Freistunden des Abends oder des Sonntags sich ausbedingen. Die Dienstboten sind mit solchen Forderungen ganz in ihrem Recht, wenn man sie selbst nur als gemietete, sonst nicht zur Familie gehörige Dienstleute behandelt. Nur wer seine Dienstboten als Mitglieder der Familie behandelt, wer sich mit Theilnahme um sie bekümmert, auf ihr geistiges, sittliches und religiöses Leben Einfluß zu gewinnen strebt, nur der hat ein Recht auf patriarchalische, auf familiäre Gefinnung seitens seiner Dienstboten<sup>1)</sup>.

Gesetzlich wird sich auch künftig der Dienstbotenvertrag dem Arbeitsvertrag des Fabrikarbeiters nicht gleichstellen lassen. Die materielle Natur des Verhältnisses ist eine andere; das bei den Dienstboten überwiegend jugendliche Alter rechtfertigt Manches, was dort nicht angezeigt scheint; die Dienstboten sind keine sociale Klasse von Staatsbürgern, welche um ihre Lebensexistenz kämpfen.

Deswegen ist aber auch ein Schluß aus Dienstbotenordnungen auf Fabrikarbeiter und Gesellen ein falscher, wie ihn z. B. der Hamburger Correspondent vom 15. April macht. Es heißt da: „Im vormaligen Königreich Hannover stehen verschiedene Dienstboten-Ordnungen, welche meistens in den vierziger Jahren erlassen sind, für die einzelnen Landdrosteibezirke in Geltung. Dieselben enthalten die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen über Eingehung des Dienstvertrages, Antritt des Dienstes, Pflichten der Herrschaften und Dienstboten, Aufhebung des Dienstverhältnisses und Folgen dieser Aufhebung mit spezieller Anpassung an die besondere Natur des Dienstbotenverhältnisses. Außer den civilrechtlichen Bestimmungen enthalten dieselben aber Straf-Bestimmungen, z. B. wegen versagten Gehorfams, Uebertretung der Hausordnung zc., und einen Polizeizwang, wenn der Dienstbote ohne genügenden Grund den Dienstantritt verweigert oder den Dienst verläßt. Es besteht das Institut, daß in diesen Fällen die Polizei den Dienstantritt, bezw. Wiederantritt vorläufig erzwingt, vorbehaltlich der Entscheidung der Gerichte über die Rechtsfrage.“

Daraus wird gefolgert, daß solche Maßregeln allgemein gerechtfertigt seien.

Der Autor dieses Artikels hätte ebenso gut an das preussische Gesetz vom 24. April 1854 erinnern können, das für Dienstboten in solchen Fällen

<sup>1)</sup> Siehe darüber die hübsche kleine Abhandlung von Prof. von der Goltz, Ueber die sociale Bedeutung des Gefindewesens. (Danzig, Kafemann, 1873.)



5 Thaler Strafe oder 3 Tage Gefängniß einführt und das im Allgemeinen in unbestrittener Kraft ist<sup>1)</sup>).

Aber ein Gesetz kann für Diensthoten passend sein und ist es deswegen noch nicht in allen anderen Fällen des Arbeitsvertrags. Ich habe 1872 in Eisenach, als ich meine Anträge in Bezug auf Nichtbestrafung des Contractbruchs stellte, diese absichtlich so gefaßt: man solle keine neuen Strafbestimmungen bei uns einführen, weil ich mir sagte, in Bezug auf Diensthoten, ländliche Arbeiter zc. liegen die Verhältnisse nicht ganz ebenso, wie bei dem Fabrikarbeiter; hier bestehen noch derartige Strafen; für ihre sofortige Aufhebung will ich nicht plädiren; das ist eine Frage für sich, die ihre besondere Erörterung erfordert

#### f. Der Arbeitsvertrag des ländlichen Tagelöhners.

Die ländlichen Tagelöhner sind mit den Straßen- und Waldarbeitern die unterste Schichte der Arbeiter. Sie theilen sich selbst aber in zwei wesentlich verschiedene Abtheilungen: der Tagelöhner, der selbst ein Häuschen, ein paar Morgen Land zc. besitzt, gehört noch halb dem Bauernstande an; wo er mit einem mittleren Bauernstande vermischt wohnt, wo er nicht übermäßig durch Hypothekenschulden gedrückt ist, wo er halb von seinem Eigenthum leben kann, seine Kartoffeln, sein Roggenmehl, seine Milch, sein Winter-schweinefleisch selbst producirt. da gibt es keinen ländlichen Tagelöhnerstand mit Klassenbewußtsein, da ist von keiner Abhängigkeit, keiner Noth die Rede.

In anderer Lage ist der ganz besitzlose ländliche Tagelöhnerstand, der auf den Dörfern als Miethling wohnt oder auf den großen Gütern als Instmann, Gärtner oder wie die Bezeichnung sonst lautet, in den herrschaftlichen Rathen angesiebelt ist. Dieser Theil des Tagelöhnerstandes ist vielleicht am allerwenigsten reif für die Feststellung seiner Lage durch freien Vertrag. Seine Schulbildung ist die kümmerlichste, seine wirthschaftlichen Tugenden sind geringe, besonders je weiter man nach Osten kommt, je mehr die slavische Abstammung und die Traditionen der Leibeigenschaft noch zu Tage treten. Er ist indolent, wenig zur Sparsamkeit geneigt; wo dazu der alte Autoritätsrespect vor der Guts herrschaft verschwunden, der Felddiebstahl zum System geworden, da sind die Zustände in der That unerquicklich.

Die Schul tragen vielfach die Besitzenden selbst mit. Wo man aus kurzfristiger Gewinnsucht, aus Angst vor der Armenlast die Rathen auf den Gütern zerstört, die Tagelöhner in die Dörfer gedrängt, wo man die alte theilweise Naturallohnung, die den Instmann fest mit dem Gute und der Guts herrschaft verknüpfte, die dauernde Beschäftigung Jahr aus Jahr ein beseitigt hat<sup>2)</sup>, da hauptsächlich hat sich dieser vagabundirende, dem Felddieb-

<sup>1)</sup> Ob es in Hannover, Holstein und Hessen-Rassau eingeführt ist, kann ich nicht sagen. Könne bemerkt darüber nichts.

<sup>2)</sup> Siehe darüber auch die gute kleine Schrift von Trümpelmann, Bilder aus den Verhältnissen der ländlichen Arbeiterbevölkerung in Thüringen. Gotha, bei Berthes. 1874.

stahl ergebene ländliche Arbeiterstand gebildet. In Holstein haben die adeligen Gutbesitzer in der letzten Zeit massenhaft ihren Hoftagelöhnern gekündigt und sie weggejagt, nur damit das neue Gesetz, das mit zweijährigem Aufenthalt den Unterstützungswohnsitz gibt, bei ihnen nicht zur Wahrheit werde; bisher gab erst ein 15jähriger Aufenthalt in Holstein das Armenrecht. Kann man sich wundern, daß daraus Bagabunden und Socialdemokraten entstehen, wenn daneben der Generalsekretär des landwirthschaftlichen Centralvereins zugeben muß, die Lage dieser Arbeiter sei unerfreulich, ihr Verdienst an vielen Orten unzureichend und überall mehr oder weniger prekär.

Weder schriftliche, noch überhaupt formulirte Verträge werden mit diesen flottirenden Arbeitern geschlossen; man nimmt sie auf so und so viele Tage an, wenn man sie braucht. Um in der Ernte auszukommen, läßt man möglichst weither, aus Schweden x., Wanderarbeiter kommen; man contrahirt mit einem Vorarbeiter, weist den Leuten für die Erntezeit einen Heuschuppen als Quartier an, wo Weiber und Männer durcheinander campiren und ist endlich froh, die Bande wieder nach der Ernte sich vom Halse zu schaffen, klagt dann recht viel über den Untergang der guten alten Zeiten und die unmäßigen Ansprüche der Arbeiter, ihre Zuchtlosigkeit und Ungeßicktheit, ohne zu bedenken, daß man in erster Linie durch Anstellung solcher Wanderarbeiter eine neue Art Zigeuner heranzieht und schafft.

Besser ist es fast durchaus noch, wo auf den Gütern ein fester Stamm von Inskleuten gehalten wird; mit diesen werden die Verträge auf ein ganzes Jahr geschlossen; der Inhalt des Vertrags ist ein relativ fester, althergebrachter, mit etwas patriarchalischem Anstrich, aber dafür auch mit der Möglichkeit, die Leute in Anhänglichkeit zu erhalten, wenn man sie halbwegs gut behandelt. Thut man das, so kann man auch einen erziehenden Einfluß selbst auf die Erwachsenen noch geltend machen, dessen sie allerdings noch gar sehr bedürfen. Die Entwicklung drängt natürlich auch hier auf Modernisirung des Verhältnisses; die alte dumpf resignirte Selbstzufriedenheit, die das Product der Unkenntniß anderer Lage und anderer Zustände war, hört auf. Strikes und Contractbrüche sind im Ganzen hier noch selten; aber sie werden auch hier kommen. Man muß bei Zeiten daran denken, darauf hinzuwirken, daß der ländliche Arbeiter, der zu denken, zu vergleichen beginnt, mit seiner Lage zufrieden bleibe. Der Vertrag, den er schließt, muß auch hier ein selbstbewußter, ein selbstgewollter werden; der Arbeiter wird mitreden wollen bei der Feststellung des Vertrags; es werden sich auch hier Coalitionen und Vereine bilden, wo man dem nicht durch directe Verhandlungen zwischen Gutsherr und Arbeitern und andere versöhnende Mittel, wie Prämien, Lantîemen, Erleichterung des eigenen Grundbesitzerwerbes x., zuvorkommt. Das Alles liegt in der Natur des freien Vertrags, das Alles mußte man erwarten, mußte man sich sagen, als man den freien Vertrag als Grundlage dieser gesammten Arbeiterverhältnisse einführte.

Ein Rückschritt wäre es, nach dem Vorschlag von Rodbertus und andern Socialconservativen wieder zu gestatten, daß der Großgrundbesitzer Parzellen unter der Bedingung der Uebernahme von Arbeitsleistungen

Seitens aller künftigen Erwerber dieser Parzellen veräußere. Das wäre eine einfache Wiedereinführung der Leibeigenschaft; das ist ein Vorschlag, der den ganzen Fortschritt verkennt, der in dem jederzeit frei kündbaren Arbeitsvertrag und in der Freiheit des Grund und Bodens von solchen Lasten liegt.

Nur darüber läßt sich nach meiner Ansicht streiten, ob die im Ganzen zurückgebliebene Bildung des ländlichen Tagelöhners es nicht rechtfertige, solche Ausnahmebestimmungen, wie sie das bereits erwähnte preussische Gesetz von 1854 enthält, noch zur Zeit bestehen zu lassen. Auch darüber bin ich zweifelhaft, ob nicht ein Contractbruch während der Ernte, sofern dadurch die ganze Ernte zu Grunde geht, anders zu behandeln wäre, als andere Contractbrüche. Bei keiner andern Production hängt die ganze Jahreseinnahme so sehr von ein paar Tagen ab, kann also so sehr eine böswillige Beschädigung eintreten. Jedenfalls müßte hiefür aber das practische Bedürfnis zuerst nachgewiesen sein. Eine gesetzliche Feststellung einzelner Punkte des Arbeitsvertrags in analoger Weise, wie in der Fabrikgesetzgebung, wäre vielleicht an sich Bedürfnis, stößt aber wegen der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse wohl auf sehr viel größere Schwierigkeiten, als eine Fabrikgesetzgebung.

Das beste Mittel, die ländlichen Arbeiterverhältnisse von Grund aus zu bessern, ohne doch die gesammte Grundeigenthumsvertheilung anzutasten, ist so tiefgreifend, daß man sich schwer dazu entschließen wird, wenn auch die Regierung auf Miquel's Antrag jetzt Einiges derart thun will. Das wäre eine großartige staatliche Colonisation, die einen Haus und Parzellen besitzenden, freien Tagelöhnerstand da schaffte, wo er fehlt. Man würde damit in der Hauptsache wieder gut machen, was die reactionäre Declaration von 1816 und die andern reactionären spätern Gesetze an dem großartigen und segensreichen Edicte von 1811 verbrochen haben.

Nur ein ländlicher Tagelöhnerstand, der auf eigenem, freien Boden sitzt, wäre eine absolute Garantie gegen alle weitem Umsturzspläne; nur ein solcher Arbeiterstand entspräche ganz den Hoffnungen, die man hatte, als man den freien Arbeitsvertrag als Grundlage auch der ländlichen Arbeiterverhältnisse proclimirte. —

Wir haben in raschem Fluge die verschiedenartigsten Arbeitsverträge berührt, um zu zeigen, wie die concrete Gestaltung des Arbeitsvertrags sich da und dort macht. Wir wenden uns nun zur zweiten Frage:

II. Wie ist der thatsächliche Zustand in Bezug auf die Dauer des Arbeitsvertrages in den speziellen Verhältnissen, von denen der Berichterstatter genaue Kunde hat? Auf welche Zeitdauer und mit welcher Kündigungsfrist werden die Arbeitsverträge abgeschlossen? Kommen Verträge vor, die ein einseitiges Abhängigkeitsverhältniß durch verschiedene Kündigungsfrist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder durch andere Mittel zu begründen bestrebt sind? —

Auf die Frage nach den thatsächlichen Verhältnissen der Arbeitsverträge, ihrer Dauer und ihrer Kündigungsverhältnisse, welche dem Berichterstatter

genauer aus dem practischen Leben bekannt sind, habe ich, soweit meine Erfahrungen reichen, schon im ersten Abschnitt geantwortet; und das Gleiche gilt von der zweiten Frage, ob überhaupt einseitige Abhängigkeitsverhältnisse auf dem Gebiete der Arbeitsverträge vorkommen. Ich möchte aber gerade in Bezug auf die Abhängigkeit des einen Contractanten von dem andern hier ein allgemeines Wort einschleichen.

Die ältere Nationalökonomie legte bei der Betrachtung aller Verkehrsgeschäfte und Operationen die Fiction zu Grunde, es ständen sich zwei Contractanten mit gleicher Bildung, gleicher Sachkenntniß und gleich dringendem Bedürfniß, einen Vertrag abzuschließen, gegenüber. Es trifft das eigentlich nur im Großhandel, nur im rein kaufmännischen Geschäftsleben zu. In den meisten andern volkwirtschaftlichen Verhältnissen steht ein Stärkerer einem Schwächeren, d. h. (wenn wir von den ältern Zeiten, in denen wirklich die physische Stärke häufig den Ausschlag darüber gab, wer Herr und wer Sklave sei, wer gewann oder verlor, absehen) ein Reicher einem Armen, ein Sachverständiger einem Laien, Einer, der warten kann, Einem, der Eile hat, ein Kluger einem Dummen gegenüber, und kann dem entsprechend einen größern Gewinn machen, kann ihn eventuell ausbeuten. Der Socialist braucht dieses Wort mit Vorliebe; der Manchestermann bekreuzt sich davor, er kennt nur einen aus bestimmten Natur- oder Größenverhältnissen nothwendig folgenden größern Gewinn des einen Theils, der ihm zugleich als das nothwendige Mittel erscheint, das Angebot zu vermehren und das gestörte Gleichgewicht wiederherzustellen.

Nun ist hieran soviel unzweifelhaft wahr: wo und in wie weit der größere Gewinn auf der einen Seite bei dem Tauschgeschäft die Folge hat, ein zu geringes Angebot zu vermehren, da muß man, selbst wenn man sonst noch so sehr aus Gerechtigkeitsgründen dafür schwärmen wollte, es sollte bei jedem Tauschgeschäft jeder Contractant gleich viel gewinnen, zugeben, daß dieser größere Gewinn eine äußerst heilsame, die Production und das Geschäftsleben besser, als jedes andere Mittel es vermöchte, regulirende Potenz ist. Außerdem: *minima non curat praetor*. Eine vollständige Gleichheit im Gewinn von beiden tauschenden Seiten ist un durchführbar, ist etwas Incommensurables. Nur um die größten, auffälligsten Differenzen kann es sich handeln, wenn man im Interesse der Gerechtigkeit den schwächern Theil schützen will.

Was nun die einzelnen Fälle, die zu unterscheiden sind, betrifft, so ist zunächst klar, daß überall da, wo die Uebervortheilung oder — sagen wir lieber — der übergroße Gewinn des einen Theils keine Folgen für das Angebot hat, eine Schädigung für die wirthschaftlichen Interessen nicht zu befürchten ist, sofern der übergroße Gewinn durch irgend ein Mittel beschränkt wird. Wenn mir ein Packer oder Droschkenkutscher heute für eine bestimmte Leistung statt 10 Groschen einmal 2 Thaler abpreßt, so hat das mit dem Angebot der Packer und Droschken in Straßburg nichts zu thun. Eine solche einzelne Uebervortheilung verspricht ja nicht dauernd höhern Gewinn. Aber auch, wo dauernd der Eine mehr gewinnt, als der Andere, tritt die Wirkung auf Nachfrage und Angebot oftmals gar nicht ein, nämlich da

nicht, wo die entsprechende Ueberlegung, Erkenntniß und Fähigkeit zu handeln fehlt. Wenn ein verzweifelt niedriger Lohn, wie der der Schlesiſchen Weber in den vierziger Jahren, zu 1—4 Gr. täglich, ſtets ſofort die Folge hätte, daß das Angebot durch Auswanderung abnähme, die Nachfrage durch neue Induſtrien, die von dieſem niederen Lohn profitieren wollen, zunähme, ſo wäre ein ſolch niedriger Lohn niemals ein großes Unglück. Aber iſt das immer der Fall? Erzeugt z. B. der übergroße Gewinn der Gründer von ſelbſt ein größeres Angebot von Gründern, eine ſucceſſiv abnehmende Ausbeutung des Publicums? Nein; es ſind wenige große Häuſer, die eine bevorzugte Monopolſtellung für ſolche Geſchäfte, die die Routine und Kenntniſſe haben, wie man das Publicum fangen und mit Actien anführen kann. Und ebenſo ſehen wir auf andern Gebieten, daß der übergroße Gewinn auf der einen, der gar geringe, resp. der Verluſt auf der andern Seite jahrelang ohne jede Veränderung von Angebot und Nachfrage fortdauert; daß, durch eine gewiſſe Lethargie in den Menſchen und Zuſtänden befördert, immer ſchlimmere Zuſtände, immer traurigere Abhängigkeitsverhältniſſe ſich hieraus entwickeln. Und in ſolchen Fällen ſpricht man mit Recht von Ausbeutung, d. h. von einer Ausnutzung des Vortheils, den der Stärkere über den Schwächern hat, die nicht bloß in einem einzelnen Geſchäfte, ſondern in einer fortlaufenden Kette von Geſchäften, nicht bloß in der Wirkung auf die Gegenwart, ſondern auch in einer ſchädlichen Beeinfluffung und Untergrabung der ganzen wirthſchaftlichen Zukunft ſich zeigt. Da tritt, ſelbſt wenn man auch ſchärſte jene volkwirthſchaftliche Berechtigung der höhern Gewinne zur Regulirung von Angebot und Nachfrage im Auge behält, gleichſam eine Collision der Pflichten ein: es entſteht die Frage, iſt nicht dieſe Ausbeutung ſchlimmer, als eine etwaige mögliche Störung, resp. unbedeutende Schmälerung des ſonſt berechtigten höhern Gewinnes? iſt der höhere Gewinn denn abſolut berechtigt, iſt er nicht bedingt durch die Unkenntniß und Täuſchung, durch psychologiſche Factoren, denen leider einmal nicht ſo ſchnell und leicht abzuhelfen iſt? wird es ſo ſchlimm ſein, wenn der eine von ſeinem übermäßigen Gewinn das aufgibt, was er nur der Unkenntniß, der Schwäche und Lethargie des Andern, was er der Täuſchung und Noth verdankt? bleibt nicht die Ueberlegenheit immer noch ſo, daß die gewünſchten volkwirthſchaftlichen Rückwirkungen auf Angebot und Nachfrage noch möglich ſind, ſofern ſie hier überhaupt zu erwarten ſind?

Auch die Mancheſterſchule, wenigſtens die deutſche, leugnet nicht, daß es Pflicht der Humanität und des Staates ſei, für beſſere Erziehung der Armen, für Verbreitung größerer techniſcher Kenntniſſe u., kurz, für jene indirecten Mittel gegen Uebervortheilung zu ſorgen. Sie will nur gegen alles Weitergehende proteſtiren. Sie ſcheint mir da hauptſächlich zu überſehen, daß die Geſetzgebung aller Zeiten in dieſer Richtung thätig war. Ein großer Theil unſeres ganzen Privat- und Polizeirechts (die Beſtimmungen über dolus und culpa, über laesio enormis u., die Schauanſtalten des Mittelalters, die heutigen Polizeimaßregeln gegen gefälschte Lebens- und Arzneimittel, die Taxen

von Droschken, Packträgern u.), ein großer Theil unseres Strafrechts geht hierauf zurück.

Der pfiffige Advokat zwar lächelt und sagt: es bleibt dabei, immer werden die Klugen die Dummen rupfen, alle eure Anstrengungen hiegegen, eure Gesetze werden euch nichts nützen, ihr kurzfristigen Moralisten. Gewiß nützen die Gesetze nicht allein, sondern nur soweit sie ein Ausdruck der ganzen Gesittung und Gesinnung der Menschen sind oder auf diese erziehend zu wirken vermögen. Aber das wird auch der pfiffige Advokat, der so vornehm verächtlich lächelt über alle die Versuche, den Schwindel, die Ausbeutung, die Uebervorthheilung zu bekämpfen, nicht läugnen können: die ganze Geschichte des Rechts und der volkswirtschaftlichen Organisation stellt ein von Jahrhundert zu Jahrhundert günstigeres Bild in dieser Beziehung dar. Immer mehr gelingt es, die sittlichen Anschauungen der Menschen so umzugestalten, daß gewisse, früher als berechtigt erscheinende Uebervorthheilungen und Ausbeutungen des Schwächeren als nicht mehr zulässig erscheinen. Und deswegen behaupten wir auch für die Gegenwart, daß es richtig sei, in dieser Richtung zu kämpfen. Wir führen auch heute noch Taxen ein, wo wir die Ausbeutung Einzelner befürchten, eine gerechte Preisgebung nicht anders erwarten (Packträger, Droschken, Wasser- und Gasanstalten, Post- und Eisenbahnen); wir verlangen nur, daß die Taxen nicht dem Angebot und der Nachfrage Gewalt anthun wollen, sondern sich nach diesen Faktoren richten, so daß ihre Wirkung auf die Leitung der Production nicht aufhört. Wir suchen, wo wir eine Ausbeutung ganzer Klassen von Menschen sehen, durch Aufklärung und Bildung, in vorübergehenden großen Nothzeiten durch Unterstützung und staatliche Bauten (Straßen-, Kanal- und ähnliche Bauten) zu helfen; wir wünschen, daß die Schwächern zu gemeinsamem Handeln sich verbinden, (Genossenschaften, Arbeiter- und Gewerksvereine); wir suchen endlich durch Verbot und Gebot gewisser Arten von Geschäften, gewisser Vertragsclauseln die Abhängigkeit des schwächeren Theils zu mildern, die Geschäftswelt zu edleren, reineren, besseren Formen des wirtschaftlichen Verkehrs zu erziehen.

Der heutige Arbeitsvertrag, als Fundamentaleckstein unserer volkswirtschaftlichen Organisation, ist eine der großen, epochemachenden Stationen auf dem Wege des socialen und volkswirtschaftlichen Fortschritts; aber er ist kein Product, das fertig, wie Minerva aus dem Haupte Jupiters entsprossen, sich plötzlich den erstaunten Blicken gezeigt hätte. Langsam ringt er sich aus den früheren und noch heute vielfach nachwirkenden Verkehrsformen heraus. Nur durch einen bestimmten Inhalt, den er successiv erhält, nur durch die hinzukommende Freizügigkeit, Auswanderungsfreiheit, Coalitionsfreiheit, durch das Verbot jedes allzulangen, jedes erblichen Arbeitsvertrags, durch das Verbot, durch Vertrag gewisser Clauseln (Haftpflicht des Unternehmers im Unglücksfalle u.) auszuschließen, wird er das, was er sein soll — das Mittel zur Hebung der untern Klassen. Und diese Entwicklung, die dem Arbeitsvertrag successive einen bessern Inhalt und eine bessere Form geben soll, ist noch lange nicht abgeschlossen. Vorerst schließt der Arbeitsvertrag, wie er sich

da und dort in der Praxis zeigt, viele Abhängigkeitsverhältnisse und Mißbräuche von beiden Seiten nicht aus.

Nur wenn man diese prinzipiellen Prämissen zugibt, kann man unsere heutige Arbeiterbewegung, unsere heutige Arbeits- und Fabrikgesetzgebung richtig verstehen.

Ein großer Theil dessen, was die Gewerkvereinsbewegung anstrebt, geht nur dahin, den Arbeitsvertrag zu einem wirklich freien zu machen, die größere Abhängigkeit des einen Theils zu beseitigen. Der Gewerkverein unterstützt den brodlosen Arbeiter, damit nicht wenige beschäftigungslose Leute den Lohn im ganzen Gewerke herabdrücken; der Gewerkverein geht gegen gewisse Arten der Accordarbeit vor, bei denen alle Arbeiter oder ein Theil davon über-  
vorthheilt werden zc.

Außerdem aber hat die Gesetzgebung da einzugreifen, wo es sich um ganz allgemeine Mißstände handelt, wo die Natur der Sache es gestattet, eine allgemeine Rechtsregel zu formuliren, die in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ihren Zweck erreicht, nur in einer Minderzahl von Fällen hindernd und für das Geschäftsleben störend dazwischen tritt. Dieser letztere Nachtheil muß in den Kauf genommen werden, wenn der dagegen zu erreichende Vortheil groß genug ist.

Daher das Verbot der Bezahlung in Naturalien, die gesammten Verbote von Frauen- und Kinderarbeit; daher die Versuche der französischen Gesetzgebung in der Textilindustrie durch Ersetzung des Scheerzettels mittelst des livret d'acquit ein reelles Vertrags- und Abrechnungsverhältnis zwischen Fabrikant resp. Faktor und Weber herbeizuführen<sup>1)</sup>. In dem letztern Fall soll ebenso sehr der Fabrikant, als der Weber vor Uebervorthheilung geschützt werden.

Auch die Frage der Wiedereinführung der Arbeitsbücher gehört hieher. Nicht der große, aber der kleine Unternehmer ist bei der heutigen Art, die Arbeitsverträge zu schließen und der Art, sie zu halten, leicht der schwächere, übervorthheilte Theil. Die beim diesjährigen Reichstag um Wiedereinführung der Arbeitsbücher bittenden Petitionen stellen den Sachverhalt folgendermaßen dar: „Wird der ohne jede Legitimation reisende Geselle vom Arbeitgeber, der seiner wegen übernommener Leistungen meist dringend bedarf, in Arbeit genommen, so geht das Bestreben dahin, für die laufende Woche möglichst hohe Vorschüsse zu erhalten, die der bedrängte Arbeitgeber auch der Regel nach zu zahlen genöthigt ist. Meist aber, und namentlich, wenn die gewährten Vorschüsse irgendwie den Werth der geleisteten Arbeit übersteigen, ist dann der Arbeitnehmer zu Anfang der folgenden Woche verschwunden und läßt die Arbeit unvollendet im Stich, wobei der Arbeitgeber, namentlich bei denjenigen Gewerben, welche genöthigt sind, die Rohmaterialien noch außerhalb ihrer Werkstatt zu geben, oft noch froh sein muß, daß ihm nicht Rohmaterialien und Werkzeuge noch obenein entwendet worden sind.“

Siegegen soll der gesetzliche Zwang helfen, der jeden Arbeiter nöthigt,

<sup>1)</sup> Block, Dictionnaire de l'administ. française, S. 1069.

sich jeden Eintritt und jeden Austritt aus einem dauernden Geschäftsverhältniß schriftlich in sein Arbeitsbuch eintragen zu lassen, jedem Arbeitgeber verbietet, einen Arbeiter anzunehmen, dem nicht in seinem Arbeitsbuche die Entdignung des letzten Geschäftsverhältnisses attestirt ist. Früher dienten die Arbeitsbücher noch zu Zeugnissen, und gerade darüber entstand am meisten Streit. Jetzt soll davon nicht mehr die Rede sein.

Was verlangt wird, ist also eigentlich nur die Schriftlichkeit des Arbeitsvertrags und die durch Eintragung aller successiven Verträge desselben Arbeiters in dieselbe Urkunde geschaffene Nothwendigkeit für den Arbeitgeber, keinen contractbrüchigen Arbeiter anzustellen. Es läßt sich an sich und principiell hiegegen nicht allzuviel sagen. Ich habe mich oben für derartige Arbeitsbücher, soweit es sich um Lehrlinge und Minderjährige handelt, ausgesprochen; unsere deutsche Gesetzgebung kennt sie bereits für die in Fabriken beschäftigten Kinder. Die preussische Gesetzgebung hat sie (Verordnung v. 29. Sept. 1846) noch für das Gesinde beibehalten; hier besteht sogar noch der Zeugnißzwang. Die französische Gesetzgebung fordert die Arbeitsbücher noch von allen Arbeitern, und ihre Bestimmungen werden z. B. gegenwärtig noch in Elsaß-Lothringen streng und in Bezug auf eine gewisse Ordnung und Zucht nicht ohne Erfolg gehandhabt.

Man hat nun in Deutschland vorgeschlagen (z. B. Jacobi in der Petitionskommission des Reichstages), die Arbeitgeber sollen auf genossenschaftlichem Wege dahin trachten, dieses Ziel zu erreichen, sie sollen sich verabreden, keinen Arbeiter mehr ohne Nachweis seiner Entlassung seitens seines letzten Arbeitgebers anzunehmen. Dieser Vorschlag scheint mir die Natur der Sache total zu verkennen; jede genossenschaftliche Thätigkeit setzt feste Verbände voraus, wie sie höchstens innerhalb einzelner Gewerbszweige zu Stande kommen; sie setzt voraus, daß diese Verbände durch eine Reihe wichtiger Zwecke und Functionen zusammengehalten sind, wie die Gewerksvereine, daß diese Verbände durch einen mehr oder weniger berechtigten moralischen Druck nach und nach die Gesamtheit zum Eintritt und zur Theilnahme nöthigen. Ein Verein aber aller deutschen Arbeitgeber zum Zwecke der Wiedereinführung der Arbeitsbücher ist mir undenkbar. Und so lange nicht die Gesamtheit der Unternehmer an einem solchen Grundsatze festhält, ist damit gar nichts geholfen. Die, welche am meisten unter Contractbruch leiden, sind die armen, kleinen Meister, die bei der heutigen Conjunction überhaupt am schwierigsten Arbeiter bekommen. Sind sie nun in Noth und Verlegenheit, haben sie einmal eine größere Bestellung, so nehmen sie jeden Arbeiter mit oder ohne Legitimation, wenn das gesetzlich zulässig ist; ihr Interesse, augenblicklich diese Bestellung auszuführen, ist ein so unendlich größeres, als ihr Interesse, als Mitglied eines allgemeinen Arbeitgeberbundes, einen Gesellen ohne Legitimation abzuweisen, daß sie eventuell lieber zur Zeit aus jenem Bunde austreten, als seinen Vorschriften gehorchen. Gegen jede Klage eines solchen Vereins oder Bundes sind sie ja ohnedies durch §. 152 der R.-Gew.-Ordnung geschützt. Die Verweisung auf genossenschaftliche Selbsthülfe in diesem Punkte scheint mir also ein ganz leerer Kanzleitrost. Wenn man eine derartige Einrichtung



wie die Arbeitsbücher will, muß man sie ganz wollen, d. h. durch gesetzlichen Zwang und mit staatlicher Controle.

An dieser staatlichen Controle liegt nun freilich die Schwierigkeit. Die ganze Maßregel hat nur Bestand, wenn jeder Eintrag im Arbeitsbuch polizeilich visitirt wird. Dadurch entsteht eine Unsumme polizeilicher Arbeit, die halb und halb das alte Paßwesen mit seinen Placereien wiederherstellt. Ordnungsstrafen zu Hunderten und Tausenden wegen bloßer Formfehler werden nöthig. Jeder Arbeiter kann durch unverschuldeten Verlust seines Arbeitsbuches in die empfindlichste Verlegenheit gerathen. Der Arbeitgeber, der das Arbeitsbuch in Verwahrung hat, kann leicht und oft den Arbeiter durch Verweigerung der Herausgabe chikaniren; das Arbeitsbuch begründet eine Art von Abhängigkeit seitens des Arbeiters, die für den erwachsenen, verheiratheten Arbeiter, den selbstständigen, volljährigen Staatsbürger neu wieder einzuführen man sich wohl besinnen muß. Der unerwachsene Arbeiter soll nicht unabhängig sein; handelte es sich nur um den Gefellen im alten Sinne des Wortes; d. h. um junge Leute unter 25 Jahren, würde ich mich viel weniger besinnen, mich für die Arbeitsbücher auszusprechen. So aber, da wir nur Gesetze geben können, die für alle Arbeiter gelten, glaube ich, daß wir zur Zeit wegen der nothwendigen Placereien in der Ausführung, wegen der Verkümmern der Freizügigkeit, wegen der Macht, die das Arbeitsbuch dem Arbeitgeber gibt, von der Maßregel Abstand nehmen müssen. Nur wenn in ganz anderer Weise als bisher die Unregelmäßigkeit im Leben unserer Arbeiterbevölkerung, die Contractbrüchigkeit und ähnliche schlimmen Eigenschaften zunehmen, wenn die unlautern Elemente dauernd die Oberhand und Herrschaft gewinnen, wenn die gemäßigtern Gewerkvereine in einer Reihe von Jahren das nicht leisten und erreichen, was ihre Freunde von ihnen hoffen, nämlich zugleich eine Schule der Erziehung für den Arbeiterstand zu sein, ihm seine Unarten abzugewöhnen, dann wird man vielleicht auf die Arbeitsbücher zurückgreifen dürfen, trotz der Bedenken, die sie nicht im Princip, sondern in der Ausführung haben. An sich — daran halte ich fest, sind die Arbeitsbücher nicht verwerflich; es liegt in ihnen eine Maßregel, die auf gleichem principielle Boden, wie die Fabrikgesetzgebung steht.

Um aber auf die Frage zurückzukommen, die uns zu diesen Abschweifungen, zu den allgemeinen Betrachtungen über Abhängigkeit des einen Contractanten vom andern und die hieran sich möglicherweise anschließende Ausbeutung Veranlassung gab, so möchte ich nur noch einige Specialia erwähnen.

In der Verschiedenheit der Kündigungsfristen und Kündigungsbedingungen liegt stets eine Abhängigkeit dessen, der sich hierin die schlechtern Bedingungen gefallen lassen muß. Und ich glaube, daß in dieser Beziehung der Arbeiter der Großindustrie fast durchaus schlechter gestellt ist, als der Arbeitgeber. Was Biter in seinem Werkchen über den freien Arbeitsvertrag behauptet, daß gar häufig der Fabrikant sich ausbedingt, nicht über so und so viel Kündigungen einzelner Arbeiter auf einmal anzunehmen, daß er kürzere Kündigungsfristen sich ausbedingt, als dem Arbeiter, daß er für sich die Gründe sofortiger Entlassung so allgemein formulirt, daß gerichtlich niemals etwas

dagegen zu machen ist, habe ich, soweit ich mich speziell darum kümmerte, bestätigt gefunden. Um hier z. B. wieder die relativ humanen Fabrikordnungen Mühlhauens anzuführen, so ist für gewöhnliche Arbeiter eine 14tägige, für höhere, gelernte Arbeiter eine ein- und zweimonatliche Kündigungsfrist gegenseitig festgesetzt. Aber es kann jeder Arbeiter sofort entlassen werden wegen jeder Treulosigkeit, jedes Ungehorsams, jedes Respektmangels gegenüber einem Vorgesetzten (*tout manque de respect de la part d'un ouvrier vis à vis de son chef ou des personnes revêtues de son autorité*). Was ist aber Untreue, Ungehorsam, Respektmangel? sind das fest präcisirte Begriffe? Wenn über die Vertragsverletzung nur der Fabrikant auf den Bericht eines vielleicht ungebildeten oder aus irgend einem Grund erbosteten Werkführers oder Saalmeisters erkennt, — zu welcher ungerechten Entscheidung kann es da auf Grund dieser ungleichen Kündigungsberechtigung kommen. Bei dem moralischen Zustand des heutigen Arbeiterstandes ist es dem Fabrikanten nun zwar nicht zu verargen, daß er nach solchen Handhaben sucht, die ihn sicher stellen. Aber es sind Handhaben, die nur in der Hand des ganz humanen und gerechten Großunternehmers ihren Zweck ohne Nachtheil und Erbitterung erreichen. Es müßten jederzeit wenigstens Bestimmungen hinzukommen, die dem Arbeiter ein gerechtes Gericht sichern.

Ein allgemeines, gesetzliches Verbot ungleicher Kündigungsfristen und ungleicher Kündigungsbedingungen halte ich nicht für möglich. Die Bedingungen, unter denen billiger Weise der Arbeiter sofort zurücktreten darf, und die, unter denen es dem Arbeitgeber gestattet ist (R.=G.=D. S. 111 u. 112), zeigen schon, daß eine formale Gleichheit undenkbar ist. Es kann im einzelnen Fall auch ja das ungünstigere Kündigungsrecht reichlich durch höhern Lohn ausgeglichen sein.

Ich finde daher eine Abhülfe gegen diese Art von unbilliger Abhängigkeit nur darin, daß der Fabrikant mit seinen Arbeitern über die Fabrikordnung verhandelt, oder daß die Gewerksvereine einen systematischen Kampf gegen die Fabrikordnungen eröffnen, welche zu harte Ungleichheiten enthalten, oder daß eine staatliche Genehmigung für alle Fabrikordnungen eingeführt und sie von der Abwesenheit zu ungleicher Bedingungen und Kündigungsfristen, wie zu unbilliger Conventionalstrafen, zu ungerechter Verwendung dieser Strafen abhängig gemacht wird.

Von andern Mitteln, den Arbeiterstand in eine gewisse Abhängigkeit vom Unternehmer zu bringen, erwähne ich die Kredit- und die Wohnungsverhältnisse. Dem Arbeiter kreditiren, in der Absicht, ihn dadurch von sich abhängig zu machen, dürfte wohl unbedingt als verwerflich zu bezeichnen sein, wie denn das Verbot der Beschlagnahme unverdienten Arbeitslohnes gerade von dem Gesichtspunkt der Verderblichkeit eines solchen Kreditirens ausgeht und dem Kreditgeber die Macht über den Arbeiter nehmen soll. Dagegen kann die Tendenz, Arbeiterwohnungen zu bauen und sie an die Arbeiter des Geschäfts mit der Absicht zu vermieten, durch drohende sofortige Kündigung und Ermittlung aus der Wohnung im Falle der Lösung des Arbeitsverhältnisses, den Arbeiterstand zu binden, nicht unter allen Umständen verworfen werden,

so sehr die Socialdemokratie dagegen deklamirt. Ein verwilderter, zuchtloser Arbeiterstand kann von einem humanen, edel denkenden Fabrikanten hiedurch recht gut erzogen werden. Und es ist freudig anzuerkennen, wie viel Gutes in dieser Beziehung gegenwärtig geschieht. Ebenso leicht freilich können rohe, harteherzige Fabrikanten hiedurch eine ohnedies armselige Fabrikbevölkerung vollends drücken und ausbeuten. Ein unabhängiger, selbstbewußter, mündiger Arbeiterstand, wie er das Ziel sein muß, wird immer, um diese Fessel abzustreifen, dahin streben, die Häuser selbst zu besitzen, wie der hochsinnige Fabrikant und Großgrundbesitzer die Hand zum eignen Erwerb bieten wird.

III. Sind Verträge, welche Arbeiter und Arbeitgeber auf längere Zeit verpflichten, im Allgemeinen wünschenswerth?

Die Arbeitsverhältnisse früherer Jahrhunderte waren nicht bloß dauernder, sie waren erblicher Natur; die Gegenwart verbietet theilweise Arbeitsverträge, die über zu lange Zeiträume sich erstrecken; die Praxis kürzt überall die Dauer der Verträge, auf die der Einzelne sich verpflichtet, ab, weil sie den Unternehmer unabhängig machen will von der Last, mißgestimmte, überflüssige Arbeiter auch nur kurze Zeit länger, als nöthig, bei sich zu haben, weil sie dem Arbeiter die Möglichkeit sichern will, stets einer ungerechten Behandlung sich zu entziehen, einer gewinnreicheren Stellung sich zuzuwenden. Indem ich diese Sätze wiederhole, will ich beweisen, daß die Tendenz, durch kurze Verträge sich gegenseitig die Unabhängigkeit zu sichern, an sich nicht verwerflich sei, sie wird es nur, wenn sie dazu führt, dem Einzelnen zugleich den Weg zu zeigen, sich gewissen Pflichten, die freilich nicht immer rechtliche sein müssen, aber doch schwer wiegende moralische bleiben, zu entziehen. Der Arbeitgeber soll sich nicht der Pflicht entziehen, möglichst dauernd und gleichmäßig die Arbeiter zu beschäftigen, deren er zu seinem Unternehmen bedarf, die in Hinsicht auf diese Beschäftigung geheirathet, die hierauf ihre ganze Existenz gegründet haben. Der Arbeiter soll nicht aus bloßer Neigung zur Bagabundage jeden Monat Ort und Stellung wechseln; er soll vor Allem nicht darauf speculiren, dauernd ein Leben zu führen, Dinge treiben zu können, die überall, wo man länger ist, durch die controlirenden Nachbarn, durch das Bekanntwerden mit der lokalen Polizei unmöglich werden.

So weit es sich nicht um junge Leute handelt, die ihrer Ausbildung wegen Verschiedenes sehen sollen, sind dauernde Arbeitsverhältnisse heute noch so wünschenswerth, als sie es je waren. Eine entsprechende sittliche Wechselwirkung, ein tüchtiges Geschäftsleben ist nur da vorhanden, wo ein Stand fester Arbeiter existirt. Die besten Diensthofen bleiben lange bei derselben Herrschaft, wie die besten Herrschaften ihre Diensthofen lange haben, während die bösen Hausfrauen in einem Jahre 4—8 verschiedene Dienstmädchen haben und noch dazu am meisten über den Verfall aller Zucht und Ordnung in den Diensthofenkreisen klagen.

Aber man halte daran fest: dauernde Arbeiterverhältnisse sind nicht das

Product langer, bindender Verträge, sondern sie entstehen da, wo man sich gegenseitig versteht, wo der sociale Frieden existirt, wo man einen gerechten modus vivendi, mit dem man gegenseitig zufrieden ist, gefunden hat. Man kann als Arbeiter und Unternehmer recht gut ein ganzes Leben miteinander wirthschaften, obwohl man das Recht hat, täglich den Vertrag zu beenden. Und umgekehrt sind schlechte Arbeiterverhältnisse nicht, jedenfalls nicht in erster Linie das Product kurzer Verträge, sondern sonstiger anormaler Beziehungen zwischen beiden contrahirenden Theilen.

Das schließt freilich nicht aus, daß es für die verschiedenen Arbeitsverträge bestimmte Fristen gebe, die als normale Dauer des Vertrags, weil den materiellen Verhältnissen des Geschäftslebens entsprechend, bezeichnet werden können. Den Instmann, den Gärtner miethet man normaler Weise auf ein Jahr, den Diensthofen auf ein Vierteljahr, den Lehrling auf 2—4 Jahre, den Gesellen auf  $\frac{1}{2}$ —1 Monat. Dem gegenüber hat unsere Zeit theilweise die Verträge zu sehr gekürzt. Daran aber ist übertriebene, kurzfristige Gewinnsucht auf der einen Seite (z. B. von Gutsbesitzern, die den Winterlohn sparen wollen, von Fabrikanten, die bei jeder slauen Conjunctur die Arbeiter sofort entlassen wollen) ebenso schuld, als eine gewisse Neigung zur Vagabundage auf der andern. Man empfehle hiegegen, wieder zu den alten Terminen zurückzukehren, die der Natur der Sache entsprechen. Aber man glaube nicht, daß sei die Hauptsache, oder gar, es wäre wünschenswerth und möglich, gesetzlich durch Zwang zu langen Verträgen zu helfen.

Lange Verträge bei sonst gespannten Verhältnissen helfen nicht, Arbeitsverträge auf Jahre hinaus, mit strengen polizeilichen Zwangsmitteln zur Erfüllung würden aufs Wesentlichste die persönliche Freiheit beeinträchtigen sie wären ein Herrschaftsmittel, das die Besigenden nur ausnutzen würden, um die unteren Klassen in demüthiger Unterthänigkeit zu halten. Sie würden einer Wiedereinführung der Leibeigenschaft ähnlich sehen, wie der oben erwähnte Rodbertus'sche Vorschlag.

Die nächste Zukunft liegt nicht darin, wieder sehr viel längere Verträge einzuführen, sondern Verträge mit solchen Bedingungen, daß beide Theile zufrieden sind, und daß, weil sie zufrieden sind, dauernde Beziehungen daraus entstehen.

IV. Hat der Bruch des Arbeitsvertrags resp. die Nichteinhaltung der Kündigungsfristen von der einen oder der andern Seite in den letzten Jahren erheblich zugenommen und welches sind die Ursachen dieser Erscheinung?

Daß der Bruch des Arbeitsvertrags, die Nichteinhaltung der Kündigungsfristen heute von Seiten der Arbeiter häufiger vorkommen, als früher, das wird Niemand leugnen. Aber sehr weit gehen die Ansichten darüber auseinander, seit wann derartige häufiger vorkomme, wie stark die Zunahme sei und aus welchen Ursachen sie stamme.

Die Motive zu der 1874 dem Reichstage vorgelegten Novelle setzten

diese Zunahme auch einfach voraus, sprachen davon, daß die Folgen hievon „bereits nahezu als eine öffentliche Kalamität“ erschienen. Der Commissionsbericht meint, die Reichsregierung hätte doch wenigstens einiges Thatsächliche zum Beleg hiefür heibringen müssen. „So häufig und lebhaft — heißt es daselbst — auch die Klagen der Arbeitgeber auftreten, die Gesetzgebung könne sich nicht entziehen, eine eingehende Untersuchung darüber anzustellen, ob und in wie weit jene erwähnten Mißstände aus den Contractbrüchen herzuleiten seien. Die Regierungsvorlage enthalte gar keine Information über die thatsächlichen Verhältnisse und Vorgänge in den einzelnen Gewerbszweigen und über den Einfluß dieser Verhältnisse und Vorgänge auf die Entwicklung derselben, ebensowenig gewinne man sie aus den zahlreich eingegangenen Petitionen, welche überdies in ihren Forderungen weit über das hinausgingen, was die Regierungsvorlage wollte.“

Dieser Einwurf ist sehr begründet. Es fehlt zur Zeit an einer genügenden, zuverlässigen Feststellung der Thatsachen.

Der deutsche Handelstag hat allerdings Ende des Jahres 1873 versucht, eine Art Strike- und Contractbruchstatistik zu sammeln <sup>1)</sup>. Aber er hat nur die eine Hälfte der Beteiligten gefragt — die Arbeitgeber, und es lassen sich somit gewisse Zweifel über den ganzen Werth der Aussagen nicht unterdrücken <sup>2)</sup>. Dann hat der Sammler und Herausgeber der Handelskammerstimmen nicht mitgetheilt, auf welche Zeit sich seine ganze Statistik bezieht; ob auch die Handelskammern gar nicht gefragt wurden, für welche Zeit sie ihre Angaben machten, ist nicht ersichtlich. Das Resultat ist, daß von 204 Strikes, über die von deutschen Handelskammern berichtet wird, 59, von 146 Strikes der Großindustrie 51, von 58 Strikes innerhalb der Kleingewerbe 8 mit Contractbruch verknüpft gewesen sein sollen. Die Fragen hatten sich eigentlich nur auf die Großindustrie bezogen, die Angaben über die Kleingewerbe machen also keinen Anspruch auf irgend welche Vollständigkeit. Daher wohl auch der Schluß nicht richtig wäre, den man aus den Zahlen ziehen könnte, daß der Contractbruch in der Kleinindustrie seltener sei.

Was die weitere Spezialisirung betrifft, so fallen auf die:

|                                   | Strikes mit Contractbruch: |    |
|-----------------------------------|----------------------------|----|
| Bergbau und Hüttenindustrie:      | 15                         | 11 |
| Maschinenbau und Metallindustrie: | 29                         | 7  |

<sup>1)</sup> Deutsches Handelsblatt, Jahrgang III, Nr. 46—52.

<sup>2)</sup> Vgl. die Angriffe auf die ganze Enquête im Hamburger Correspondenten, in der Concordia, im Gewerbeverein. Hauptsächlich im letztern Blatt ist nachgewiesen, wie einseitig und tendenziös die Handelskammern über eine Reihe von Strikes berichteten; es wird versucht, darzulegen, wie oft die Forderungen der Arbeiter nach dem eigenen Geständniß der Berichtenden in der Hauptsache berechtigte waren. Daß die Frage nach der Berechtigung in den Frageplan des deutschen Handelstages nicht mit aufgenommen war, spricht allerdings nicht für Unparteilichkeit in der Tendenz, mit der diese ganze Statistik der Strikes gesammelt wurde. Und es trägt nicht zur Erhöhung des Ansehens des deutschen Handelstages bei, daß er seinem Generalsekretär so in seinen persönlichen Antipathien und Stimmungen die Zügel schießen läßt. —

|                                        | Strikes | mit Contractbruch: |
|----------------------------------------|---------|--------------------|
| Eisenbahnbedarf und Wagenfabrikation : | 10      | 3                  |
| Textilindustrie :                      | 39      | 15                 |
| Industrie der Nahrungsmittel :         | 22      | 7                  |
| Diverse Industriezweige :              | 28      | 6                  |
| Buchdruckereien :                      | 10      | 2                  |
| Baugewerbe :                           | 30      | 6                  |
| Schneider :                            | 10      | 1                  |
| Anderer Handwerke :                    | 18      | 1                  |

Darüber, ob ein Strike als mit Contractbruch verbunden klassifizirt ist, nur, wenn die Mehrheit sich eines solchen schuldig gemacht, oder auch, wenn nur einige Wenige von Hunderten ihre Verbindlichkeiten verletzt haben, ist nichts Bestimmtes gesagt. Nur nachher werden eine Reihe von speciellen Strikes angeführt, bei denen 2—3 Arbeiter, d. h. nur ein kleiner Theil der die Arbeit Niederlegenden die Kündigungsfrist nicht eingehalten hätten. Von den Strikes waren 15 solche, bei denen über 1000 Arbeiter, 39 solche, bei denen 200—1000 Arbeiter theilhaftig waren; 10 der Strikes dauerten über 3 Monate, 36 über 4 Wochen bis zu 3 Monaten.

Sehr viel mehr nun, als wir vorher wußten, nämlich daß gegenwärtig manche Strikes und Contractbrüche vorkommen, erfahren wir durch diese Statistik nicht. Etwa ein Viertel der Strikes sollen mit Contractbruch verbunden gewesen sein; es bleibt da freilich der Zweifel, ob nicht in einer Reihe der hier aufgezählten Fälle bei einer genaueren Untersuchung die Sachen sich anders herausstellten, ob nicht die Arbeiter nur theilweise theilhaftig waren, dieselben nicht dolos, sondern in gutem Glauben die Kündigungsfrist verletzen etc.

Mag dem aber sein, wie ihm wolle, die Zahlen zeigen zahlreiche Contractbrüche, jedoch geben sie keinen Beweis dafür an die Hand, daß die Kalamität groß genug sei, die Gesetzgebung herauszufordern; sie sagen nichts über die Ursachen; sie zeigen daneben das Eine, daß die sich täuschen, welche Strike und Contractbruch vollständig identificiren, welche hoffen, mit einer Bestrafung des Contractbruches seien die Strikes aus der Welt geschafft.

Der Contractbruch verschärft und verschlimmert die Arbeitseinstellungen; aber er ist nicht das Wesentliche dabei, zumal in einzelnen Branchen der Großindustrie, die bei eintägigen Arbeitsverträgen gar keinen Contractbruch zulassen. Andererseits tritt der Contractbruch ganz selbstständig auf, ohne Strike, das ist der Contractbruch im kleinen Gewerbe, der Contractbruch des durchgehenden Lehrlings und Gesellen. Seit wann und wie weit diese Art der Contractbrüchigkeit zugenommen habe, darüber haben wir, abgesehen von den zahlreichen Klagen des Handwerkerstandes, die manchen Zweifel erlauben, noch weniger ein sicheres Beweismaterial.

Die Klagen hierüber sind älter, als die der Großindustrie; diese führt in der Hauptsache die ihrigen auf die Coalitionsfreiheit und die Arbeitervereine zurück; die Handwerksmeister klagen, daß mit der alten Zunftverfassung

die alten strengen Mittel, den Lehrling und Gesellen zu regieren, in Wegfall kamen.

Also wäre in der Hauptsache die Coalitionsfreiheit und die Gewerbefreiheit an der Zunahme des Contractbruches schuld? Und soviel ist richtig, diese Freiheiten schafften den Spielraum, innerhalb dessen sich der Uebelstand entwickeln konnte. Aber ist damit gesagt, daß er sich innerhalb dieses Spielraumes entwickeln mußte und zwar in dem Grade, wie er seit zwei Jahren auftrat? Man hatte doch die Gewerbefreiheit da und dort längst ohne zahlreiche Contractbrüche, und auch Strikes kennt man, wenigstens in andern Ländern, lange, ohne daß in gleichem Maße, wie jetzt bei uns über Contractbruch geklagt wird.

Daraus ziehe ich den Schluß, daß die zahlreichen Contractbrüche, besonders die nicht mit Strikes und socialdemokratischen Heterereien zusammenhängenden, in erster Linie Folge einer Preisconjunctur, Folge der außerordentlich bedeutenden Lohnsteigerung seit 1871 sind. Es ist ein im kaufmännischen Leben ganz bekannter Satz, daß bei jeder bedeutenden, plötzlichen Veränderung der Preise zahlreiche Contractbrüche, resp. Versuche und Anläufe dazu vorkommen. Die Möglichkeit, morgen bei einem Dritten einen erheblich höhern Preis zu erzielen, als den, zu welchem man versprochen, dem Zweiten die Waare zu liefern, muß dazu reizen. Wenn der Kaffee oder der Waizen plötzlich um 10 % im Preise steigt, suchen sehr viele, die solchen in Händen und sich zu Lieferungen im alten niedern Preise verpflichtet haben, sich ihren Verpflichtungen zu entziehen. Ebenso ist es auf dem Arbeitsmarkt. Der Arbeitermangel war seit 1871 in vielen Geschäftszweigen so groß, die Anerbietungen, die einzelne Geschäftsleute, die die großen Unternehmungen, die Actiengesellschaften machten, kannten theilweise keine Grenzen. Ist es nicht begreiflich, wenn auch von streng moralischem Standpunkte nicht entschuldbar, daß diese Gewalt stärker wirkte, als überkommene Verbindlichkeiten. Was konnte den Leichtsinne des Weglaufens, das empfindliche Uebelnehmen jedes tadelnden Wortes mehr steigern, als die Gewißheit, jeden Moment statt eines zehn Meister zu finden, die froh waren, nur irgend eine Arbeitskraft mehr wieder zu finden. Und am meisten mußten hierunter die kleinen Geschäfte leiden, die mit den Anerbietungen nicht ebenso steigen konnten, die ohnedies schon wegen ihrer geringern Zahlungsfähigkeit den schlechtesten Theil des Gesellen- und Arbeiterstandes in ihren Werkstätten haben.

Auch in der Commission des Reichstages betonte man, daß die Hauptfluth der Klagen bereits verlaufen sei, daß es sich um eine vorübergehende Erscheinung, provocirt durch außerordentliche Ursachen, gehandelt habe. Man erinnerte daran, daß auch der Vertreter der Bundesregierung in der Plenarsitzung vom 19. Febr. 1874 anerkannt habe, die Aeußerungen der Leidenschaft, die sich auf wirthschaftlichem Gebiete zeigen, und zu deren Bekämpfung die Bestimmungen dieses Entwurfes dienen sollen, seien augenblicklich einigermaßen verstummt.

Wenn das aber richtig ist, wie kann man dann sofort zu Maßregeln greifen, die unser ganzes übriges Recht nicht mehr oder nur da noch kennt,

wo sie eben als Reste einer älteren, anders gearteten Zeit sich erhalten haben.

V. Welche Stellung haben Gewerkvereine und andere Arbeiterassociativen zu solchen Vertragsbrüchen eingenommen?

Darüber fehlt mir jede nähere Erfahrung; dagegen möchte ich die eine Bemerkung anknüpfen: es läßt sich daraus, daß die Führer der Gewerkvereine in Beziehung auf das Einhalten der Contracte bis jetzt allerdings wohl noch keinen maßgebenden Einfluß geübt haben, noch kein Verdammungsurtheil über die Gewerkvereine folgern.

Die socialdemokratischen Gewerkvereine, die Gewerkschaften, fangen überhaupt erst nach und nach an, den praktischen Kampf um einzelne discutable Forderungen auf dem Boden der heutigen Gesetzgebung zu beginnen. Je mehr sie sich auf diesen Boden stellen, je mehr man sie auf diesen Boden drängt, desto mehr werden sie von ihrer Gemeingefährlichkeit verlieren, desto mehr werden sie die Hoffnung aufgeben, anders als auf friedlichem, rechtllichem Wege etwas zu erreichen. Aber auch erst dann werden sie Rechtsverletzungen innerhalb ihres eigenen Kreises entgegentreten.

Die gemäßigteren Gewerkvereine, der Buchdruckerverband, die Vereine von Hirsch-Duncker'scher Observanz u. s. stehen schon auf diesem Boden; aber sie haben zur Zeit noch viele Elemente in sich, die sich die Partei- und Genossenschaftsdisciplin noch nicht gerne, noch nicht leicht gefallen lassen. Das ist bei der Neuheit der Verbände natürlich. Die an der Spitze stehenden intelligenteren, besonnenen Elemente haben oft die größte Schwierigkeit, die Wogen der Bewegung, die augenblickliche Leidenschaft zu dämpfen; oft entschlipfen ihnen die Zügel der Leitung für den Moment ganz, sie müssen nachgeben und etwas ratihabiren, was ihrer Ueberzeugung widerstrebt, nur um die Herrschaft nicht zu verlieren. Das wird aber mit jedem Jahre besser werden, und eine consolidirte Gewerkvereinsbewegung muß nach meiner Ueberzeugung mit der Zeit dahin wirken, den Contractbruch bei den Mitgliedern der Vereine seltener zu machen.

Nur darf man heute nicht verlangen, was erst mit der Zeit möglich sein wird, und man darf Führer und Vorstände nicht verurtheilen, wenn sie mit einer turbulenten Menge nicht immer das erreichen, was sie selbst wünschen.

VI. Welche Folgen hat der Contractbruch für das wirthschaftliche und sittliche Leben der Gegenwart, insbesondere die sittlichen Zustände der Arbeiter?

Die Motive über die Gewerbenovelle von 1874 sagen, nachdem sie die Folgen der Strikes und Contractbrüche im Allgemeinen berührt: „Auch den nicht unmittelbar beteiligten Klassen der Gesellschaft erwachsen daraus empfindliche wirthschaftliche Nachteile, und der gesammte Fortgang der volkswirth-



schäftlichen Production droht dadurch in Frage gestellt zu werden. Vor Allem aber werden dadurch die Grundlagen der rechtlichen und sittlichen Ordnung in bedenklicher Weise gefährdet. Der Geist der Zuchtlosigkeit und Ungebundenheit, welcher bei manchen Arbeitern in Folge der Straflosigkeit absichtlicher Rechtsverletzungen immer mehr zur Herrschaft gelangt, und das Gefühl des mangelnden Rechtsschutzes auf Seiten der Arbeitgeber drohen die Achtung vor dem Gesetze in weiten Kreisen des Volkes zu untergraben, und der bei den Strikes überhand nehmende Terrorismus wird zu einer ernststen Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.“

Ist die erstere Behauptung richtig, oder ist es die letztere? Daß der gesammte Fortgang der volkswirtschaftlichen Production durch die Strikes in Frage gestellt werde, ließe sich noch eher behaupten, obwohl ich auch diesen Satz für unendlich übertrieben halte. Für den einzelnen Geschäftsmann ist es die erste Lebensfrage, ob der unge störte Gang seines Unternehmens für morgen und übermorgen gesichert ist. Der Staat und die Gesetzgebung darf nicht blos daran denken, wie er dem Unternehmerstand die kleinen Steinchen, die auf seinem Wege liegen, vorweg ablese, damit der Gang des Geschäftswagens ja keinen Moment unterbrochen werde. Der Staat und die Gesetzgebung hat nicht, oder wenigstens nicht in erster Linie, auf solche kleinen Hemmungen und Unterbrechungen der Production zu sehen, sondern hauptsächlich darauf, ob die Gesamtbedingungen für eine normale Entwicklung der Production überhaupt, für ein gesundes Verhältniß der socialen Klassen, für die ganze moralische und wirtschaftliche Zukunft der Nation vorhanden sind. Und für diese sind viele andere Dinge, um die man sich jetzt ziemlich wenig kümmert, wichtiger, oder ebenso wichtig, als die Strikes, die wir hatten, und die Produktionsstörungen, die sich daran knüpften. England hat sehr viel größere, längere und umfassendere Strikes gehabt, und seine Gesamtproduction ist dabei fortwährend gestiegen.

Die einzelnen Nachrechnungen, daß die Bau thätigkeit in Berlin theurer geworden sei, daß einzelne Industrien dort nicht mehr möglich seien, beweisen noch lange nicht eine allgemeine Schädigung unserer nationalen Production. Man verwechsle doch nicht fortwährend Berlin mit dem ganzen deutschen Reiche! Es ist in gewisser Beziehung ein Glück, wenn gewisse Geschäfte gezwungen werden von Berlin wegzuziehen, die vor der Alternative stehen, unrentabel zu werden oder Löhne zu zahlen, mit denen der Arbeiter nicht auskommen kann. Und wenn durch die große Ueberspeculation der letzten Jahre das Bauen in Berlin exorbitant theuer geworden ist, so soll es doch wohl nicht gar das Normale sein, daß die Grundstellenbesitzer, die Backsteinlieferanten u. doppelte und dreifache Preise erzielen, die Arbeiter aber allein nicht mehr erhalten oder gar soviel weniger erhalten sollen, damit der Berliner Hausbesitzer Millionär werden kann, ohne daß der Berliner Spießbürger mehr Miethe zahlt.

Kurz, einzelne Störungen der volkswirtschaftlichen Production müssen die Folge jeder Preissteigerung eines Factors der Produktionskosten sein. Das Steigen der Löhne ist die Ursache, die Strikes sind ein Symptom hievon, das da und dort stört. Aber unsere gesammte nationale Production hat darunter viel

weniger gelitten, als z. B. durch die Rückschläge der Ueberspeculation der Börse von 1871—73; hat darunter nicht mehr gelitten, als seiner Zeit einzelne Industrien durch Zollreductionen litten. Der Freihändler, der für diese Zollreductionen agirt hat und dann anfing zu klagen, daß durch diese Aenderung die ganze nationale Production leide, würde sich ganz ebenso lächerlich machen, wie der Vertheidiger der Gewerbefreiheit und Coalitionsfreiheit, dem jetzt die Lohnsteigerungen und Strikes so überraschend kommen, daß er in ihnen die Ursache eines allgemeinen Rückganges unserer nationalen Production sieht.

Noch viel weniger läßt sich aber der Satz halten, daß durch die Contractbrüche, die auch nach der Statistik des deutschen Handelsblatts nur bei einem Viertel der Arbeitseinstellungen vorkommen, unsere nationale Production im Großen und Ganzen gehemmt werde.

Durch die Contractbrüche leiden einzelne Geschäftszweige in einzelnen Städten, wo ein besonders erbitterter turbulenter Arbeiterstand ist; es kommt, auch wo der Contractbruch nicht wirklich eintritt, durch die Angst vor demselben eine gewisse Unsicherheit in den Geschäftsgang; man ist ängstlich, bestimmte Lieferfristen einzugehen. Aber es sind das doch nur Ausnahmen gegenüber der Gesamtheit. Es leiden ferner manche kleine Gewerbetreibenden durch die Contractbrüche; aber ich muß immer wiederholen, sie leiden deswegen so, weil ihnen überhaupt die Lebensbedingungen nahezu genommen sind, weil jeder neue Aufschwung der Großindustrie, wie er besonders 1871—73 erfolgte, ihnen mit oder ohne Contractbruch die besseren Arbeiter vollends wegnimmt. Will man ihnen helfen, so kann man das vielleicht durch andere Mittel; aber jedenfalls wären das Mittel, die eher auf eine augenblickliche Verminderung, als auf eine Vermehrung der nationalen Production hinwirkten. Doch das ist eine Frage für sich, die nicht hieher gehört.

Jedenfalls sind die Acten über die Frage des wirthschaftlichen Schadens, den die Contractbrüche verursacht, noch nicht spruchreif. Jedenfalls ist der Einfluß der Arbeitseinstellungen unendlich bedeutender, als der der Contractbrüche. Jedenfalls ist es eine alte Erfahrung, daß jeder Stand von Geschäftsleuten behauptet, zu Grunde zu gehen und die ganze nationale Production mit sich zu begraben, wenn eine starke, plötzliche Veränderung der Preise seine Productionskosten wesentlich tangirt. Welches Klagen und Jammern erhob der größere Grundbesitzer, als der Zinsfuß vor einigen Jahren in den östlichen Provinzen um  $1-1\frac{1}{2}$  % stieg. Wie beeilte sich da der doctrinäre Volkswirth, auseinanderzusetzen, die Gesamtheit gewinne nur, wenn einige Hundert Rittergutsbesitzer in Folge hievon zu Grunde gingen. Jetzt sind die Löhne in einzelnen Industrien plötzlich gestiegen, und man erklärt sofort die nationale Production in Gefahr.

Wenn ich so die Klagen über Hemmung der nationalen Production durch die Contractbrüche für eine lächerliche Uebertreibung halte, so urtheile ich anders in Bezug auf die Gefahren für die sittlichen Zustände der Arbeiter. Nur scheint mir der Contractbruch nicht die primäre Ursache sittlicher Verwilderung des Arbeiterstandes, sondern ein vereinzelt secundäres Symptom einer allgemeinen Krankheit. Der Uebelstand liegt darin, daß der Sinn für

Erfüllung jeder Pflicht, auch abgesehen von Strafe und Nachtheil, erschüttert ist, daß das Rechtsgefühl ein gestörtes ist. Deswegen werden auch Contracte etwas häufiger gebrochen und das öftere Vorkommen hiervon kann natürlich, wie jedes einzelne begangene Unrecht, wieder die Neigung dazu etwas steigern. Aber die principale Ursache des Uebels liegt, wie gesagt, nicht darin, daß ab und zu ein Contract gebrochen und dadurch das Rechtsgefühl gelockert wird, sondern weil das Rechts- und Pflichtgefühl erschüttert ist, werden die Contracte gebrochen.

Die Krankheit, um die es sich handelt, ist theilweise das Product einer Uebergangszeit. Was seit Jahrhunderten Recht war auf allen möglichen Gebieten, ist in der Gegenwart gefallen. Eine industrielle Revolution der großartigsten Art ist im Begriffe, sich zu vollziehen. Wir leben uns in lauter neue Geschäftsformen ein und haben weder die rechtlichen, noch die sittlichen Schranken schon gefunden, die für diese neuen Formen des Geschäftslebens die Voraussetzung geordneter Entwicklung sind. Aus dem Zustande patriarchalischer Bevormundung und streng gebundener Sitte haben wir den Arbeiterstand plötzlich übergeführt in den Zustand der rechtlichen und nominellen Gleichberechtigung mit den höhern Klassen, der Ordnung fast aller wirtschaftlichen Beziehungen durch den Vertrag, und der freien, selbstbewußten Sittlichkeit. Kein Wunder, wenn da ein normales Gleichgewicht noch nicht erreicht ist, wenn Zügellosigkeit, Rohheit, Ueberhebung, häßlicher Luxus sich da und dort (— freilich nicht bloß beim Arbeiterstand —) zeigen.

Die Krankheit liegt aber nicht bloß in diesem Uebergang, sondern sie liegt zugleich darin, daß der Boden, aus dem das neue Recht und die neuen Sitten hervordachsen sollten, ein, wenn nicht steriler, doch nicht allzu reicher ist. Und ein magerer Boden kann nur schwer, nur bei besonders tüchtiger Bearbeitung gute Früchte tragen.

Die Ursachen hievon liegen weit zurück und gehören den allgemeinsten Gebieten an. Unser religiöses Leben ist verblaßt; die Kirche, die Haupterzeugerin sittlicher Anschauungen für alle nicht auf dem Standpunkt philosophischer Durchbildung Angekommenen, hat keine rechten Wurzeln mehr weder in dem Gemüthe der Gebildeten, noch in dem Herzen der Masse, der untern Klassen; unsere Kirchen haben keine rechte Anziehungskraft für die Arbeiter, für die Armen und Nothleidenden; es ist bei uns nicht ganz so schlimm wie in England, daß die Kirchlichkeit abhängt von einer gewissen Höhe des Einkommens; aber vielfach gilt auch bei uns die Kirche dem Arbeiterstand nur als einer der Stützpunkte der Herrschaft der Besitzenden. Zur freien, selbstbewußten Sittlichkeit (im Hegelschen Sinne), die frei von jeder überkommenen Sitte, von jeder Vorschrift des Gesetzes, von jeder Regel der kirchlichen Moral das Verhalten in allen Lebenslagen richtig bestimmte, sind aber unsere Mittelstände, wie unsere untern Klassen zum guten Theil noch nicht reif. Es müßte zum mindesten ganz anders an ihrer Bildung und Veredlung gearbeitet werden, wenn man darauf rechnen wollte, die freie Sittlichkeit sei ein genügender Schutz gegen alle Gefahren der Gegenwart.

Speziell auf wirtschaftlichem Gebiete hat man seit nahezu 100 Jahren

gelehrt, daß jeder Egoismus berechtigt sei, der mit dem Strafgesetz nicht in directen Conflict komme, daß es eine lächerliche, veraltete Anschauung sei, irgend welche andern Grenzen des Erwerbssinnes anzuerkennen; und noch heute predigt eine ganze Schule, der Darwin'sche Kampf um's Dasein, die Vernichtung des Schwachen durch den Starken, die Kuppung des Dummen durch den Klugen sei das Normale. Als das einzige Mittel, das Individuum zu kräftigen, gilt für diese Schule eben der Kampf um's Dasein. Mancherlei Schranken, die dazu dienen sollten, den Konkurrenzkampf nicht in ein gegenseitiges sich Ueberbieten in der Unreellität und Schwindelhaftigkeit ausarten zu lassen, wurden als veraltete Vorurtheile beseitigt. Man vertraute zu unbedingt auf die bessern Elemente in der Menschenbrust. Man pochte zu sehr darauf, daß es nur einen Maßstab für die Tüchtigkeit gebe, den Gelderwerb. Man fragte in der sog. guten Gesellschaft nicht mehr, wie z. B. auch John Stuart Mill immer wieder klagend hervorhebt, wie ein Reichthum erworben worden. Vor dem großen Vermögen an sich wirkt sich Alles heute in den Staub, ob ehrlich oder unehrlich erworben. Die Unbedenklichkeit, zweifelhafte Mittel zu raschem Erwerb zu ergreifen, hat fast alle Gesellschaftskreise angesteckt.

Nicht allein, aber wesentlich mit durch diese Ursachen ist der Glaube an die Vortrefflichkeit und Gerechtigkeit unserer Rechts- und Wirthschaftsorganisation erschüttert. Diese Vorgänge sind der Samen, der die Wucherpflanze der Socialdemokratie erzeugte, welche, einmal ins Kraut geschossen, dann natürlich weiter greift. Die Masse glaubt nicht mehr, daß das positive Recht überall den idealen Forderungen entspreche, und in der unklaren Empfindung hievon hält sie sich für berechtigt, zur Selbsthilfe zu schreiten. Der Arbeiter bricht Verträge, weil er glaubt, die, denen er sie breche, hätten ihn oft genug übertroffen und ungerecht behandelt; weil er meint, die Art, wie er hier einmal seine Kraft und Ueberlegenheit ausnütze, sei doch nur eine Kleinigkeit gegenüber den Arten, Geld und Vermögen zu erwerben, wie sie heute so vielfach vorkommen. Er fühlt sich in einer Art factischen Kriegszustandes und glaubt deswegen gewisse für die Friedenszeit verwerfliche Mittel anwenden zu dürfen<sup>1)</sup>.

Daß diese Schlüsse falsch sind, daß Jeder, der sich hierauf stützt, sich damit ins Unrecht setzt, daß der Arbeiterstand meist gar nicht die Fähigkeit hat, eine solche Abrechnung in richtiger Weise zu machen, daß blinde Hezerei das Unrecht auf der andern Seite tausendmal schwärzer darstellt, als es ist, daß besonders der jugendliche Theil des Arbeiterstandes solche Argumente theilweise nur als Vorwand benützt, um seiner Faulheit, seiner Tügellosigkeit zu fröhnen, das leugne ich nicht, das versteht sich für jeden ehrlichen Kenner unserer heutigen Zustände von selbst. Ich führe diese Anschauungen nicht an, um damit den Arbeiter zu entschuldigen, sondern um gewisse, ganz allgemeine psychologische Thatfachen unseres modernsten wirthschaftlichen Lebens zu erklären. Ich glaube, um das Uebel zu heilen, muß man die Wurzel, von der es aus-

<sup>1)</sup> Vergleiche darüber die Ausführungen Meißner's: Spezialgerichte für unsere Fabrikgewerbe. Leipzig, 1846. S. 18.

geht, erkennen, und muß man an die Wurzel und nicht an ein vereinzelttes Symptom die Hand anlegen.

Nun kann man natürlich niemals allen unrechten Erwerb unmöglich machen; man kann eine materialistische Zeit nicht plötzlich idealistisch, religiös und sittlich machen. Aber man kann zeigen, daß man nicht absolut gleichgültig ist gegen jede Schamlosigkeit und Unehrllichkeit im Vermögenserwerb, wie es die von Lasfer angeregte Bewegung in erfreulicher Weise thut, man kann zeigen, daß der Staat bereit ist, die untern Klassen durch eine richtige Fabrikgesetzgebung und Fabrikinspection, durch Schaffung von Gewerbegerichten, durch Anerkennung derjenigen Arbeiterverbindungen die sich auf den Boden unseres Rechtes und unserer Wirtschaftsorganisation stellen, gegen Mißhandlung und Ausbeutung zu schützen. Kurz, es gibt sehr viele Mittel, der Ueberzeugung wieder zur Herrschaft zu verhelfen, daß es auch im Wirtschaftsleben, abgesehen von der Zuchthausstrafe, noch eine Grenze zwischen Recht und Unrecht, Ehrlichkeit und Unehrllichkeit gebe. Man kann durch Vielerlei in den untern Klassen das Vertrauen auf die Gerechtigkeit der ganzen bestehenden Zustände wieder stärken und so die Quellen verstopfen, aus der die Selbsthülfe des Contractbruches stammt. Man muß dem Arbeiterstand die Vorstellung nehmen, daß er in einem Kriegszustande sich befinde. Dann ist er erst wieder fähig, unbedingte Achtung vor jedem Privatrecht zu bekommen, die rechte Empfindung für die Verletzung bestehender Verträge zu bekommen.

Mit diesen allgemeinen Betrachtungen will ich nun natürlich nicht dafür plädiren, daß man dem Arbeiterstand jede Unart, jede Privatrechtsverletzung nachsehen solle, bis einmal ein anderer sittlicher Geist unsere Gesellschaft und unsere Gesetzgebung beherrsche. Jede bestehende Rechtsordnung muß zunächst geschützt werden, die Gewöhnung, das Recht zu verletzen, ist immer schlimm und erzeugt, wie ich oben schon zugab, weitere Uebelstände. Eine größere Strenge halte ich in vielen Punkten für wünschenswerth. Wir haben ein hyperfementales Strafrecht. Wir legen unsern Verwaltungs- und Polizeibehörden in der Behandlung von allen möglichen dubiosen Persönlichkeiten Schranken auf, die ich für zu weit gehend halte. Wir lassen gar viele Gesetze viel zu leicht verletzen. Wir haben unsere Actiengesetzgebung so eingerichtet, daß unsere Standesherrn im Herrenhaus davon sprechen können, es gebe keine Gründung einer Actiengesellschaft, bei der nicht dieselben Gesetzesverletzungen als selbstverständlich vorgekommen wären.

Wir haben eine Fabrikgesetzgebung, die jahraus jahrein von einzelnen Eltern und Fabrikanten auf das tendenziöseste verhöhnt wird. Das Kind verdient jährlich 30—40 Thaler; die Strafen hiefür machen 3—4 Thaler aus<sup>1)</sup>. Ich halte eine sehr viel strengere Gesetzgebung in Bezug auf die öffentlichen Vergnügungen, besonders in unsern größern Städten, dann in Bezug auf das Schankwesen zc. für wünschenswerth. Ich bin ganz damit einverstanden, daß man gegen den Terrorismus des rohesten Theils unserer Ar-

<sup>1)</sup> Siehe die Aussagen von Landrath Liebemann auf der ersten Eisenacher Versammlung des socialpol. Vereins 6—7. Oct. 1872. S. 50—51.

beiter in Versammlungen, bei Strikes u. s. w. sehr viel strenger auftritt, und billige daher unbedingt die Verschärfung resp. allgemeinere Fassung, die der §. 153<sup>1)</sup> der Gewerbeordnung erhalten soll. Wir kommen nur dann zu einer gesunden socialpolitischen Bewegung, wenn alle Theile sich gewöhnen, ihre Ziele nur auf gesetzlichem Wege durch Beeinflussung der öffentlichen Meinung zu erkämpfen. Jeder ungesetzliche Mißbrauch der Gewalt von Seiten der untern Klassen bringt uns einer Reaction im Sinne der Präponderanz und der Interessen der Besitzenden näher, als einer Reform zu Gunsten der untern Klassen.

Ich bin auch nicht dafür, bei irgend einer Maßregel, von deren Gerechtigkeit und Heilsamkeit man sicher überzeugt ist, vor einer augenblicklichen Mißstimmung und steigenden Erbitterung der untern Klassen zurück zu schrecken. Unser Staatswesen ist so festgefügt, daß es über eine solche vorübergehende Welle der öffentlichen Meinung in diesen Kreisen wie in andern Herr werden kann.

Aber ich verlange, daß ein neues Strafgesetz, das davon ausgeht, unser Geschäftsleben von gewissen unsittlichen Auswüchsen zu befreien, den Sinn für das Recht und die Heiligkeit der Verträge zu stärken, den Stempel der Gerechtigkeit unbedingt an der Stirne trage, daß es sich nicht als eine Maßregel gegen eine einzelne Klasse darstelle, der man deshalb vorwerfen könnte, sie sei eine Illustration des alten Satzes: die kleinen Diebe hängt man und die großen läßt man laufen. Ich verlange, daß die Maßregel mit den sonstigen Principien des bestehenden Rechts übereinstimme, sonst wird das Rechtsgefühl mehr geschädigt als gestärkt. Wir haben zu fragen, werden andere Dinge, die dem Contractbruch ganz analog sind, gestraft? Der Nachweis, daß etwas sittlich verwerflich sei und unser sittliches Leben gefährde, genügt doch noch nicht für die Begründung eines seiner Natur nach ganz neuen Strafgesetzes. Oder wir stellen uns auf einen Standpunkt der Gewerbegesetzgebung und des Strafrechts, der von dem heutigen total abweicht. Doch davon nachher. Wir haben vorher auf die Frage zu antworten, die unser Fragebogen zunächst stellt, nämlich auf die Frage:

VII. In welchen Fällen war der Contractbruch bisher bei uns strafbar, und welche Gesetzgebung haben andere Länder in dieser Beziehung?

Hier darf ich vielleicht vorausschicken, daß ich zu allererst zu denen mich rechne, die aus gewissen dogmatisch zurecht gemachten Prämissen a priori eine

<sup>1)</sup> Derselbe handelt von der Bestrafung des Zwanges zur Theilnahme bei Strikes und war bisher so gefaßt, daß gewisse unberechtigte Pressionen formell nicht unter seinen Wortlaut fielen; die Regierungsvorlage wollte deshalb als strafbar hinzufügen: Die Behinderung in dem rechtmäßigen Gebrauch von Kleidungsstücken, Werkzeugen oder Geräthen oder andere Mittel, welche einen Willenszwang auszuüben geeignet sind. Die Commission glaubt, daß die letzten Worte (andere Mittel zc.) genügen.

festen Grenze zwischen Privat- und Strafrecht behaupten und aus dieser Grenze die Verkehrtheit von Polizei- oder Kriminalstrafen im Gebiete des Privatrechts ableiten wollen. Die Ursachen des Strafrechts liegen meines Ermessens nicht im Rechte selbst, nicht in gewissen „Normen“ spezifisch juristischer Natur, sondern sie liegen in den sittlichen Grundanschauungen jeder Zeit und in den practischen Bedürfnissen der Gesellschaft. Man straft das Unrecht, das nach den sittlichen und practischen Ideen der Zeit ohne Strafe, ohne Sühne nicht bleiben darf, man straft das Unrecht, das einerseits die tiefsten und heiligsten Ueberzeugungen der Zeit verletzt, das andererseits eine Auflösung der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung herbeizuführen droht. Harte, rohe Zeiten mußten daher zu ganz andern, zu viel zahlreichern Strafen greifen, als hochcivilisirte Zeiten.

Wenn in Athen ein Kaufmann, der seinem Bodmereigläubiger das Pfand entzog, hingerichtet werden konnte, wenn in Rom im Falle eines Concursses der Gläubiger den Schuldner in Stücke schneiden durfte, wenn später der Schuldner ohne jeden Schutz gegen Mißhandlungen einer Schuldknechtschaft verfiel, wenn man leichtsinnige Bankerrotteure noch im vorigen Jahrhundert hängte, so zeigt dies, daß das frühere Privatrecht fortwährend zu strafrechtlichen Consequenzen griff. Nur fragt es sich, ob man das nur als „strenges Recht“ bewundern oder ob man darin wenigstens nebenbei den Ausdruck roher Anschauungen und den Einfluß einer gewissen brutalen Gewalt von Seiten der herrschenden und besitzenden Klassen sehen soll. Wenn man es nur bewundern soll, so käme man zuletzt dahin, auch die Bestimmung als gesunde Strenge zu preisen, die in Brandenburg der Adel auf den Landtagen durchsetzte, daß jeder Bauer, der gegen seinen Gutsherrn in irgend etwas vor Gericht klagte und mit dieser Klage nicht durchdrang, „zum abschreckenden Exempel wider das lieberliche Klagen“ in den Thurm gesperrt werden sollte.

Das Gewererecht des deutschen Mittelalters zeigt einen überaus strengen Charakter. Wie man die Meister glaubt unerbittlich strafen zu müssen, wenn sie irgend eine als unreell geltende Handlung sich zu Schulden kommen lassen (z. B. durch Verstoßung aus der Stadt, durch Entziehung des Gewererechts auf ein Jahr, durch Annageln der Ohren des Betreffenden an Fensterläden oder Thüren), so gibt man ihnen ein strenges Züchtigungsrecht gegen ihre Lehrlinge und Gefellen: wer durchgeht und seinen Vertrag nicht erfüllt, wird für immer von der Zunft ausgeschlossen, er wird geschimpft im ganzen deutschen Reich, überall wird sein Name an die schwarze Tafel angeschlagen; und wenn er 100 Meilen weit gekommen ist, er kann seinen Bann nicht lösen, ohne zur Stelle zurückzukehren, wo er gefehlt hat, um hier zu büßen. Es sind die Zeiten, in denen Justiz und Sittenpolizei noch zusammenfiel, ein Zusammenfallen, das für gewisse Epochen der Culturentwicklung nothwendig und heilsam, für höhere aber nicht mehr erträglich ist.

Der städtische Tagelöhner, der ländliche Leibeigene, das Gesinde wurde bis zu Anfang dieses Jahrhunderts ohnedies bestraft, wenn die Betreffenden irgend eine Verletzung, man kann nicht sagen ihrer vertragsmäßigen Pflichten, sondern der Pflichten sich zu Schulden kommen ließen, die ihnen das gewerbliche Arbeitsrecht, von

den herrschenden Klassen diktiert, auferlegte. Es entsprach das einer patriarchalischen Erziehung und Bevormundung der untern Klassen, es entsprach socialen Anschauungen, die von einer Gleichberechtigung aller Staatsbürger nichts wußten. Heute kommen nur ganz vereinzelte Beispiele eines solchen Strafrechts noch vor.

Ich habe oben schon die Hannoverschen Gesindeordnungen angeführt; derselbe Artikel des Hamburger Correspondenten führt die betreffenden Strafbestimmungen gegen Gefellen und Lehrlinge, die unmotivirt aus dem Dienst treten, aus dem Hannoverschen Gewerbegesetz von 1847 an. Andere ältere Gewerbegesetze werden ähnliche Artikel haben. Von neukeren weiß ich nur, daß das Oesterr. Gewerbegesetz von 1859 ähnliche Bestimmungen hat. Dieselben lauten in §. 80:

„Wenn ein Gehülfe seinen Dienstgeber ohne gesetzlichen Grund verläßt, so ist der Dienstgeber berechtigt, denselben durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und den Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen. Ueberdies ist ein solcher Gehülfe angemessen zu bestrafen.“

Dazu §. 135: „In der Regel sind gegen selbstständige Gewerbetreibende Geldbußen, gegen Gehülfen und Lehrlinge Arreststrafen zu verhängen.“

Ferner §. 99: „Wird das Lehrverhältniß vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend festgesetzten Dauer abgebrochen oder hört der Gewerbebetrieb auf, so finden die Bestimmungen der §§. 79, 80 und 81 Anwendung.“

§. 101. „Ein Gewerbsmann, der wissentlich einen entwichenen Lehrling aufnimmt, macht sich strafbar und hat mit letzterem dem vorigen Lehrherrn für den ihm durch die Entweichung des Lehrlings erwachsenen Schaden nach Maßgabe des §. 1302 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu haften.“

„Der entwichene Lehrling wird auf Verlangen des Lehrherrn in die Lehre zurückgebracht und unterliegt einer angemessenen Bestrafung durch denselben oder nach Umständen durch die Behörde.“

Ähnliche Bestimmungen soll nach Landgraff die Ungarische Gewerbegesetzgebung haben <sup>1)</sup>.

In Preußen hat die Gewerbeordnung von 1845 allerdings ähnliche Bestimmungen, die aber seit 1869 beseitigt sind. Das bereits erwähnte Gesetz vom 24. April 1854 bedroht das Verlassen des Dienstes ohne gesetzliche Ursache von Seite des Gesindes, der ländlichen Tagelöhner und der Schiffsknechte mit einer dreitägigen Polizeistrafe. Es will offenbar den rohesten und ungebildetsten Theil des Arbeiterstandes herausgreifen.

In Frankreich, Belgien, der Schweiz und eigentlich auch in England existiren keine derartigen Bestimmungen über polizeiliche und kriminelle Bestrafung des Contractbruches. Denn auch die übrigens neuerdings so sehr angegriffenen Master and Servant act. von 1867 gibt, wenn ich sie richtig ver-

<sup>1)</sup> Die Sicherung des Arbeitsvertrages S. 25 (Deutsche Zeit- und Streitfragen, Bd. II., Heft 30).

Schriften VII. — Ueber Contractbruch.



stehe, dem Richter erster Instanz, dem Friedensrichter, nur das Recht, als civilrechtliches Executionsmittel eventuell eine Haft im Correctionshaus bis zu 3 Monaten anzuordnen. Es mag nun diese Befugniß des Englischen Friedensrichters ganz anders wirken, als in Deutschland eine entsprechende Befugniß unserer Civilgerichte; der Englische Friedensrichter mag damit dem Geschäftsleben in bequemer Weise dienen; es sei jedoch auch daran erinnert, daß die friedensrichterliche Jurisdiction als die schlimmste Klassenjustiz verschrien ist, daß Lord Brougham meinte, es gebe in Europa höchstens einen schlechteren Richter, nämlich den Türkischen Kadi. Aber prinzipiell steht das auf demselben Boden, wie die auch bei uns in Deutschland noch allgemein zulässige Art, im Wege des Civilprozesses, eine Handlung zu erzwingen. Ich führe an, was darüber der Commissionsbericht des Reichstages im Sinne derjenigen, die gegen besondere Polizei- und Kriminalstrafen waren, sagt:

„Die Ansicht ferner, daß es dem Arbeitgeber an Rechtsschutz mangle, und daß die geltende Gesetzgebung der unter vielen Arbeitnehmern verbreiteten Meinung Vorschub leiste, daß man einen eingegangenen Contract nach Belieben und Laune brechen, ohne daß man deswegen zur Rechenschaft gezogen werden könne, sei in keiner Weise zutreffend. Was man vor Erlaß der Gewerbeordnung von 1869 durch Polizeistrafen zu erreichen suchte, und was der vorliegende Entwurf durch strafrechtliche Verfolgung bewirken wolle, werde man besser erreichen durch die auch nach der heutigen Lage der Gesetzgebung zulässige civilrechtliche Execution. Das Gesetz vom 9. Mai 1868 hebe den Personalarrest als Executionsmittel in bürgerlichen Rechtsfällen nur insoweit auf, „„als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen werden soll.““ Als Executionsmittel zur Erzwingung von Handlungen, Dienstleistungen z., zur Herbeiführung von Unterlassungen bestehe sie unverändert fort, wie nicht nur der Wortlaut ergebe, sondern in den Motiven ausgeführt werde (cf. Drucksachen von 1868 Nr. 74 S. 5, 11 und 12). Schon das allgemeine Recht habe bisher solche Zwangsmittel zugelassen (cf. Wegell, Civil-Proc., II. Auflage S. 591, 592 IV.), ebenso die Einzelgesetzgebungen, u. A.: das N. D. H.-G.-Buch Art. 532, das Württembergische Executionsgesetz vom 15. April 1825 Art. 26, 27, die Hannoverische Prozeß-D. §. 549, die Mecklenburgische Executions-D. §§. 36, 37, die Preussische Executionsordnung vom 4. März 1834 §. 9, die Allg. Gerichts-Ordnung I. 24, §. 54, die Preuß. Gefindeordnung vom 8. Nov. 1810 §§. 51, 167, vom 11. April 1845 (für Neuvoorpommern) §§. 45, 161, vom 19. April 1844 (Rheinprovinz) §§. 16, 42. Auch der neueste Entwurf einer Civil-Prozeß-Ordnung für Deutschland lasse Geldbuße bis zu 500 Thln. oder Haft bis zu 6 Monaten zur Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen zu (§§. 707 und 708). In den Motiven (S. 573) heiße es: „„Dem Schuldner soll nicht das Recht eingeräumt werden, durch Unterlassung der Erfüllung z. den Gläubiger auf die Forderung des Interesses zu beschränken, welche wegen Insolvenz des Schuldners oder Unschätzbarkeit des Interesses vielleicht ganz illusorisch ist.““ Die deutsche Civilprozeßordnung werde voraussichtlich die in den Einzelstaaten

bestehenden Bestimmungen über die Erzwingung von Handlungen im Wege der civilrechtlichen Execution bestätigen. Allerdings könne nicht in Abrede gestellt werden, daß das gegenwärtige Verfahren ein schwerfälliges sei. Es werde indeß bei Gelegenheit der Berathung der Civilproceßordnung Aufgabe der Gesetzgebung sein, dieses Verfahren zu verbessern."

Natürlich läßt sich auch darüber wieder sehr streiten, in wie weit es richtig sei, die Haft als civilrechtliches Executionsmittel beizubehalten. Nach meiner Ansicht weist das Bundesgesetz vom 29. Mai 1868 über Aufhebung des Personalarrests in bürgerlichen Schuldsachen unzweifelhaft dahin, daß überhaupt dieses Executionsmittel mehr und mehr zu beschränken sei. Aber immerhin ist die Frage eine total andere, ob Polizei- oder Kriminalstrafen für den Contractbruch oder ob civilrechtliche Executionsmittel für alle Verträge begehrt werden.

Uebrigens sei der Ausführung der Reichstagscommission noch die Bemerkung angehängt: sie zeigt wieder aufs schlagendste, wie nothwendig uns Gewerbegerichte statt der gewöhnlichen Civilgerichte in diesen socialen Streitigkeiten sind. In dieser Richtung scheint mir vor Allem der Weg der Hülfe zu liegen. Eine Hauptquelle der Rechtslosigkeit und der Neigung zu eigenmächtiger Selbsthülfe liegt, wenn ich mich nicht täusche, darin, daß Unternehmer wie Arbeiter kein Vertrauen zu unsern Civilgerichten, wie zu unsern Gemeindebehörden haben. Jene sind ihnen zu weitläufig, diese zu einseitig und parteiisch. Einem richtig combinirten Gewerbegericht könnte man dann auch als civilrechtliches Executionsmittel unter gewissen Umständen viel eher die Haft concediren, die man als Polizei- oder Kriminalstrafe verwirft.

Aber kehren wir zurück zu den angeführten Beispielen einer polizeilichen und kriminellen Bestrafung des Contractbruches. Sie zeigen das Eine unwiderleglich, daß der große Gang der historischen Entwicklung dahin geht, solche Strafen immer mehr zu beseitigen; seiner Zeit zahlreich und derb vorhanden, sind sie bis auf wenige Ausnahmen verschwunden. Sie waren begründet in der früheren Nothheit und Zügellosigkeit, in dem wirthschaftlichen Unverstand der untern Klassen. Aber daneben waren sie ursprünglich ein Ausfluß der Klassenherrschaft, später das Product einer fürstlichen Gesetzgebung, die den Arbeiterstand an verschiedenen Punkten schützte, dafür aber auch das Recht einer züchtigen Bevormundung in Anspruch nahm.

Daraus ziehe ich von allgemeinem Standpunkte aus den Schluß: Es ist ein Zeichen der höheren Cultur, den Theil des wirthschaftlichen Geschäftslebens, der auf freien Verträgen mit in der Hauptsache beliebigem Inhalt ruht, auch nicht anders zu sichern, als durch die gewöhnlichen Executionsmittel des Civilprocesses. Es liegt darin ein Fortschritt der persönlichen Freiheit, eine Garantie gegen die Gefahr, daß die Justiz sich einseitig dem Interesse der Besitzenden zur Verfügung stelle, eine Garantie gegen Mißbräuche, die so leicht sich mit jeder Freiheitsentziehung verbinden. Es ist ein Fortschritt, der bedingt ist von einer gewissen allgemeinen moralischen Bildung und einem reellen Geschäftsleben; ein Fortschritt, denn man nicht zu früh einführen darf, den man aber, einmal gemacht, nur sehr schwer rückgängig machen kann und

machen soll. Wenn man je ihn rückgängig machen, wenn man Ausnahmen statuiren will, so müssen es ganz eigenartige Verhältnisse sein, die das motiviren, und es muß die Gesetzgebung, die ein solches *privilegium odiosum* einer ältern bevormundenden Gesetzgebung wieder aufnimmt, dann auch die Wohlthaten dieses ältern bevormundenden Rechts wieder hinzufügen.

Eine solche Eigenartigkeit finde ich z. B. in den Geschäftsverhältnissen des Schiffers oder Capitains gegenüber seinen Leuten. Das Seeschiff ist in der Regel von den einheimischen Behörden nicht erreichbar; was in dem fremden Seehafen passiert, steht nicht, wie Alles, was zu Hause geschieht, unter dem controlirenden Nachbarverband; das Seeschiff ist ein kleiner Staat für sich, braucht militärische Disciplin; das motivirt eine Bestrafung der Vertragsverletzung, wie sie die deutsche Seemannsordnung vom 27. Dec. 1872 im Anschluß an alle ältern Seerechte beibehalten hat, in ähnlicher Weise, wie in einer Armee, die auf Werbeverträgen beruht, die Vertragsverletzung bestraft werden muß. Eine ähnliche, durch Gründe des öffentlichen Wohles motivirte Ausnahme liegt in der Bestrafung von Militärlieferanten, die ihre Verträge nicht halten.

Ich stehe ferner, wie ich oben schon andeutete, nicht an, eine Ausnahme für alle nicht Volljährigen zu statuiren. Wie der Gymnasiast und der Student zum Zwecke der Erziehung unter Disciplinarstrafen stehen muß, so der junge Arbeiter unter 21 Jahren. Das hat mit der Frage der persönlichen Freiheit der Erwachsenen nichts zu thun. Die Jugend kann der Zuchttruthe nicht ganz entbehren.

Will man aber auf die gesammten untern Klassen ein solches Strafrecht wieder ausdehnen, wodurch man sie gleichsam wieder auf das Niveau früherer Zeiten zurückversetzt, wodurch man ausspricht, daß sie noch nicht reif seien für eine Gesetzgebung ohne Zuchttruthe, so kann, so darf das zum mindesten nur geschehen im Zusammenhang mit einer die Arbeiterverhältnisse überhaupt reformirenden Gesetzgebung. Eine Hand, die zugleich in muthiger Weise den Arbeiterstand durch energische Fortbildung der Fabrikgesetzgebung vor Ausnützung schützte, welche ihm eine Ordnung seines Hilfsklassenwesens, seines Vereinswesens und andere entsprechende Wohlthaten brächte, die könnte, ohne zu sehr dem Vorwurf der Ungerechtigkeit zu verfallen, ihm zugleich ein solches *privilegium odiosum* auferlegen, die könnte sich damit entschuldigen: ihr seid nicht reif, eure Interessen selbst wahrzunehmen, der Staat muß mehr für euch thun, als für andere Gesellschaftsklassen, dafür müßt ihr euch aber auch in einzelnen Fällen wieder eine Disciplinar=Strafgewalt gefallen lassen, die man sonst aufgehoben hat. Ich würde nach der gegenwärtigen Sachlage der Dinge mit dieser Wendung die vorgeschlagene Bestrafung des Contractbruches noch nicht für vollständig gerechtfertigt halten; aber ich behaupte, das wäre jedenfalls die Bedingung, unter der allein eine solche Neuerung zulässig wäre; ich meine, so müßte man argumentiren, wenn man von den prinzipiellen Gründen, die gegen eine Contractbruchstrafe sprechen, absehen und aus praktischen Gründen, vornehmlich um die Klein-Meister zu schützen, eine solche wieder einführen wollte.

Ich habe damit vorgegriffen, damit in der Hauptsache schon die Antwort auf die weitere Frage VIII. gegeben, die der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik also formulirt hat:

VIII. Empfiehlt es sich, den Arbeitsvertrag durch neue gesetzliche Bestimmungen entweder polizeilich oder kriminalrechtlich zu schützen? Wie ist im letztern Falle das strafbare Vergehen des Vertragsbruches von Seiten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers genauer zu qualificiren, und welches Strafmaß ist festzusetzen? Es wird gewünscht, daß wo möglich eine Beantwortung der Frage versucht werde:

- a. nach den Principien des Straf- und Civilrechts überhaupt;
- b. nach dem Geiste unserer übrigen modernen deutschen Gesetzgebung (Gewerbefreiheit, Beseitigung der Schuldhast x.);
- c. nach den gegenwärtigen wirthschaftlichen und socialen Zuständen in Deutschland.

Ist es für den praktischen Erfolg eines solchen Gesetzes von Wichtigkeit, daß dasselbe nicht isolirt, sondern in Verbindung mit andern Gesetzen erlassen werde, welche die durch die Gewerbeordnung noch nicht geordneten Arbeiterverhältnisse regeln?

Doch sei dem Vorstehenden noch Folgendes beigelegt:

Wenn die obigen historischen, resp. rechtsvergleichenden Betrachtungen richtig sind, so folgt aus ihnen auch, was ich schon zu Eingang des vorigen Abschnitts behauptete, daß an sich aus den Principien des Straf- und Civilrechts die Frage sich nicht beantworten läßt. Nur die socialpolitische richtige Auffassung der wirthschaftlichen Vergangenheit und der wirthschaftlichen Gegenwart ermöglicht hier ein Urtheil, und es ist daher die Ansicht von einigen älteren sehr conservativen juristischen Autoritäten, wie Wächter, Zachariä x., die von wirthschaftlichen und socialen Dingen gar nichts wissen, von geringer Bedeutung für mich. Wenn ich nach Autoritäten ginge, wäre mir das Urtheil eines Mannes wie Dannenberg für die Contractbruchstrafe sehr viel schwerer wiegend, als das Wächters.

Sehen wir aber doch die Argumente, die man aus dem Arsenal der allgemeinen Principien des Civil- und Strafrechts herbeigeht hat, noch etwas näher an

Man sagt, das Recht muß die Mittel darbieten, jeden begründeten Anspruch durchzusetzen; in der Regel ist nun die Haft jedes civilrechtlich Verpflichteten mit seinem Vermögen genügend; die Execution kann sich an dasselbe halten. Die Verträge sind dadurch gesichert. Gegenüber dem Vermögenslosen aber ist diese Ausbülfe nicht vorhanden. Es entsteht somit ein nicht zu duldendes Privilegium jedes Vermögenslosen, sich den Verbindlichkeiten, die

er eingegangen, zu entziehen. Daß hierin ein Uebelstand liegt, wird Niemand leugnen; es ist nur die Frage, ob es nicht eine andere Abhülfe hiegegen gibt und ob, wenn wir die Strafbarkeit einführen, nicht andere schwer wiegende Uebelstände hervortreten werden; es ist vor Allem die Frage, ob wir, wenn wir das bestehende Recht ändern, uns auf die Arbeitsverträge beschränken dürfen.

Als ein genügendes Mittel gegen den Contractbruch, wie er bei erwachsenen Arbeitern unter gewöhnlichen Verhältnissen nach Ablauf der letzten anormalen Lohnsteigerungen noch vorkommen wird, sehe ich es an,

1) wenn künftig der Contractbruch Unmündiger bestraft,

2) wenn den Arbeitern, denen man nicht trauen kann, eine Caution abgefordert wird. Es ist das in der Schweiz vielfach angewandte System des Décompte<sup>1)</sup>. Jeder Arbeiter hinterlegt einen Wochenlohn oder andern ausgemachten Betrag bei dem Arbeitgeber, um ihn für den Fall des verfrühten Austritts, für den Fall sonstiger Beschädigung sicherzustellen. Wenn man auf der einen Seite behauptet, das genüge nicht, so wird das wohl hinreichend widerlegt durch die entgegengesetzte Behauptung der Arbeiter, das System des Décompte sei theilweise bereits so ausgeartet, daß der Arbeiter darunter leide; man behalte zu viel ein, zahle keinen Zins dafür, die Arbeitgeber suchten sich so einen Theil ihres Capitals unverzinslich zu verschaffen u. Nur soviel ist richtig, der kleine Meister kann das System schwer anwenden, weil er überhaupt froh sein muß, Leute zu bekommen. Wir kommen immer wieder auf denselben Punkt: die Noth des Kleingewerbes und die Frage, ob wir in der Zeit des allgemeinen Uebergangs zur Großindustrie unsere Gesetzgebung, die sonst das Kleingewerbe preisgibt, an einem solch vereinzelt Punkte ausschließlich nach dem Bedürfnis der kleinen Meister einrichten sollen.

Ein weiteres Mittel gegen den Contractbruch sehe ich, wie mehr erwähnt, in der künftigen Entwicklung der Gewerksvereine und der Einigungsämter, resp. in der constitutionellen Verfassung, die humane Fabrikanten ihren Fabriken geben. Wer sich die Mühe nimmt, seine Fabrikordnung mit seinen Arbeitern durchzuberathen, wer seine Strafgewalt nur unter Zuziehung von Arbeitern ausübt, wer überhaupt systematisch jahrelang sich bemüht, sich einen guten Arbeiterstand zu ziehen, der hat keinen Contractbruch und auch nicht leicht einen Strike zu gewärtigen. Wenn man bei der ersten größern Unbequemlichkeit, die dem heutigen Unternehmerstand aus der Gewerbe- und Coalitionsfreiheit, Freizügigkeit u. erwächst, ihm sofort die Hülfe der Polizeistrafe gewährt, so hebt man das wichtigste Compelle auf, das ihn nöthigt, sich um seine Arbeiter zu kümmern, sich verantwortlich zu fühlen für ihr moralisches Gebahren, für ihre ganze Lebenshaltung.

Die Uebelstände, die ich aus einer polizeilichen oder kriminellen Bestrafung des Contractbruches erwachsen sehe, liegen in der nicht ganz unmotivirten Erbitterung, die ein solches Gesetz hervorrufen würde; ich fürchte dabei nicht sowohl den Unwillen der Betroffenen an sich, als seine Folge; es würde eine

<sup>1)</sup> Vergl. Böhmert, Arbeiterverhältnisse, II. S. 388 ff.

heftige und leidenschaftliche Agitation für noch kürzere Kündigungsstermine, wozu möglichst für allgemeine Einführung eintägiger Contracte entstehen, weil der Arbeiterstand sofort sähe, daß er sich hiedurch dem ganzen Strafgesetz entziehen kann. Die Uebelstände liegen ferner in der Schwierigkeit jenes Gesetzes gerecht auszuführen. Darüber, daß nur der dolose Contractbruch zu strafen wäre, ist man jetzt allgemein einig; aber der dolus würde vielfach sehr schwer nachzuweisen sein. Dann würde die Ausführung des Gesetzes, wie schon 1872 in Eisenach betont wurde, auf fast unüberwindliche Hindernisse stoßen, sobald es sich um Massenstrikes von Hunderten und Tausenden handelt.

Auf den Parallelismus einer solchen Bestrafung des Contractbruches mit andern Fällen von Nichterfüllung von Verträgen habe ich schon im letzten Abschnitt hingedeutet. Ich komme darauf zurück. Es liegt darin für mich der Hauptpunkt des Anstoßes und zugleich, wie ich glaube, der Punkt, der der Erbitterung über ein solches Gesetz die meiste Nahrung geben wird.

Wie kommen wir dazu, den Arbeitsvertrag unter strengere Bedingungen zu stellen, als den Schuldvertrag, als andere Verträge überhaupt. Ja, heißt es, der Arbeitsvertrag wird häufiger gebrochen. Ich bezweifle, ob der Unterschied in dieser Beziehung so groß ist. Auch Zahlungen werden unzählige Male nicht geleistet, Waaren nicht geliefert u. Man hat sich nur in diesen Kreisen daran gewöhnt, die Leute darauf anzusehen, mit denen man sich einläßt, man ist vorsichtig und dehnen kommt der Fall hier nicht ganz so oft vor.

Uebrigens aber ist die Häufigkeit des Vorkommens für eine kriminelle Strafe nicht allein maßgebend. Das Straffsystem ist ein ganzes, das in sich gerecht abgestuft sein muß. Es darf nicht der eine Paragraph als Emblem die Peitsche und der andere das Zuckerbrod haben. Und wer wird es gerecht finden, daß der Arbeiter, der zwei Tage vor dem Kündigungsstermine austritt, bestraft wird, der Schwindler aber, der mit zwei Millionen Bankrott macht, der Tausende von großen und kleinen Leuten um ihr Vermögen bringt, ohne Strafe ausgeht, falls er nicht dabei seine Bücher gefälscht oder sonst besondere Betrügereien begangen hat. Warum haben sie ihm vertraut, Schaden macht klug, — ist die allgemeine Antwort, die man erhält, wenn man hievon spricht. Aber läßt sich nicht dieselbe Antwort in Bezug auf den Arbeitsvertrag geben? Die Aufhebung der persönlichen Schuldhaft, der Wechselhaft u. ist nach meiner Empfindung absolut unerträglich mit der Einführung einer neuen Schuldhaft wegen verweigerter Arbeit<sup>1)</sup>.

Landgraff<sup>2)</sup> behauptet, nicht gerade der Mangel an arrestfähigem Vermögen, sondern die Mobilisirung des Vermögens mache die Execution so oft unmöglich. Es ist das gewiß in der Regel nicht richtig; Landgraff stellt das

<sup>1)</sup> In der Commission des Reichstags wurde von einer Seite (siehe Bericht S. 23) mit Recht betont, die Gefahren, von denen man spreche (Zuchtlosigkeit u.) würden sicherlich dadurch nicht gehoben, daß man für einen Theil der Bevölkerung für strafbar erkläre, was für einen andern straflos bleibe.

<sup>2)</sup> Sicherung des Arbeitsvertrags S. 29.

so dar, weil er nicht Wort haben will, der Arbeiter sei in der Regel der ärmere und darum an sich schwächere Theil. Aber wenn und soweit das richtig ist, gilt denn diese Mobilisirung nicht für unser ganzes Civilrecht, und muß sie nicht ebenso in anderen Schuldverhältnissen die Execution erschweren. Sie thut es auch — wie ich glaube — und doch denkt man hier an keine Aenderung.

Gehen wir nun zu den specifisch strafrechtlichen Betrachtungen über, mit denen man die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbenovelle zu stützen sucht.

Ein Artikel der Spenerschen Zeitung vom 18. März 1874 von Wiß führt aus, die Novelle sei in den Regierungsmotiven in keiner Weise gehörig begründet. Der springende Punkt liege in der Gemeingefährlichkeit. Wo diese vorliege, wo z. B. durch vertragswidrige Vernachlässigung oder durch solches Aufgeben der Arbeit das Leben und die Gesundheit von vielen Menschen in Gefahr komme, wie bei Gaseinrichtungen für größere Städte („wodurch eine Kiesenstadt den Dieben und Mördern, den Verbündeten der Nacht, preisgegeben werde“), da solle der Contractbruch gestraft werden, nicht an sich, sondern seiner Gemeingefährlichkeit wegen.

Das ist ein Gesichtspunkt, der sich hören läßt; es ist derselbe Gedanke, bei dem Lascker in seiner Rede am 20. Febr. verweilt, als er ausführte, jede neu einzuführende Strafe müsse im System des bestehenden Strafrechts enthalten sein, und das wäre in den Fällen des Contractbruches zutreffend, die von einer absichtlichen oder fahrlässigen Tödtung von Menschen, von einer Vernichtung der Ernte eines ganzen Landes zc. begleitet seien. Es ist unzweifelhaft ein Standpunkt der kaum angegriffen werden kann, der aber um so schlagender zeigt, wie wir gegen alle Grundsätze unseres Civilrechts und Strafrechts verstoßen, wenn wir einen jeden dolosen Contractbruch strafen, auch den, der absolut keinen nachweisbaren Schaden verursacht.

Stellen wir uns auf diesen Standpunkt, so fällt eine Bestrafung in den meisten Fällen weg, für welche man vor Allem heute Bestrafung verlangt. Der Contractbruch des Lehrlings und Gesellen gegenüber dem kleinen Meister wird eine Gemeingefährlichkeit nie einschließen. Nützig wäre auf diesem Standpunkt übrigens jedenfalls, die Fälle des gemeingefährlichen Contractbruches zu specificiren. Wahrscheinlich würde ihre Zahl ziemlich nahe zusammengehen. Außerdem taucht dann aber wieder der Zweifel auf: Ist nicht die Arbeitsseinstellung an sich — abgesehen vom Contractbruch — auch in diesen Fällen das Gemeingefährliche. Brauchen wir nicht viel mehr Mittel hiegegen, als gegen den Contractbruch?

Anders sucht sich Landgraff zu helfen. Er kritisiert sehr strenge die Fassung des von den Conservativen zuerst eingebrachten Gesetzesentwurfes, wo es Art. 3 hieß: „Die mit der Entscheidung betraute Behörde hat die verurtheilte Partei von Amtswegen zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten nach Maßgabe der getroffenen Entscheidung aufzufordern. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche nach Zustellung dieser Aufforderung bei der Vertragsverletzung verharren, werden — unbeschadet der Zwangsvollstreckung — mit Geldstrafe

nicht unter 10 Thln. oder Haft nicht unter 3 Tagen bestraft. Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 6 Monaten tritt ein, wenn eine Verabredung Mehrerer zu gemeinsamer Arbeitseinstellung vorhergegangen war; die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“ Landgraff findet in der Verschärfung des zweiten Satzes einen vernichtenden Schachzug gegen die Freiheit; die Verabredung dürfe als etwas Erlaubtes die Contractbruchstrafe nicht verschärfen. Hiermit mag er Recht haben. Wenn er aber weiter die ganze Tendenz dieses Artikels mit den Worten verwirft: damit stellt sich der Entwurf auf den Standpunkt der personellen Schuldhaft, der heute für vollständig überwunden gelten sollte; damit ist zugleich auch der wahre Charakter der Arbeitsvertrags-Verletzung verschoben — so dürfte er damit auch bei den Vertheidigern der Bestrafung des Contractbruches nicht viel Beifall finden. Landgraff will diese Motivierung nicht, weil er ein neues Verbrechen entdeckt haben will, das dem Art. 266 (Untreue) oder dem Art. 303 (Sachbeschädigung) des deutschen Strafgesetzbuches sich unterordnen resp. anschließen soll. Eine Sachbeschädigung kann nun allerdings durch den Contractbruch entstehen, aber der Art. 303 des Strafgesetzbuches denkt jedenfalls nur an Sachbeschädigung durch direkten Eingriff in eine fremde Rechtssphäre, nicht auch an eine bloße Unterlassung. Eine Aenderung des Artikels, dahin gehend, daß eine erhebliche Sachbeschädigung durch Nichterfüllung eines Vertrags strafbar würde, müßte jedenfalls jede dolose Nichterfüllung eines Vertrags, nicht blos die dolose Nichterfüllung des Arbeitsvertrags treffen. Die Untreue, von welcher Art 266 handelt, wird expresse auf eine bestimmte Zahl von speciell angeführten Verhältnissen beschränkt (Vormünder, Feldmesser u.), die sich als ganz besondere Vertrauensverhältnisse qualifiziren. Das sind aber unsere heutigen Arbeiterverhältnisse im Durchschnitt nicht. Man schaffe erst solche Beziehungen; man bestimme etwa, daß Arbeiter in besondern Vertrauensstellungen oder solche, die für länger angestellt sind, solche, für welche der Arbeitgeber bestimmte weitere Verpflichtungen und Sorgen übernommen hat, den in §. 303 genannten Personen gleichzustellen seien, und daß bei ihnen eine dolose Arbeitseinstellung als Untreue im Sinne des Art. 303 aufzufassen sei. Das läßt sich aus der Analogie des Strafgesetzbuches folgern, mehr nicht. —

Rehren wir nach den civil- und kriminalrechtlichen Ausführungen zu der Gewerbegesetzgebung der Gegenwart und ihrem Geiste zurück, so läßt sich nicht verkennen, daß die vorgeschlagene Bestrafung im schroffsten Widerspruch zu ihr steht, wie ich bereits andeutete, hier aber noch näher ausführen muß.

„Jeder soll sich selbst helfen; Jeder soll durch Schaden klug werden; wenn es irgendwo an einer Waare, an Arbeitskräften fehlt, hat der Staat sich nicht darum zu kümmern, die Preise werden schon das Gleichgewicht herstellen; es ist ein Unsinn, ein sittliches Geschäftsleben durch Gesetz erzwingen zu wollen; laßt die Leute doch die Köpfe sich zerschlagen, was schadet das? Was wollt ihr die Aportheten, das Schantwesen, das Trödler-, das Hausirgewerbe u. u. controliren? Ueberlaßt doch die Dinge sich selbst, dann entfalten sich die Kräfte; wenn ihr überall gleich die Polizei anruft, wird die Selbstthätigkeit ersticht.“



So argumentirten die Volkswirthe bisher. Und jetzt überströmen dieselben Leute in sittlicher Entrüstung und in dem Verlangen nach Polizeihülfe; jetzt ist das Postulat, von dem man ausgeht, der Satz: man müsse der Gefahr eines mangelhaften Arbeiterangebotes entgegen treten. Davon reden die Vertheidiger der Novelle in der Commission des Reichstages. Von solchen Prämissen ist z. B. die ganze Landgraffische Broschüre getragen. In Frankreich sollen Contractbruchstrafen überflüssig sein, weil dort in Folge concentrirteren Wohnens der Arbeitermengen diese Gefahr nicht existire. Kann man ernsthaft solche Dinge behaupten? Wohin kommen wir, wenn wir von Staat und Polizei verlangen, daß sie den Unternehmern ein genügendes Arbeiterangebot verschaffen? Ist nicht da der umgekehrte Satz naheliegender: der Staat hat dem Arbeiterstand eine genügende Nachfrage nach Arbeit zu schaffen. Was ist denn ein mangelhaftes, was ein genügendes Arbeiterangebot? — Der Socialdemokrat könnte mit solchen Argumenten kommen. Aber wer Jeden, der nicht ganz auf dem Boden des deutschen Gewerbegesetzes von 1869 steht, — als Feind der wirthschaftlichen Freiheit denuncirt, wer in den Petitionen unseres Handwerkerstandes an den Reichstag eine so gefährliche Reaction, ein so schlimmes Zeichen der Zeit sieht, der sollte so nicht argumentiren. Ich selbst bin weit entfernt, für Alles, was unsere heutige Gewerbegesetzgebung vorschreibt, unbedingt einzutreten, ich glaube, sie bedarf in manchen Punkten der Reform. Aber ich wünsche nicht, daß man mit dieser Reform begänne ohne allgemeinen Plan; ich wünsche nicht, daß man so hastig auf die übertriebenen Klagen der Unternehmer hin ein Gelegenheitsgesetz fabricire, während man sich bei Klagen in entgegengesetzter Richtung so gar behaglich Zeit nimmt, die Dinge zu untersuchen und zu überlegen. Ich erinnere nur an den Schneekengang, den die Gesetzgebung über das Kassenwesen und das Vereinswesen nimmt, an die Langsamkeit, mit der man an eine Enquête über Frauen- und Kinderarbeit herantritt.

Ich sehe in der ganzen Bewegung für Contractbruchstrafe einen Nothschrei des Handwerkerstandes, der im schweren Kampf mit der Großindustrie nach jedem Strohhalme greift, von dem er Rettung erhofft, — viel mehr noch aber sehe ich darin eine vorübergehende reactionäre Philisterstimmung, die eigentlich am liebsten die ganze Freizügigkeit und Coalitionsfreiheit wieder beseitigen würde, die aber damit doch nicht offen hervortreten mag und nun hofft, mit einem strengen Strafgesetz wenigstens einen Theil der Strafes, der Vohnsteigerung z. beseitigen, die Fleischtöpfe Aegyptens, d. h. die Privilegien der guten alten Zeit wieder erwecken zu können, wie Laßler sich ausdrückt. Die unendlich übertriebene Angst vor der Socialdemokratie und der ganzen Arbeiterbewegung, die den Philister kennzeichnet, der keine Kenntniß unserer ganzen socialen Bewegung und der Geschichte ähnlicher früherer Bewegungen hat, trägt dazu bei, daß man dafür schwärmt, es müsse irgend etwas geschehen. Dieser feige Philistersinn fühlt sich befriedigt, wenn man, wie er meint, durch ein solches Gesetz zeigt, daß man noch Courage habe, gegen die Kerls vorzugehen.

Ein Zweifel darüber, wie mein Urtheil über die letzte Frage ausfällt, welche lautet:

IX. Wie stellt sich hiernach das allgemeine Urtheil über die im Reichstage eingebrachten Gesetzentwürfe?

kann nach dem Vorstehenden nicht vorliegen. Ich bin für Bestrafung des Contractbruches nur bei Minderjährigen, glaube aber, daß eine gesetzliche Normirung desselben am besten im Zusammenhang mit einem Gesetze über Lehrlingswesen und Kinderarbeit überhaupt stattfände. Für Volljährige verwerfe ich jede polizeiliche oder kriminelle Bestrafung des Contractbruches. Ob und in wie weit die Haft als civilrechtliches Executionsmittel festzuhalten sei, betrachte ich als eine offene Frage, die aber gleichmäßig für alle Verkehrsverhältnisse beantwortet werden muß.

Wenn je eine Bestrafung des Contractbruches angenommen wird, so muß der in gutem Glauben Handelnde davon ausgeschlossen werden, wie es in dem Antrag von Beseler, Bähr u. u. concedirt ist; es muß ferner der Nachweis irgend eines Schadens gefordert werden, dessen Höhe vielleicht verschieden, je nach der Größe des Geschäfts, zu fassen wäre. Eine Gleichstellung der contractbrüchigen Arbeitgeber und -nehmer, wie sie der Gesetzentwurf enthält, ist das Mindeste, was man im Interesse der Gleichberechtigung vor dem Gesetze verlangen muß; eine Aussperrung ohne Einhaltung der Kündigung mit Weigerung, den Lohn bis zum Ablauf der Vertragszeit zu zahlen, ist ganz dasselbe, wie ein Contractbruch. Nur ist die Fassung der Regierungsvorlage falsch, und konnte daher wohl Laster zu der vernichtenden Kritik Anlaß geben; die obligatio der Arbeitgeber geht nicht darauf, den Arbeiter arbeiten zu lassen, sondern ihm einen bestimmten Lohn zu zahlen; daher kann nicht das Zurückweisen von der Arbeit strafbar sein, sondern nur die Weigerung, den Lohn zu zahlen.

Ueber die andern Punkte der Novelle erlaubt mir weder die Zeit, noch der Raum dieses Gutachtens mich näher auszusprechen.



# Ueber den Contractbruch des Arbeiters.

## Gutachten

erstattet von

F. W. Brandes in Berlin.

ad I. Betreffs des Arbeitsvertrages, welchen der Geselle und Lehrling eingegangen, verhält es sich folgendermaßen:

- a) Zwischen dem Lehrherrn einerseits und dem Vater oder dem Vormunde des Lehrlings andererseits wird ein Lehrvertrag geschlossen, worin die Jahre der Lehrzeit, die Feststellung, wer für Lebensunterhalt und Bekleidung Sorge zu tragen hat, ob ein wöchentliches Kostgeld gezahlt, ob Lehrgeld, und ob beim Verlassen der Lehre vor Ablauf derselben eine Entschädigung zu zahlen, wer bei Krankheiten die Verpflegung übernimmt u. dgl. m. enthalten ist.

Tritt der Lehrling, wie größtentheils gebräuchlich, auf 5 Jahre in die Lehre, so geht fast durchschnittlich in allen Gewerken die Verpflichtung des Lehrherrn dahin: Daß Ein- und Ausschreibegeld bei den Innungen, wo solches noch geschieht, zu entrichten, dem Lehrling während der Lehrzeit außer Beköstigung und Logis, Bekleidung und reine Wäsche zu geben, und ihm nach beendeter Lehrzeit entweder eine bestimmte Summe (20—30 Thaler) oder ein sogenannter Gesellenanzug zu geben sei. Bei denjenigen Lehrlingen, welche 4 Jahre lernen, gibt der Lehrherr durchschnittlich nur die Beköstigung und die Logisstelle, alles Uebrige die Eltern oder der Vormund des Lehrlings.

Bei denjenigen, welche 3 Jahre und kürzere Zeit lernen, muß der Lehrling vollständig, außer Beköstigung, sich selbst erhalten und wird außerdem beim Antritt (ein Theil) und bei Vollendung der Lehrzeit ein bestimmtes Lehrgeld an den Lehrherrn bezahlt.

Die überwiegend größte Zahl der Lehrcontractbrüche findet nun bei der ersten Klasse statt, welche 5 Jahre lernen, mithin auch die

im Contract stipulirte Entschädigungssumme, welche gezahlt werden soll, beim Bruch des Contracts illusorisch ist, weil die, welche 5 Jahre lernen, der ärmeren Klasse angehören.

- b. Der Vertrag, welchen der Geselle schließt, besteht entweder in einem von beiden Theilen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) verabredeten und festgesetzten Wochenlohn, oder in einem für jede anzufertigende Arbeit verabredeten und bestimmten Preis (Accord genannt). In der Regel wird dem auf Wochenlohn arbeitenden Gesellen beim Antritt der Arbeit gesagt, daß eine Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses von keiner Seite stattfindet, und dem Stück- oder Accorदारbeiter, daß er nach Fertigstellung der jedesmal übernommenen Arbeit entlassen ist, eventuell aufhören kann.

Hier findet nun der Accordbruch in erschreckender Weise statt, und zumal wenn der Arbeitnehmer etwas mehr auf seine accordirte Arbeit an Gelde fort hat, als er nach dem geschlossenen Accorde und seinem angewandten Fleiße verdient hat.

ad II dürfte mit ad I beantwortet sein. Kündigungsfristen, welche einseitiges Abhängigkeits-Verhältniß zu begründen bestrebt sind, sind mir nicht bekannt.

ad III. Längere Verträge zu schließen (besondere Verhältnisse ausgenommen) sind, bei dem Lohnarbeiter, als von Woche zu Woche, und bei dem Stück- oder Accorदारbeiter bis zur Vollendung der übernommenen Arbeit in keiner Weise wünschenswerth; da eine Verbesserung nach beiden Seiten sowohl dem Arbeitnehmer wie dem Arbeitgeber dadurch jederzeit hinderlich sein würde.

ad IV. Der Bruch des Arbeitsvertrags hat seit dem Bestehen der neuen Gewerbegesetzgebung von 1869 in erschreckender Weise zugenommen, denn vor der Zeit war derselbe kaum dem Namen nach bekannt. Folgende Zahlen mögen einiges Licht über denselben verbreiten.

In 12 Städten, nämlich: Berlin 265 Arbeitgeber, Bremen 65, Hannover 53, Posen 36, Bromberg 35, Pforta 16, Magdeburg 34, Dresden 30, Lübeck 23, Braunschweig 42, Stettin 21, Leipzig 14, also zusammen bei 634 Tischler-Arbeitgebern wurden im Jahre 1873 3500 Gesellen beschäftigt, von denen 2700 accordirte Arbeiten unvollendet verließen: also 77½ Prozent Accordbrüche. Bei derselben Zahl Arbeitgeber befanden sich 692 junge Leute in der Lehre, von denen 186 ihren Lehrcontract gebrochen haben: also circa 27 Prozent.

Die Ursachen dieser Erscheinung sind nach unserer Auffassung (außer manchen Erscheinungen, die sich in den letzten Jahren durch die Reichthums-sucht auf schwindelhaftem Wege eingenistet) hauptsächlich in der mangelhaften Gesetzgebung zu suchen.

Wenn der Handwerkerstand in seiner großen Majorität der Gewerbe- und Coalitionsfreiheit, der Freizügigkeit und Aufhebung der Schuldhafteit, wie

sonst in neuerer Zeit geschaffenen Gesetzen seine Anerkennung zollt, so dürften dieselben doch in so weit vorläufig noch einigen Beschränkungen zu unterliegen benöthigt sein, als der Arbeiterstand im Allgemeinen heute noch nicht auf der Stufe der Bildung sich befindet, die erforderlich sein dürfte, um die gegebenen Freiheiten würdigen zu können und in Wahrheit für sich nutzbar anzuwenden.

Wenn durch §. 108 der Gewerbegesetzgebung von 1869 dem Arbeitgeber das Recht wird, den accordbrüchigen Arbeitnehmer durch Personalkaft zu seiner Pflicht zurückzuführen, oder auf Schadenersatz seine Ansprüche geltend machen kann, so ist es in Wahrheit nur ein Gesetz, das auf dem Papier gedruckt steht, aber im practischen Leben nicht den leisesten Werth besitzt. Z. B.:

Wird der Arbeitnehmer seines verletzten Vertrags halber verklagt, so vergehen zunächst, wenn die Klage bei der Gemeindebehörde angestrengt ist, ca. 6 Tage, bis ein Termin stattfindet; in demselben wird der Arbeitnehmer verurtheilt, seine unvollendete Arbeit bis zur Fertigstellung sofort wieder aufzunehmen. Der Arbeitnehmer gibt diesem Ausspruch der Behörde aber dennoch keine Folge und der Arbeitgeber ist nun verpflichtet, erst die 10tägige Präklusivfrist abzuwarten; erscheint der verurtheilte Arbeitnehmer nach Ablauf dieser Frist nicht auf der Arbeitsstelle, so kann durch Einzahlung einer bestimmten Summe (3 Thlr.) nun auf Antrag des Arbeitgebers die Personalkaft verfügt werden. Es vergehen mindestens wieder 3 Tage, bis dem Arbeitgeber die Anzeige wird, daß der Executor N. N. damit beauftragt ist, den betreffenden Arbeitnehmer zu inhaftiren, und wird dem Arbeitgeber anheim gestellt, sich mit dem Executor über das wie und wann zu verständigen. Hat man Glück so kann in ferneren 3 Tagen die Haftabwendung der Person stattgefunden haben, und wird nun derselbe durch den Executor zur Haftstelle geführt. Dort angekommen, steht dem Haftirten im letzten Augenblicke noch das Recht zu, eine schriftliche Erklärung zu Protocoll zu geben, daß er nun seine verlassene Arbeit fertig stellen will. Nachdem dies geschehen, führt der Executor den Arbeitnehmer zu seinem Arbeitgeber hin, läßt sich von dem Arbeitgeber actenmäßig bescheinigen, daß er den Arbeitnehmer zur Arbeitsstelle abgeliefert hat, und geht. Das Gesetz und die Behörde haben ihre Schuldigkeit gethan. Nachdem der Executor das Haus verlassen, geht der verurtheilte Arbeitnehmer hinterher, und wer nun noch Lust hat zum Klagen, kann von vorn den Weg wieder betreten. Die Arbeit aber liegt nun durch das Prozeßverfahren 20—22 Tage still, abgerechnet Aerger und Verdruß, Zeitversäumniß und Geldverlust, und der Zustand der Dinge ist nachher, wie er vorher war. Welcher Behörde aber, oder welchem Privatmann ist eine solche Verzögerung seiner zu empfangenden Arbeiten genehm? und welche Verluste können den Arbeitgeber treffen, wenn derselbe gegen Conventionalstrafen zumal Behörden gegenüber verpflichtet ist, an einem bestimmten Tage die übernommenen Arbeiten zu liefern?

Was nun die Schadenersatzklage anbetrifft, so dürfte darüber wohl kein Wort zu verlieren sein; denn wer da weiß, wie schwer zunächst eine solche zu begründen ist, und noch dazu Jemandem gegenüber, der Nichts besitzt und

heute hier und morgen dort seinen Aufenthalt wählen kann, der wird den Werth ermeßnen, wozu solches Gesetz vorhanden ist.

Die schlimmsten Folgen aber sind die, daß der Arbeitnehmer, weil er das Verfahren kennt, bestärkt wird, diese seine unmoralischen Handlungen fortzusetzen. Daß dadurch die sittlichen Zustände wahrlich nicht gefördert werden, bedarf keiner weiteren Erwägung.

ad V. Von Seiten der Arbeitnehmer werden Versammlungen einberufen, worin Beschlüsse gefaßt wurden, die sie verpflichteten, an einem bestimmten Tage sämmtlich, oder eine bestimmte Fachbranche, die Arbeit niederzulegen, unbekümmert, ob dieselben ihren übernommenen Pflichten bis dahin genügen konnten oder nicht. Auf diesem Wege wurden Tausende veranlaßt, ihre accordirten Arbeiten unvollendet zu verlassen und den Accordbruch zu begehen. Und welche Mittel standen dem Arbeitgeber dagegen zu Gebote? Gesezlich keine von Werth.

Die Arbeitgeber haben sich bemüht, durch geschlossene Verbände (die allerdings noch nicht die genügende Stärke besitzen) gegen diese Willkür Schutz bei den Gesezfactoren zu suchen, jedoch haben dieselben bis jetzt weiter nichts erreicht, als daß die Regierung dem Reichstage eine Novelle, diese Angelegenheit betreffend, vorgelegt hat; ferner sind sie, um dieser Unbill zu begegnen, zur Belehrung untereinander geschritten, und haben es in ihrer Organisation dahin zu bringen gesucht, solche Arbeiter, welche ihre Pflichten verletzt, nicht zu beschäftigen; jedoch ist diese Organisation eine sehr schwierige, weil eine geraume Zeit hindurch mehr Arbeit als Arbeiter zu deren Erledigung vorhanden waren; außerdem Mißgunst der Collegen untereinander eine Eigenschaft ist, welche schwer zu bekämpfen ist und sich erst mit der Zeit beseitigen lassen wird; ganz vorzüglich aber ist es schwer, die Mitglieder zu einem festen Verbände zusammenzuhalten, weil die practischen Erfolge nicht rasch von statten gehen und sie wähnen, daß doch keine Hülfe und Besserung der Zustände aus dem geschlossenen Verbände hervorgehen könne, wenn nicht durch Reichsgesez Hülfe gewährleistet werde.

ad VI. Die wirthschaftlichen und sittlichen Zustände sind dadurch auf ein Gebiet getrieben, in welchem es in den nächsten 5 Jahren schwer sein dürfte, da wieder angelangt zu sein, wo man sich vorher befunden. Von irgend welcher Verbesserung im häuslich-wirthschaftlichen Leben ist keine Rede, weil fast zum größten Theile die hohen Verdienste auf leichte Weise vergeudet worden und dadurch Gemohnheiten entstanden sind, die schwerer abzugewöhnen sein werden, wie man sie angenommen. Und was werden die traurigen Folgen sein, nachdem ein so bedeutender Rückschlag geschäftlich eingetreten? Daß der große Theil kaum so viel zu verdienen im Stande ist, als zur Existenz erforderlich, Unlust zur Arbeit, Unzufriedenheit im häuslichen Kreise, Zwietracht der Arbeiter untereinander und Armuth, nicht zu gedenken der Unsicherheit in der bürgerlichen Gesellschaft, die von Tage zu Tage mehr um sich greift.

ad VII. Bei uns wird der Vertragsbruch in so weit bestraft wie ad III nach der neuen Gewerbegezezgebung von 1869 auseinandergesezt, und vor dieser Zeit wurde derselbe, wo er von dem Arbeitnehmer begangen,

durch die Polizeigesetze oder deren Executive zur Erfüllung seiner Pflichten veranlaßt. Im österreichischen Gewerbegesetz von 1872 § 58 wird der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer solidarisch für den Schaden verantwortlich gemacht, der dem früheren Arbeitgeber entstanden, wenn der Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber in Arbeit genommen, ohne daß Ersterer den Nachweis geführt, daß auf legalem Wege sein früheres Arbeitsverhältniß bei Letzterem gelöst war. Ohne diesen Paragraph wäre vielleicht die Fertigstellung der Wiener Weltausstellung eine Unmöglichkeit gewesen.

ad VIII. Empfiehlt es sich, den Arbeitsvertrag durch neue gesetzliche Bestimmungen zu schützen? Ja! aber so wenig polizeilich wie criminalrechtlich, sondern, wenn irgend möglich, auf folgende Weise:

- 1) durch Ausweis über die bestandene Lehrzeit zc.,
- 2) durch Einführung von Controlebüchern,
- 3) durch Gewerbe-Schiedsgerichte mit executiver Gewalt.

Jeder Lehrherr ist verpflichtet, nach beendeter Lehrzeit dem Lehrling einen Ausweis über dieselbe zu ertheilen. Z. B.:

„Der P. P., gebürtig aus N., hat bei mir die Tischler-Profession erlernt und mit heute seine Lehrzeit beendet.“ Auf Grund dieses Ausweises empfängt der nunmehrige Arbeitnehmer ein Controlebuch, welches in ganz Deutschland seine Gültigkeit haben muß. Derselbe tritt nunmehr in sein erstes Arbeitsverhältniß und nachdem er eine Zeit lang bei dem ersten Arbeitgeber gearbeitet hat und sich verändern will (vorausgesetzt, daß entweder, wenn derselbe auf Lohn gestanden, die Woche beendet, oder wenn er auf Stückarbeit gestanden, die übernommene Arbeit vollendet ist), so empfängt der Arbeitnehmer sein Controlebuch, welches bisher der Arbeitgeber in Besitz gehabt, zurück. Der Arbeitgeber schreibt bei der Entlassung in das Controlebuch: der P. P., gebürtig aus N., hat bei mir vom 3. April 1874 bis zum 6. Juni 1874 in Arbeit gestanden, und hat heute zwischen uns die legale Lösung des Arbeitsverhältnisses stattgefunden. — Ort, Datum und Unterschrift des Arbeitgebers.

Bei dem nächsten Arbeitgeber, wo der Arbeitnehmer um Arbeit anfragt, hat derselbe nur nöthig, sein Controlebuch vorzuzeigen, um zu erkennen zu geben, daß sein früheres Arbeitsverhältniß legal gelöst ist.

Es können nun Fälle eintreten, wo z. B. der Arbeitnehmer seine accordirte Arbeit verlassen will, ohne sie fertig zu stellen, oder andererseits der Arbeitgeber nicht dafür Sorge trägt, daß der Arbeitnehmer regelmäßig fortarbeiten kann u. dergl. m., so wird die Herausgabe des Controlebuchs vom Arbeitgeber verweigert werden, und der Arbeitnehmer ist dadurch verhindert, seinem Erwerb nachzugehen. Um dieses Verhältniß zu regeln, soll ein Gewerbe-Schiedsgericht mit executiver Gewalt vorhanden sein, bestehend aus einer gleichen Zahl Arbeitnehmer und Geber unter Vorsitz eines Rechtskundigen, bei welchem die Klagen von der einen oder andern Seite angebracht werden. Dieses Prozeßverfahren muß aber so eingerichtet sein, daß besonders in den größeren Städten innerhalb 3—4 Tagen die Sache erledigt ist. Das ergangene Urtheil ist rechtsverbindlich und ohne alles weitere Verfahren endgiltig und sofort vollstreckbar.



Ist nun der Arbeitgeber im Unrecht, so hat derselbe das Controlebuch sofort auszubändigen und dem Arbeitnehmer so viel für die veräumten Tage zu zahlen, als derselbe verdient haben würde, wenn er gearbeitet hätte, nach dem Maßstabe, was er früher verdient hat. Ist der Arbeitnehmer im Unrecht, so hat er seine Pflichten nach dem gesprochenen Urtheil zu erfüllen, und den Arbeitgeber für den verursachten Schaden derart zu entschädigen, daß er demselben für jeden veräumten Tag so viel zu zahlen hat, als er (der Arbeitgeber) an einem Arbeiter verdienen muß, um seine Existenz aufrecht zu erhalten.

Dem entsprechend wäre es wünschenswerth, zwei Paragraphen in die Gesetzgebung aufzunehmen, denen sich einige andere noch anschließen müßten:

- a. den Lehrlings-Contractbruch in so weit gesetzlich zu bestrafen, daß, wenn ein Arbeitgeber einen Lehrling aufnimmt, welcher sich darüber nicht auszuweisen vermag, daß er mit seinem früheren Lehrherrn sein contractliches Verhältniß gesetzlich geregelt hat, und dennoch aufgenommen wird, beide Theile solidarisch für den Schaden verantwortlich gemacht werden, welcher dem frühern Lehrherrn dadurch verursacht wurde.
- b. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem nach Erlöschen des abgeschlossenen Vertrags aus der Arbeit tretenden Arbeitnehmer einen Ausweis über das Aufhören des Vertragsverhältnisses, das zwischen ihnen bestand, zu geben. Der Arbeitgeber darf keinen Arbeitnehmer annehmen, der sich darüber nicht ausweisen kann, daß seine Verbindlichkeit dem früheren Arbeitgeber gegenüber gesetzlich gelöst ist. Ein Arbeitgeber, der dennoch einen Arbeitnehmer ohne diesen Ausweis aufnimmt, ist mit dem Letzteren solidarisch für den Schaden verantwortlich, der dem früheren Arbeitgeber dadurch verursacht wurde.

Wird die Gesetzgebung auf vorstehender Grundidee weiter gebaut, dann wird der Contract- und Accordbruch, nach unserer eigenen Ueberzeugung, aus unserer Zeit wieder verschwinden wie er gekommen; ohne dieses werden unheilvolle Zustände in den Arbeiterkreisen erzeugt werden.

ad IX. Ein Urtheil über die eingebrachten Gesetzentwürfe dürfte nach den im Vorhergehenden niedergelegten Ansichten fast als überflüssig erscheinen; jedoch auch hier wollen wir in kurzen Umrissen das, was für den Handwerkerstand (nach seinen Ansichten) passen könnte, anerkennen oder bekämpfen:

Im §. 108 erstes ainea: oder den Inhalt der in den §§. 113 und 124 erwähnten Zeugnisse beziehen, sind bei den Gewerbeschiedsgerichten endgiltig zur Entscheidung zu bringen.

drittes ainea: durch die Centralbehörden können. Die Centralbehörden sind verpflichtet, Gewerbeschiedsgerichte zc.

§. 108 a. Die Gewerbe-Schiedsgerichte bestehen zur Hälfte aus Arbeitgebern und =Nehmern unter Vorsitz eines Rechtskundigen.

Durch die beteiligten Verbände können die Diäten festgestellt werden.

§. 108 b. statt 25 Jahre das 30te festzustellen für den Arbeitgeber, da

zu dem Amte neben einer bestimmten Einsicht in die jeweiligen Verhältnisse auch practische Erfahrungen gehören.

Die Wahl der Personen zum Gewerbegericht erfolgt durch die Betheiligten. Erfolgt die Wahl durch die Betheiligten in der vorgeschriebenen Frist nicht, so werden dieselben durch die Ortsbehörde ernannt.

- §. 108 c. Ist nach Ansicht der Commission zu empfehlen.
- §. 108 d. 1. Ist nach der Regierungsvorlage zu empfehlen.  
 2. Ein Termin innerhalb 3 Tagen von Anhängigkeit der Klage. Hier etwas Bestimmtes zu sagen, ist wünschenswerth.  
 3. 4. 5. 6. Ist nach der Regierungsvorlage zu empfehlen.  
 7. Das Urtheil ist sofort nach Schluß der Verhandlung zu verkünden.  
 8. 9. 10. 11. und 12. Nach der Regierungsvorlage.
- §. 108 e. a linea 1. Im Falle des zuerkannten Entschädigungsanspruchs ist derselbe sofort vollstreckbar oder durch Exekution vom Vorsitzenden beizutreiben, eventuell durch gegenseitiges Verständniß der Parteien auf bestimmte Frist auszusetzen.  
 a linea 3 der Regierungsvorlage kann wegfallen.
- §. 108 f. Die Entscheidungen der Gewerbe-Schiedsgerichte sind endgiltig zu empfehlen.
- §. 108 g. Nach der Regierungsvorlage; jedoch ohne eine zu gewährende Präklusivfrist, sonst wird dadurch dasselbe langwierige Verfahren aufrecht erhalten, wodurch schon heute jedes Recht auf diesen Gebieten illusorisch wird.
- §. 108 h. Nach Ansicht der Commission zu empfehlen.
- §. 153. Desgl.
- §. 153 a. der Regierungsvorlage ist unannehmbar. Er würde die Klust, die leider schon zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorhanden, nicht zu vermindern geeignet sein, sondern verschärfen. Uns aber, als Arbeitgebern, liegt daran, mit unsern Arbeitnehmern in Harmonie neben einander leben zu können, den Arbeitnehmern die weitmöglichsten Freiheiten zu gewähren, jedoch ohne die nothwendige Ordnung zu gefährden, ist unser Bestreben.
- §. 154. Nach Ansicht der Commission, jedoch mit der Veränderung in a linea 2: Die Centralbehörden sind befugt, zu sagen: sind verpflichtet.

Außerdem dürfte den Wünschen um endliche Regelung des im §. 141- der Gewerbegesetzgebung von 1869 in Aussicht gestellten Bundesgesetzes, betr. die Kranken-Hilfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehülften und Fabrikarbeiter, Rechnung zu tragen sein.

Ferner dürfte es wünschenswerth sein, den §. 115 al. 2: Auf Lehrlinge über 18 Jahre finden die Bestimmungen der §§. 106, 116, 117 und 119 keine Anwendung — aufzuheben.

Betreffs des Schulunterrichts soll der Lehrherr verpflichtet sein, den Lehr-

ling zur Schule zu schicken, der Lehrling hingegen, hinzugehen, jedoch nicht bloß bis zum 18. Jahre, sondern während seiner ganzen Lehrzeit.

Was in §. 119 für den Lehrling vor Zurücklegung des 18. Jahres als nützlich aufgestellt war, dürfte ein Jahr später keinen Schaden für denselben bringen. Traurig genug, wenn der Lehrherr in den Jahren noch genöthigt sein dürfte, davon Gebrauch zu machen. Jeder einigermaßen gebildete Mann wird es im beiderseitigen Interesse gewiß zu vermeiden wissen, und lieber durch humane und moralische Einwirkungen das verlorene Gleichgewicht wieder herzustellen suchen.

---

# Die Sicherung des Arbeitsvertrags.

## Gutachten

von "

Dr. Rujo Brentano,

Professor in Breslau.

### I.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung (Nr. 21 der Drucksachen des Deutschen Reichstags. 2. Legislatur-Periode. I. Session 1874).

Das frühere gesetzliche Verhältniß des Arbeiters zum Arbeitgeber war das eines Untergebenen. Dagegen wendete sich die gesammte politische und ökonomische Auffassung, welche das moderne Leben umgestaltet hat. Man sah in der Arbeit nur eine Waare wie jede andre, in dem Arbeiter nur den Verkäufer dieser Waare und in dem Arbeitgeber den Käufer derselben, und da zwischen Käufer und Verkäufer kein Verhältniß der Unterordnung oder Abhängigkeit stattfinden kann, ergab sich von selbst die Nothwendigkeit der rechtlichen Gleichheit von Arbeiter und Arbeitgeber. Und nicht nur Diejenigen, welche für den Fortschritt der untern Klassen besonders thätig waren, haben sich auf diesen Standpunkt gestellt; auch die natürlichen Gegner der Arbeiter im Preiskampf, die Arbeitgeber, suchten sich denselben zu Nutzen zu machen. So oft es galt, unbequeme Bestimmungen eines Fabrik-, Bergwerk- oder Druckgesetzes abzumehren, bezeichneten sie dieselben als verwerfliche Einmischungen des Staats in das Verhältniß von Verkäufer und Käufer, und es war nöthig, besonders hervorzuheben, daß die Arbeit, wenn auch eine Waare, doch durch ihre unlösliche Verbindung mit der Person ihres Verkäufers sich von andern Waaren so unterscheide, daß aus höhern Gesichtspunkten als ökonomischen im öffentlichen Interesse jene Einmischungen gerechtfertigt seien.

Die Anschauung, daß der Arbeiter nichts anderes als ein Waarenverkäufer, der Arbeitgeber nichts als deren Käufer, und daß wie zwischen Ver-

käufer und Käufer im Allgemeinen bei Festsetzung der Verkaufsbedingungen keine Unterordnung so auch zwischen Arbeiter und Arbeitgeber bei Feststellung der Arbeitsbedingungen Gleichberechtigung herrsche, wurde durch die Reichsgesamterordnung die im Deutschen Reiche gesetzlich herrschende. Danach hat der Arbeiter das Recht, daß er bei Feststellung der Arbeitsbedingungen als mit dem Arbeitgeber gleichberechtigt mitwirke; sind diese festgestellt, so hat er, ebenso wie jeder andere Waarenverkäufer, keine andere Pflicht gegen seinen Käufer, den Arbeitgeber, als ihm die vertragsmäßig bedungene Waare zu liefern; unter Einhaltung dieser Verpflichtung hat er das Recht, so oft er Aussicht auf Erfolg zu haben glaubt, bessere Arbeitsbedingungen zu fordern; es bleibt ihm, will er seine Lage verbessern, sogar nichts Andres übrig: denn als Regel wird der Preis der Arbeit ebensowenig wie der anderer Waaren erhöht, ohne daß der Verkäufer eine Preiserhöhung verlangt; und benutzt der Arbeiter, um diese Erhöhung zu erlangen, die Zeit, wo der Fabrikant gerade dringende Aufträge angenommen, so handelt er nicht anders als der Hausbesitzer, der zur Zeit der Wohnungsnoth höhere Miethpreise, der Hüttenbesitzer, der bei größerer Nachfrage nach Eisen höhere Eisenpreise verlangt.

Allein wenn auch der Standpunkt des Gesetzes so ist dies doch keineswegs der Standpunkt, den die deutschen Arbeitgeber eingenommen haben. Allerdings begreift sich, daß es für die Arbeitgeber oft unangenehm ist, wenn die Arbeiter von dem ihnen ertheilten Rechte Gebrauch machen, ebenso wie es unangenehm ist, wenn höhere Mieth- oder Kohlenpreise verlangt werden. Auch begreift sich, daß die Arbeitgeber dem Begehren nach höheren Löhnen zu widerstehen versuchen. Aber eine gänzliche Verkennung des gesetzlichen Verhältnisses ist es, wenn die Arbeitgeber den Versuch der Arbeiter bei Feststellung der Arbeitsbedingungen mitzuwirken um bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen, als etwas Unberechtigtes behandeln und hinstellen.

Daß dies der Fall ist, daß die deutschen Arbeitgeber noch entfernt sind, wie das Gesetz, in dem Arbeiter einen mit dem Käufer gleichberechtigten Verkäufer einer Waare zu sehen, zeigen uns die Auslassungen der Handels- und Gewerbekammern, der gesetzlichen Vertreter der deutschen Arbeitgeber. So erklärt sich z. B. die Handels- und Gewerbekammer von Plauen, für eine Auffassung, welche in dem Verhältniß des Arbeiters zum Arbeitgeber ein „besonderes Treueverhältniß“ sieht, dessen Bruch als Untreue (§. 266 d. St.-G.-B.) bestraft werden solle<sup>1)</sup>. Und daß dies keine vereinzelte Auffassung ist, sehen wir aus den Antworten, welche die Handelskammern dem deutschen Handelstage auf seine Fragen über Arbeitseinstellungen ertheilten<sup>2)</sup>. Da wird es als eine „Rückkehr zur Pflicht“ bezeichnet, wenn Arbeiter, die die Arbeit eingestellt hatten, sie wieder aufnehmen. Als etwas ganz Nuchloses wird es hingestellt, wenn Arbeiter die Zeit, in der ihre Arbeitgeber Lieferungen übernommen haben, benutzen, um bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen; ja die Kölnische Maschinen-

<sup>1)</sup> Commissionsbericht der Handels- und Gewerbekammer Plauen vom 1. April 1874 über verschiedene in dem Gesetzentwurf, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, berührte Arbeiterverhältnisse, S. 11.

<sup>2)</sup> Siehe Deutsches Handelsblatt 1873 Nr. 46—52.

bau-Aktiengesellschaft erhebt die Forderung: „auf dem Wege der Gesetzgebung möge jede contractlich festgestellte Lieferfrist im Falle von Arbeitseinstellungen für aufgehoben erklärt werden,“ ohne jedoch die gleiche Aufhebung zu fordern, wenn sie wegen Nichteinigung mit den Grubenbesitzern über die Kohlenpreise nicht die nöthigen Kohlen zu beschaffen im Stande war! Daß bei Arbeitseinstellungen in Privatwerkstätten, die für Privataufträge arbeiten, Militär commandirt wird, um die Arbeit der Feiernden zu verrichten, gilt keinem der sonst über Staatseinmischung in die Verkehrsverhältnisse klagenden Herrn als unberechtigte Staatseinmischung in die Kauf- und Verkaufverhältnisse, ja wird mit Genugthuung erzählt. Und wie wäre dies zu verwundern! Gilt ja die bloße Forderung besserer Arbeitsbedingungen seitens der Arbeiter als eine schnell zu unterdrückende Auflehnung, wie sich dies besonders auch in der Behandlung derjenigen zeigt, welche die Forderung für die Arbeiter überbringen. Sind dies nämlich Personen, welche nicht in der betreffenden Fabrik beschäftigt sind, so heißt es: mit Deputirten der eigenen Arbeiter sei man zu verhandeln bereit, nicht aber mit Personen, die nicht in der Fabrik arbeiten; kommen aber solche Deputirte, so wird die Bitte zu verhandeln abgeschlagen, die Deputirten werden als „Rädelsführer“ bezeichnet und sofort oder später entlassen. Meistens aber wird gleichzeitig berichtet, daß unmittelbar darauf die von den Arbeitern gestellten materiellen Forderungen bewilligt wurden. Danach waren also die Forderungen der Arbeiter meistens berechtigt und lediglich die innere Unfähigkeit der Arbeitgeber, die Arbeiter aufrichtig als mit dem Käufer gleichberechtigte Waarenverkäufer anzuerkennen, hat zu Mißbilligkeiten geführt. Es gehört also zu den „ewigen Wahrheiten,“ welche Adam Smith aussprach, als er sagte (Wealth of nations III, 2): „Der Stolz des Menschen ruft in ihm die Herrschsucht hervor, und nichts ärgert ihn so, als sich herablassen zu müssen, die, welche unter ihm stehen, zu überreden,“ und die Arbeiterfrage ist also nicht bloß, wie oft sehr richtig betont wird, eine Frage der Bildung der Arbeiter, sondern ebenso der Arbeitgeber!

Zeigt das Vorstehende die Arbeitgeber in dem Bestreben, den alten Standpunkt noch festzuhalten, der in den Arbeitern Untergebene sah, so kann es nicht verwundern, daß sie, als die Arbeiter die Conjunction wahrzunehmen suchten, welche auch ihnen der allgemeine industrielle Aufschwung nach beendigtem Kriege bot, alsbald nach Mitteln suchten, das Coalitionsrecht der Arbeiter zu beeinträchtigen. So waren es, wenn ich mich recht entsinne, Berliner Börsenblätter, welche im Spätsommer 1872 nach Beseitigung der Coalitionsfreiheit verlangten und, da sie damit zu wenig Anklang fanden, als Mittel zur Beeinträchtigung der Coalitionsfreiheit die kriminelle Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs befürworteten — ein Vorschlag, der zu der entgegengesetzten Resolution des Eisenacher Referenten über Coalitionen den Anstoß gab.

Hierauf kam in der Reichstagsession von 1873 aus den Kreisen der ländlichen Arbeitgeber, welche unter Arbeitermangel litten, eine Vorlage, welche die kriminelle Ahndung des Arbeitsvertragsbruchs verlangte, und eine andere Anregung in gleicher Richtung kam aus den Kreisen der gewerblich reactionärgesinnten kleinen Handwerksmeister, die besonders von dem sog. Debouchiren

ihrer Arbeiter durch andere Meister zu leiden hatten. Allein nicht die Leiden dieser Klassen der Bevölkerung waren es, welche das eigentliche Motiv der relativ guten Aufnahme bildeten, welche die Vorlage innerhalb und außerhalb des Reichstages fand. „Als drittes und wahres Motiv,“ sagte Herr Ludwig Bamberger in der Reichstagsitzung vom 19. Februar 1874, „sehe ich weder das erste noch das zweite der ebengenannten an, sondern im Allgemeinen die Tendenz unsrer heutigen Welt, sich zu schützen gegen die Arbeitseinstellungen, welche unsre Industrie und unser tägliches Leben auf eine so unbequeme Weise behelligen.“ Und diesen Ausspruch bestätigend, bezeichnete, nachdem andere Abgeordnete und darunter Herr Schulze-Delitzsch hervorgehoben, daß Arbeitseinstellungen auch ohne Contractbruch möglich seien, Herr Stumm, der große Industrielle, dies als „theoretisch.“ Ebenso hält der literarische Verfechter der Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs, Herr Landgraf <sup>1)</sup>, dafür, daß erfolgreiche Arbeitseinstellungen selten ohne Contractbruch stattfinden.

Es ist danach nicht einzusehen, warum Herr H. B. Oppenheim schreibt <sup>2)</sup>: „Vor allen Dingen muß dem ziemlich verbreiteten und, wie es scheint, abfichtlich verbreiteten Irrthum begegnet werden, als handle es sich bei der Frage, wie dem epidemischen Contractbruch vorzubeugen sei, um eine Verhinderung der großen Arbeitseinstellungen.“ Allerdings hat Herr Oppenheim Recht, wenn er das Irrige der Anschauung hervorhebt, daß Arbeitseinstellungen nur durch Contractbrüche möglich oder erfolgreich seien. Allein die Verdächtigung, welche seine Worte enthalten und die ohne Zweifel auf Andre gemünzt war, richtet sich, wie die angeführten Aeußerungen beweisen, gegen seine eignen Gesinnungsgenossen, und zwar sehr mit Unrecht. Denn, wie die Enquête des deutschen Handelstags zeigt, behaupten fast sämtliche Handelskammern, die über Arbeitseinstellungen berichten, daß dieselben nur durch Contractbruch möglich gewesen, und verlangen deshalb nach dessen krimineller Bestrafung. Es läßt sich also gar nicht leugnen, daß die Hauptbetreiber der kriminellen Bestrafung des Contractbruchs nicht sosehr dessen Verhinderung, als vielmehr die der Coalitionen und des Erfolges derselben im Auge haben.

In der Session von 1873 war der Reichstag nicht mehr im Stande, in die Berathung des Entwurfs einzutreten. In der Frühjahrssession 1874 wurde von der Bundesregierung ein neuer Entwurf eingebracht. Wie der Bundescommissar bei der ersten Lesung desselben bemerkte, bot sich zwischen beiden Sessionen Zeit, „über die in mancher Beziehung schwierigen Materien des Entwurfs noch Erhebungen anzustellen, insbesondere Anschauungen und Erfahrungen aus denjenigen Kreisen zu sammeln, deren Interessen vom Inhalt des Entwurfs vorzugsweise getroffen wurden.“ Danach sollte man meinen, es habe eine Enquête stattgefunden, ähnlich denjenigen, welche man in England einem so wichtigen Gesetze vorausgehen lassen würde. Man sollte meinen,

<sup>1)</sup> Die Sicherung des Arbeitsvertrages von Josef Landgraf. Doctorbiffertation. (Auch in den Holzendorff'schen Zeit- und Streitfragen erschienen) Berlin 1873, S. 42.

<sup>2)</sup> Gewerkegericht und Contractbruch. Von H. B. Oppenheim. Berlin 1874, S. 64.





Aber was ist das Resultat selbst dieser einseitig von einer Partei erhobenen und abgegebenen Angaben? Vor allem, ist der Mißbrauch des Coalitionsrechts wirklich constatirt, von dem wir in letzter Zeit so viel gehört haben?

„Die gestellten Forderungen,“ sagt der Bericht des Handelstags, „sind in 48 Fällen in vollem Umfange oder nach ihrem wesentlichen Inhalte befriedigt worden, in 52 Fällen fand eine theilweise Befriedigung statt, in 83 Fällen wurden dieselben ganz zurückgewiesen. Nicht wenige Strikes der letzten Kategorie hatten jedoch, nachdem vorerst die Arbeiter ohne Zugeständnisse des Arbeitgebers erreicht zu haben, bedingungslos die Arbeit wieder aufgenommen hatten, nachträglich eine gänzliche oder theilweise Erfüllung der geäußerten Wünsche im Gefolge.“

Wenn nun irgendwo, so entscheidet bei einem Streben, die Preise zu erhöhen, der Erfolg über die Berechtigung des Strebens, und nach diesem Maßstab gemessen, ist zu sagen, daß nach der eigenen Enquête des Handelstags die große Mehrzahl der Arbeitseinstellungen, die so viel Staub aufwirbelten, berechtigt waren. Und erwägt man den kolossalen Aufschwung, den die Industrie innerhalb der Streifepériode nahm, so hätte man schon aprioristisch zu dieser Antwort gelangen können.

Aber weiter! Was sagt die Enquête des Handelstags über die Häufigkeit des Contractbruchs?

Es liegen über 204 Arbeitseinstellungen, welche in den letzten Jahren vorgekommen sind, Berichte vor und von diesen waren gegen 60 mit Contractbruch behaftet, in der That, eine bedeutende Zahl aber doch nicht hinreichend, um mit Herrn Bamberger von dem Arbeitsvertragsbruch als von einem Unglück zu reden, das in den Eingeweiden der bürgerlichen Gesellschaft wühlt. Dabei ist noch zu erwägen, daß das vom deutschen Handelstag beigebrachte Material keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und erheben kann. Wäre es aber vollständiger, so würde unzweifelhaft die Verhältnißzahl der Contractbrüche zu den Arbeitseinstellungen eine weit geringere sein; denn unzweifelhaft hat die Mehrzahl derer, die etwas zu klagen hatte, geklagt, und diejenigen, die nicht klagten, gehören in ihrer Mehrheit zu denen, die nichts zu klagen hatten.

Da begreift sich denn freilich, daß nicht bloß Gegner der Gewerbenovelle, wie Herr Lasker, sagen konnten, daß ihnen etwas Kahleres als die Motive zu derselben in der Gesetzgebung lange nicht vorgekommen, sondern daß auch Vertheidiger ihres Principis, wie Herr Oppenheim, klagen<sup>1)</sup>, man könne nicht behaupten, „daß die Regierungen der Commission ein irgendetwas reichhaltiges, statistisches Material oder die Fülle gereifter Lebenserfahrungen zur Verfügung gestellt hätten,“ und daß, als in der Reichstagscommission geltend gemacht wurde, für die Begründung einer so tief einschneidenden, von der gangen bisherigen Rechtspflege abweichenden Maßregel wie die kriminelle Bestrafung des

wieder eingeführt werden soll. Daher das warme Mitgefühl für die Arbeiter damals und die lebhafteste Zustimmung zu der Regierungsvorlage jetzt. — Ich habe ihnen das in der Sitzung ins Gesicht gesagt und sie haben es stillschweigend zugegeben.“

<sup>1)</sup> Gewerbegericht und Contractbruch, S. 2.

Arbeitsvertragsbruchs müsse umfassendes Material beigebracht und auf Grund eingehender Erhebungen der Nachweis der Nothwendigkeit geführt werden, die Vertheidiger der Novelle hinter die Ausrede flüchteten<sup>1)</sup>: „die Forderung eines durch thatsächliches Material geführten Nachweises des Nothstands lasse sich gegenüber den zahlreichen Kundgebungen der Betheiligten“ (soll heißen: Arbeitgeber) „nicht rechtfertigen.“ Nun, den Werth dieser Kundgebungen haben die angeführten ziffermäßigen Angaben gezeigt!

Was nun den Inhalt des Entwurfs einer Gewerbenovelle angeht, der trotz des von allen Seiten hervorgehobenen Mangels des Nachweises eines Nothstands auf Grund der besagten Kundgebungen von der Regierung eingebracht wurde, so zeigt er nur allzu deutlich die Spuren seines Ursprungs, indem der Entwurf in nicht wenigen Punkten die zu Anfang erörterten Grundprincipien der R.G.D. völlig verleugnet. Einige Beispiele werden dies zeigen.

Der §. 152 der R.G.D. bestimmt, daß zwar Verabredungen und Vereinigungen der Arbeiter und Arbeitgeber behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter erlaubt, daß aber jedem Theilnehmer der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen freistehen und aus letzteren weder Klage noch Einrede stattfinden soll. Bereits dieser Paragraph ist eine Anomalie, indem dadurch bestimmten Verträgen, welche ausdrücklich für erlaubt erklärt werden, gleichzeitig der bindende Charakter abgesprochen wird, und auch die Praxis hat gezeigt, daß diese Bestimmung nur einseitig wirkt, indem Verbindungen von Arbeitgebern mit Umgehung dieses Paragraphen durch trockene Wechsel sich vor dem Rücktritt ihrer Mitglieder zu schützen wissen. Indeß mit Rücksicht auf die Bildungsstufe des Arbeiters mag man diesem Paragraphen trotz seines anomalen Inhaltes zustimmen. Wenn aber auch für straffrei wird doch Niemand den Bruch eines Vertrages, wodurch sich Jemand verpflichtet, gemeinsam mit einem Andern etwas Erlaubtes zu thun, für vorwurfsfrei halten. Trotzdem hat das Gesetz auch die Vorwurfslosigkeit eines derartigen Vertragsbruchs geschützt. Haben z. B. Arbeiter sich verabredet, gemeinsam Lohnforderungen zu stellen und eventuell durch Arbeitseinstellungen zu unterstützen, und es fällt Einer oder der Andre von der Verabredung ab, das Verabredete wird in Folge dessen nicht erreicht, ja die, welche der Verabredung nachkamen, fallen in Mißgeschick, — z. B. sie verlieren ihre Stelle, — und einer der letztern bezeichnet voll Unmuth nun seine ungetreuen Genossen als Schufte oder Memmen, so wird er nach §. 153 der bestehenden R.G.D. wegen Ehrverletzung mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft. Auch dies ist gegenüber den sonstigen Bestimmungen des gemeinen Rechts eine Anomalie, oder, wenn das gemeine Recht Beschimpfungen wegen Nichterfüllung von Verträgen in gleicher Weise bestrafe, wo wären denn die Börsenmänner geblieben, die nach Zeitungsnachrichten beim vorjährigen Krach sich nicht nur mit ähnlichen und schlimmeren Epitheten, sondern sogar mit Prügeln tractirten? Oder verlangt man etwa vom „ungebildeten“ Arbeiter mehr Selbstbeherrschung als

<sup>1)</sup> Commissionsbericht S. 27.

von den sog. gebildeten Klassen? Indeß erklärt sich diese Bestimmung der R.G.D. aus der einmal herrschenden Ansicht, daß Coalitionen nur durch Terrorismus zusammengehalten würden und aus dem Wunsche, dem möglichst vorzubeugen. Wenn nun aber durch keinerlei Thatfachen erwiesen ist, daß diese an sich schon anomalen Bestimmungen für den Zweck, zu dem sie erlassen sind, nicht ausreichen, und es wird auf Anregung der Arbeitgeber in dem Entwurfe die Strafe für derartige Ehrverletzungen von drei auf sechs Monate Gefängniß erhöht, während gleichzeitig der Bruch des Vertrages mit dem Arbeitgeber seitens des Arbeiters für kriminell strafbar erklärt wird, was heißt dies Anderes als mit Nachdruck betonen: Straffrei, ja Vorwurfsfrei ist es, Verträge zu brechen, die dem Arbeitgeber unangenehm sind; der Bruch von Verträgen, die dem Arbeitgeber angenehm sind, dagegen wird mit Kriminalstrafe belegt<sup>1)</sup>!?

Oder nehmen wir eine andere Bestimmung. Durch §. 153 der R.G.D. wird Verurtheilung begangen an Andern, um sie zur Theilnahme an Coalitionen zu bestimmen oder vom Rücktritt von denselben abzuhalten, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Dieser Paragraph wurde bisher in der Praxis eigentümlich gehandhabt und interpretirt. So wurden auf Grund desselben vom Rathe der Stadt Leipzig Buchbindergefellens, welche während eines Strikes die Sperrung gewisser Buchbinderwerkstätten ihren Genossen durch öffentlichen Anschlag bekannt machten, wegen Verurtheilung verurtheilt. In den Antworten der Handelskammern auf die Fragen des Handelstags<sup>2)</sup> finden wir dagegen allenthalben diese Art von Verurtheilung, indem die Fabrikanten getroffenen Verabredungen gemäß oder freiwillig die Namen strikender Arbeiter sich mittheilen, um deren anderweitige Beschäftigung zu verhindern, ohne daß von einer Verurtheilung der Arbeitgeber dementhalben etwas bekannt geworden. Durch §. 127 des Entwurfs der Gewerbenovelle, welcher den §. 113 der R.G.D. auch auf die Fabrikarbeiter ausdehnt, wird jedoch diese Verurtheilung der Arbeiter durch die Arbeitgeber sogar ausdrücklich gestattet; es wird nämlich dadurch die Einführung von Arbeitsbüchern, was für jeden mit den Verhältnissen Vertrauten so viel heißt wie die Verurtheilung der Arbeiter durch die Arbeitgeber<sup>3)</sup>, legalisirt: die Verurtheilung der Arbeitgeber durch die Arbeiter wird dagegen durch §. 153 des Entwurfs statt, wie bisher, mit drei mit sechs Monaten Gefängniß bedroht!

Schließlich gewährte der Entwurf gar noch die Möglichkeit, daß die Arbeitgeber die Richter in Arbeitsstreitigkeiten bestimmen, indem er deren Ernennung der Gemeindevertretung, in a. W. in den bei Weitem meisten Fällen den Arbeitgebern selbst übertrug.

Bei solchem Sachverhalte erklärt es sich, daß nicht nur der Vertreter der Socialdemokratie, sondern auch Herr Schulze-Delitzsch die Novelle als bloß gegen die Arbeiter gerichtet bezeichnete. Und mit Recht bemerkte die Mehr-

<sup>1)</sup> Bereits von der Minderheit der Commission der Plauen'schen Kammer geltend gemacht. Siehe Commissionsbericht S. 11.

<sup>2)</sup> Vergl. z. B. Deutsches Handelsblatt 1873, S. 382, 390, 442 u. a. a. D.

<sup>3)</sup> Vergl. meine Arbeitergilden der Gegenwart II. S. 128—130.

heit der Mitglieder der Reichstagscommission<sup>1)</sup>: „Wenn die Gefahr vorhanden, daß — wie es in den Motiven heiße — „der Geist der Zuchtlosigkeit und Ungebundenheit, welcher bei manchen Arbeitern in Folge der Straflosigkeit absichtlicher Rechtsverletzungen immermehr zur Herrschaft gelange, die Achtung vor dem Gesetze in weiten Kreisen des Volks untergrabe,“ so werde man diese Gefahr sicherlich dadurch nicht heben, daß man für einen Theil der Bevölkerung für strafbar erkläre, was für einen andern straflos bleibe; man werde auch die Achtung vor dem Gesetze in den Kreisen nicht wecken und befestigen, welche man einem besondern Recht unterwerfe.“ Und ein besonders Recht im schlimmsten Sinne hätte der Entwurf, wäre er Gesetz geworden, für die Arbeiter geschaffen. Nach einseitiger Anhörung einer Partei wären im Interesse dieser Partei, Handlungen welche für Andre nicht strafbar sind, für strafbar erklärt und diese Partei in den meisten Fällen zur Richterin über diese Handlungen gemacht worden. Das Grundprincip der R.G.D., die rechtliche Gleichheit von Arbeitgeber und Arbeiter wäre aufs Schreiendste verletzt worden. Daher ist es ein Glück, daß die Vorlage scheiterte. Denn, wie Carlyle sagt, „nicht was ein Mensch an Augenbinden hat oder bedarf, ist es, was sein Glück oder Unglück ausmacht. Nacktheit, Hunger, jegliche Art von Noth, ja der Tod werden mit Freuden erlitten, wenn das Herz gesund ist. Das Gefühl der Ungerechtigkeit ist es, was Niemand ertragen kann.“

## II.

Die Frage der Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs an sich.

Mußte in Vorstehenden auch die Art und Weise, wie die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruch in concreto angeregt, betrieben und beabsichtigt wurde, entschieden verurtheilt werden, so ist damit doch noch nichts über die Frage gesagt, ob nicht besondere Mittel gegen Bruch des Arbeitsvertrags und ob nicht insbesondere Kriminalstrafen zum Zweck seiner Verhinderung anzuwenden seien. Erst jetzt, nachdem das Ungehörige, was die Behandlung dieser Frage in concreto begleitete, gebührend verurtheilt worden, läßt sich, dies fernerhin nicht mehr berücksichtigend, mit völliger Unbefangenhait an die Untersuchung der Frage an sich herantreten.

Vor Allem, was ist die Frage?

Es giebt drei Momente, auf denen die Garantie des Privatvertrags, also auch des Arbeitsvertrags beruht: daß der Verpflichtete seiner Verpflichtung nachkommen wolle, könne und müsse. Das Können darf hier außer Betracht bleiben, da, wenn ein Arbeiter nicht mehr arbeiten kann, selbstverständlich seine Pflicht zu arbeiten aufhört. Das Wollen ist sonach dasjenige, worauf es zunächst ankommt, und dies wird im Allgemeinen abhängen von der Geltung, welche Treu und Glauben bei einer Arbeiterbevölkerung haben. Wenn aber diese geschwunden, so ist die letzte Garantie des Arbeitsvertrags das.

<sup>1)</sup> Commissionsbericht S. 24.

Müssen, d. h. daß durch die Rechtspflege der nöthige Wille hervorgerufen werde. Angenommen nun, es sei richtig, was behauptet aber nicht erwiesen ist, daß Treu und Glauben bei unsrer Arbeiterbevölkerung der Art verschwunden sind, daß man auf die letzte Garantie des Arbeitsvertrags, das Müssen, zu recurriren genöthigt ist, so entsteht beim Arbeitsvertrag die Schwierigkeit, daß ein Vermögen des Pflichtigen, dessen Haftbarkeit bei andern Privatverträgen als Mittel zur Einwirkung auf dessen Willen dient, beim Arbeiter als Regel nicht vorhanden ist, und es ist deshalb die Frage aufgeworfen worden, ob nicht durch Gefängnißstrafen die nöthige Willensgeneigtheit des Arbeiters hervorgerufen werden solle.

Man hat die Anwendung dieser Strafe auf folgende Weise zu begründen versucht:

1) Man hat behauptet, die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs sei eine geschichtliche Nothwendigkeit der gegenwärtigen industriellen Entwicklung. Herr Josef Landgraf hat in seiner schon citirten Doctordissertation (S. 18 u. ff.) diesen Gedanken des Längeren ausgeführt. Aber in Staunen geräth man über die hierbei, zumal in einer Schrift, die doch wissenschaftliche Bedeutung beansprucht, zur Schau getragene Unkenntniß, wenn Herr Landgraf seinen Satz und insbesondere seine Lehre, daß Arbeitsvertragsbrüche ein modernes, frühern Entwicklungsstufen unbekanntes Uebel seien, damit begründet, daß früher eine Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs nicht stattgefunden habe und daß sich erst in der neueren Gesetzgebung, entsprechend den entwickelteren Verhältnissen, Keime derselben fänden.

Da wird zuerst auf England verwiesen, das „eine bereits entwickelte Gesetzgebung für die Sicherung des Arbeitsvertrags in seiner Master and Servant Act 1867“ z. habe. Der Begriff „entwickelte“ Gesetzgebung soll hiebei „andeuten, daß hier das Stadium des Reimens bereits erheblich verlassen“ sei. Aber wer eine etwas eingehendere Kenntniß von diesen Dingen hat, wird zugeben, daß diese Gesetzgebung schon bedeutend in das Stadium des Weltens eingetreten ist. Denn Herr Landgraf hätte sich die undankbare Mühe ersparen können, a priori zu construiren, warum nicht schon zu alten Zeiten Arbeitsvertragsbrüche und darauf gesetzte Strafen vorkamen, da es solche Strafen zu Zeiten sehr wohl gab. Nicht nur bestrafen die Zunftartikel aller Länder den Meister, der einem andern einen Knecht „debourchirt“, wie der heutige technische Ausdruck ist, sondern auch der contractbrüchige Knecht wurde vor dem Zunftgericht, dem Conseil des Prud'hommes, — der nicht wie Herr Bamberger meint, eine Schöpfung Napoleon's I. sondern eine alte Zunfteinrichtung<sup>1)</sup> ist, — zu Strafe verurtheilt. Und dasselbe bestimmen

<sup>1)</sup> Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France depuis la Conquête de Jules César jusqu' à la Revolution. Paris 1859. I. p. 212 berichtet von den Tuchwälfen in Paris im 13. Jahrh.: „Les foulons avaient quatre prud'hommes, deux maîtres et deux valets, qui étaient changés tous les ans, à Noël et à la Saint-Jean. A l'époque fixée, les prud'hommes se rendaient auprès du prévôt; les maîtres désignaient deux valets, les valets deux maîtres, et le prévôt proclamait les noms proposés.“

die alten englischen Arbeitsgesetze von 1351, 1388 und 1562, von denen das von 1388 gleich mit einer Bestimmung beginnt, die vielleicht auch heute manchen Missionären der Befragung des Arbeitsvertragsbruchs nachahmenswerth scheint, daß nämlich an jedem Orte ein Paar Stöße sein sollen, um die contractbrüchigen Arbeiter in den Stock zu legen. Spätere Gesetze wie 20. Geo. II. c. 19, 6. Geo. III. c. 25, 4. Geo. IV. c. 29 setzen an Stelle hievon Gefängniß mit Auspeitschung, Gefängnißstrafe mit harter Arbeit, endlich einfaches Gefängniß, bis eine Fülle von Beschwerden über die Ungerechtigkeiten dieser Gesetze zur Niederlegung einer Untersuchungscommission und darauf zu dem Gesetze von 1867 führte, das jedoch noch manche Ungerechtigkeiten der alten Gesetze enthält, an deren Beseitigung eifrigt gearbeitet wird.

Aber wenn wir auch Herrn Landgraf seine Unkenntniß der ausländischen Gesetze verzeihen wollen, so hätte er doch die Bestimmungen des Preussischen Landrechts (II. tit. VIII. Abschnitt III §§. 359 u. 360) kennen müssen: „Gefellen, welche an den nach den Gesetzen des Staats zur Arbeit bestimmten Tagen sich derselben entziehen, sollen mit Gefängniß bei Wasser und Brod, das erste Mal auf drei Tage, und im Wiederholungsfalle auf vierzehn Tage bestraft werden. — Bei hartnäckiger Fortsetzung eines solchen Mißbrauchs wird der Gefelle auf vier Wochen zum Zuchthause abgeliefert und ihm sein Lehrbrief abgenommen,“ oder der §. 184 der allgemeinen Gewerbeordnung von 1845, der den Arbeitsvertragsbruch mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder Gefängniß bis zu 14 Tagen bestrafte, und der bis zum Erlaß der R.G.D., welche die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs gänzlich abschaffte, in Geltung war.

Gerade im Gegensatz zu Herrn Landgraf ist zu behaupten, daß mit der Weiterentwicklung der industriellen Verhältnisse und dem damit Hand in Hand gehenden Fortschritt der Civilisation man vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus immer mehr von einer kriminellen Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs zurück kam.

2) Man hat weiter die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs damit motivirt, daß der Arbeitsvertragsbruch eine Auflehnung gegen die Rechtsordnung enthalte. Diejenigen, welche dieses Motiv sich zu eigen machten, scheiden sich in solche, welche den absichtlich widerrechtlichen Contractbruch schlecht hin strafen wollen, und solche, welche nur den rechtswidrigen Contractbruch strafen wollen, der von dem Vorsatz, den Arbeitgeber am Vermögen zu schädigen, begleitet ist.

Die Ersteren hat bereits Herr Lasfer widerlegt, indem er ausführte, wolle man den absichtlich widerrechtlichen Contractbruch strafen, so müsse der Richter, um zu erforschen, ob der Angeklagte wider besseres Wissen gehandelt hat, untersuchen, ob er gerichtlich genug geschult war, um zu wissen, daß das, was er gethan hat, unrecht war, oder ob er ohne dieses Wissen gehandelt, ob er gemeint hat, er sei wirklich im Rechte. Statt der von Herrn Lasfer angeführten Illustration dieses Satzes, folgte hier eine aus der eigenen Erfahrung. Als im Frühjahr 1873 den Breslauer Buchdruckern von ihren Principalen

geündigt wurde, wenn sie nicht versprechen wollten, ihre feiernden Leipziger Genossen fürderhin nicht mehr zu unterstützen, legten sie, statt den Ablauf der Kündigungsfrist abzuwarten, sofort die Arbeit nieder und wurden dadurch contractbrüchig. Hielt man ihnen ihr Unrecht vor, so glaubten sie sich jedoch völlig im Rechte. Sie sagten nämlich, sie hätten notorisch ihren Genossen in guten Zeiten Unterstützung für den Fall der Noth versprochen und wären in gleichem Falle einer Unterstützung seitens derselben sicher gewesen. Ihnen zumuthen, diese versprochene Unterstützung ihren Genossen, nun da sie wirklich in Noth sich befänden, nicht zu Theil werden zu lassen, heiße deshalb, ihnen etwas Unehrenhaftes zumuthen. Und so glaubten sie mit Rücksicht auf §. 112 Abs. 2 der R.G.D. im Rechte zu sein, wenn sie die Arbeit sofort niederlegten. Wurde den Gehülfen von den Principalen nun auch etwas im bürgerlichen Sinne Unehrenhaftes zugemuthet, so war diese Zumuthung doch unzweifelhaft keine grobe Ehrverletzung im Sinne des §. 112. Trotzdem hätten die Gehülfen in diesem Falle nicht wegen „absichtlich widerrechtlichen“ Contractbruchs bestraft werden können, da sie meinten, sie seien bei Niederlegung der Arbeit wirklich im Rechte. Man sieht also, daß Herr Lasfer Recht hatte, als er rief: „Sie kommen in die Rechtsfrage hinein, die darin besteht, ob der Mann gewußt hat, daß er berechtigt gewesen, den Befehl seines Herrn für nichts zu achten, dagegen auch verpflichtet, weiter zu arbeiten, oder ob er in der juristischen Meinung gewesen, er habe durch das Ansinnen seines Herrn das Recht erlangt, aus der Arbeit zu scheiden. Meine Herrn, das sind lauter willkürliche Annahmen, aber keine greifbaren Voraussetzungen eines Strafurtheils.“

3) Die Andern, welche den Arbeitsvertragsbruch als Aufsehnung gegen die Rechtsordnung bestraft wissen wollen, wollen dies nicht, insofern die Absicht des Contractbrüchigen auf etwas Widerrechtliches überhaupt gerichtet ist, und daher nicht eigentlich im Interesse der Wiederherstellung der Autorität der gebrochenen Rechtsordnung, wie sie trotzdem behaupten (z. B. Landgraf S. 38), sondern sie wollen dies nur insofern die Absicht des Vertragsbrüchigen auf eine widerrechtliche Beschädigung des Vermögens des Arbeitgebers gerichtet war und diese Absicht erreicht wurde. War eine Vermögensbeschädigung beim Arbeitgeber nicht nachweislich die Folge der im Vertragsbruch enthaltenen Aufsehnung gegen die Rechtsordnung, so verlangt nach ihnen das Interesse der Wiederherstellung der Autorität der gebrochenen Rechtsordnung bezeichnender Weise keine Bestrafung! (Landgraf S. 39). Diese letztere Auffassung zeigt, daß bei denen, die sie hegen, die Sühne der verletzten Rechtsordnung keineswegs der Hauptgesichtspunkt ist, wie sie vorgeben, sondern daß es die Beschädigung des Vermögens des Arbeitgebers allein ist, für welche sie unter jenem Deckmantel Sühne verlangen.

Die Anhänger dieser Theorie müssen nun, um die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs als einer vorsätzlichen und widerrechtlichen Vermögensbeschädigung zu erlangen, behaupten, die Absicht der Arbeiter bei Niederlegung der Arbeit sei nicht die, gewisse Vortheile zu erlangen, sondern dem Arbeitgeber einen beträchtlichen Vermögensnachtheil zuzufügen. Unter dieser Fiction verlangen sie (z. B. der Freiherr von Minnigerode) mit Beziehung auf

§. 303 des Strafgesetzbuches Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs. Es ist dies dieselbe Fiction, unter deren Annahme man in England noch lange nach Beseitigung der Coalitionsverbote die einfachen Coalitionen als Verschwörungen (conspiracies) zur Schädigung des Interesses der Arbeitgeber für ungesetzlich erklärte, bis endlich die neueste englische Gesetzgebung durch ausdrückliche Erklärung, daß Coalitionen erlaubt seien, dieser willkürlichen Auslegung den Niegel vorschob. Damit hat sie lediglich anerkannt, daß die Auffassung, daß die Absicht coalirender oder vertragsbrüchiger Arbeiter eine Beschädigung des Vermögens der Arbeitgeber sei, der Wirklichkeit widerspreche. Am lächerlichsten erscheint die Fiction, wenn man an den Gesellen denkt, der seinen bisherigen Meister verläßt, weil ein anderer ihm mehr bietet! Zutreffender ist sie dagegen für gewisse Arten von Coalitionen der Arbeitgeber: denn wenn z. B. Principale ihre Gehülfen entlassen, weil diese nicht versprechen wollen, feiernde Genossen nicht zu unterstützen, so ist ihr Zweck: Vermögensbeschädigung ihrer Gehülfen, und wäre die Entlassung mit Contractbruch verbunden, so hätten wir in diesem Falle allerdings eine vorsätzliche und rechtswidrige Vermögensbeschädigung. Daß aber bei Coalitionen der Arbeiter, um bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen, der Zweck Vermögensbeschädigung beim Arbeitgeber sei, läßt sich ebensowenig behaupten, wie z. B., daß die Hausbesitzer höhere Mithen verlangen, um ihre Miether im Vermögen zu schädigen. Sogar die Plauen'sche Handels- und Gewerbekammer, deren Commissionsmehrheit sich im Uebrigen den Ausführungen Landgraf's anschließt, muß im Widerspruch zu diesem zugeben (Commissionsbericht S. 11), daß das Motiv, sich selbst einen Vermögensnachtheil zu verschaffen, beim Bruch des Arbeitsvertrages den Ausschlag giebt.

Herr Landgraf will übrigens (a. a. O. S. 40) die Bestrafung des Contractbruchs nicht mit Beziehung auf §. 303 des St.G.B. (Bestrafung vorsätzlicher und rechtswidriger Sachbeschädigung), sondern mit Rücksicht auf §. 266 des St.G.B., der Vertragsbrüche Solcher, die in einem besondern Treuverhältnisse stehen, wegen Untreue bestraft. Aber die Annahme, daß der Arbeiter zum Arbeitgeber in einem besondern Treuverhältnisse stehe, ist wömmöglich noch willkürlicher als die, daß die Absicht vertragsbrüchiger Arbeiter auf eine Beschädigung des Vermögens der Arbeitgeber gerichtet sei. Sie erinnert an die alte überwundene Auffassung der vergangenen Jahrhunderte, welche in dem Arbeiter den Untergebenen, den Knecht des Arbeitgebers sah, und steht im vollen Widerspruch zur R.G.D., die in Arbeiter und Arbeitgeber nur Verkäufer und Käufer einer Waare sieht. Man denke sich aber einen Getreidehändler, der bei Nichtleistung einer übernommenen Lieferung Roggen wegen Untreue belangt wird!

4) Ich habe eben erwähnt, daß früher die englischen Arbeitercoalitionen häufig als angebliche Verschwörungen, das Vermögen des Arbeitgebers zu schädigen, mit Beziehung auf die conspiracy-laws als ungesetzlich verurtheilt wurden, daß die neueste englische Gesetzgebung jedoch die Möglichkeit einer derartigen Verurtheilung abschneidet. Da hat nun die gänzliche Unfähigkeit des Herrn Bamberger, etwas genau aufzufassen und correct wiederzugeben, ihm



wieder einen recht üblen Streich gespielt. Mit Beziehung auf die Verurtheilung der contractbrüchigen Londoner Gasheizer wegen conspiracy verlangt er nämlich auch bei uns Bestrafung dessen, „was in England die Conspiration zur Schädigung eines Arbeitgebers ist“<sup>1)</sup>. Allein jene Gasheizer wurden nicht wegen Conspiration zur Schädigung ihrer Arbeitgeber, sondern wegen angeblicher Conspiration, die Stadt London der Dunkelheit und deren Gefahren preiszugeben, verurtheilt. Offenbar hat dies Herr Damberger mit dem beseitigten frühern Zustand vermengt. Bei den Londoner Gasheizern handelte es sich also um eine Bestrafung wegen gemeingefährlichen Unternehmens. — Ebenso hat Herr Lasker bereits hervorgehoben, daß diejenigen im Irrthum sind, welche behaupten, bereits in der Seemannsordnung finde sich eine der verlangten Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs gleichartige Bestrafung der vertragsbrüchigen Schiffsmannschaft, da die Motive zur Seemannsordnung zeigen, „daß schon das Strafgesetzbuch jene Strafbestimmungen enthalten und viel härtere Strafen angedroht hatte, aber ganz natürlich, weil bei dem Seemannsgeschäft die allergrößte Gefahr damit verbunden ist, wenn die Matrosen das Schiff nach Belieben verlassen und Menschen in der Fremde bleiben oder sonst Seenoth entsteht.“ Auch hier also findet die Bestrafung des Vertragsbruchs lediglich wegen der damit verbundenen Gemeingefahr statt, und ganz correct folgert Herr Lasker aus den angeführten Beispielen, daß nicht jeder Vertragsbruch straflos zu lassen sei. Schäle man den richtigen Thatbestand heraus, so vollende sich derselbe nicht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern als dritter wesentlicher Factor komme das öffentliche Interesse in Frage. Allgemein lautet sein Satz: „Es giebt ein Verlassen contractlich übernommener Pflichten, das eine öffentliche Gefährdung mit sich bringt und strafwürdig ist.“

Dem bekannten Grundsatz, daß das Strafrecht des Staates da beginnt, wo die Rechtsverletzung seitens des Einzelnen aufhört, sich in der Rechtsverletzung eines Zweiten zu erschöpfen, sondern zugleich eine Auflehnung gegen das öffentliche Recht involvirt, entspricht dieser Satz vollständig. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß jeder Vertragsbruch, der eine öffentliche Gefährdung mit sich bringt, strafwürdig ist. Allein damit ist die Frage, die uns beschäftigt, noch nicht erschöpft. Die Klage ist doch die, daß der Arbeitgeber, der einen Vertrag mit einem Arbeiter eingeht, wegen dessen regelmäßiger Insolvenz keine Garantie habe, daß der Arbeiter seinen Verpflichtungen nachkomme; daß dies zu einem thatsächlichen Klassenprivileg des Treubruchs, zu einer Epidemie der Wortbrüchigkeit seitens der Arbeiter und die Unverfolgbarkeit systematisch begangenen Unrechts zum Ruine der Industrie und einer Erschütterung des Rechtsbewußtseins führen könne. „Es handelt sich,“ wie Herr Oppenheim (a. a. O. S. 82.) sehr richtig sich ausdrückt, „um Sicherstellung einer bestimmten, sehr wichtigen Vertragsform, ohne deren Heilighaltung die Gesellschaft nicht bestehen kann.“ Die Frage, wie diese Sicherstellung zu bewirken, bleibt demnach noch zu beantworten.

<sup>1)</sup> Reichstagsitzung vom 19. Febr. 1874. Stenographischer Bericht S. 119.

5) Kehren wir, um zu dieser Antwort zu gelangen, zur Prüfung des Arbeitsvertrags zurück. Bereits an einem andern Orte habe ich, unabhängig von der Frage, die uns heute beschäftigt, ausführlich entwickelt (Arbeitergilden der Gegenwart, II Kap. 1), daß die Arbeit zwar eine Waare ist, wie jede andere, daß sie sich aber von den Waaren, mit denen sie sonst das meiste Gemeinsame hat, nämlich von denen, die gleich ihr nur Nutzungen sind, doch in einem Punkte wesentlich unterscheidet: durch die unlösbare Verbindung der Arbeit von der Person ihres Verkäufers; denn da jeder, der die Nutzung von etwas kauft, dadurch nothwendig die Herrschaft über das Nutzunggebende erlangt, erwirbt der Käufer der Arbeit durch seinen Kauf auch die Herrschaft über die Arbeitskraft, d. h. über den ganzen Menschen, also auch über dessen inneres Genüßvermögen und dessen Genüsse, über dessen ganzes physisches, intellectuelles, moralisches und sociales Dasein. Zu dieser Eigenthümlichkeit der Arbeit als Waare kommt aber noch eine Eigenthümlichkeit des Arbeiters als Waarenverkäufer. In Folge seiner Armuth hat er nämlich als Regel nichts, wovon er leben kann, als den Verkauf seiner Arbeit. Diese beiden Eigenthümlichkeiten der Arbeit als Waare und des Arbeiters als Waarenverkäufer entziehen dem einzelnen Arbeiter jeden Einfluß auf die Verkaufsbedingungen seiner Waare. Wer diese Verkaufsbedingungen festsetzt, bestimmt aber in Folge der bezeichneten Eigenthümlichkeit der Arbeit als Waare, den Grad jener Herrschaft über das gesammte Dasein des Arbeiters. Und daraus folgere ich an dem verwiesenen Orte die Nothwendigkeit einer besondern Behandlung des Arbeitsvertrags im öffentlichen Interesse, zeige die Nothwendigkeit von Coalitionen der Arbeiter, da dem Arbeiter nur die Verbindung mit den Gewerbsgenossen den Einfluß auf die Verkaufsbedingungen schafft, welchen ihn die Vereinzelung entbehren läßt, und rechtfertige die Nothwendigkeit eines Einschreitens des Staats durch Fabrik-, Bergwerks- und Truckgesetze da, wo auch die Coalition zu dem zu erreichenden Zwecke nicht ausreicht.

Diese Darstellung ist neuerdings von Herrn Landgraf (a. a. O. S. 8 bis 11) angefochten worden, und obwohl er mit den Schlussfolgerungen einverstanden ist, darf ich seine Anfechtungen hier nicht unbeachtet lassen, da seine Schrift in manchen für unsre Frage sich interessirenden Kreisen Beifall gefunden. Welches aber sind die Argumente des Herrn Landgraf? Hat er allenfalls Fehler in meiner Untersuchung aufgedeckt und dieselbe als irrig erwiesen? Mit Nichten.

a. Was zunächst meine Ausführungen über die Eigenthümlichkeit der Arbeit als Waare angeht, so hat er sie im Gegentheile bestätigt. Statt aller weitem Argumente hebt er nämlich hervor, meine Ausführungen ständen in ziemlicher Nähe von Carl Marx, dessen Sprache nur etwas rauher, dessen Ton etwas factastischer zu sein pflege. Nun, meine Deductionen sind gewiß nicht die von Carl Marx; wenn also Carl Marx auf anderem Wege zu demselben Resultate gelangt ist, so beweist dies nach bekannnten wissenschaftlichen Principien nicht gegen sondern für die Richtigkeit des von mir Gesagten. Wenn Jemand behauptet, das Wasser sei naß, so macht doch die Thatsache, das Carl Marx dasselbe sagt, das Wasser nicht trocken. Die Verdächtigung,

welche in dem Hinweise auf eine Uebereinstimmung mit dem Führer der Internationalen enthalten ist, mag als Argument für Leser des Deutschen Handelsblattes vielleicht von Bedeutung sein, zu verwundern ist nur, wie Herr Landgraf sie in einer Doctordissertation einem wissenschaftlichen Publikum zu bieten gewagt hat.

b. „Um zur Sache selbst zu kommen“, fährt Herr Landgraf dann fort, „so könne er nicht mit mir rechten über englische Zustände, es mangle ihm dazu jeder Schein von Autopsie.“ Aber statt eines Weges zur Sache ist diese jetzt häufig beliebte Bemerkung nichts als eine Ausflucht, um von der Sache wegzukommen. Herr Landgraf weiß sehr wohl und, indem er sagt, meine Ausführung beanspruche allgemeine Geltung, hebt er selbst es hervor, daß dieselbe mit eigenthümlichen englischen Verhältnissen gar nichts zu thun hat. Meine Ausführung ist lediglich eine Untersuchung des Arbeitsvertrages an sich. Und wenn Herr Landgraf gegen dieselbe weiter einen Auspruch eines englischen Gewerkvereinssecretärs anführt, der die Arbeiter in behäbiger Lage erscheinen läßt, was soll dies zur Sache? Er beweist damit nichts andres als die Nichtigkeit des von mir Gesagten, indem er zeigt, daß die coalirten Arbeiter den Einfluß auf die Festsetzung der Verkaufsbedingungen ihrer Waare erlangt haben, den die Vereinzelung sie entbehren ließ.

c. Dasselbe thut Herr Landgraf, wenn er ferner mit aller Bestimmtheit behauptet, in Deutschland sei es umgekehrt, wie ich angebe; da dicire der Arbeiter heute die Bedingungen der Arbeit: denn gleichzeitig giebt er zu, daß dies die Folge der Coalitionen sei.

d. Endlich bestreitet Herr Landgraf, daß der Arbeiter als Regel nichts hat, wovon er leben kann, als den Verkauf seiner Arbeit mit dem Hinweis auf — die kleinen Parcellen Grundeigenthums, die sich noch vielfach in Händen der Arbeiter fänden u. dgl.! Wie aber kommt dann Herr Landgraf dazu, in derselben Schrift, in der er so die regelmäßige Dürftigkeit der Arbeiter bestreitet, die Nothwendigkeit einer kriminellen Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs mit ihrer regelmäßigen Insolvenz zu begründen?!

Heben wir nach Darlegung der Nichtigkeit dieser Angriffe gegen die obige Angabe der Eigenthümlichkeiten des Arbeitsvertrags das daselbst ausgesprochene Resultat unsrer Betrachtung nochmals hervor, so besteht dasselbe darin, daß der Arbeitsvertrag vermöge der besondern Eigenthümlichkeiten der Arbeit als Waare und des Arbeiters als Waarenverkäufer (seiner regelmäßigen Armuth) im öffentlichen Interesse eine andre Behandlung als die Verträge über Kauf und Verkauf anderer Waaren erheischt. Dies hat auch die Gesetzgebung, indem sie im Interesse der Gesellschaft durch Fabrik-, Bergwerks-, Truck- und Haftpflichtgesetze den Inhalt des Arbeitsvertrags theilweise bestimmt hat, anerkannt. Ihre Bestimmungen zeigen, daß wir es mit einem Vertrage zu thun haben von gewissermaßen öffentlich-rechtlichem Charakter. Der Arbeitsvertrag ist durch sie zum Theil aus dem Privatrecht heraus in das Gesellschaftsrecht übergetreten <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Vergl. auch Paul Goldheim, der Arbeitsvertrag in seiner systematischen Stellung. Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. 1874. XXX. S. 247 ff.

Nun fragt es sich, ist das öffentliche Interesse beim Arbeitsvertrag lediglich auf die Verhältnisse beschränkt, in denen die Gesetzgebung in der bezeichneten Weise bereits thätig geworden ist, oder liegt es nicht etwa auch im öffentlichen Interesse, daß der Arbeitsvertrag seitens des Arbeiters gehalten werden? Das Interesse an der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und an der Existenzmöglichkeit der Industrie kann keinen Zweifel an der Nothwendigkeit, diese Frage zu bejahen, aufkommen lassen. Und wenn die Gesetzgebung über den Arbeitsvertrag gewisse anomale Bestimmungen zu Gunsten des Arbeiters trifft, da es mit Rücksicht auf die Armuth des Arbeiters nur durch sie möglich ist, das Interesse des Arbeiters und das öffentliche Interesse zu wahren, so verstößt es nicht gegen die Gerechtigkeit, wenn sie weitere anomale Bestimmungen zu Gunsten des Arbeitgebers trifft, wenn es mit Rücksicht auf die Armuth des Arbeiters nur durch sie möglich ist, das Interesse des Arbeitgebers und das öffentliche Interesse zu wahren.

Auf dieses Argument zu Gunsten einer kriminellen Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs ist auch Herr Stumm instinctiv gekommen. In der Reichstagsitzung vom 19. Febr. 1874 sagte er nämlich: „Will man dem Gesetze“ (soll heißen: dem Entwurfe der Gewerbenovelle) „den Vorwurf machen, daß es überhaupt Punkte aus der Arbeiterfrage in das kriminelle Gebiet hineinzieht, während analoge Gegenstände auf andern Gebieten nicht hineingehören, so brauche ich nur zu erinnern an die steten Forderungen auf Erweiterung der Strafbestimmungen gegen die Arbeitgeber in Bezug auf Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern, in Bezug auf das Trucksystem, die Sonntagsarbeit u. s. w., wo lediglich gegen die Arbeitgeber Strafen erheischt werden“ &c. Doch hat Herr Stumm sich wohl selbst nicht die weitern Consequenzen klar gemacht, die sich aus dieser, wie mir scheint, richtigen Parallellisirung der besondern Behandlung der Arbeitgeber rücksichtlich des Arbeitsvertrags mit der geforderten besondern Behandlung der Arbeiter ergeben.

Wenn nämlich die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs seitens des Arbeiters im öffentlichen Interesse mit Gefängniß bedroht wird, so geschieht dies deshalb, weil mit Rücksicht auf die regelmäßige Armuth des Arbeiters bei bloßer Entschädigungsfrist oder bei bloßer Androhung von Geldstrafen keine Garantie gegeben ist für die Beachtung des Rechtes, welches das Halten von Verträgen vorschreibt. Die Armuth eines der Contrahenten ist also die Ursache der Androhung der Gefängnißstrafe, weil diese Armuth die sonst vorhandene Sicherheit für Beachtung des Gesetzes entbehren läßt. Beachtet man aber in dieser Weise die Armuth, so ist es eine nothwendige Consequenz, in gleicher Weise auch den Reichtum zu beachten, und allenthalben Gefängnißstrafen anzudrohen, wo mit Rücksicht auf den Reichtum eines der Contrahenten sonst keine Sicherheit für die Beachtung des Gesetzes besteht. Es ist also auch nöthig Uebertretungen der Fabrik-, Bergwerks-, Truckgesetze &c. seitens der Arbeitgeber mit Gefängniß statt mit Geldstrafen zu bedrohen, da es oft vortheilhafter ist, die Geldstrafen zu zahlen als sich dem Gesetze zu fügen, und durch die bloße Androhung von Geldstrafen die Beachtung des Gesetzes deshalb nicht erreicht wird.

Mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse, das in einer Reihe von Bestimmungen zu Gunsten des Arbeiters in der gesetzlichen Behandlung des Arbeitsvertrags zur Anerkennung gelangt ist, läßt sich also eine Bedrohung des Arbeitsvertragsbruchs seitens eines Zahlungsunfähigen mit Gefängniß rechtfertigen, wenn gleichzeitig die Uebertretung der im öffentlichen Interesse zu Gunsten der Arbeiter erlassenen Gesetze seitens der Arbeitgeber mit Gefängniß bedroht wird. Nur dadurch wird die Gleichheit von Arm und Reich vor dem Rechte, die köstlichste Errungenschaft unsrer modernen Entwicklung, gewahrt. Aber auch unter dieser Voraussetzung ist nicht jeder Arbeitsvertragsbruch mit Gefängniß zu bedrohen; dies darf nur insofern geschehen, als nicht andere Garantien für die Sicherheit dieses Vertrages bestehen.

Nun bin allerdings auch ich der Meinung, daß weder Wegfall der Kündigungsfrist, noch Executionshaft, noch Wiedereinführung der Lohnbeschlagnahme, noch die Bestrafung des debouchirenden Arbeitgebers, die von verschiedenen Seiten angeregt wurden, geeignete Mittel sind, um die Beachtung des Arbeitsvertrages zu sichern. Allein kehren wir nochmals zur Frage zurück, warum überhaupt die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs verlangt wird. Weil das Vermögen des einzelnen Arbeiters dem mit ihm contrahirenden Arbeitgeber keine Sicherheit giebt, daß der Arbeitsvertrag beachtet wird, und weil die daraus hervorgehende Nichthaftung des Arbeiters bei Arbeitsvertragsbruch das öffentliche Interesse verlegen kann.

Wenn aber das Vermögen des einzelnen Arbeiters nicht jene Sicherheit giebt, so ist damit nicht gesagt, daß nicht das Vermögen der vereinigten Arbeiter diese Sicherheit gebe. Der vereinzelt Arbeiter ist in den heutigen industriellen Verhältnissen, wie ich an anderem Orte (Arbeitergilden der Gegenwart II. Kap. 1.) eingehend nachgewiesen habe, überhaupt kein Factor; erst die vereinigten Arbeiter kommen in Betracht. Und ganz abgesehen von dem an der angezogenen Stelle Erörterten zeigt die Creditlosigkeit des vereinzelt Arbeiters und der Credit der vereinigten Arbeiter die Möglichkeit, durch Haftung vereinigter Arbeiter Sicherheit bezüglich der Beachtung des Arbeitsvertrags zu gewähren, während der vereinzelt Arbeiter diese Sicherheit nicht gewährt.

In der That würden Vereine von Arbeitern, z. B. Gemertvereine, gemäß dem Grundsatz der alten Friedgilde von Cambridge: „Alle sollen es tragen, wenn Einer sich vergeht, und Alle Gleiches dulden,“ sich verpflichten für jeden Vertragsbruch eines ihrer Mitglieder zu haften, so würde nicht nur das Interesse des Arbeitgebers vollständig gesichert, sondern das öffentliche Interesse würde sogar noch mehr als bei Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs gewahrt. Es würde alsdann die Ehre aller Arbeiter zum Wächter der Ehre des Einzelnen bestellt; ein jeder Arbeiter würde interessiert, daß sein Genosse das Gesetz nicht übertrete; an die Stelle des Geistes der Zuchtlosigkeit, über den jetzt geflagt wird, würde der Geist der Gesetzmäßigkeit treten. Es ist also das Gegentheil richtig von dem, was Herr Oppenheim (a. a. O. S. 87) behauptet, wenn er sagt, die persönliche Verantwortlichkeit für übernommene Verpflichtungen und begangenes Unrecht würde dadurch aufgehoben oder geschwächt, in-

dem dadurch die Last derselben von dem Individuum auf die Genossenschaft oder Corporation übertragen würde. Es ist dies ebensowenig richtig, wie wenn Jemand sagen wollte, die Haftung der Creditvereine für die Schulden der einzelnen Genossen mindere deren Verantwortlichkeitsgefühl und mehre deren Leichtsin. Die Genossenschaft haftet nur nach Außen; ihr selbst haftet der einzelne Genosse. Und Vereinsstrafen, die bis zum Ausschluß gehen und den Arbeiter alsdann der übrigen Vortheile des Vereins berauben können, würden dazu dienen, dieses Verantwortlichkeitsgefühl wach zu halten. Wenn aber Herr Oppenheim (a. a. O. S. 90, 91) mit Rücksicht auf die Alters- und Unterstützungskassen gegen solchen Ausschluß protestirt, so ist zu erwidern, daß derartige Kassen mit einem Gewerkverein keineswegs nothwendig verbunden sein müssen, um den Arbeitern die Zugehörigkeit zu demselben wünschenswerth erscheinen zu lassen.

Ganz besonders würden solche Vereine aber dann zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruchs beitragen, wenn die Arbeitsverträge solche wären, die nicht von den Arbeitgeberern einseitig dictirt, sondern von ihnen gemeinsam mit den Arbeitern vereinbart wären. Denn offenbar wird ein größeres Verantwortlichkeitsgefühl für die Beachtung von Verpflichtungen vorhanden sein, wenn man an der Feststellung dieser Verpflichtungen selbst Theil genommen hat, als wenn sie einseitig auferlegt wurden. Eine derartige Vereinbarung findet in den Einigungsämtern statt, und ich verweise in Betreff derselben und in Betreff der Bethheiligung der Gewerkvereine an denselben auf die vorjährigen Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Frage der Einigungsämter gegenüber den Einwendungen des Herrn Oppenheim in seiner öfters angeführten Broschüre zu behandeln ist hier nicht der Platz und bei den meisten Einwänden auch gar nicht nothwendig, da sie nichts sind als eine Wiederholung von längst Widerlegtem. Nur bei einem Einwand dieser letzten Gattung, den auch Herr Bamberger, trotzdem er bereits in der Concordia seine Erledigung gefunden, in der Reichstagsitzung vom 19. Febr. wiederholt hat, sei eine Ausnahme gemacht. Herr Oppenheim schreibt S. 53, „daß in Nottingham, dem Sitze der Mundella'schen Reform, sehr bald nach Erlaß des englischen Normativgesetzes (vom 6. August 1872) und gerade in der vielgepriesenen Musterbranche der dortigen Spitzenweberei ein Conflict ausbrach, bei welchem einigungsamtliche Versuche von den Arbeitern zurückgewiesen wurden.“ Darauf ist zu erwidern: 1) die Mundella'schen Einigungsämter haben nichts mit dem Normativgesetz vom 6. August 1872 zu thun; sie haben sich demselben nicht unterworfen, da sie dasselbe entbehren zu können glauben. — 2) Es ist falsch, daß einigungsamtliche Versuche seitens der Arbeiter zurückgewiesen wurden. Die Sache ist die: in dem Gewerkverein, der die Arbeiterdelegirten zum Einigungsamt gewählt hatte, trat eine Spaltung ein; die SeceSSIONisten bildeten einen neuen Verein; dieser wollte nun die alten Arbeiterdelegirten im Einigungsamte nicht mehr als solche anerkennen, und verlangte eine Neuwahl. —

Auf S. 49 schreibt Herr Oppenheim: „Wie kann man einen Fabrikanten nöthigen, zu einem von dem Einigungsamte berechneten Preise arbeiten zu lassen, wenn er nach der Hand einsieht, daß das nicht lohnt und lieber die Fabrik schließen will?“ Antwort: weil der Fabrikant einen dahingehenden Vertrag mit seinen Arbeitern abgeschlossen hat; Missionäre der Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs sollten wissen, daß solche Verträge zu halten sind.

Auf derselben Seite schreibt Herr Oppenheim: „Alle Engländer, die sich in

Selbstverständlich aber müßten solche Vereine, falls ihr Vermögen für eventuelle Arbeitsvertragsbrüche ihrer Mitglieder haften sollte, Corporationsrechte haben, um Vermögen erwerben zu können.

Es giebt also noch außer der kriminellen Bestrafung des contractbrüchigen Arbeiters ein Mittel, um die Beachtung des Arbeitsvertrags und damit das Interesse der Arbeitgeber und der Gesellschaft zu sichern. Da aber unzweifelhaft so anomale Mittel wie kriminelle Strafen in civilrechtlichen Streitigkeiten nicht eingreifen dürfen, so lange civilrechtliche Mittel zu deren allseitig befriedigenden Lösung ausreichen, erscheint vor Allem ein Gesetz nothwendig, das Arbeitervereinen, welche für eventuelle Contractbrüche ihrer Mitglieder haften, Corporationsrechte ertheilt. Auch schreckt mich bei dieser Forderung nicht, daß Herr Oppenheim (a. a. O. S. 55.) sie als „reactionäre Phantasterei, die mit erborgten Freiheitsformeln prunkt und blendet,“ denuncirt; er müßte dann auch Herrn Lasfer derselben bezichtigen, der in seiner Rede vom 20. Februar 1874 dieselben Ideen vertrat.

Das Resultat meiner Untersuchung lautet also:

1) Alle Vertragsbrüche, welche eine öffentliche Gefährdung mit sich bringen, sind strafwürdig.

2) Es sollen Gefängnißstrafen eintreten, wo immer in Folge der Arthemuth oder des Reichthums der rechtswidrig Handelnden Entschädigungspflicht und Geldstrafen nicht die Beachtung der Verträge und Gesetze sichern.

3) Es soll ein Gesetz erlassen werden, welches Arbeitervereinen, die für eventuelle Vertragsbrüche ihrer Mitglieder haften, Corporationsrechte verleiht.

Breslau, den 25. Juli 1874.

der Sache bethätigt haben, gingen von dem Gedanken der Freiwilligkeit aus und auch ihr Normativgesetz gewährt noch das Recht des Rücktritts vom Compromisse binnen 48 Stunden nach gefälligem Urtheile.“ Dies ist falsch. Nur Mundella ging von dem Gedanken der Freiwilligkeit aus; Kettle von dem Gedanken, daß wenn einmal die Parteien dem Einigungsamt sich unterworfen haben, dessen Entscheidungen erzwingbar sein müßten. Er war also von jeher für das, was nach Herrn Oppenheim Herr Bamberger unter „Zwangseinigungsämtern“ versteht. Diesen Gedanken hat er auch in dem von ihm ausgearbeiteten Normativgesetze durchgeführt. Es ist falsch, daß das Normativgesetz noch das Recht des Rücktritts vom Compromisse binnen 48 Stunden nach gefälligem Urtheile gestattet. Nach Eingehung des Compromisses, Streitigkeiten dem Einigungsamt überhaupt zu unterwerfen, ist noch 48 Stunden Rücktritt gestattet. Vergl. meine wissenschaftl. Leistung d. S. L. Bamberger, Leipzig 1873 S. 100.

Wenn endlich Herr Oppenheim (S. 46) das Verlangen, die Einigungsämter auf Gewerksvereine von Arbeitern und Arbeitgebern zu basiren, als Verlangen nach dem organisirten Kriege Aller gegen Alle denuncirt, so hat darauf schon Herr Lasfer am 20. Februar 1874 im Reichstag geantwortet: „Was Sie aber Krieg in der Gesellschaft nennen — wenn Sie damit erschrecken wollen, daß Einige diesen Krieg organisiren, so erwidre ich, daß ich den organisirten Krieg in der Gesellschaft gar nicht fürchte; denn darin liegt die Bedeutung des ganzen gesellschaftlichen Lebens. Sie könnten bildlich ebenso den Reichstag und die Regierung einen organisirten Krieg gegeneinander nennen, während sie in Wahrheit nur die beiden Organe sind, welche Interesse und Gegeninteresse durchwägen, um das Rechte zu finden; und dahin strebt die Gesellschaft.“

# Ueber den Bruch des Arbeitsvertrags.

## Gutachten,

erstattet auf Grund von Fragebeantwortungen der Ortsverbände und Ortsvereine der  
deutschen Gewerksvereine von

Dr. Max Hirsch in Berlin.

Das Gutachten über die Frage des Arbeitsvertragsbruchs, mit welchem ich in Folgendem der ehrenvollen Aufforderung des Vereins für Socialpolitik nachzukommen suche, dürfte sich in einem Punkte von anderen Gutachten wesentlich unterscheiden. Dasselbe beruht nicht auf dem Wissen und dem Urtheil einer einzelnen Person, oder eines einzelnen Ortes, Bezirks oder Gewerbes, welche sich beim besten Willen schwer von einer gewissen Einseitigkeit frei halten, sondern auf den, meist in öffentlichen Versammlungen und Sitzungen ausgesprochenen und geprüften Erfahrungen und Ansichten Tausender von Betheiligten der verschiedensten Berufszweige und Gegenden Deutschlands. Es ist ein Collectivgutachten, das Ergebnis einer freiwilligen Enquête, und zwar, was ihre Bedeutung erhöhen dürfte, gerade aus denjenigen Kreisen der Bevölkerung, an denen als Meistbetheiligten das Experiment gemacht werden sollte, ohne sie nur einmal anzuhören. Aber wiederum auch nicht aus diesen allein; denn der Umstand, daß den deutschen Gewerksvereinen nicht bloß Arbeitnehmer, sondern auch kleinere Arbeitgeber und Männer anderer Stellung in nicht geringer Zahl angehören, bewahrt die Antworten von einer sonst zu vermuthenden Parteilichkeit.

Freilich wäre aus den Vereins-Antworten wie aus dem auf sie gebauten Gutachten etwas ganz anderes geworden, wenn nicht höchst ungünstige Zeitumstände entgegengewirkt hätten. Da bis gegen Mitte April d. J. die Aussicht vorherrschte, daß die bereits am 19. und 20. Februar durch die erste Berathung gegangene Gewerbenovelle noch in derselben Session zur Schlussabstimmung kommen würde, so waren solcher Gefahr für die Vereinsprinzipien gegenüber nicht detaillirte Enquêtes, sondern schleunige und gedrängte Resolutionen geboten. Nach dem Vorgange einer großen Ortsverbandsversammlung in der Hauptstadt wurden Erklärungen zur Abwehr der criminellen Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs und der bürokratischen Gewerbeberichte im Laufe der Monate März und April fast von sämmtlichen Vereinen des Gewerksverbandes, meist in Extra-Versammlungen gefaßt und an das Präsidium des Reichstags



abgesandt. Erst als die größte Wahrscheinlichkeit einer nochmaligen Vertagung der Gewerbe-Novelle eintrat, konnte und durfte der Unterzeichnete als Verbands-Anwalt an die Enquête denken, und so erließ er erst unter'm 17. April im „Gewerbeverein“ die Aufforderung an alle Ortsvereine und Ortsverbände, die neun Fragen des Ausschusses nach bestem Gewissen zu beantworten. Die kurze Frist für die Beantwortung, die Ermüdung durch eben erst stattgefundene Discussion über denselben Gegenstand, endlich der große Umfang und die zumal für einfache Arbeiter nicht immer klare Fassung der Fragen, alles das verbunden mit der schönen Jahreszeit macht es wohl erklärlich, wenn von den ca. 350 <sup>1)</sup> Ortsvereinen des Verbands gegen sonstige Gewohnheit nur 130 direct oder durch ihre Ortsverbände Antworten eingekauft haben und wenn diese Antworten zum Theil hinter dem Wünschenswerthen zurückbleiben.

Noch bedrängter war die Lage des Gutachters, da demselben zwischen der Einlieferung einer größeren Zahl bedeutender Vereinschriften und dem letzten Ablieferungstermine nur wenige freie Tage blieben. Allein wenn ich auch unter solchen Umständen auf eine vollständige und wohlgeordnete Mosaik aller eingegangenen Einzelbemerkungen verzichten mußte, so kann ich doch versichern, daß meine Zusammenstellung im Wesentlichen ein getreues Bild der mir übergebenen Antwortschreiben bietet. Als gewiß nicht unerwünschte Ergänzung und Controlle meiner Arbeit habe ich eine Anzahl der eingehendsten oder sonst besonderes Interesse beanspruchenden Antwortschreiben wörtlich (bis auf sehr wenige rein stylistische Aenderungen) beigelegt, wie ich überdies die Gesamtheit der Originalschreiben der diesjährigen Versammlung zur Verfügung stellen werde. Ich hoffe, daß das Ergebniß dieser unter den ungünstigsten Verhältnissen stattgehabten Privat-Enquête, abgesehen von der nächsten Wirkung auf die vorliegende Frage, die bedeutsame Folge haben wird: unsere Regierungen in Zukunft bei wichtigen Arbeiterfragen zu directer Erkundigung bei den Arbeitervereinen zu veranlassen; es wird sich dann sicher herausstellen, daß diese ebenso bereit und geeignet sind, über ihre Angelegenheiten Auskunft und Rath zu ertheilen, wie die Handels- und Gewerbetammern, die landwirthschaftlichen Vereine u. s. w. über die sie interessirenden, mitunter sogar über ihnen fernliegende Fragen.

Ich lasse nunmehr zur Würdigung des meinem Gutachten zu Grunde liegenden Materials folgen:

Verzeichniß derjenigen Ortsvereine bzw. Ortsverbände <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Da allwöchentlich neue Ortsvereine entstehen, so läßt sich die ganz genaue Anzahl im Laufe des Quartals nicht leicht feststellen. Doch kann es sich nur um eine sehr geringe Abweichung von der angegebenen Ziffer handeln. Ich bemerke noch, daß noch mehrere Ortsvereine und Ortsverbände die Fragen durchberathen haben, die Einfindung der Antworten jedoch aus äußeren Gründen unterblieb.

<sup>2)</sup> „Ortsverband“ heißt die statutenmäßige Verbindung von zwei oder mehr Ortsvereinen des allgemeinen Verbandes der deutschen Gewerkvereine, welche in einer Stadt bzw. halbstädtlichem Umkreis bestehen. Der Ortsverband bezweckt die gemeinsame Förderung der Rechte und Interessen der Ortsvereinsmitglieder, soweit dieselben localer Natur sind, insbesondere Rechtsconsultation und Bildung.

der deutschen Gewerkvereine (Hirsch=Duncker), welche Antwortschreiben auf die Contractbruchfragen eingesandt.

(Die Namen hinter dem Verus geben die unterschriebenen Verfasser oder Beglaubiger der Antwortschreiben an. Die im Anhang abgedruckten Schreiben sind mit † bezeichnet. Die Schreiben sind nach Ländern und Provinzen geordnet.)

- 1) Königsberg i. Pr. Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter. D. Gzesłowitz. †
- 2) Königsberg i. Pr. Ortsverein der Tischler und Berufsgenossen. A. Stern.
- 3) Danzig, Ortsverband (Maurer, Schiffszimmerer, Maschinenbauer, Schuhmacher, Schneider, Fabrikarbeiter, Schiffstauer), Tischler, Töpfer, Hauszimmerer, Keepschläger. C. Woywodt.
- 4) Danzig, Ortsverein der Maurer und Steinhauer. A. Lange.
- 5) Elbing, Ortsverband. (Maschinenbauer, Fabrikarbeiter, Tischler, Töpfer.) F. H. Lamprecht.
- 6) Marienburg, Ortsverein der Maurer und Steinhauer. F. Wyszniowski.
- 7) Thorn, Ortsverein der Maurer und Steinhauer. A. Klieger. †
- 8) Posen, Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter. <sup>1)</sup>
- 9) Posen, Ortsverein der Tischler. <sup>1)</sup> C. Nagel.
- 10) Bromberg, Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter. Kitzel.
- 11) Stettin-Bredow, Ortsverband (Maschinenbauer, Schiffszimmerer, Brauer, Gemischte Gewerke, Cigarrenarbeiter, Fabrikarbeiter [zu Büllchow]). C. Fischer. †
- 12) Greifswald, Ortsverband, (Schneider, Maschinenbauer, Maurer, Schiffszimmerer, Fabrikarbeiter, Hauszimmerer). W. Heyden.
- 13) Stralsund, Ortsverein der Lithographen u. C. Schöning.
- 14) Berlin, Ortsverband (außer den 15)–28) folgenden Ortsvereinen gehören dem Ortsverband noch an die Ortsvereine der: Klempner, Bildhauer, Goldarbeiter, Coloristen, Schneider, Strumpfwirker, Cigarrenarbeiter, Vergolder, Porzellanarbeiter Berlin, Porzellanarbeiter Moabit, Granit- und Marmorarbeiter, Zimmerer, Drechsler, Brauer, Kürschner, Harmonika-Arbeiter, Strohhutarbeiter, Kaufleute, zusammen 32 Ortsvereine. <sup>1)</sup>
- 15) Berlin, Ortsverein der Buchbinder, Portefeuille- und Etui-Arbeiter. A. Deterling. †
- 16) Berlin, Ortsverein der Fabrik- und Handarbeiter. H. Landgraf.
- 17) Berlin, Ortsverein der Feilenhauer und Metallarbeiter. A. Cassin.
- 18) Berlin, Ortsverein der Gerber und Lederzurichter. L. Mendel.
- 19) Berlin, Ortsverein der Gummiarbeiter <sup>1)</sup> C. Kühnelt.
- 20) Berlin, Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter. R. Kanisch.
- 21) Berlin, Ortsverein der Maurer und Steinhauer. J. Staudte.
- 22) Berlin, Ortsverein der Möbelpolirer. <sup>1)</sup> John.
- 23) Berlin, Ortsverein der Sattler. P. Landenberger.
- 24) Berlin, Ortsverein der Schuhmacher. A. Datschewsky.

---

<sup>1)</sup> Nur eine oder wenige Fragen beantwortet.

- 25) Berlin, Ortsverein der Stuhlarbeiter. Th. Kaufmann, Laufien, F. Bujarsky.
- 26) Berlin, Ortsverein der Tischler I. L. Groebe.
- 27) Berlin, Ortsverein der Tischler II (Königstadt). Liebscher, Weißbrodt, Held, Zander.
- 28) Berlin, Ortsverein der Töpfer und Berufsgenossen. A. Dix.
- 29) Potsdam, Ortsverein (Maschinenbauer, Schneider, Brauer). A. Haupt.
- 30) Arnswalbe, Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter. A. Glaubig.
- 31) Charlottenburg, Ortsverein (Porzellanarbeiter, Maschinenbauer, Fabrikarbeiter, Bauhandwerker, Töpfer). E. Vorstorff.
- 32) Finsterwalde, Ortsverein (Maschinenbau- und Stuhlarbeiter). F. Jeschke.
- 33) Landsberg a. W. Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter H. Bloch. †
- 34) Peitz, Ortsverein (Fabrik- und Handarbeiter, Stuhlarbeiter). E. Furmann.
- 35) Spandau, Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter. E. Kluwe.
- 36) Sorau, Ortsverein der Stuhlarbeiter. H. Frömsdorf.
- 37) Spremberg, Ortsverein der Stuhlarbeiter. G. Müller.
- 38) Wittenberge, Ortsverein der Fabrik- und Handarbeiter. Adamczewsky.
- 39) Wittstoc, Ortsverein der Fabrik- und Handarbeiter. E. Brauns.
- 40) Breslau, Ortsverein (Goldarbeiter, Maler, Maschinenbauer, Former, Fabrikarbeiter, Buchbinder, Holzarbeiter, Stellmacher, Töpfer). Th. Heidrich, Fr. Heinrich, E. Neckiegel, Schubert, Kunert.
- 41) Görlitz, Ortsverein der Fabrik- und Handarbeiter. Schubert. †
- 42) Görlitz, Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter. H. Hauke.
- 43) Görlitz, Ortsverein der Tischler und Berufsgenossen. E. Mainwald.
- 44) Königszelt, (Schlesien) Ortsverein der Porzellanarbeiter. H. Goltzel.
- 45) Laurahütte, Ortsverein (Fabrik- und Handarbeiter, Maschinenbau- und Metallarbeiter). F. F. Herden.
- 46) Liegnitz, Ortsverein der Maurer. Seibt.
- 47) Liegnitz, Ortsverein der Tischler. (Ohne Unterschrift.)
- 48) Mallnitz (bei Sprottau), Ortsverein der Fabrik- und Handarbeiter. (vgl.)
- 49) Sagan, Ortsverein (Maurer, Stuhlarbeiter, Fabrikarbeiter). G. Bullmann.
- 50) Sophienau, Ortsverein der Porzellanarbeiter. H. Herberg.
- 51) Magdeburg, Ortsverein der Fabrik- und Handarbeiter. Kömhild.
- 52) Magdeburg, Ortsverein der Maurer. E. Naveau.
- 53) Magdeburg, Ortsverein der Tischler. F. Dupont.
- 54) Burg, Ortsverein (Fabrikarbeiter, Zimmerer, Maurer, Tischler, Cigarrenarbeiter, Handschuhmacher). G. Klingmann, Schmidt. †
- 55) Cönnern (bei Halle a. S.), Ortsverein der Maurer. W. Huth.
- 56) Zeitz, Ortsverein der Lederarbeiter. H. Kupfer.
- 57) Zeitz, Ortsverein der Tischler. H. Scheibe. †
- 58) Döbeln, Ortsverein der Stuhlarbeiter. A. Eckert.

- 59) Leipzig, Ortsverein der Tischler und Berufsgenossen. Steinecke.
- 60) Zittau, Ortsverband (Fabrikarbeiter, Lederarbeiter, Maschinenbauer). D. Pache. †
- 61) Biebrich a. Rhein, Ortsverein der Bauhandwerker. H. Eckhorn. †
- 62) Fürth, Ortsverband (Tischler, Maurer, Metallschläger). H. Maier. †

Nach Gewerken oder Berufsgruppen geordnet, ergibt sich folgende Beteilung, mit Einfluß der durch die Ortsverbände vertretenen Ortsvereine (die Zahl der selbstständigen Antwortschreibern folgt in zweiter Reihe):

|                                                            |    |             |   |
|------------------------------------------------------------|----|-------------|---|
| 1) Maschinenbau- und Metallarbeiter . . . . .              | 18 | Ortsvereine | 8 |
| 2) Feilenhauer und Metallarbeiter . . . . .                | 1  | "           | 1 |
| 3) Former . . . . .                                        | 1  | "           | — |
| 4) Metall- und Feingoldschläger . . . . .                  | 1  | "           | — |
| 5) Klempner . . . . .                                      | 1  | "           | — |
| 6) Fabrik- und Handarbeiter . . . . .                      | 18 | "           | 6 |
| 7) Granit- und Marmorarbeiter . . . . .                    | 1  | "           | — |
| 8) Gummiarbeiter . . . . .                                 | 1  | "           | 1 |
| 9) Strohputzwerker . . . . .                               | 1  | "           | — |
| 10) Kürschner . . . . .                                    | 1  | "           | — |
| 11) Tischler und Berufsgenossen (Holzarbeiter) . . . . .   | 15 | "           | 9 |
| 12) Bildhauer, Stuckateure u. f. w. . . . .                | 1  | "           | — |
| 13) Drechsler . . . . .                                    | 1  | "           | — |
| 14) Stellmacher . . . . .                                  | 1  | "           | — |
| 15) Möbelpolierer . . . . .                                | 1  | "           | 1 |
| 16) Maurer und Steinhauer (auch Bauhandwerker) . . . . .   | 13 | "           | 8 |
| 17) Hauszimmerer . . . . .                                 | 4  | "           | — |
| 18) Schiffzimmerer, Berufsgenossen und Seefahrer . . . . . | 3  | "           | — |
| 19) Schiffstauer . . . . .                                 | 1  | "           | — |
| 20) Reepschläger . . . . .                                 | 1  | "           | — |
| 21) Stuhlarbeiter, (Weber, Tuchmacher u. f. w.) . . . . .  | 7  | "           | 4 |
| 22) Strumpfwirker . . . . .                                | 1  | "           | — |
| 23) Schneider und Berufsgenossen . . . . .                 | 4  | "           | — |
| 24) Schuhmacher und Lederarbeiter . . . . .                | 6  | "           | 2 |
| 25) Gerber und Lederzurichter . . . . .                    | 1  | "           | 1 |
| 26) Sattler . . . . .                                      | 1  | "           | 1 |
| 27) Handschuhmacher . . . . .                              | 1  | "           | — |
| 28) Porzellanarbeiter . . . . .                            | 5  | "           | 2 |
| 29) Töpfer und Berufsgenossen . . . . .                    | 5  | "           | 1 |
| 30) Gold- und Silberarbeiter und Berufsgenossen . . . . .  | 2  | "           | — |
| 31) Vergolber . . . . .                                    | 1  | "           | — |
| 32) Buchbinder, Portefeuille- und Stuarbeiter . . . . .    | 2  | "           | 1 |
| 33) Harmonikaarbeiter . . . . .                            | 1  | "           | — |
| 34) Lithographen . . . . .                                 | 1  | "           | 1 |
| 35) Coloristen . . . . .                                   | 1  | "           | — |
| 36) Maler . . . . .                                        | 1  | "           | — |

|                                |                 |
|--------------------------------|-----------------|
| 37) Cigarrenarbeiter . . . . . | 3 Ortsvereine — |
| 38) Brauer . . . . .           | 3 " —           |

Zusammen also 38 Berufszweige vertreten durch 130 Ortsvereine, wovon 83 durch ihre betreff. Ortsverbände (15), die übrigen 47 in eigenen Antwortschreiben. Die Vertheilung nach Berufszweigen und Gegenden ist eine sehr verschiedene, und ist es besonders zu bedauern, daß zwei Gewerkvereine (Bergarbeiter und Drahtzieher) ganz, fünf andere (Schneider, Hauszimmerer, Schiffszimmerer, Cigarrenarbeiter und Brauer) wenigstens unter den selbstständigen Antwortschreibern fehlen, so wie daß ganz West- und Süddeutschland nur durch die beiden Städte Biebrich und Fürth repräsentirt wird. Andererseits ist zu bemerken, daß unter der Benennung: „Maschinenbau- und Metallarbeiter, Fabrik- und Handarbeiter“ u. a. m. eine ganze Reihe verschiedener Beschäftigungen zusammengefaßt sind<sup>1)</sup>. Die bei weitem meisten Antwortschreiben beruhen auf den Berathungen von Versammlungen bzw. Ausschüssen, bei einigen haben sogar mehrere Versammlungen zur vollständigen Durchberathung stattgefunden; nur ganz ausnahmsweise ist die Beantwortung durch einzelne Vertrauensmänner erfolgt. Sämmtliche Verfasser der Antwortschreiben sind Arbeiter im engeren Sinne, allgergröbtentheils noch jetzt als solche beschäftigt, einige bis vor wenigen Jahren. Nur die Verfasser der drei Schreiben von Stettin-Bredow, Burg und Zittau sind Männer der Feder: ein Redacteur, ein Redant, ein Lehrer, die aber nur das Ergebnis der Vereinsdiskussion aufgezeichnet haben.

Am Schluß dieses nothgedrungenen Vorworts erfülle ich die angenehme Pflicht, allen meinen Mitarbeitern, insbesondere den Verfassern der Antwortschreiben und Herrn Redacteur Hugo Polke, welcher mich bereitwilligst in der mühevollen Zusammenstellung der mehr als 1000, zum Theil complicirten Einzelantworten unterstützt hat, meinen aufrichtigsten Dank zu sagen!

I. und II. Die erste und zweite der formulirten Fragen, beide die tatsächliche Beschaffenheit der Arbeitsverträge betreffend, sind in den meisten Antwortschreiben mehr oder weniger vermischt worden, wozu die unbestimmte Fassung der ersten Frage wohl verleiten konnte. Da der Schwerpunkt der ganzen Enquête in der Dauer und Kündigungsfrist der Arbeitsverträge liegt, so hat man überwiegend auch die erste Frage nur hierauf bezogen, von anderen Bestimmungen, wie Feststellung des Lohnes und der Arbeitszeit, Vorschüsse oder Abschlagszahlungen, Disciplinarvorschriften, Beitragspflicht zu Fabrikcassen u. s. w. daher meist gar nichts oder

<sup>1)</sup> In dem letzten Verzeichniß (nach Berufszweigen) gehören die Ortsvereine Nr. 1—4 zum Gewerkvereine der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter, Nr. 6 bis 10, 19, 27 und 32 (1 Ortsverein) zum Gewerkvereine der deutschen Fabrik- und Handarbeiter, Nr. 11—15 zum Gewerkvereine der deutschen Tischler und Berufsgenossen, Nr. 21—22 zum Gewerkvereine der deutschen Stuhlarbeiter und Berufsgenossen. Die Mitgliederzahl der Ortsvereine, welche Antwortschreiben gesandt, ist außerordentlich verschieden. Berlin, Maschinenbauer zählt 2000, Spremberg, Stuhlarbeiter 400, Berlin, Feilenhauer nur 31 Mitglieder.

nur Beiläufiges erwähnt — vielleicht zum Vortheil der Enquête, welche sonst eine gewaltige Ausdehnung gewonnen hätte<sup>1)</sup>). Ich bin in Folge dessen genöthigt, die beiden Fragen zunächst in der Art zu vereinigen, daß ich die Antworten bezüglich der Kündigungsfristen, bzw. der Dauer des Arbeitsvertrages, so weit als möglich nach den in Frage I vorgeschriebenen Kategorien schematisch geordnet mittheile, hier und da, besonders in der Lehrlingsrubrik, auch andere interessirende Angaben hinzufügend.

Das Mißlichste dabei scheint mir in dem Umstande zu liegen, daß sich aus vielen Schreiben nicht ergibt, ob die gemachten Angaben sich nur auf das oder die speciell betheiligten, oder auch auf andere, bzw. alle Berufszweige der Stadt und Gegend beziehen.

Nicht selten ist Letzteres ausdrücklich bemerkt oder aus dem Zusammenhange zu ersehen. Jedenfalls läßt sich annehmen, daß solche allgemeine Angaben weniger zuverlässig sind, als die sich auf besondere Gewerbe der Antwortgeber beziehenden, und dürfte das Ganze, mit Rücksicht auf Fragestellung, Zeitmangel und Ungewohntheit, nur als ein annähernder Versuch, die Wahrheit festzustellen, zu betrachten sein. So sind beispielsweise auch die verschiedenen Abtheilungen der I. Frage in den Antwortschreiben nur selten genau festgehalten worden: man vermischt sehr häufig Haus- und Kleinindustrie und Handwerk (so daß ich auch in der Zusammenstellung diese drei unter eine Rubrik bringen mußte), oder man spricht von „Accordarbeitern“, „Bauhandwerkern“, wobei es zweifelhaft bleibt, ob dieselben der Großindustrie, der Hausindustrie oder dem Handwerk zuzurechnen sind. Andererseits war ich genöthigt, auch den Lehrlingen der Großindustrie, welche die Fragestellung nicht erwähnt, eine besondere Rubrik anzuweisen, und glaubte aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Aenderung in der Reihenfolge derart vornehmen zu sollen, daß zunächst die gewerblichen Arbeitnehmer der verschiedenen Kategorien, sodann die ländlichen Tagelöhner (über welche in Folge der städtischen Herkunft sämmtlicher Antwortschreiben nur wenige Angaben vorliegen) und das Gesinde folgen.

Ich bemerke nochmals ausdrücklich, daß die Bezeichnung der Antwortschreiben, z. B. „Königsberg, Maschinenbauer“ keineswegs zu dem Schluß berechtigt, als ob die betreffenden Angaben sich nur auf die Maschinenbau-Industrie bezögen; vielmehr sind häufig auch andere Berufszweige inbegriffen.

## I. Erwachsene gewerbliche Arbeiter.

### 1. Großindustrie.

#### a) Vierzehntägige Kündigung.

Berlin, Buchbinder. (gesetzlich; thatsächlich dagegen als Regel keine Kündigung.)

Berlin, Gerber.

Königszellt, Porzellanarbeiter.

<sup>1)</sup> Die Frage I würde sich meines Erachtens vorzüglich zu einer besonderen Enquête eignen, wobei mit Bezug auf die geltenden Fabrik- und Arbeitsordnungen recht überraschende, zum Theil selbst erschreckende Thatsachen zum Vorschein kommen würden; vgl. am Schluß dieses Abschnitts.

Danzig, Ortsverband; — auch vierwöchentliche Kündigung, in der königl. Gewehrfabrik auch vierteljährliche. (s. unten.)

Posen, Tischler.

Stralsund, Lithographen.

Landesberg, Maschinenbauer. In den kleineren Fabriken, in der größten Fabrik ist keine Kündigungsfrist festgesetzt.

Peitz, Ortsverband.

Görlitz, Tischler. Bei Lohnarbeitern; (s. auch unten.)

Riegnitz, Maurer. Bei Stückarbeit.

Magdeburg, Tischler.

Sagan, Ortsverband.

Burg, Ortsverband. In der Regel. (Theils fester Wochenlohn, theils Accord.)

Leipzig, Tischler. Vorwiegend.

Peitz, Leberarbeiter.

Stettin-Bredow, Ortsverband. Bei den „Meistern“ in der Regel, mit monatlichen Verträgen.

NB. Länger als vierzehntägige Kündigungsfrist.

Berlin, Sattler. Meister in den Fabriken 14 Tage bis 6 Monate.

Bittau, Ortsverband. Feuermänner und Aufseher häufig vierwöchentliche Kündigung.

Danzig, Ortsverband. 14 Tage bis 4 Wochen; in der königl. Gewehrfabrik  $\frac{1}{4}$  Jahr.

Berlin, Maschinenbauer. Nur mit Werkführern, Maschinenmeistern, Technikern, und anderen Beamten werden Contracts auf 1 Jahr, in der Regel mit  $\frac{1}{4}$  jährlicher Kündigung in der Metallindustrie abgeschlossen. (In Rheinland und Westphalen auch mit Arbeitern.)

Stettin-Bredow, Ortsverband. Bei den Meistern zum Theil 6 wöchentliche Kündigung bei  $\frac{1}{4}$  jährlichen Verträgen.

Döbeln, Stuhlarbeiter. Vorgesetzte 4, 8, bis 13wöchentliche Kündigung.

b. 8 bis 14 tägige Kündigungsfrist.

Görlitz, Fabrik- und Handarbeiter. (s. auch unten.)

Görlitz, Maschinenbauer. (s. auch unten.)

Magdeburg, Fabrik- und Handarbeiter; auch gar keine. (s. auch unten.)

Döbeln, Stuhlarbeiter.

Bittau, Ortsverband.

Biebrich, Bauhandwerker. (Stägige Löhnung und Kündigung überwiegend.)

c. Keine Kündigungsfrist.

Berlin, Tischler. Nach beendetem Accord; bei Zeitarbeit Ende der Woche.

Berlin, Maschinenbauer.

Potsdam, Ortsverband. In den beiden Werkstätten der Berl. Potsdam. Magdeburger Eisenbahn. (s. auch unten). In der königl. Artillerie-Werkstatt, Geschützgießerei und Fabrik für Artillerie- und Feuerwerksbedarf keine Kündigungsfrist.

- Spandau, Maschinenbauer. Dagegen in der königl. Gewehrfabrik Anwärtliche Kündigung, wird jedoch häufig durch Vereinbarung aufgehoben.
- Königsberg, Tischler. Meist keine Kündigung, Lösung des Contracts am Schlusse der Woche.
- Elbing, Ortsverband. Gemäß Fabrikordnung Lösung des Contracts am Schlusse der Woche.
- Greifswald, Ortsverband.
- Finstervalde, Ortsverband.
- Berlin, Feilenhauer. (Bei Accord zu Ende desselben.)
- Wittstoc, Fabrikarbeiter,
- Wittenberge, Fabrikarbeiter. In der Regel.
- Breslau, Ortsverband. Von den Arbeitern wird in der Regel, ein Revers unterzeichnet, wonach keine Kündigungsfrist. — Bei Accordarbeitern, Dauer des angefangenen Accords.
- Bromberg, Maschinenbauer.
- Mallmitz, Fabrik- und Handarbeiter.
- Leipzig, Tischler. Zuweilen.
- Görlitz, Fabrikarbeiter.
- Königsberg, Maschinenbauer. Keine Kündigung; Ende der Woche können beide Theile den Contract lösen; nur die Werkmeister haben Contracte.
- Berlin, Maurer. Der Contract läuft auf Tage oder Wochen, bezw. wenn das Stück fertig ist.
- Stettin-Bredow, Ortsverband.
- Berlin, Sattler. Meist Accord, nach Beendigung desselben.
- Berlin, Stuhlarbeiter.

#### d. Verschiedene Kündigungsfristen für Arbeitgeber und =Nehmer.

- Danzig, Ortsverband. Durch Fabrikordnungen (neben andern Ungleichheiten).
- Potsdam. In der v. Jacobs'schen Zuckersiederei müssen die Arbeiter 14tägige Kündigungsfrist innehalten, während der Director ohne Kündigung entlassen kann. (Außerdem Sparabzug und Wohnungsermission.) In der Zinkgießerei von Kale und Sohn einzelne Handwerker 2jähriger Contract, dann  $\frac{1}{4}$ jährige Kündigung.
- Bittau, Ortsverband. In einem Fabriketablissement (wie Potsdam. Zuckersiederei).
- Wittenberge, Fabrikarbeiter. Bei den Eisenbahnen Arbeitnehmer Stägige Kündigung, Direction nur 24 Stunden.
- Görlitz, Tischler.
- Görlitz, Maschinenbauer.
- Görlitz, Fabrik- und Handarbeiter. Vielfach einseitige Fabrikordnungen.
- Stettin-Bredow, Ortsverband. In der „Pommer'schen Provinzial-Zuckersiederei“, (wie Potsdam. Zuckersiederei).
- Magdeburg, Fabrikarbeiter; (wie Potsdam. Zuckersiederei).



**Viebrich, Bauhandwerker.** In dem Eisenwerke von Elmering & Co. müssen die Arbeiter trotz regelrechter Kündigung so lange warten, bis ein Ersatzmann beschafft ist.

**NB. Stettin-Bredow, Ortsverband.** Arbeiter bei Kaufleuten Wochenlohn und Ende des Contracts mit Ende der Woche. Comtoirboten monatlicher Contract mit 14tägiger oder monatlicher Kündigung.

## 2. Klein-(Haus-)Industrie und Handwerk.

### a. Bierzehntägige Kündigungsfrist.

Elbing, Ortsverband; resp. vollendete Accordarbeit.

Posen, Tischler.

Greifswald, Ortsverband.

Stralsund, Lithographen.

Landsberg, Maschinenbauer.

Peitz, Ortsverband.

Finstervalde, Ortsverband.

Spandau, Maschinenbau- und Metallarbeiter.

Wittstock, Fabrik- und Handarbeiter.

Breslau, Ortsverband; sonst wie in der Großindustrie.

Kiegnitz, Maurer.

Laurahütte, Ortsverband.

Burg, Ortsverband. Hausindustrie (Seifenfieder, Gerber, Brauer u. f. w.) in der Regel.

Fürth, Ortsverband.

Marienburg, Maurer.

Danzig, Maurer; auch gar keine.

Zeitz, Lederarbeiter.

Berlin, Gerber.

Magdeburg, Maurer; sofern nicht kürzere Frist verabredet ist; resp. wenn Accord beendet ist.

Berlin, Feilenhauer; (bestand früher, jetzt gar keine.)

Berlin, Fabrikarbeiter. (Bei Gesellen, wenn nichts anderes vereinbart.)

Berlin, Maschinenbauer; (wöchentliche Löhnung).

Viebrich, Bauhandwerker. (Bei Gesellen bei 14 tägigem Lohn, auch bei Stücklohn.)

Stettin-Bredow, Ortsverband; (die gesetzliche 14tägige Kündigung wird aber nur in Ausnahmefällen aus Chicanе gefordert).

### b. 8—14tägige Kündigungsfrist.

Görlitz, Maschinenbauer.

Döbeln, Stuhlarbeiter.

Zittau, Ortsverband; öfter 7tägige. Kündigung in der Regel am Lohntage.

Königsberg, Maschinenbauer. Bei der Hausindustrie 8tägige Kündigung. (Die Gesellen essen und schlafen außer dem Hause, wöchentliche Löhnung.)

## c. Keine Kündigungsfrist.

Danzig, Ortsverband; mit wenigen Ausnahmen.  
 Posen, Maschinenbauer.  
 Görlitz, Fabrik- und Handarbeiter; in der Regel.  
 Sagan, Ortsverband.  
 Berlin, Schuhmacher.  
 Bromberg, Maschinenbauer.  
 Wittenberge, Fabrikarbeiter; in der Regel.  
 Berlin, Buchbinder; (thatsächlich in den allermeisten Fällen; bei Accord nach Beendigung desselben).  
 Zittau, Ortsverband. Bei den Maurern und Webern entlassen die Meister sofort ohne Kündigung.  
 Viebrich, Bauhandwerker; (in der Hausindustrie).  
 Leipzig, Tischler.  
 Burg, Ortsverband; bei den Tischlern, Handschuhmachern, Cigarrenarbeitern, Bauhandwerkern im Herbst und Winter keine Kündigung, meist Accord.  
 Königsberg, Tischler. Ende der Woche.  
 Berlin, Sattler. Nach beendetem Accord.  
 Berlin, Feilenhauer.  
 Berlin, Stuhlarbeiter.  
 Breslau, Ortsverband. (Bei Vielen durch Revers oder Accordarbeit die Kündigungsfrist aufgehoben.)

## d. Verschiedene Kündigungsfristen für den Arbeitgeber und =Nehmer.

Thorn, Maurer. Keine Kündigung seitens der Arbeitgeber; diese dagegen beanspruchen, daß der Arbeiter kündigt.  
 Cönnern, Maurer. Arbeitgeber verlangen 14tägige Kündigung, während die Arbeiter jederzeit entlassen werden können.

## II. Lehrlinge.

## 1. Großindustrie.

## a. 3—4jährige Contracte.

Berlin, Stuhlarbeiter, 4 Jahre Contract. (In größeren Fabriken, Lehrling erhält keine freie Station, dagegen  $\frac{3}{4}$  des Gefellenlohnes.)  
 Landsberg, Maschinenbauer. (In hiesiger größter Fabrik 4jähriger Contract. Die Lehrlinge erhalten von Beginn der Lehrzeit 6 Pf. pro Stunde; späterhin 1 Sgr. 5 Pf. — Andre Bedingungen werden noch schriftlich vereinbart.)  
 Finsterwalde, Ortsverband. 3—4jähriger Contract.  
 Breslau, Ortsverband. In der Regel 3jähriger Contract. Lehrlinge erhalten wöchentliches Kostgeld.  
 Sagan, Ortsverband. 3—4jähriger Contract.  
 Laurahütte, Ortsverband. 3jähriger Contract.

Fürth, Ortsverband. 1—4jähriger Contract. Lehrgeld wird nur selten gezahlt; in diesem Falle ist die Lehrzeit entsprechend verkürzt.  
 Viebrich, Bauhandwerker, 2—3jähriger Contract in der Regel.  
 Stettin=Bredow, Ortsverband. 3jähriger Contract (eine größere Fabrik schließt gar keine Lehrverträge mehr ab).

b. Verschieden lange Contracte ohne nähere Angabe der Dauer.

Görlitz, Fabrikarbeiter. (Ohne Kost und Schlafstelle, Lehrling erhält von Anfang an Wochenlohn, von Jahr zu Jahr etwas steigend.)  
 Berlin, Feilenhauer.  
 Döbeln, Stuhlarbeiter.  
 Bittau, Ortsverband. (Von beiden Seiten Contractbrüche).  
 Berlin, Sattler. (Nach 1—1½ Jahren läuft mancher aus der Lehre.)

## 2. Klein- resp. Hausindustrie.

a. 2, 3—4jährige Contracte und mehr.

Berlin, Buchbinder. 4 Jahre; wenn Lehrgeld gezahlt wird, kürzere Contracte.  
 Elbing, Tischler. 4 Jahre in der Regel.  
 Königsberg, Tischler. 4 Jahre in der Regel.  
 Greifswald, Ortsverband. 3—4 Jahre.  
 Stralsund, Lithographen. 3—5 Jahre.  
 Viebrich, Bauhandwerker. 2—3 Jahre in der Regel.  
 Berlin, Stuhlarbeiter. 4 Jahre, der Lehrherr giebt Kleidung, Wohnung, Wäsche u. dgl.  
 Berlin, Feilenhauer. (Früher 3—5 Jahre, jetzt Großindustrie.)  
 Bromberg, Maschinenbauer. 2—5 Jahre; je nachdem auf eigene oder des Meisters Kosten gelernt wird.  
 Landsberg, Maschinenbauer. 3—4 Jahre.  
 Sorau, Stuhlarbeiter. 3 Jahre.  
 Breslau, Ortsverband. 3 Jahre Lehrzeit gegen Lehrgeld von 30—100 Thlr.; bei längerer Lehrzeit kein Lehrgeld.  
 Riegnitz, Maurer. Meist mündlicher Contract; Lehrlinge laufen nach Belieben vom Meister fort.  
 Magdeburg, Tischler. 3—5 Jahre.  
 Wittenberge, Fabrikarb. 2—3 J., selten 4. (Schlosser-Lehrlinge haben meist nur ½—1 Jahr Contract, Zulauf so groß, daß 1 Meister (ohne Gesellen) 15—18 Lehrlinge zur Ausbildung annimmt, letztere sehr mangelhaft).  
 Leipzig, Tischler. 3—4 Jahre. Lehrlinge laufen gewöhnlich im 2. Jahre davon.  
 Berlin, Schuhmacher. 3—4 Jahre, gegen Lehrgeld; 4—5 ohne Lehrgeld, mit Bekleidung und freier Station.  
 Marienburg, Maurer. 3—4 Jahre.  
 Stettin=Bredow. Meist 4 Jahre, Meister giebt Kost und Wohnung.

Magdeburg, Maurer. 3—5 Jahre (3 Jahre beim Maurer gegen Lehrgeld. 5 Jahre ausnahmsweise bei Freilernen mit Erhaltung in Kleidung Seitens des Meisters.)  
 Berlin, Fabrikarbeiter. Die Contracte bestimmen die Länge der Lehrzeit, Kost, Logis, auch Bekleidung, bezw. Entschädigung dafür, Kosten des Sprechens zc. — werden aber jetzt noch selten abgeschlossen.

b. Verschiedene lange Contracte, ohne nähere Angabe der Dauer.

Görlitz, Fabrikarbeiter. (Lehrling erhält gewöhnlich beim Kleinmeister Kost und Schlafstelle.)  
 Potsdam, Maschinenbauer. Verträge sehr verschieden, hauptsächlich nach den Handwerken. Die Lehrlinge erhalten größtentheils Kostgeld vom Meister, in einigen Gewerken (Bäcker, Schlächter) Kost, Logis, Kleidung u. s. w.

### III. Ländliche Tagelöhner.

a. Kein Arbeitsvertrag resp. Kündigungsfrist.

Wittstod.

Breslau.

Marienburg.

Stettin-Bredow (Ortsverband).

Berlin (Tischler II).

Zeit, (Tischler.)

Zeit, Lederarbeiter. („Tagelöhner und Arbeitgeber auf dem Lande denken, es ist Gewerbefreiheit.“)

Zittau; in den allermeisten Fällen.

Görlitz, (Fabrikarbeiter); in der Regel. (Ausnahmsweise gehen die sogenannten Hofarbeiter auf bestimmten Dominien zc. Contracte ein.)

Burg. — Königsberg (Maschinenbauer.)

Sagan; in der Regel. (Gewöhnlich erhält der Tagelöhner ein Stück Land zur Benutzung, wodurch er den ganzen Sommer über an die Scholle, resp. an seinen Herrn gefesselt ist, wenn er anders die Nutznießung des von ihm bebauten Landes nicht verlieren will.)

Magdeburg (Tischler); meist mündliches Abkommen.

Magdeburg (Fabrikarbeiter). Contract häufig auf bestimmte Zeit, z. B. Ernte und Bestellzeit.

Wittenberge, im Allgemeinen. (Ganz anders ist es mit den Juskleuten).

Berlin (Fabrikarbeiter).

b. Vierteljährige Kündigungsfrist.

Greifswald.

Stralsund; durchschnittlich. (In neuerer Zeit auf einzelnen Stellen 14tägige Kündigung.)

Berlin (Feilenhauer).  $\frac{1}{4}$ jähriger Contract.

NB. Bromberg berichtet von 1jährigem Contract und  $\frac{1}{4}$ jähriger Kündigung der „ländlichen Tagelöhner“, doch bezieht sich dies jedenfalls auf die sogenannten Inftleute, f. Anhang.)

#### IV. Gefinde.

a. Vierteljähriger Contract resp. 6wöchentliche Kündigung.  
Spandau.

Berlin (Buchbinder). 6wöchentliche Kündigung.

Königsberg (Tischler). 6wöchentliche Kündigung.

Greifswald.  $\frac{1}{4}$ jähriger Contract.

Stralsund.  $\frac{1}{4}$ —1jähriger Contract.

Görlitz (Fabrikarbeiter) (Stadtgefinde:  $\frac{1}{4}$ jähriger Contract —). Vertragsbrüche sind nur sehr selten, weil das Gefinde vielfach als Familienglied betrachtet wird.

Riegnitz (Maurer).  $\frac{1}{4}$ —1jähriger Contract.

Sagan.  $\frac{1}{4}$ jähriger Contract.

Berlin (Fabrikarbeiter).  $\frac{1}{4}$ jähriger Contract, 6wöchentliche Kündigung.

Viehrich. 6wöchentliche oder  $\frac{1}{4}$ jährige Kündigung.

Stettin-Bredow, in der Stadt  $\frac{1}{4}$ jähriger Contract, 6wöchentliche Kündigung.

b. Längere Contracte mit verschiedenen Kündigungen.

Elbing, jähriger Contract mit 3monatlicher Kündigung.

Wittstock, jähriger Contract, gewichtige Gründe gestatten  $\frac{1}{4}$ jährige Kündigung.

Wittenberge, jähriger Contract mit  $\frac{1}{2}$ jähriger Kündigung.

Görlitz (Fabrikarbeiter). Jähriger Contract (Landdienftboten).

Burg, jähriger Contract.

Rittau, jähriger Contract, 4wöchentliche Kündigung.

Marienburg, jähriger und  $\frac{1}{2}$ jähriger Contract mit  $\frac{1}{4}$ jähriger Kündigung.

Stettin-Bredow, jähriger Contract (auf dem Lande).

Königsberg (Maschinenbauer). Sowohl längere, als kürzere Contracte, bis auf 1 Monat herunter.

Berlin (Tischler II).  $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ jähriger Contract; in kleinen Orten bis 1 Jahr.

Döbeln, auf dem Lande 1jähriger Contract.

Zeitz (Lederarbeiter).  $\frac{1}{2}$ —1jährigen Contract.

c. Kürzere Kündigungsfristen.

Breslau. Hausdiener, Kaufburschen 8tägige bis 1monatliche Kündigung.

Kutscher, Diener, 14tägige bis 6wöchentliche Kündigung.

Leipzig, bei städtischem Gefinde in der Regel monatliche Kündigung.

Döbeln, in der Stadt: monatliche und 3monatliche Kündigung.

Bromberg, gemäß Gefindeordnung.

Randberg, gemäß Uebereinkommen.

Magdeburg, (Tischler) gemäß mündlichem Uebereinkommen.

Zeitz (Tischler), zum Theil 4wöchentliche Kündigung.

Das Gesamtresultat der vorausgegangenen zahlreichen Angaben läßt sich mit Rücksicht auf die vorliegende Frage ziemlich kurz zusammenfassen, und würde das Ergebnis glücklicherweise selbst durch manche Ungenauigkeit der einzelnen Daten nicht wesentlich berührt werden. — Vorausgeschickt möchte ich noch, daß ich in meinen Zusammenstellungen durchaus nicht alle Beläge aus den Vereinsantworten citire, sondern häufig nur einige von vielen, oder auch — bei nicht besonders bemerkenswerthen Angaben — gar keinen, um das Gutachten nicht mit Citaten zu überladen.

Bezüglich der erwachsenen gewerblichen Arbeiter existiren längere Verträge bezw. Kündigungsfristen, als die Gewerbeordnung vorschreibt, fast nur bei höher gestellten Arbeitern, besonders Fabrikmeistern und Aufsehern. Ein praktisches Bedürfnis nach solchen längeren Kündigungsfristen für die große Masse der gewerblichen Arbeiter hat sich sonach nicht geltend gemacht. Allerdings bestehen gerade in solchen industriellen Gegenden, welche durch unsere Antwortschreiben nicht vertreten sind (Rheinland und Westphalen), vielfach längere Contracte auch mit den gewöhnlichen Arbeitern, aber dieselben sollen sich nicht bewähren, besonders auf die Arbeiter ungünstig wirken. (Wiebrich, Bauhandwerker. Berlin, Maschinenbauer. [Anderes Schreiben führt besonders an: Aachen, Nadel fabrication, Nimmerscheid und Lemmer, Feilen- und Sägen fabrication. Iserlohn, Solingen, Elberfeld, Barmen.]) (vgl. unter III).

Dagegen findet sich eine kürzere, als die gesetzliche, bzw. gar keine Kündigungsfrist, ausdrücklich verabredet oder stillschweigend als Regel von beiden Seiten anerkannt, in allen Hauptabtheilungen des Gewerbebetriebes sehr häufig, ja im Ganzen (nach Maßgabe der Vereinsantworten) überwiegend. Und zwar läßt sich ein Unterschied je nach der Größe der Städte und nach Berufszweigen hierbei im Wesentlichen nicht feststellen. So erscheinen unter der Rubrik: „Keine Kündigungsfrist“ neben einander Städte wie Berlin, Breslau, Königsberg, Görlitz, Finsterwalde, Wittstock, Wiebrich, und dieselben Städte finden sich gleichfalls unter „14tägige Kündigungsfrist“. Ebenso befinden sich unter „Keine Kündigungsfrist“ Berufszweige wie Maschinenbau- und Metallarbeiter, Tischler, Cigarrenarbeiter, Schuhmacher, Handschuhmacher, Sattler, Stuhlarbeiter (Weber, Tuchmacher etc.) und ausnahmsweise selbst Bauhandwerker, während dieselben Gewerbe größtentheils auch mit 14tägiger Kündigung figuriren. Daß jedoch bei manchen Gewerben vorzugsweise Kündigung oder Nicht-Kündigung stattfindet, soll nicht in Abrede gestellt werden. Einen offenkundigen Einfluß auf die Kündigungsfrist üben dagegen zwei andere Unterschiede aus: die Großindustrie hat gegenüber dem Handwerk überwiegend keine Kündigungsfrist<sup>1)</sup>, und bei Accord- (Stück-) Arbeit besteht fast niemals Kündigung. Beide Resultate, besonders das letztere, sind für unsere Frage von größter Bedeutung. Denn da der Großbetrieb und die Accordarbeit entschieden die zunehmenden, die eigentlich modernen Productionsformen sind, so liegt hierin das beständige Zurückweichen des Kündigungsverhältnisses vorgezeichnet, wie dies auch thatsächlich nach dem Gesamteindruck der vorliegenden Antwortschreiben be-

<sup>1)</sup> Doch kommt auch das Umgekehrte vor, s. z. B. Görlitz, Fabrikarbeiter.

reits stattfindet. Jedenfalls aber ergibt sich aus der Häufigkeit der Nicht-Kündigung in den verschiedensten Gegenden, Städten und Gewerben, daß die Industrie im Allgemeinen sehr wohl ohne Kündigungsfrist bestehen und blühen kann. (Vergl. besonders die überzeugende Darstellung in dem Antwortschreiben von Landsberg, Maschinenbauer (im Anhang). Die dort hervorgehobene große Maschinenfabrik, welche grundsätzlich seit längerer Zeit auf Kündigung verzichtet, ist dieselbe, deren Besitzer, Herr Bausch, in den letzten Tagen ein bedeutendes Capital zu einer Invalidencasse für seine Arbeiter gestiftet hat.)

Ganz anders stellen sich die Thatfachen bezüglich der Lehrlinge. Wie ein Antwortschreiben (Berlin, Maschinenbauer) mit Recht hervorhebt, gehört der Lehrvertrag durchaus nicht zu den eigentlichen Arbeitsverträgen, und sind demnach für ersteren ganz andere Gesichtspunkte maßgebend. Da, abgesehen von dem besondern Zwecke der Lehrzeit, auch die Leistung und Gegenleistung während derselben sich nicht in kurzen Zeiträumen, sondern erst im Laufe der ganzen bedungenen Periode decken, so würde die kurze Lösbarkeit des Lehrverhältnisses einerseits den Lehrherrn in hohem Grade schädigen, andererseits die wirkliche Ausbildung des Lehrlings in seinem Berufe, auf welcher doch seine gesicherte Zukunft und die der gesammten Industrie beruht, in der Regel unmöglich machen. Der Lehrvertrag ist daher seiner Natur nach ein auf längere Zeit bindender, und wird thatsächlich nicht allein im Handwerk, in der Klein- und Hausindustrie, sondern auch vielfach selbst in der Großindustrie auf 2--5 Jahre, meistens auf 3--4 Jahre, je nach Ort, Geschäft und insbesondere je nach den Bedingungen (Lehrgeld, freie Station u. s. w.) abgeschlossen. Ueber die große Mannichfaltigkeit dieser Bedingungen gewährt die obige Tabelle einigen Aufschluß; weder hierauf, noch auf die im höchsten Grade wünschenswerthe gründliche Reform des Lehrlingswesens einzugehen, ist hier der Ort; die ungemeine Bedeutung dieser Aufgabe in Verbindung mit der Volksschule und obligatorischen Fortbildungsschule hat ein Antwortschreiben sehr klar und eindringlich hergehoben: Stettin-Bredow, Ortsverband (im Anhang). Auch in mehreren andern Schreiben wird schon unter dieser Frage tadelnd die Häufigkeit des Lehrlingscontractbruchs erwähnt. S. auch Berlin, Stuhlarbeiter (im Anhang).

Ueber die Contractverhältnisse der ländlichen Tagelöhner bieten, wie schon erwähnt, die Vereinsantworten naturgemäß nur wenig Ausbeute. Das weit überwiegende Verhältniß, nach Maßgabe der erfolgten Angaben, ist das Fehlen jeder Kündigungsfrist, „wie das schon der Name Tagelöhner besagt“, heißt es in einem Schreiben. Nur aus Neuvorpommern wird als Regel vierteljährige Kündigungsfrist gemeldet; jedoch finden auch anderswo Ausnahmen mit längeren Contracten und Kündigungen statt, z. B. in der Lausitz und Niederschlesien. Ueber häufigeres Vorkommen von Contractbrüchen wird nirgends berichtet.

Beim Gesinde endlich, dessen Verhältnisse sich ganz wesentlich von denen der eigentlich productiven Arbeiter unterscheiden, besteht selbstverständlich überall eine längere Kündigung, in Verbindung mit den längeren Contracten. (Daß

die Kündigungsfrist mit der Länge des Contractes zunimmt, ist ebenso natürlich, als es regelmäßig in unseren Schreiben constatirt wird. Die factische Dauer der letzteren wechselt — mitunter in einer und derselben Stadt — zwischen 1,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$  Jahr und 1 Monat, die Kündigungsfristen zwischen  $\frac{1}{4}$  Jahr, 6 und 4 Wochen oder 1 Monat; in einem Falle (Wittstock) beträgt die regelmäßige Kündigung anscheinend  $\frac{1}{2}$  Jahr. Im Allgemeinen scheint die Länge der Verträge und Kündigungsfristen im umgekehrten Verhältniß mit der Größe der betreffenden Orte zu stehen, am längsten sind dieselben dem entsprechend auf dem platten Lande. Das Contractverhältniß zeigt also auch hier die Tendenz, mit der fortschreitenden Entwicklung immer kürzer zu werden. Von häufigen Contractbrüchen zwischen Herrschaft und Gesinde wird in unseren Schreiben nicht berichtet, im Gegentheil betont ein Schreiben deren Seltenheit.

Der Schlußsatz von Frage II forscht ausdrücklich nach dem Vorkommen von „Verträgen, die ein einseitiges Abhängigkeitsverhältniß durch verschiedene Kündigungsfrist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder durch andere Mittel zu begründenden bestrebt sind.“ Daß die Frage nach solchen einseitigen „Arbeitsverträgen“, durch welche die Vertragsbrüche von Seiten der Arbeitnehmer theilweis in einem ganz andern Lichte erscheinen würden, keine müßige war, ergiebt sich klar genug aus unseren Schreiben. Zwölf derselben, wovon zehn die Großindustrie betreffend, wie die obige Aufstellung ergiebt, bejahen aus eigener Erfahrung das Vorhandensein verschiedener Kündigungsfristen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und zwar meistens eine so starke Verschiedenheit, daß die Arbeiter 8—14 Tage, ja selbst  $\frac{1}{4}$  Jahr, Potsdam, Ortsverband (Zingießerei von Kale u. Sohn), die Arbeitgeber nur 24 Stunden, in der Regel gar nicht zu kündigen brauchen. (Solche und noch weit schlimmere Unterschiede könnte das Gutachten aus einer sonstigen Erfahrung anführen, so z. B. aus Neuenbürg im Schwarzwald, wo die Goldarbeiter noch vor nicht langer Zeit einseitig ein ganzes Jahr gebunden waren.)

Aber in der Verschiedenheit der Kündigungsfristen liegt nicht das einzige, ja nicht einmal das hauptsächlichste Abhängigkeitsverhältniß der Arbeitnehmer. Eine größere Zahl Schreiben berichtet, theils in Kürze, theils sehr eingehend von dem Drucke, welcher zumal in der Großindustrie durch die einseitig aufgestellten und oft willkürlich gehandhabten Fabrik- und Arbeitsordnungen auf die Arbeiter ausgeübt wird. „Es finden unerhörte Unterschiede statt zu Gunsten der Arbeitgeber“, heißt es in dem Schreiben von Spremberg, Stuhlarbeiter, „dies bezieht sich auf Fabrikcontracte, welche die Herren Arbeitgeber machen und der Arbeiter natürlich unterschreibt, um daß er nur Arbeit hat.“ In diesen wenigen Worten, welche in vielen andern Schreiben variirt werden, (Peitz, Ortsverband; Berlin, Fabrikarbeiter; Berlin Tischler II.) ist der Sachverhalt für einen bedeutenden Theil der Großindustrie ausgedrückt und zugleich die Erklärung gegeben, wodurch dieser „freie Vertrag“ zu Stande kommt. Sehr anschaulich, wenn auch etwas scharf, wird das Letztere durch ein anderes Antwortschreiben, das von Berlin, Maschinen-



bauer, dargestellt: „Niemals würde es dem Arbeiter, der sich bei dem Großindustriellen anbietet, einfallen dürfen, contrahiren zu wollen, mit Hohnlachen würde diesem die Thüre gewiesen werden; auf gut Glück fangen demnach alle an zu arbeiten, ja selbst in einer für die Arbeiter günstigen Periode würde es dem Großindustriellen ein Leichtes sein, die härtesten Bedingungen zu stellen und es werden thatsächlich Reverse und Fabrikordnungen den Arbeitern zur Unterschrift vorgelegt und auch bedingungslos von denselben unterschrieben, ohne daß sie den Sinn und Inhalt gekannt haben.“ Als Beweis hierfür wird u. A. angeführt, daß der Arbeiter sich damit einverstanden erklären muß, daß er jederzeit ohne Entschädigung für angefangene Accordarbeiten entlassen werden kann!

In demselben und andern Schreiben werden hauptsächlich noch folgende Mittel zur Begründung einer einseitigen Abhängigkeit der Arbeitnehmer vermerkt:

1) Ungebührlich langes Zurückhalten bereits verdienter Löhne. (Berlin, Maschinenbauer; Potsdam, Ortsverband; Biebrich, Bauhandwerker.)

2) Vorschußgeben an die Arbeiter — scheinbar im Gegensatz zu 1, doch in der That auf gleichem Prinzip, Binden durch Schuldverhältniß, beruhend. (Fürth, Ortsverband.)

3) Schwere Strafen bei geringen, sogar unverschuldeten Vergehen, wobei besonders die discretionäre Gewalt der Arbeitgeber, mehr noch ihrer Beamten, Aufseher etc. ins Gewicht fällt. (Danzig, Ortsverband; Wittenberge, Fabrikarbeiter. In letzterem Schreiben wird folgender Fall berichtet: „Ein Aufseher forderte von einem Arbeiter, der eben das Krankenlager verlassen, er solle bei Reinigung eines Canals ins Wasser gehen. Der Arbeiter machte auf seinen Zustand aufmerksam, dies wurde aber nicht berücksichtigt, sondern es hieß: „dann möge er sich zum Teufel scheeren! — obgleich auch außer dem Canal genug Beschäftigung war“. „Ähnliche Fälle“, schließt der Bericht, „finden oft statt, aber meist in großen Etablissements, wo die Verwalter Gratification erwarten.“ In Waldenburg bildete eine Hauptursache des großen Streifes der Druck von Seiten der Steiger und anderen Beamten, welche Alles aufboten, um ihre dort eingeführte Tantieme zu erhöhen — ein Mißbrauch, der selbst von Grubenbesitzern schwer getadelt wurde.

4) Laut Arbeitgeber = Verabredung aufgedruckene Abgangszeugnisse mit offener oder geheimer „Conduitenliste“. (Straßund Lithographen.)

5) Uebermäßige Arbeitszeit, welche den Arbeiter nicht zum Nachdenken, nicht zur Befinnung kommen läßt. (Charlottenburg, Ortsverband; Peitz, Ortsverband; Görlitz, Maschinenbauer; Thorn, Bauhandwerker.)

6) Darbieten von Wohnungen in Grundstücken der Arbeitgeber, welche im Falle des Austritts oder der Entlassung aus der Fabrik jederzeit (auch mitten im Quartal oder Monat!) sofort geräumt werden müssen. (Potsdam, Ortsverband; Berlin, Stuhlarbeiter; Zittau, Ortsverband.)

7) und ganz besonders Beitrittszwang zu Fabrik- und Innungscassen aller Art, oft mit ziemlich hohem Eintrittsgelde und hohen Beiträgen und ohne den geringsten Anspruch selbst nach langjähriger Mitgliedschaft. (Berlin, Stuhlarbeiter.)

Die beiden letztgenannten Mittel lassen ein eigenthümliches Licht auf die

entsprechenden Humanitäts-Einrichtungen fallen und erklären insbesondere auch den merkwürdigen Zusammenhang zwischen den Bestrebungen für Zwangspensionscassen und Contractbruchbestrafung, deren gemeinsames Ziel — bemußt oder unbemußt — die äußerliche Fesselung des Arbeiters an das Geschäft ist. Es soll damit keineswegs gesagt sein, daß die Fürsorge der Arbeitgeber für Arbeiterwohnungen und Fabrikcassen stets solcher Berechnung entspringe, vielmehr wird als erste und hauptsächlichste Triebfeder in vielen Fällen wirkliche Humanität anerkannt; allein selbst in diesen Fällen gestaltet sich die Einrichtung thatsächlich oft ganz anders, als ursprünglich beabsichtigt wurde, was zur Hebung der Arbeiter bestimmt war, wird zur Bedrückung. Ein durchgehendes Kennzeichen des modernen Patronats! So ist es z. B. sonnenklar, daß die gesündeste und billigste Wohnung den Arbeiter selbst in seiner persönlichen Freiheit beschränkt, wenn die Willkür des Arbeitgebers oder seiner Beamten ihn daraus vertreiben kann, ohne daß er im Stande ist (weil außerhalb des Terrains) für sich und die Seinen ein anderes Obdach zu finden. Solche Wohnungen haben factisch nicht selten dazu gedient, um die Arbeiter vom Beitritt zu einer gesetzlich erlaubten Vereinigung abzuhalten; daher auch in mehreren der oben citirten Antwortschreiben eine Beseitigung dringend verlangt wird.

Das obige Verzeichniß ließe sich bei näherem Eingehen noch reichlich vermehren, z. B. durch das Mittel der Gunst oder Ungunst bei Zuweisung von Accordarbeit, wodurch mitunter der gewohnte Verdienst des Arbeiters verdoppelt oder auf die Hälfte beschränkt wird — überhaupt chicanöser Behandlung u. s. w. (Danzig, Ortsverband.) Dabei ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die Gegenden und Städte, aus welchen unsere Antwortschreiben eingelaufen sind, im Allgemeinen zu den besseren bezüglich der Stellung des Arbeiters zählen, wofür schon der Umstand spricht, daß die Gewervereine und nicht die Socialdemokraten dort vorherrschen und daß eine größere Zahl von Antwortschreibern keine Klage über einseitige Verträge führt. Welche Zustände dagegen da existirten und zum Theil noch existiren, wo die extreme Socialdemokratie in der Bedrückung und Ausbeutung der Arbeiter den üppigsten Boden für ihre Ausfaat fand, zumal im Königreich Sachsen, davon sei hier nur ein Beispiel angeführt. Gegen Ende der sechziger Jahre ging mir die Fabrikordnung der berühmten Richard Hartmann'schen Maschinenfabrik in Chemnitz zu, mit Mandatlosen des einsendenden Arbeiters versehen. Diese Fabrikordnung, selbstverständlich ohne die geringste Theilnehmung der Arbeiter erlassen, bestand aus nicht weniger als 48 Paragraphen und enthielt 24 mal angedrohte Geldstrafen, ohne die anderen der sofortigen Entlassung, des Schadenersatzes u. c. <sup>1)</sup> Erwägt man die theils unvermeidliche, theils wohl absichtliche

<sup>1)</sup> Noch einige andere Bestimmungen dieser Fabrikordnung seien erwähnt. § 7 setzt die regelmäßige Arbeitszeit auf 65 Stunden wöchentlich fest, die Arbeit fängt 6 Uhr früh an, aber „den Schluß der Arbeitszeit an den einzelnen Tagen bestimmt der Fabrikherr je nach seinem Ermessen“. Wer sich dem nicht fügt, wird natürlich sofort entlassen. — § 26 muß sich jeder Arbeiter der Visitation durch den Portier unweigerlich unterwerfen. Uebrigens ist diese Fabrikordnung

Elasticität dieser zahlreichen Strafbestimmungen und daß laut § 47 „der in gegenwärtiger Fabrikordnung angedrohten Strafen nur der Fabrikherr oder dessen Vertreter (ohne irgend welche Appellation!) zu verkennen und deren Höhe innerhalb des betreffenden Strafmaßes zu bestimmen hat“, daß sich auch der Fabrikherr jederzeit „Zusätze und Abänderungen durch Anschlag in der Fabrik“ zu erlassen vorbehält, so bekommt man einen Begriff von dem, was noch in unserer Zeit der wirthschaftlichen Freiheit und gesetzlichen Gleichberechtigung dem Arbeiter geboten wird, und kann nur dem Verfasser der Randglossen zustimmen, wenn er seine Betrachtung über jene „Zuchthausordnung“ mit den Worten schließt: „Wahrlich, wenn die Pascha's der Türkei vor der Strafgewalt eines deutschen Fabrikherrn hören, so bersten sie vor Neid!“

Es ergibt sich aus dem Angeführten, daß ganz besonders in der Großindustrie Verträge, welche einseitiges Abhängigkeitsverhältniß der Arbeitnehmer begründen, nicht nur bestehen, sondern sehr häufig, ja überwiegend vorkommen, und daß, was das Bedeusamste ist, das Grundprinzip der modernen Gewerbeorganisation, die „freie Uebereinkunft“ zur Festsetzung der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (§ 105 der Reichs-Gewerbe-Ordnung) gegenüber den oktroyirten Fabrikverfassungen so ohnmächtig ist, wie einst die Grundrechte der deutschen Reichsverfassung gegenüber dem Regime in den Einzelstaaten waren. Und gerade dieser Widerspruch zwischen Staatsgesetz und Einzelwillkür, zwischen der hochtrabenden Phrase von der „vollständigen Freiheit und Gleichberechtigung des Arbeiters“ und der thatsächlichen Abhängigkeit und Ausbeutung ist es, was das Rechtsgefühl des Arbeiters untergräbt und ihn seinerseits veranlaßt, den Spieß umzukehren, sobald er die Macht dazu hat. Sollte hiergegen eingewendet werden, daß ohne strenge Ordnung und Disciplin zumal größere Etablissements nicht bestehen können, so werde ich am Schlusse meines Gutachtens nachweisen, daß Ordnung und Disciplin in unserer Zeit sehr wohl ohne die höchst mißbräuchliche Patrimonial-Gesetzgebung und Strafgewalt der Fabrikherren bestehen können.

Im Handwerk ist, wie die Antwortschreiben bereitwillig zugestehn, von einseitiger Abhängigkeit jetzt wenig mehr die Rede. Allein es ist nicht so gar lange her, daß auch im Handwerk solche Verhältnisse in Blüthe standen. So liegt mir u. A. folgender Revers auf gedrucktem Formular im Original vor: „Unter heutigem Datum habe ich bei dem Klempnermeister Herrn . . . wohnhaft . . . Arbeit erhalten, und verpflichte mich hierdurch, dieselbe den 20. April 1869 anzutreten und 14 Tage zu kündigen. Der Tageslohn ist bis auf Weiteres verabredet auf 17½ Sgr. und die Arbeitszeit von Morgens 6 Uhr bis Abends 8 Uhr innezuhalten. Berlin, den 11. April 1869.“ (Folgt die Unterschrift des Gefellen.) Abgesehen von der recht offenbaren Einseitigkeit dieses Reverses möchte zur Würdigung der bald darauf eingetretenen

---

noch keine der schlimmsten; z. B. die „Arbeiter- und Strafordnung“ für die Gruben Neue conf. Friedenshoffnung zc. bei Waldburg enthielt gerade doppelt so viel Strafandrohungen, nämlich 48, wovon nicht wenige bis 2 Thlr. oder 8 Wochen Degradation gehen!

Lohnbewegung nicht unbeachtet bleiben, daß ein Klempnergeselle in Berlin im Frühjahr 1869 17 $\frac{1}{2}$  Sgr. Lohn bei 14stündiger Arbeitszeit erhielt!

III. Sind Verträge, welche Arbeiter und Arbeitgeber auf längere Zeit verpflichten, im Allgemeinen wünschenswerth?

Dies ist offenbar die principielle Hauptfrage der Enquête. Sehnt sich der Arbeiter nach der Rückkehr zum patriarchalischen System, so muß er die Frage bejahen, denn gerade das Gebundensein auf längere Zeit ist das wesentliche Merkmal patriarchalischer Zustände. Außerdem hängt das Urtheil wenigstens über den wirthschaftlichen Nachtheil des Arbeitscontractbruchs von der Beantwortung dieser Frage ab; denn ist ein längeres Binden nicht wünschenswerth, so kann — natürlich abgesehen von der sittlichen Seite — die schnelle Lösung kein so großes Unglück sein. Und, um dies gleich hier zu erwähnen, in diesem Falle ist der richtige Weg zur Beseitigung der unbestrittenen moralischen Schäden des Contractbruchs nicht die criminelle Bestrafung desselben, sondern die Aufhebung der gesetzlichen 14tägigen Kündigungsfrist.

Das Ergebnis der Antworten zu III ist demnach von größter Bedeutung. Mit einer selbst den Gutachter überraschenden Einstimmigkeit ist das allgemein Wünschenswerthe längerer Verträge verneint worden. Von den eingegangenen 62 Schreiben hat nur eines (Elbing, Ortsverband) die Frage mit den Worten: „Je nachdem die verschiedenen Verhältnisse es erfordern“, unentschieden gelassen; einige andere haben gar nicht oder nicht zur Sache geantwortet; alle übrigen, über  $\frac{5}{6}$  der eingegangenen Schreiben antworten mit einem entschiedenen, vielfach sehr nachdrücklichen „Nein!“

Die Motive (in vielen Schreiben fehlen solche gerade bei dieser Frage gänzlich, offenbar, weil man die Antwort für eigentlich selbstverständlich ansah) sind ebenfalls im Wesentlichen klar und übereinstimmend. Es sei für beide Theile wirthschaftlich und moralisch nachtheilig, sich auf längere Zeit zu binden, (Potsdam, Ortsverband; Berlin, Buchbinder; Spremberg, Stuhlarbeiter) denn bei der Veränderlichkeit der Menschen und der Umstände entstehe leicht Widerwillen, entweder durch wirklichen oder eingebildeten Schaden, durch Jank u. s. w., dies führe dann leicht zum Contractbruch und dessen schlimmen Wirkungen (Fürth, Ortsverband; Berlin, Tischler I), jedenfalls aber sei auch dem Arbeitgeber mit widerwilliger Arbeit nicht gedient, wie auch dessen freie Wahl der passendsten Arbeitskräfte durch das Gebundensein beeinträchtigt werde. (Landtsberg, Maschinenbauer; Thorn, Maurer.) Ganz besonders heben fast alle Motive die überwiegenden Nachtheile für den Arbeitnehmer hervor. Durch längeres Binden gehen dem Arbeiter oft die günstigsten Chancen einer Verbesserung seiner kümmerlichen Lage verloren, was schon bei 14tägiger Kündigung nachgewiesen wird. (Görlitz, Fabrikarbeiter; Burg, Ortsverband; Magdeburg, Maurer.) Das Schlimmste aber sei die selbst bei formeller Gleichheit fast immer vorhanden factische Ungleichheit. Während

dem Arbeiter nur durch offenen Contractbruch, meist zu seinem eigenen größten Schaden, die Lösung eines ihn drückenden Vertrages möglich sei, bestige dagegen der Arbeitgeber zahlreiche Mittel des indirecten, versteckten Contractbruchs. Er gebe dem mißliebigen Arbeiter solche Arbeit, „bei der nicht das Salz zu verdienen sei“ (Zeig, Lederarbeiter) — eine dem Gutachter auch sonst sehr allgemein und beglaubigt vorgekommene Klage —, er verweigere aus geringfügigen oder gar vorgeschützten Gründen dem Arbeiter die Lohnzahlung, wodurch er ihn noch obendrein zum Processiren zwingt (Charlottenburg, Ortsverband); er benutze die einseitigen und dehnbaren Bestimmungen der Fabrikordnung u. s. w. Endlich, während der Arbeiter bei nicht sehr günstiger Arbeits-Nachfrage durch solche Maßregeln seine Existenz bedroht sehe, zumal die Arbeitgeber oft selbst im Unrecht fest zusammenhalten, komme der Arbeitgeber selten in Verlegenheit, da ja die Arbeiter, die von dem einen fortgehen, bei dem anderen Arbeit suchen (Thorn, Maurer), also nur ein Wechsel, nicht ein Aufhören des Arbeitsangebots stattfindet.

So die allgemeine Tendenz. Daß in besonderen Fällen längere Contracte wünschenswerth seien, ist dadurch nicht ausgeschlossen, wird auch ein paar Mal ausdrücklich erwähnt, z. B. für ältere Arbeiter. Ueberdies beziehen sich die Antworten fast ausschließlich nur auf Gesellen und erwachsene Arbeiter. Daß für die Lehrlingscontracte ein ganz anderer Standpunkt maßgebend ist, daß insbesondere auch im Interesse der Lehrlinge selbst ein auf Jahre hindender Vertrag wünschenswerth, ja nothwendig ist, wird, entsprechend meiner Darlegung unter I und II, in mehreren Schreiben (Berlin, Buchbinder; Königsberg, Maschinenbauer; Stettin-Bredow, Ortsverband) mit Nachdruck hervorgehoben. Freilich knüpft man daran die Bedingung, daß der Meister sich verpflichten müsse, den Lehrling etwas Ordentliches lernen zu lassen und ihn nicht, wie vielfach üblich, zu häuslichen Arbeiten mißbrauche.

Mit der einstimmigen Verwerfung einer längeren contractlichen Verpflichtung, die in fast allen Schreiben andeutungsweise, in mehreren ausdrücklich sich selbst auf die gesetzliche, ja jedwede Kündigungsfrist erstreckt, ist aber keineswegs das Wünschenswerthe eines factisch längerdauernden Arbeitsverhältnisses verneint. So heißt es in einem Schreiben (Berlin, Sattler) lakonisch: „daß es sehr wünschenswerth ist, wenn man auf längere Zeit Arbeit hat, daß jedoch Verträge auf längere Zeit nicht wünschenswerth sind.“ In anderen Schreiben (Königsberg, Tischler) wird das Bedürfniß einer dauernden Arbeitsstelle für ältere Arbeiter hervorgehoben, während es für jüngere im Interesse ihrer Ausbildung nicht rathsam sei, an der Scholle zu kleben. Jedenfalls soll aber ein dauerndes Arbeitsverhältniß nicht durch contractlichen Zwang, sondern durch den freien Willen, die gegenseitige Zufriedenheit von Arbeitgeber und Arbeitnehmer herbeigeführt werden; denn schon das Vorhandensein eines Zwanges verursache häufig das Gefühl der Schädigung. Was den Arbeiter betrifft, so bleibe er von selbst gern bei einem Arbeitgeber, der ihm entsprechenden Verdienst und humane Behandlung zu Theil werden lasse.

Der Standpunkt des Gutachters stimmt mit dem der Vereine im Wesentlichen überein.

Die jederzeit freie Lösbarkeit auch der Arbeitsverträge ist eine nothwendige Consequenz der ganzen modernen Wirthschafts- und Rechtsgestaltung, deren leitendes Princip die gleiche individuelle Freiheit Aller ist. Wenn man mit Recht in der freien Beweglichkeit, in der Mobilisirung der Volkswirthschaft, welche jederzeit dem wechselnden Bedürfniß die angemessenste Befriedigung zuführt, eine unschätzbare Etwangenschaft erblickt, wenn man insbesondere auch für die menschliche Arbeitskraft durch die Gewerbefreiheit, Freizügigkeit und freie Vereinbarung des Arbeitsverhältnisses dasselbe Princip auf den Thron erhoben hat, so ist es ein innerer Widerspruch, allein den Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu dem „Dauernden im Wechsel der Ereignisse“ machen zu wollen. Man müßte dann jedenfalls damit anfangen, die Unternehmungen selbst zu fixiren, also das Actienwesen abschaffen. Wenn gerade die Arbeitgeber und ihre Fürsprecher jetzt für längere Verpflichtung eintreten, so stammt diese Stellung im Allgemeinen erst aus der Zeit, wo die nachtheilige Wirkung der kurzen Contracte auch einmal die Arbeitskäufer traf; denn bis zu der großen Arbeitsconjunction von 1871 hatten regelmäßig die Arbeitgeber den kurzen Contracten das Wort geredet. Beispielsweise war dies, wie mir von einem Innungsmeister berichtet wird, bei der Berliner Klemmner-Innung der Fall. So haben auch in England die Stellungen mit der Zeit gewechselt; früher großartige Strikes der Arbeiter, um die langen Contracte gegen die Bemühungen der Arbeitgeber aufrecht zu halten, später andere bedeutende Strikes, um die kürzeren Verträge einzuführen. (Brentano, Arbeitergilden II, S. 108.) Im ganzen spielt die Frage eine höchst untergeordnete Rolle in der großen englischen Arbeiterbewegung, was gegenüber der jetzigen Arbeitgeber-Agitation sehr bezeichnend ist.

Mehr noch, als es von Seiten der Vereine geschehen ist <sup>1)</sup>, möchte der Gutachter andrerseits das Wünschenswerthe factisch dauernder Arbeitsverhältnisse betonen. So sehr ich für die Freiheit des Arbeitsvertrags auch in dieser Hinsicht bin, so sehr betrachte ich es als einen ungefunten und bedauerlichen Zustand, wenn diese Freiheit dazu mißbraucht wird, aus der Fabrik und Werkstatt ein Taubenhaus zu machen, wie es leider von beiden Seiten nur zu häufig geschieht. Selbst wirthschaftlich ist diese fortwährende Flüchtigkeit höchst nachtheilig: für das Geschäft, weil eingearbeitete und sich für das Renommee der Firma interessirende Kräfte mehr und Besseres schaffen, als neue und gleichgültige; für den Arbeiter, weil die Veränderung durchgängig für ihn mit Zeit und Geldverlust verknüpft ist. Weit bedeutender aber ist der moralische Schaden durch die Aufhebung jeder gegenseitigen Anhänglichkeit und Pietät.

<sup>1)</sup> Gerade mehrere der nach Abfassung obiger Zeilen eingegangenen Vereinsantworten haben sich zu meiner Freude ganz auf den im Folgenden eingenommenen Standpunkt gestellt, so Stettin-Bredow, Ortsverband, besonders aber Berlin, Stuhlarbeiter, und Fabrik- und Handarbeiter.\*

Es handelt sich keineswegs um eine Rückkehr zu dem sog. patriarchalischen System des Stillstands und der einseitigen Abhängigkeit; es handelt sich vielmehr darum, das Gute der früheren Zustände umgestaltet auf den Boden der neuen Verhältnisse zu verpflanzen. Daß sich dieses erstrebenswerthe Ziel am wenigsten durch neuen Contractzwang erreichen läßt, fühlen die Gewerkevereinler sehr richtig, und daß sie jetzt noch mit aller Kraft für die Behauptung der vollen Arbeitsfreiheit zu kämpfen haben. Ist diese erst über alle Anfechtung erhaben, so wird sich das Bedürfniß, und mit Hilfe der dauernden Berufsorganisation auch der Weg finden, ein auf freier Initiative beruhendes stabiles Arbeitsverhältniß einzubürgern.

IV. Hat der Bruch des Arbeitsvertrags resp. die Nichterhaltung der Kündigungsfristen von der einen oder der anderen Seite in den letzten Jahren erheblich zugenommen und welches sind die Ursachen dieser Erscheinung?

Wenn man die Befürworter der criminellen Bestrafung des Arbeitscontractbruchs hört oder liest, so sollte man nach der allgemeinen Darstellung glauben, daß die Arbeitscontractbrüche seit einigen Jahren über unser armes Deutschland gekommen sind, so zahllos und verheerend wie die Heuschrecken zur Zeit der Plagen über Aegyptenland. Sieht man sich aber die bezeichneten Schriften und Reden näher an und sucht nach der wissenschaftlichen Begründung durch erwiesene, allgemein verbreitete Thatfachen, so findet man eine erschreckende Leere. Immer und immer wieder müssen die Zahlen herhalten, die Herr Dr. Hülse bereits im October 1872, auf der Höhe des Gründungsfiebers, der Eisenacher Versammlung vortrug: ungefähr 120 Prozesse von Arbeitnehmern gegen Arbeitgeber, ungefähr 400 Prozesse von Arbeitgebern gegen Arbeitnehmer, sämmtlich innerhalb der Berliner Baugewerke im Frühjahr und Sommer 1872<sup>1)</sup>. Diese Zahlen sind schlimm genug: aber genügen die Erfahrungen eines Gewerkeverbands aus einer Stadt während eines kurzen, ganz ausnahmsweisen Zeitraums, um darauf Schlüsse für das ganze Reich und eine ganze Periode zu bauen? Ehe man zu den heftigsten, selbst in amtlichen Schriftstücken wiederholten Anklagen gegen den gesammten deutschen Arbeiterstand und zu schweren Strafbestimmungen schritt, mußte man sich und die Oeffentlichkeit erst überzeugen, daß die vorausgesetzten Uebertretungen auch wirklich allgemeiner und dauernder Natur seien. Dies hat man unterlassen; hoffentlich wird jetzt in Beantwortung unserer IV. Frage wenigstens ein nothdürftiges Material zum Vorschein kommen.

<sup>1)</sup> Daß übrigens diese Parabezahlen von den Baugewerksmeistern selbst keineswegs zu Gunsten der criminellen Bestrafung geäußert worden, beweist die Petition ihres Bundes an den Reichstag, worin nicht die Bestrafung des Contractbruchs, sondern die Aufhebung der gesetzlichen Kündigungsfrist verlangt wird.

Von den eingegangenen Vereinsantworten hat mehr als ein Drittel die Zunahme der Arbeitscontractbrüche in den letzten Jahren von beiden Seiten vollständig verneint, ungefähr ein Zehntel hat eine Zunahme nur von Seiten der Arbeitgeber bejaht, nicht ganz die Hälfte hat die Zunahme auch von Seiten der Arbeiter bejaht, der kleine Rest ist unentschieden oder unklar. Eine erhebliche Zunahme findet sich nur in wenigen Schreiben constatirt oder angedeutet; drei Schreiben behaupten eine durchgängige Abnahme in den letzten Jahren, eine größere Anzahl versichert, daß die Arbeitscontractbrüche besonders auf Seite der Arbeitnehmer seit 1873 wieder bedeutend abgenommen haben.

Sonach ist die Frage in ihrer präcisen Fassung und practischen Bedeutung, nämlich ob die Arbeitscontractbrüche erheblich und zwar ausschließlich oder überwiegend von Seiten der Arbeitnehmer zugenommen haben, fast einstimmig verneint worden. Und wahrlich nicht durch Verabredung oder Vertuschung; es kann nichts Mannichfaheres und theilweise Naiveres geben, als die bezüglichen Antworten.

Die negative Bedeutung des Resultats wird aber bei näherer Betrachtung der bejahenden Arbeiten noch bedeutend erhöht. Zu den bejahenden Stimmen habe ich 1) auch solche gerechnet, welche die Zunahme ausdrücklich nur für einen oder wenige bestimmte Berufszweige constatiren, für die Mehrzahl der Arbeitnehmer aber verneinen (Landsberg a/W. fast nur Bauhandwerker, Potsdam nur Cigarrenarbeiter); 2) auch solche, welche die vorgekommenen Contractbrüche der Arbeitnehmer jedes willkürlichen oder böswilligen Characters entkleiden, ja dieselben meist als erzwungene Reaction des Unrechts von Seiten der Arbeitgeber motiviren. So schreibt der Ortsverband zu Peitz: „IV. Ja — durch willkürliche, von den Arbeitgebern vielfach eingeführte allzulange Arbeitszeit und durch die den Zeit- und Geschäftsverhältnissen nicht entsprechende, unregelmäßige, willkürliche Lohnzahlung“ (herborgerufen). Ortsverein der Stuhlarbeiter zu Spremberg: „IV. In den letzten Jahren sind durch directe Lohnabzüge vielfach Contractbrüche vorgekommen.“ (Vgl. auch Danzig, Ortsverband, Thorn, Zittau). Sind solche Angaben als Regel begründet, wie ich es durch meist fünfjährige Bekanntschaft mit den betreffenden Vereinen, Personen und Verhältnissen bezeugen kann, so zählen diese Fälle offenbar nicht zu denen, welche „den Geist der Zuchtlosigkeit und Ungebundenheit“ unter den Arbeitern darthun und zu criminellem Bestrafung Anlaß geben dürften. Das Gleiche gilt mehr oder weniger auch von den meisten andern Motiven, zumal denjenigen, die am häufigsten wiederkehren.

Ich werde zunächst die ganze Reihe der Ursachen für die vorgekommenen Contractbrüche der Arbeitnehmer aus den Schreiben (jedoch ohne besondere Citate) ausziehen und dieselben dann etwas näher betrachten.

1. Wirthschaftliche Ursachen: Enormes Steigen der Lebensmittel- und Miethpreise — auch als Geldentwerthung bezeichnet — bei gar nicht oder nicht entsprechend steigenden Löhnen; überhaupt unzureichender Lohn; übermäßige Arbeitszeit; flotter Geschäftsgang und starke Nachfrage nach Arbeitern, besonders in Folge des Zufließens der Milliarden.



2. *Sociale, moralische und intellectuelle Ursachen*: Die neue Gesetzgebung, bes. Freizügigkeit, Aufhebung des Paß- und Controlzwanges, Gewerbefreiheit, Coalitionsfreiheit; die socialdemokratischen Heterereien, öfters zugleich im Privatinteresse der Anstifter; Laubheit, selbst Begünstigung von Seiten der Arbeitgeber; die zunehmende Großindustrie, insbesondere in Actienunternehmungen; ansteckendes Beispiel durch den in alle Verhältnisse eindringenden Gründungs- und Börsenschwindel; früher und noch jetzt vorkommende einseitige Verträge zu Gunsten der Arbeitgeber; willkürliche Lohnabzüge und Verlängerung der Arbeitszeit; Gleichgültigkeit der Arbeiter und ihre Neigung zur Ungebundenheit; Absicht, den Arbeitgeber zu schädigen; Unkenntniß und Mißverständniß der Gesetze. —

Fast jede einzelne der angeführten Ursachen dürfte genügen, um die in einer Anzahl von Gegenden und Berufszweigen zeitweilig vorgekommenen Contractbrüche der Arbeitnehmer zwar nicht zu rechtfertigen, aber zu erklären, zu entschuldigen, ihre criminelle Beschaffenheit zu widerlegen. Kommen nun, wie vielfach geschehen, fast alle diese Ursachen zusammen, so ist es gewiß nicht zu verwundern, wenn gleichsam eine moralische Springfluth daraus entsteht, in deren Natur es liegt, ebenso plötzlich zu entstehen, wie zu vergehen. Man versetze sich doch nur einmal unbefangen in die zwei Jahre nach Beendigung des französischen Krieges zurück. Die Verwilderung durch den langdauernden, blutigen Krieg, die ungeheure, in sich selbst wachsende Aufregung des Erwerbssinnes und der Gewinnsucht, das rapide, selbst den Wohlhabenden erschreckende Steigen der Lebensmittel- und Wohnungspreise, die täglich erneute Kunde von den auf unreellem, wo nicht verbrecherischem Wege erhaschten Reichthümern, dazu die vor Kurzem eingetretene und jetzt erst wirksame gesetzliche Revolution im gewerblichen und socialen Leben, eine neue, ungewohnte, größtentheils unverstandene Freiheit — man denke sich den Arbeiter, der mit den drückendsten Verhältnissen kämpft, den der Bäcker, der Schlächter, der Hauswirth plötzlich und rücksichtslos steigert, der aber seinerseits mit der bescheidensten Mehrforderung vom Arbeitgeber zurückgewiesen wird, aufgereizt durch wohlberechnete und zum Theil selbst wohlbegründete Reden und Zeitungsartikel, sich erinnernd, daß vor Kurzem noch der Arbeitgeber gegen ihn contractbrüchig geworden — diesem ungebildeten, aufgeregten Arbeiter bietet sich bei einem andern Arbeitgeber eine wesentlich bessere Stelle, die ihm vielleicht auf Jahre hinaus aus aller Noth hilft, aber die möglicherweise sogar einseitige Kündigungsfrist steht im Wege — wer will den Stein auf ihn werfen, wenn er zugreift? Wenn der Sturm die Wellen peitscht, daß gewaltige Fregatten Mast und Steuer verlieren, wer wundert sich, daß auch die kleinen Boote fortgerissen werden?

Ganz besonders ist gegenüber der jetzt gang und gäben moralischen Ent-rüstung der Arbeitgeber zu betonen, daß, von Ausnahmefällen abgesehen, der Contractbruch der Arbeiter gar nicht möglich ist ohne die Mit-schuld der Arbeitgeber. Wenn man als Unparteiischer die gewiß begründeten Klagen zumal der Handwerksmeister hört, wie sie bei den dringenden Aufträgen jeden Morgen aufstehen, ohne zu wissen, ob der oder die Ge-

ellen und Lehrlinge überhaupt zur Arbeit kommen werden, so ist man sehr geneigt, in die Verurtheilung einer so unwirthschaftlichen und frivolen Handlungsweise der Arbeiter einzustimmen und die schärfsten Maßregeln zur Beseitigung solches Uebels zu billigen. Allein nachträglich kommt doch wohl die sehr natürliche Frage: wo bleiben denn die Arbeiter und Lehrlinge, wenn sie den Contract gebrochen? Und auf diese Frage gibt es für die gewöhnlichen Contractbrüche nur die eine Antwort: die Arbeiter und Lehrlinge, die von dem einen Meister fortgegangen sind, werden von einem andern Meister in Arbeit genommen, wo nicht gar direct zum Contractbruch verleitet, und zwar allermeist in derselben Stadt und Umgegend. Ohne diese Bereitwilligkeit der großen Masse der Arbeitgeber, vertragbrüchige Arbeiter anzunehmen, wäre ein häufigerer Contractbruch gar nicht möglich, denn die Arbeiter würden sich hüten, ohne Aussicht auf anderweite, mindestens ebenso lohnende Arbeit fortzulaufen. Der übliche Einwand, daß die Arbeitgeber in Ermangelung gesetzlich eingeführter Arbeitsbücher gar nicht wissen könnten, ob der sich Meldende den Contract bei seinem früheren Arbeitgeber gebrochen, ist für mittlere und kleine Städte und insbesondere bezüglich der Lehrlinge<sup>1)</sup> von vornherein hinfällig, auch wird kein aufrichtiger Arbeitgeber in Abrede stellen, daß seine Kollegen oft genug wissenlich contractbrüchige Arbeiter angenommen haben. Deshalb sollte sich der größere Theil jener sittlichen Entrüstung gegen die eigenen Standesgenossen kehren, am richtigsten aber gegen die ganze unsittliche Zeitrichtung, welche allen diesen Erscheinungen zu Grunde liegt. Die bei Adam Smith durch den damals herrschenden Gegensatz berechnete, seitdem aber höchst einseitig ausgeartete Lehre, daß das individuelle Interesse allein die Volkswohlfahrt erzeuge, hat in seiner letzten Consequenz zur Mißachtung der Humanität, ja selbst des Rechts gegenüber dem wirthschaftlichen Vortheil und der wirthschaftlichen Macht geführt. So entstanden und wuchsen die zum Theil wahrhaft gräueltollen Mißbräuche der Großindustrie, das Trudsystem, die Ueberarbeit, die Frauen-, Lehrlings- und Kinderausbeutung, das gewissenlose Spiel mit Gesundheit und Leben, mit Familie und Sittlichkeit des Arbeiters, wie häufig auch der eigenen des Arbeitgebers — und daß neben solchen Ausschreitungen es auch mit dem Arbeitsvertrage nicht allzu genau genommen wurde, ist wohl selbstverständlich. Mit classischer Kürze bezeichnet das Antwortschreiben von Döbeln, Stuhlarbeiter, den wahren Charakter dieser Vorgänge: „Die Contractbrüche hängen von dem flotten oder flauen Geschäftsgange ab. Bei flotten Geschäftsgänge bricht der Arbeiter, bei flauem der Arbeitgeber den Contract.“ Und in ganz gleichem Sinne berichten nicht wenige andere Schreiben<sup>2)</sup>. Es geschieht also mit dem Arbeitscontract gerade so, wie mit dem Lieferungscontracte an der Fonds- und Productenbörse: bekanntlich liefern sehr oft die Verkäufer nicht, wenn es steigt, und empfangen

<sup>1)</sup> Elbing, Ortsverband: Entlaufene Lehrlinge werden in den Fabriken als Gesellen angenommen.

<sup>2)</sup> Zittau, Ortsverband. Fürth, Ortsverband.

die Käufer nicht, wenn es fällt, und an Ausreden fehlt es beiden Theilen nie; so ist es ordentlich spaßhaft — als früherer Productenhändler kenne ich das — wie die Farbe und der Geruch des Weizens und Roggens, die Beschaffenheit der Gebinde beim Spiritus u. sich plötzlich sehr zu ihrem Nachtheil ändern, wenn die Preise einen oder gar mehrere Thaler fallen. Darüber wird im Handel sehr viel räsonnirt, aber da derselbe Kaufmann heute Käufer und morgen Verkäufer ist, ja sehr häufig an demselben Tage beides, so bleibt es beim Räsonniren oder führt höchstens zu einem Civilprozeß. Da hingegen die Waare „Arbeit“ stets nicht nur von verschiedenen Personen, sondern von verschiedenen Klassen ge- und verkauft wird, so stellt sich hier die Sache ganz anders. Der Käufer, der bei langsamem Geschäftsgang die Waare nicht mehr abnehmen will, wird von den Socialdemokraten als „rechtsverachtender, herzloser Ausbeuter“ in die unterste Gallerie der Dante'schen Hölle versetzt — der Arbeiter, der seine Waare nicht mehr liefern will, wird vom Arbeitgeber als „zuchtloser, pflichtvergessener Contractbrecher“ verdammt und gegen denselben schon hienieden die Strenge des Strafrichters angerufen. Und Letzteres geschieht größtentheils von denselben Personen, welche gleichzeitig contractbrüchige Schädigungen weit schlimmerer Art durch Eisenbahngesellschaften, Kohlen- und Rohstofflieferanten, Bauunternehmer, Geschäftskunden u. s. w. erduldet haben, ohne daß es ihnen eingefallen ist, den werthen „Geschäftsfreunden“ ein Criminalverbrechen daraus machen zu wollen!

Schließlich muß ich nochmals darauf hinweisen, daß nach Maßgabe der Vereinsantworten selbst in den letzten drei Jahren die Mehrzahl der Arbeitsvertragbrüche nicht von den Arbeitern, sondern von den Arbeitgebern begangen worden ist. Man könnte dem entgegenhalten, daß unsere Berichte nur ein allgemeines Urtheil aussprechen, ohne ziffernmäßige Beweise zu liefern. Allein auch an letzteren fehlt es nicht, und zwar lassen gerade diese an Klarheit und Zuverlässigkeit nichts zu wünschen übrig. Nach dem im Anhang abgedruckten Schreiben von Viebrich, Bauhandwerker, hatte das seit 1872 bestehende Einigungsamt zu Viebrich-Wosbach (dessen Mitglied der Verfasser des Antwortschreibens ist) über 15 Fälle von Arbeitscontractbruch zu entscheiden, wovon 12, also 80 Prozent, durch die Arbeitgeber verschuldet waren. Es ist sehr zu bedauern, daß die gewerblichen Schiedsgerichte nicht in gleicher Weise ihre Erfahrungen auf diesem Gebiete zusammengestellt und veröffentlicht haben; solche thatsächlichen, objectiven Berichte wären weit werthvoller, als alle noch so wohlstylisirten Declamationen, und möchte der Gutachter es für ebenso nützlich als leicht ausführbar halten, daß vor Wiedereinbringung der Gewerbenovelle eine detaillirte Statistik seitens aller Gerichte und Behörden im deutschen Reiche über die bei ihnen vorgekommenen Fälle des Arbeitsvertragbruchs veranstaltet würde. Nach dem dem Gutachter bekannt gewordenen Resultaten des Rechtsschutzes bei den deutschen Gewerkevereinen und vielen anderen Erfahrungen wird sich das Ergebniß einer solchen Gesamtstatistik gewiß nicht zu Ungunsten der

Arbeiter stellen! So wurde laut dem vollkommen zuverlässigen Schreiben von Zittau, Ortsverband (s. Anhang), in der Ortsverbandsversammlung, welcher auch 6 Arbeitgeber bewohnten, constatirt, daß die Zahl der Contractbrüche von Seiten der Arbeiter stets eine geringe war, daß insbesondere noch kein Mitglied der 3 dortigen Ortsvereine den Contract gebrochen, daß dagegen in der Versammlung 5 Mitglieder zugegen waren, deren Contracte durch ihre Arbeitgeber gebrochen wurden. Diese Angaben, nicht von einem Arbeiter, sondern von einem allgemein geachteten Lehrer beglaubigt, sind um so bemerkenswerther, als gerade Zittau ein Hauptherd der Agitation für criminelle Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs ist. Die thatsächlichen Verhältnisse an Ort und Stelle haben also sicher keinen Anlaß dazu geboten.

V. Welche Stellung haben Gewerkvereine und andere Arbeiterassociationen zu solchen Vertragsbrüchen eingenommen?

Hier herrscht im Wesentlichen volle Uebereinstimmung der Vereins-Antworten, daß die Gewerkvereine Hirsch-Duncker'scher Richtung niemals die Vertragsbrüche empfohlen oder gefördert, vielmehr ihre Mitglieder wenn nöthig zur strengen Innehaltung der Arbeitsverträge ermahnt und angehalten, Gesetzeskenntniß verbreitet und die Vertragsbrüche selbst bei berechtigten Strikes auf alle Weise zu verhüten gestrebt haben; daß sie in diesem Sinne auch auf die Nichtmitglieder zu wirken und vorzüglich durch Errichtung von Schieds- und Einigungsämtern den Contractbrüchen dauernd entgegen zu treten suchten.

Wo solche positiven Antworten fehlen, wird entweder ausdrücklich angegeben oder stillschweigend vorausgesetzt, daß der betreffende Ortsverein gar keine Gelegenheit hatte, gegen die Contractbrüche Stellung zu nehmen, weil solche nicht vorgekommen waren. Nur in wenigen Schreiben<sup>1)</sup> wird neben der prinzipiellen Mißbilligung der Contractbrüche eingeräumt, daß unter sehr drückenden Verhältnissen solche Ausschreitungen bei Strikes nachträglich gut heißen wurden, oder sonst nicht geradezu verdammt werden.

Dagegen führt eine ganze Anzahl Schreiben mit Genugthuung die Thatsache an, daß die Gewerkvereine den meist von Socialdemokraten angezielten Strikes entgegengetreten und daß es ihnen mehrfach gelungen, Strikes und damit zusammenhängend Massencontractbrüche zu verhindern<sup>2)</sup>. In vielen Schreiben wird mit mehr oder weniger Bestimmtheit mitgetheilt, daß die socialdemokratischen Arbeitervereine es mit dem Contractbruch nicht so genau nehmen, zum Theil direct dazu angereizt haben, und daß gerade das Ankämpfen gegen diese Verleitungen die Stellung der Gewerkvereine in der Sturm- und Drangperiode sehr erschwerte. —

<sup>1)</sup> Straßund, Lithographen.

<sup>2)</sup> Berlin, Tischler I. Königsberg, Maschinenbauer (2 Fälle). Breslau, Ortsverband. Magdeburg, Maurer.

Der Gutachter hat diesem vollwichtigen Zeugniß für die vertragstreue Stellung der Gewerkvereine nur wenig hinzuzufügen. Daß jeder wahre Gewerkverein prinzipiell und thatsächlich ein Gegner des Vertragsbruchs sein muß, ist eine nothwendige Consequenz des Wesens und Zweckes der Gewerkvereine: die Organisation der Berufsarbeit an die Stelle der individuellen Willkür und Anarchie zu setzen, und insbesondere auch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen auf gegenseitige Rechtsachtung gegründeten Friedenszustand herzustellen<sup>1)</sup>. So halten es daher allgemein die Gewerkvereine in England, und so haben die deutschen Gewerkvereine bereits bei ihrem Entstehen in den Berliner Musterstatuten durch Proclamation des Prinzips der Schiedsgerichte (§. 3, Nr. 7) den Contractbruch von der Schwelle zurückgewiesen. Wenn trotzdem bei dem großen Waldenburger Strike und einem oder zwei anderen Differenzen aus jener Zeit die Kündigungsfrist nicht eingehalten wurde, so lag die Schuld nicht an den Gewerkvereinen, sondern an den Zuständen, aus welchen sie die Mitglieder erst vor wenigen Wochen überkommen hatten und an dem bereits erwähnten Mißverständniß der neuen Coalitionsfreiheit, als ob mit derselben auch die Kündigungsfrist aufgehoben worden wäre. Um so eindringlicher wurde seitdem im Verbands der deutschen Gewerkvereine zur Innehaltung aller contractlichen Verpflichtungen gemahnt, wie dies gar nicht anders sein konnte, da der Verband an die Spitze der Einigungsamts-Bewegung trat. Ein gewiß unverdächtiger Zeuge, der Arbeitgeberbund des deutschen Schneidergewerbes, weist durch sein Organ mit Recht auf den entscheidenden Umstand hin, daß „nach den innerhalb des Verbandes (der deutschen Gewerkvereine) geltenden Bestimmungen Arbeitscontractbrüche beinahe zur Unmöglichkeit geworden sind, da die (vorgeschriebene) Zeit zur Unterhandlung viel länger ist, als die gesetzliche Kündigungsfrist“. (Deutsche Schneiderzeitung, 1874, Nr. 21, vgl. Verbands-Statuten, Reglement betr. Arbeitseinstellungen z. §§. 1 u. 2.) Und kaum war der große Streit um die Strafbarkeit des Arbeitscontractbruchs entbrannt, da erklärte sich (Anfang 1873) das Verbandsorgan in einem größeren Artikel des Gutachters zwar gegen die criminelle, aber mit ernstester Entschiedenheit für eine wirksame genossenschaftliche Bestrafung.

In dem „Deutschen Buchdruckerverband“ existiren auch in dieser Beziehung zwei verschiedene Strömungen: die eigentlich gewerkvereinliche, welche den Contractbruch verwirft, und die mehr socialdemokratische, welche denselben gegenüber den „Bedrückern“ mindestens entschuldigt; bisher hat jedoch glücklicherweise die erstere, zumal in der Verbandsleitung, das entschiedene Uebergewicht behauptet. Daß die extremen Socialdemokraten in dem Contractbruche von Seiten der Arbeiter nichts Schlimmes finden, ist wiederum nur

<sup>1)</sup> „Wo die Arbeiter (d. h. in der Regel die Gewerkvereine) die Einführung einer mit den Arbeitgebern gemeinsam vereinbarten Arbeitsordnung erlangt haben, bestehen sie darauf, daß die Kündigungsfrist darin festgestellt werde.“ Brenzano, a. a. D.

eine Consequenz ihres allgemeinen Standpunktes, welcher die Stellung des Arbeitgebers als eine Usurpation, die Auflehnung dagegen als das legitime, unveräußerliche Recht des Arbeiters betrachtet. In der Periode der wilden Aufregung hat, wie bereits in den Schreiben angedeutet, dieser rücksichtslos revolutionäre Standpunkt besonders den sog. Passalleanern einen gewaltigen Vortheil über die Gewerkvereine verschafft; im Nu erwachsen socialdemokratische Streikvereine von Hunderten und Tausenden, die auch nicht selten durch fanatische Wucht und Disciplin Verbesserungen durchsetzten, woran bis dahin jahrelange maßvolle Verhandlungen vergebens gearbeitet. Und wenn auch die socialdemokratischen Blätter und Schriften die Strikes noch so hochfahrend als unbedeutende Palliativmittelchen hinstellen — thatsächlich hat die Partei (wie ein Antwortschreiben etwas malitiös durch den Vergleich mit den „Gründern“ derselben Periode andeutet) durch die von ihr provozirten, geförderten und geleiteten Strikes weit „bessere Geschäfte gemacht“ und größere Erfolge erzielt, als durch ihre weitergehenden Prinzipien.

In Betreff anderer Arbeiterverbindungen ist der Gutachter nicht in der Lage, im Allgemeinen ein begründetes Urtheil zu fällen. Aber eine sehr wichtige und interessante Thatsache ist gerade durch den bekannten Bericht des deutschen Handelstages unabsichtlich festgestellt: daß nämlich das Nichtvorhandensein von Coalitionsverbänden und das Vorhandensein von Knappschaftsverbänden so wenig vor Strikes wie vor Contractbrüchen schützt, vielmehr dieselben wesentlich begünstigt. Der Bericht zählt im Ganzen 204 Arbeitseinstellungen (darunter 3 mit Bethheiligung der deutschen Gewerkvereine!) auf, wovon auf Bergbau und Hüttenbetrieb 15 kommen (mit der bei weitem größten Anzahl der Streikenden); von Contractbrüchen waren begleitet von den 189 Strikes in anderen Gewerben zusammen 48, von den 15 Strikes im Bergbau und Hüttenbetrieb allein aber 11: bei jenen also 25 Proc., bei diesen 73 Proc. — und diese letzteren sind bekanntlich diejenigen, welche die als normale Organisation der Arbeitsverhältnisse gepriesenen Knappschaftsvereine besitzen! Dürften bei solchen zahlenmäßigen Ergebnissen nicht manchem Verehrer „patriarchalischer“ Einrichtungen die Augen aufgehen?

VI. Welche Folgen hat der Contractbruch für das wirtschaftliche und sittliche Leben der Gegenwart, insbesondere die sittlichen Zustände der Arbeiter?

Nachdem die sehr große Mehrzahl der Antwortschreiben (zu Frage IV) eine erhebliche Zunahme der Arbeitsvertragbrüche und meistens auch das häufige Vorkommen, das „Grassiren“ derselben innerhalb ihrer Erfahrung in Abrede gestellt haben, befinden sie sich der vorliegenden Frage VI gegenüber in einer sehr eigenthümlichen Lage. Sie sollen die Folgen angeben von einer Ursache, die sie soeben als nicht vorhanden erklärt. Einige Schreiben sprechen demgemäß einfach aus, daß die Sittlichkeit bis jetzt wegen der Arbeitsvertragbrüche nicht in Gefahr gekommen sei (Königsberg, Tischler,

daß die vereinzelt von beiden Seiten vorgekommenen Contractbrüche nicht nachtheilig gewirkt haben (Danzig, Maurer; Cönnern, Maurer). Bei weitem die meisten Schreiben jedoch gehen näher auf die Frage ein, indem sie entweder ein allgemeines, ich möchte sagen abstractes Urtheil über die Folgen der Arbeitsvertragbrüche, falls dieselben massenhaft vorkommen, aussprechen, oder aber die Folgen der vereinzelt vorgekommenen Contractbrüche zwar nicht für „das wirtschaftliche und sittliche Leben der Gegenwart“, wohl aber für die einzelnen beteiligten Personen angeben.

In der ersteren Richtung äußert sich besonders klar das Schreiben von Leipzig, Tischler, dessen Wortlaut, als eine ganze Reihe von Antworten repräsentierend, ich hier wörtlich anführen möchte: „So lange der Contractbruch so vereinzelt vorkommt, wie oben gesagt, sind nachtheilige Folgen nicht bemerkbar. Im Allgemeinen wird die Nichteinhaltung der Kündigungsfrist von den Arbeitern für unschicklich und unmoralisch gehalten. An sich untergräbt der Contractbruch das Rechtsgefühl.“ In ähnlichem Sinne lautet die große Mehrzahl der Schreiben. Es wird darin u. A. hervorgehoben, daß durch den Arbeitsvertragbruch das gegenseitige Vertrauen erschüttert (Berlin, Buchbinder; Berlin, Maurer), Gereiztheit, Verbitterung, Klassenhaß und Klassenkampf erzeugt wird (Spandau, Maschinenbauer; Berlin, Tischler II; Peitz, Stuhlarb.; Fürth, Ortsverband), das Gefühl der Sicherheit und Ruhe schwindet (Zittau, Ortsverband), die Achtung vor dem Gesetze geschwächt wird (Breslau, Ortsverband). Während man so von Seiten der Arbeiter selbst schonungslos auch das Verhalten eines Theils ihrer Standesgenossen verurtheilt, führt in einigen Schreiben die Erfahrung, daß der Contractbruch größtentheils von den Arbeitgebern verübt oder provoziert wird, zu nicht minder unumwundener Anklage gegen diese. „Der Contractbruch wirkt zerrüttend auf die wirtschaftlichen und sittlichen Zustände, insbesondere demoralisirt er die Arbeiter und verwirrt deren Rechtsgefühl da, wo der Contractbruch von Arbeitgebern hartnäckigerweise veranlaßt wird.“ (Magdeburg, Maurer.) Durch solches Verfahren der Arbeitgeber (besonders auch Maßregelung wegen Beitritt zu einem Arbeiterverein, gleichviel welcher Richtung) sind schon „so manche Arbeitnehmer durch die Verletzung der natürlichen Menschenrechte aufgereizt und der socialdemokratischen Partei zugeführt worden“ (Finstervalde, Stuhlarbeiter), „ja, es wird der heranwachsenden Jugend schon von elterlicher Seite ein Kachgefühl gegen das Capital eingepflanzt“ (Peitz, Stuhlarbeiter). Diese Auffassung von der größeren Schuld, welche die Arbeitgeber als die eigentlichen Urheber des Contractbruchs trifft, steigert sich in mehreren Schreiben sogar bis zu einer Art von Rechtfertigung des Contractbruchs, insofern derselbe von Seiten der Arbeiter gleichsam aus Nothwehr begangen wird (Landsberg, Maschinenbauer). Aber, wie schon bemerkt, selbst mit dieser Verklammerung tritt die Ansicht nur ganz vereinzelt auf und ist sicherlich nur hervorgerufen durch das pharisäische Gezeter über die kleinste formelle Rechtsverletzung seitens der Arbeiter, während die furchtbarsten wirklichen Rechtsverletzungen von der anderen Seite, bis zur materiellen und moralischen Ver-

nichtung gehend, nur ein bedauerndes Achselzucken hervorrufen. — Die Folgen für das wirthschaftliche Leben im Allgemeinen werden in den Antwortschreiben nur selten etwas näher ausgeführt, die meisten begnügen sich mit dem Urtheil, daß der Arbeitsvertragsbruch auch das wirthschaftliche Leben schädige. Einige wenige Schreiben sprechen von einem bedeutenden Einfluß auf Production und Preise (Berlin, Fabrikarbeiter; Berlin, Tischler II; Breslau, Ortsverband); in der Regel werden die nachtheiligen Folgen für die Arbeiter hervorgehoben, worauf ich sofort zurückkomme.

In der zweiten der oben erwähnten Richtungen hören wir vielfach von dem sittlichen und wirthschaftlichen Nachtheil für die betheiligten Personen, wie solcher schon im Allgemeinen charakterisirt wurde. Der Arbeitscontractbruch führe Denjenigen, der ihn begeht, leicht auch zu anderen Rechtsverletzungen und unlauteren Handlungen (Magdeburg, Fabrikarbeiter; Berlin, Fabrikarbeiter), und besonders durch die Verdienstlosigkeit, welche häufig die Folge ist, zu Niederlichkeit, Trunt und Familienzwistigkeiten (Berlin, Fellenhauer). Hierin liegt auch bereits die wirthschaftliche Schädigung — welche ja zumal beim Arbeiter von der sittlichen untrennbar ist (Berlin, Buchbinder) — der Betheiligten und leider auch ihrer schuldlosen Familien ausgesprochen; es wird sogar von Ruin der Arbeiterfamilien durch Contractbruch gesprochen (Laurahütte, Ortsverband). Wenn die Antwortschreiben hierbei vorzugsweise der Arbeitnehmer erwähnen, so ist dies keineswegs nur durch die speciellern Erfahrungen zu erklären. So sehr man auch den Schaden anerkennen und beklagen mag, welcher durch den Vertragsbruch die Arbeitgeber trifft, so handelt es sich doch bei Letzteren in der Regel nur um eine kleinere oder größere Einbuße, beim Arbeitnehmer aber handelt es sich nicht selten um Heimath, Ehre und Existenz. Die directen Verluste an Arbeitslohn, welche das Antwortschreiben von Zittau, Ortsverband, berichtet, sind schon schwer genug, denn 9 Lohntage machen ca. 3, bei den Bauhandwerkern zc. sogar 4—5 Prozent des gesammten Jahreseinkommens aus; wenn aber der Arbeiter infolge des an oder von ihm verübten Vertragsbruchs seinen Wohnort verlassen, seine Rechte an die Localen Cassen, zu welchen er oft seit vielen Jahren gesteuert hat, verlieren muß — dann geht es wirklich an die Wurzel der Arbeiterexistenz und der ganze Ernst der vorliegenden Frage kommt zur Geltung. —

Trotzdem erscheint es dem Gutachter im Großen und Ganzen als ein falscher Standpunkt, den Arbeitsvertragsbruch als Ursache und Wurzel schwerer wirthschaftlicher und sittlicher Uebelstände zu betrachten. Die eifrigen Befürworter der criminellen Bestrafung sind in den so häufigen Irrthum verfallen, als eine selbständige Erscheinung mit weittragenden Folgen anzusehen, was in der That nur das äußere Symptom eines inneren Krankheitszustandes ist. Die Erschütterung des sittlichen Gleichgewichts in den letztvergangenen Jahren aus dem Arbeitsvertragsbruch herleiten zu wollen, ist ebenso verkehrt, als wenn man die zeitweise stark grassirenden Zoll- oder Jagdübertretungen als Ursachen der gleichzeitigen Verbrechen und Unsitlichkeiten hinstellen wollte. Nach dem Gesetze der Wechselwirkung ist es ja richtig, daß jedes schädliche



Symptom wiederum zur Verschlimmerung des ganzen Krankheitszustandes beiträgt, aber dies darf keinesfalls die Erkenntniß des Grundübels verdunkeln, wenn nicht statt wirksamer Heilung zu Quacksalberei gegriffen werden soll. Wie zu Frage IV dargelegt wurde, ist es wesentlich die ganze unfittliche Zeitrichtung, verbunden mit außerordentlichen wirthschaftlichen, socialen und gesetzlichen Ummwälzungen, welche neben vielen und großen anderen Uebeln auch stellenweis zu häufigerem Arbeitsvertragbruch geführt hat.

Auf Frage VII: „In welchen Fällen war der Contractbruch bisher bei uns strafbar, und welche Gesetzgebung haben andere Länder in dieser Beziehung?“ geben die wenigsten Schreiben überhaupt eine Antwort; viele meinen wohl nicht mit Unrecht, daß man danach einfach in den Gesetzbüchern nachschlagen könne. In denjenigen Schreiben, welche auf die Frage eingegangen sind, finden sich nur zwei Bemerkungen von einigem Interesse. Die eine bezieht sich auf die früheren Zunftverhältnisse, und zwar in demjenigen Gewerke, welches noch heute vielleicht unter allen die größte Anhänglichkeit an das alte Zunftwesen bewahrt hat: die Feilenhauer. Nach dem Schreiben von Berlin, Feilenhauer, wurde damals der Contractbruch mit Einsperrung und Ausweisung bestraft. Wurde er dadurch seltener? Im Gegentheil, er kam, wie dasselbe Schreiben hinzusetzt, gerade damals häufig vor, während er jetzt selten oder gar nicht vorkommt. — Die zweite Bemerkung, die sich in einer Anzahl Schreiben wiederholt, betrifft weniger das formelle Gesetz, als die practische Anwendung; es wird behauptet, daß die letztere früher und auch jetzt noch überwiegend den Arbeiter trifft. „Der Contractbruch ist für unser Gewerke strafbar“, heißt es in dem Schreiben von Berlin, Gerber und Lederzurichter (dieser Ortsverein gehört zu den ersten, welche ein Einigungsamt für kurze Zeit zu Stande brachten), „aber was hat ein Arbeiter für Recht, wenn der Meister sagt: Sie hören auf!“ In gleichem Sinne berichten andere Schreiben von der thatsächlichen Bevorzugung der Arbeitgeber (Charlottenburg, Ortsverband; Döbeln, Stuhlarbeiter), ziemlich eingehend das von Fürth, Ortsverband, in Betreff der früheren Zustände. Wie aus der soeben citirten Aeußerung und anderen Stellen deutlich hervorgeht, wird nicht sowohl der Behörde Schuld gegeben, als vielmehr der factischen Ohnmacht des Arbeiters, welcher es in Folge dessen meistens gar nicht wagt, seinen contractbrüchigen Arbeitgeber zu verklagen, theils weil der Beweis schwierig ist, theils weil jeder solcher Prozeß dem Arbeiter Zeit und Geld kostet und ihn als „Kratzler“ leicht bei der ganzen Meisterschaft mißlieblich macht. Diese auch sonst dem Gutachter vielfach bekannt gewordene Thatsache steht in entschiedenem Widerspruche mit der gegnerischen Behauptung, auf welche gerade so viel Gewicht gelegt wird<sup>1)</sup>: daß nämlich die jetzt geltende civilrechtliche

<sup>1)</sup> Auch Herr Dr. Landgraf in der Broschüre: Die Sicherung des Arbeitsvertrags (Berlin 1873) folgert die Nothwendigkeit der criminellen Bestrafung hauptsächlich aus dieser unbewiesenen Annahme.

Ahnung des Arbeitsvertragbruchs sich ausschließlich gegen den Arbeitgeber richtet. Audiatur et altera pars!

Auf die ausländischen Gesetze (betreffend Arbeitsvertragsbruch) läßt sich keines unserer Antwortschreiben ein. Die Zusammenstellung derselben durch Herrn Dr. Landgraf (in der citirten Schrift), einem entschiedenen Gönner der criminellen Bestrafung, beweist sehr klar, daß die allermeisten Culturländer eine solche Bestrafung nicht kennen — und trotzdem in der Industrie recht tüchtig vorangekommen sind. Wenn aber unter den wenigen Ausnahmen gerade England mit seinem „Herren- und Diener-Gesetz“ figurirt, so ist nichts geeigneter, die Erfolgslosigkeit, ja große Schädlichkeit der criminellen Bestrafung darzuthun, als gerade das englische Beispiel. Wie man in England selbst in den Kreisen hochachtbarer Arbeiterfreunde über das erwähnte Gesetz denkt, erhellt aus einer Rede, welche der bekante Mr. Frederic Harrison, Mitglied der königlichen Gewerkevereins-Commission, vor einiger Zeit auf dem Congreß der englischen Gewerkevereine hielt. Die Stelle lautet in wörtlicher Uebersetzung:

„Was für Gründe auch immer existirt haben mögen, den Contractbruch bei Arbeitern mit crimineller, anstatt, wie bei den anderen Gliedern der Staatsgesellschaft, nur mit civilrechtlicher Verantwortlichkeit zu behaften — die Befugniß dazu ist so furchtbar mißbraucht worden, daß ich denke, sie muß beseitigt werden. Die leichtsinnigsten und verderblichsten Contractbrüche werden täglich von den handeltreibenden Klassen verübt, wie unsere Civilgerichtshöfe bezeugen, und in keinem Falle werden dieselben, selbst wenn sie moralisch bis zu Betrug und Unterdrückung gehen, anders als durch Mittel des Civilrechts bestraft. Warum sind also die Contractbrüche, welche von Arbeitern nicht selten aus Pflicht- und Brüderlichkeitsföhl begangen werden, mit Gefängniß zu ahnden? Ich fordere den Congreß eindringlich auf, nicht zu ruhen, bis das „Herren- und Diener-Gesetz“ wesentlich abgeändert, bis selbst sein Name beseitigt und bis die criminelle Strafgevalt, welche die Arbeiterklassen nur zum Mißbrauch besessen haben, gänzlich abgeschafft ist!“

Und sicherlich sind die Tage dieses ungerechten Gesetzes in England gezählt.

VIII. Empfiehlt es sich, den Arbeitsvertrag durch neue gesetzliche Bestimmungen entweder polizeilich oder criminalrechtlich zu schützen?

Hier scheint es angemessen, den Fragesatz zunächst abzubrechen, da dies die prinzipielle Frage ist, nach deren Verneinung die übrigen Punkte ad VIII nur den untergeordneten Werth eventueller Fragen besitzen.

Wie sich aus der Beantwortung der bisherigen Fragen voraussetzen ließ, wird die obige von den Ortsvereinen und Verbänden nahezu einstimmig verneint. Von sämmtlichen 62 Antwortschreiben antworteten nur 2 mit ja, Marienburg, Ortsverein der Maurer und Steinhauer, und Mall-

mitz, Ortsverein der Fabrik- und Handarbeiter. Der erstere schreibt wörtlich:

„VIII. Es ist empfehlenswerth, den Arbeitsvertrag durch polizeiliche oder criminalrechtliche Bestimmungen zu schützen. — Es wäre wünschenswerth, daß die Strafe für Contractbruch für den Arbeitgeber eine härtere sei, indem in den mehrsten Fällen der Bruch vom Arbeitgeber ausgeht.“

Die Antwort von Mallmiz zu VIII ist nur durch Berücksichtigung der Antwort zu VII verständlich:

„VII. Der Contractbruch war in den meisten Fällen bei uns strafbar, wenn den Bruch der Arbeiter begangen hatte, in mehreren anderen Ländern ist eine bessere Gesetzgebung. VIII. Es empfiehlt sich, den Vertrag criminalrechtlich zu schützen; bei Vergehen des Contractbruches ist das Strafmaß so festzusetzen, daß der bemittelte Arbeitgeber ebenso wie der unbemittelte mit Gefängnißhaft büßen muß, und nicht mit Geld die Strafe beseitigen kann.“

Aus diesem Zusammenhang ergibt sich offenbar, daß der Ortsverein Mallmiz die wenigstens factisch dort (wie an vielen anderen Orten, s. unter VII) bestehende Ungerechtigkeit beseitigen will, daß fast nur die Arbeiter (civilrechtlich und polizeilich) für begangenen Vertragsbruch büßen müssen. Es sind ländliche Arbeiter, denen das Fremdwort „criminalrechtlich“ nicht vollkommen klar ist. Auch in Marienburg richtet sich die Spitze der Bejahung keineswegs gegen die Arbeiter, sondern ebenfalls gegen die Arbeitgeber, welche dort, nach den Antworten zu IV und VI, vorwiegend den Vertragsbruch begehen oder veranlassen. Diese beiden Ausnahmen kommen also gewiß nicht gegen die allgemeine Regel auf: daß neue gesetzliche Bestimmungen zum polizeilichen oder criminalrechtlichen Schutze des Arbeitsvertrags für nicht empfehlenswerth gehalten werden.

Auch die Begründung dieses Urtheils ist in einer großen Anzahl Schreiben wesentlich übereinstimmend, soweit überhaupt besondere Motive für erforderlich erachtet werden. Denn eigentlich genügen schon die Antworten zu I bis V; wenn Kündigungsfristen überhaupt nicht üblich, noch wünschenswerth sind, wenn Arbeitsvertragbrüche in den letzten Jahren nicht erheblich zugenommen, theilweis sogar abgenommen haben; wenn die Gewerkvereine und die soliden Arbeiter im Allgemeinen den Vertragsbruch mißbilligen und meiden so läßt sich die Nothwendigkeit neuer polizeilicher oder criminalrechtlicher Umzäunungen aus alledem wohl nicht folgern. Dennoch gibt die Mehrzahl der Antwortschreiben noch andere Motive, und zwar zum Theil in anschaulichster und durchschlagendster Weise.

Freilich an die vorgezeichnete Klassification der Begründung halten sich die wenigsten Schreiben. Die Motivirung a) nach den Prinzipien des Straf- und Civilrechts überhaupt überlassen die Arbeiter gern den Juristen, welche allerdings selber über diese Prinzipien und ihre Anwendung sehr uneins sind.

Ziemlich viel Beachtung hat dagegen der zweite Maßstab: b) nach dem Geiste unserer übrigen modernen deutschen Gesetz-

gebung (Gewerbefreiheit, Beseitigung der Schuldhast u.) gefunden. In den verschiedensten Wendungen kehrt der Grundgedanke wieder, daß die Hereinziehung der Polizei und des Strafrichters in die Arbeitsverträge mit der ganzen modernen Gesetzgebung in Widerspruch tritt, ganz besonders mit der Aufhebung der Schuldhast (Görlig, Tischler; Berlin, Maurer); daß das liberale System der wirthschaftlichen Selbstbestimmung und der Gleichheit vor dem Gesetze damit verlassen wird (Magdeburg, Maurer; Leipzig, Tischler), daß darin ein Rückschritt, eine Rückkehr zu mittelalterlichen Zuständen liegt (Görlig, Fabrikarbeiter; Viebrich, Bauhandwerker), daß die Gewerbefreiheit und die übrigen liberalen Gesetze noch zu neu sind, um über ihre Wirkung aburtheilen zu können, und daß gerade durch die Neuheit und damit verbundene Unkenntniß viele Mißstände eingetreten sind, die sich mit der Zeit von selbst verlieren (Berlin, Tischler I.).

Mit den letzten Motiven ist schon der Uebergang zu dem dritten Gesichtspunkt: c) nach den gegenwärtigen wirthschaftlichen und socialen Zuständen in Deutschland, gemacht, und hier ist die Ursache eine besonders reiche. In allen Tonarten, von dem bescheidenen Zweifel bis zur hellen Entrüstung wird aus den gegenwärtigen Zuständen nachgewiesen, daß die criminelle Bestrafung des Vertragsbruchs nicht nur nicht nothwendig, sondern schädlich, ja verderblich sein würde, daß dagegen andere höchst wirksame Abhülsmittel sich darbieten. Vor Allem wird entschieden bestritten, daß die Demoralisation des Arbeiterstandes allgemein und tief eingewurzelt sei; dieselbe sei nur in verschiedenen Berufszweigen und Gegenden zeitweise durch die abnormen Verhältnisse und das böse Beispiel der besitzenden Klassen hervorgerufen (Berlin, Tischler I, vergl. auch die Antworten zu Frage IV), ja größtentheils durch die inhumane und bildungsfeindliche Handlungsweise der Arbeitgeber (Cönnern, Maurer). Es sei ferner im Allgemeinen unwahr, daß der Arbeiter civilrechtlich nicht belangt werden könne, die Mehrzahl sei seßhaft und im Besitz wenigstens einer bescheidenen Einrichtung, die Zahl der verheiratheten Gesellen und Fabrikarbeiter habe in neuerer Zeit gerade außerordentlich zugenommen; wenn der Vertragsbruch trotzdem oft ungeahndet geblieben, trage hauptsächlich die Gleichgültigkeit der Arbeitgeber daran Schuld (Berlin, Stuhlarbeiter und Feilenhauer [bei letzteren früher alles ledig, jetzt von 250 ca. 170 verheirathet]); wo die geschädigte Partei geklagt habe, sei auch, besonders durch Schiedsgerichte und Einigungsämter, die Verurtheilung erfolgt und vollstreckt (Zeit, Tischler; Viebrich, Bauhandwerker). Außerdem haben die Arbeitgeber durch ihre Coalition dem Vertragsbruch gegenüber schon eine fast zu scharfe Waffe (Magdeburg, Fabrikarbeiter). Die criminelle Bestrafung aber würde, zumal nach den Bestimmungen der Gewerbenovelle, das Ehrgefühl des Arbeiters verletzen, da er gegenüber dem Kaufmann, dem Künstler u. s. w. durch die Ausnahmebestrafung seines Vertragsbruchs herabgesetzt werde, was erst recht demoralisirend auf ihn wirken müsse (Görlig, Fabrikarbeiter; Spandau, Maschinenbauer). Noch directer werde dadurch das Classenbewußtsein erweckt und geschärft, die Kluft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern erweitert, der Socialdemokratie geradezu in

die Hände gearbeitet (Fürth, Ortsverband; Viebrich, Bauhandwerker; Finsterwalde, Ortsverband). Denn trotz der formellen Gleichstellung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wisse jeder Arbeiter sehr wohl, daß, selbst abgesehen von der weit schwereren Beweisführung gegen den Arbeitgeber, dieser durch die Geldstrafe nur leicht betroffen werde, der Arbeiter aber seine Freiheit und die Benutzung seines einzigen Vermögens, seiner Arbeitskraft, verliere. Dieser Grund ist der allgemeinste und nachdrücklichste von allen; es existiren wenig Schreiben, in welchen derselbe nicht an irgend einer Stelle angeführt würde. Es wird hinzugefügt, daß die Gefängnißstrafe auch furchtbar schwer auf der unschuldigen Familie des Arbeiters — der vielleicht nur aus übertriebenem Ehrgefühl gefehlt — laste, denn woher das Brod nehmen, wenn der Ernährer im Gefängniß sitzt? (Berlin, Tischler I; Laurahütte, Ortsverband.) — Und schließlich, gerade weil die Criminalstrafe eine so harte, unangemessene und gehäßige ist, werde sie in der Regel unwirksam bleiben, denn kein humaner, ja nicht einmal ein auf seinen dauernden Vortheil bedachter Arbeitgeber werde eine Bestrafung veranlassen, die ihn nur bei der gesammten Arbeiterschaft, wie auch bei allen Willigdenkenden mißliebig mache (Zittau, Ortsverband; vgl. Petition des Bundes der Bau-, Maurer- und Zimmermeister zu Berlin, S. 5).

So weit die prinzipielle Frage. In Folge der energischen Verneinung derselben geht nur ein kleinerer Theil der Schreiben auf die eventuellen Fragen zu VIII ein. Auch diese Ansichten fasse ich kurz zusammen.

„Wie ist das strafbare Vergehen des Vertragsbruches von Seiten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers genauer zu qualifiziren, und welches Strafmaß ist festzustellen?“

In ersterer Beziehung sind nur zwei Vorschläge zu verzeichnen: „absichtliche Schädigung“ (von einer der beiden Seiten) (Charlottenburg, Ortsverband), wobei besonders auf den versteckten Vertragsbruch der Arbeitgeber, durch Zahlungsweigerung unter allerlei Vorwänden, hingedeutet wird — und eine etwas unklare Formulirung, deren Sinn aber offenbar ist: „muthwilliger Vertragsbruch“ (Landsberg a. W. Maschinenbauer). Durch diese Qualificirungen würde ohne Zweifel der Kreis der strafbaren Vertragsbrüche außerordentlich verengt werden, sowie auch durch die wohl selbstverständliche, aber in der Novelle fehlende Bestimmung, daß das Strafverfahren nur auf Antrag des Geschädigten eintritt (Landsberg, Maschinenbauer). — Auf das Strafmaß läßt sich kein Schreiben ein, wohl aber, wie schon erwähnt, eine größere Anzahl auf die Strafart, indem ohne Ausnahme unter Beseitigung der Geldstrafe die ausschließliche Gefängnißstrafe, wenn überhaupt gestraft werden soll, gefordert wird. Das übereinstimmende Motiv hierfür: daß die Strafe für Vermittelte wie für Unbemittelte, für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer wirklich gleich sein muß, wenn das Gesetz nicht von vornherein eine Klassenbevorzugung begründen soll, ist schon oben als ein ungemein nachdrückliches hervorgehoben worden.

Der letzte eventuelle Theil der Frage VIII endlich, ob es sich empfehle, ein solches Gesetz isolirt, oder in Verbindung mit anderen, die Arbeiterverhältnisse regelnden Gesetzen zu erlassen (ich habe hier die Frage etwas abgekürzt), wird nur von wenigen Schreiben berücksichtigt, von diesen aber ohne Ausnahme bejaht, und zwar ohne eingehendere Begründung. Welche Gesetze man dabei im Auge hat, wird unter Frage IX zur Sprache kommen.

Bei dem sehr engen inneren Zusammenhange der Fragen VIII und IX halte ich es für zweckentsprechend, zunächst die Antworten auch zu der letzten Hauptfrage zu registriren und erst dann die eigene Ansicht zu beiden auszusprechen.

IX. Wie stellt sich hiernach das allgemeine Urtheil über die im Reichstage eingebrachten Gesetzentwürfe?

Betrachtet man die eingegangenen Antwortschreiben gleichsam als Delegirte der verschiedenen Vereine und Verbände, so würde bei der Schlußabstimmung die im Reichstage eingebrachte Gewerbenovelle — nach Maßgabe der erteilten Antworten — unter Stimmenthaltung von etwa 6 Vereinen, einstimmig verworfen worden sein. Da nun die hierbei vertretenen Vereine die am wenigsten dem Klassegegensatz huldigenden Arbeiter von ganz Deutschland repräsentiren, da es die Vereine sind, welche die Socialdemokratie aller Secten als „die zahmen, die dem Capital schweifwedelnden, ja als die Feinde und Verräther der Arbeiter Sache“ denuncirt, so bedeutet jene Abstimmung unzweifelhaft die Verwerfung der Gewerbenovelle durch den gesammten deutschen Arbeiterstand.

Die Motive für die Mißbilligung desjenigen Theils der Gewerbenovelle, welcher den Arbeitsvertragbruch mit Criminalstrafe bedroht, sind bereits zu den vorhergehenden Fragen genügend dargelegt worden. Mit Rücksicht hierauf ist auch zu bemerken, daß die „Stimmenthaltung“ von ca. 6 Antwortschreiben keineswegs eine Billigung des neuen §. 153 a. enthält, vielmehr meist nur aus äußeren Gründen (besonders Ablauf der Versammlungszeit vor Erledigung sämmtlicher Fragen) erfolgte.

Von einer Anzahl Schreiben wird aber auch der auf die Gewerbegerichte bezügliche Theil der Novelle ausdrücklich und mehrfach in scharfer Weise verworfen. Man nimmt hauptsächlich Anstoß an dem gelehrten Richter, welcher die Verhältnisse der Arbeiter und des Gewerbes nicht kennt (Landsberg, Maschinenbauer; Spandau, Maschinenbauer; Berlin, Feilenhauer), daher insbesondere beim Vertragsbruch nicht zu unterscheiden vermag, welcher Theil der wahrhaft schuldige ist (Berlin, Stuhlarbeiter).

Die große Mehrzahl der Antwortschreiben begnügt sich aber nicht mit der Verneinung, sondern, da das Vorhandensein von Uebelständen nicht in Abrede gestellt wird, hält man sich verpflichtet, den richtigen Weg zur Abhilfe

zu bezeichnen. Und auch hier herrscht, bei aller Mannichfaltigkeit im Einzelnen, doch im Grundgedanken eine durchgehende Uebereinstimmung.

Zunächst will man das gewerbliche Schiedsgericht gemäß §. 108 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, welches sich in nicht wenigen der in den Schreiben vertretenen Städte, wie Elbing, Danzig, Görlitz, Zeitz, wohl bewährt hat, nicht ohne Weiteres fallen lassen. Man wünscht dasselbe vielmehr unter Normativbestimmungen obligatorisch eingeführt und mit Executivgewalt ausgerüstet (Bromberg, Maschinenbauer; Burg, Ortsverband). Sehr viele Schreiben gehen aber über die gewerblichen Schiedsgerichte hinaus, anstatt, wie die Gewerbenovelle, hinter dieselben zurückzuweichen. Sie empfehlen aufs dringendste und häufig mit Worten, die das tiefe Durchdrungensein bekunden, als beste Hilfe gegen den Arbeitsvertragbruch die Errichtung von Schieds- und Einigungsämtern, womöglich mit gesetzlicher Executive und auf Grund von Gewerkevereinen, die gleich ihren Hilfscaffen mit corporativen Rechten auszustatten sind (Finsterwalde, Ortsverband; Berlin, Gerber; Königsberg, Tischler; Thorn, Maurer; Wittstock, Fabrikarbeiter; Görlitz, Maschinenbauer; Liegnitz, Maurer; Sagan, Zittau, Ortsverband; Döbeln, Stuhlarbeiter). Die Begründung dieser Vorschläge gerade als Abhilfe gegen den Arbeitsvertragbruch, welche in den Schreiben meist nur angedeutet ist, wird der Gutachter, der wohl zuerst mit Nachdruck darauf hingewiesen, am Schlusse darlegen. — Man dringt ferner, was mit dem Vorigen zusammenhängt, auf wirklich freie und gerechte Arbeitsverträge, darauf gestützt, daß das Fehlen solcher Verträge vielfach selbst den besten Arbeiter zum Vertragsbruch verleitet. Der Gesetzgeber soll also insbesondere die einseitigen Fabrikordnungen und Reverse verbieten (Berlin, Maschinenbauer; vgl. Prof. Held in Hildebrand's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXII, 2), vielleicht auch Normativbestimmungen für Fabrikordnungen erlassen (Berlin, Fabrikarbeiter). Endlich kommt man zu demjenigen Reformgebiete, das im Einklange mit Schulze-Delitzsch von den besseren deutschen Arbeitern selbst stets am Grunde aller wirthschaftlichen und socialen Uebel aufgefunden wird: der Bildung und Sittlichkeit. Staat und Gesellschaft Sorge für bessere Bildung der jungen Generation, ermögliche sie durch Verbot der Kinderarbeit und indirect, aber nicht weniger wirksam durch die Verkürzung der Arbeit Erwachsener, welche auch diesen erst ein gesittetes Familienleben, die Erziehung der Kinder, die eigene moralische und geistige Hebung gestatten. Was noch so oft sogar von verdienten Bildungsfreunden verkannt wird, die große Abhängigkeit der Bildung von den wirthschaftlichen und socialen Zuständen — wie nicht minder diese von jener bedingt werden — die Arbeiter selbst, wenigstens die der Gewerkevereine, sind sich darüber im Klaren. So zeigt sich auch hier wieder, wie sehr in der gewaltigen socialen Frage alle Einzelercheinungen in inniger Wechselwirkung stehen. Der Contractbruch führt, als auf eine seiner Hauptursachen, auf die niedrige Bildung, und die Bildungsfrage führt wiederum auf die schlechten Arbeitsverträge, auf Kinder- und Frauenarbeit, auf die übermäßige Arbeitszeit Erwachsener. —

Das Schlußwort des Gutachters zu den Fragen VIII und IX kann nur beabsichtigen, die Vereinsantworten, mit denen seine Ansichten im Wesentlichen übereinstimmen, einestheils zu ergänzen und anderntheils zusammenzufassen.

Nach den Prinzipien des Straf- und Civilrechts überhaupt hat bekanntlich die Mehrzahl der Juristen im deutschen Reichstage die criminelle Bestrafung des Arbeitsvertragbruches entschieden verneint, ein Standpunkt, der insbesondere von dem Abgeordneten Dr. Lasker in der Sitzung vom 20. Februar d. J. in ebenso solider als glänzender Beweisführung vertreten wurde. Im Gegensatz hierzu ist etwas später Herr Geh. Rath Prof. Dr. v. Wächter in einem viel citirten Gutachten für die Strafbarkeit des Arbeitsvertragbruches aufgetreten; allein seine Motivirung scheint mir vielmehr den Lasker'schen Standpunkt zu stützen. Herr Dr. v. Wächter erklärt ausdrücklich, daß nach dem von ihm aufgestellten Prinzip des Strafrechts selbst bei doloser Verletzung einer privatrechtlichen Verbindlichkeit Strafe als Regel nicht gerechtfertigt ist. Es habe jedoch eine Ausnahme stattzufinden, „wenn die civilrechtliche Reaction nicht ausreicht, um den Anforderungen des Rechts, somit den Aufgaben der Gesetzgebung zu genügen“. Bei allem Respect vor der Autorität eines der ersten deutschen Rechtslehrer kann ich nicht umhin, diesen letzten Satz als einen solchen zu verwerfen, der durchaus nicht in das Wesen der Sache eindringt und viel zu viel beweist. Auf Grund desselben müßten offenbar alle Arten von Privatverträgen durch Strafe geschützt werden, bei welchen die civilrechtliche Vollstreckung häufig fruchtlos bleibt. Solcher Verträge giebt es aber außer dem Arbeitsvertrage eine große Anzahl, ich brauche nur an die Schuldverträge, an die Lieferungsverträge, an die Miethverträge zu erinnern. Niemand, der auch nur einen Blick in das praktische Leben oder in die gerichtliche Statistik gethan hat, wird in Abrede stellen, daß durchgängig viel mehr unvollstreckbare Erkenntnisse aus Geld-, Waaren- und Miethschulden hervorgehen, als aus Arbeitsverträgen. Der geradezu gewohnheitsmäßigen Contractbrüche von Studenten, Offizieren u. s. w., für welche sehr häufig keine Entschädigung zu erlangen, ist schon im Reichstage gedacht worden; ein unparteiisches Arbeitgeberblatt hat erst vor Kurzem — als schon mit der Geschäftsfluth auch die Arbeitscontractbrüche bedeutend abgenommen — mit Recht die gänzliche Unzuverlässigkeit speziell der Berliner Handwerksmeister bei Ausführung übernommener, selbst höchst dringender Aufträge gerügt, und andererseits klagen die Handwerksmeister mit ebenso großem Recht über die furchtbare Käsigkeit des Publicums im Bezahlen längst fälliger Rechnungen <sup>1)</sup>. Nach dem von Herrn Dr. v. Wächter aufgestellten Satze

<sup>1)</sup> Gerade während ich dies schrieb, klagte mir ein armer, durchaus zuverlässiger Schneider unter Nennung der Namen etc., daß er in kurzer Zeit durch Kunden aus den besseren Ständen 260 Thaler großentheils baare Auslagen eingebüßt habe und trotz aller Bemühungen in Folge von Domicilveränderung etc. seiner Schuldner höchstens 40 Thaler davon wiedersehen werde. — Ein mir befreundeter angesehener Maurermeister in Magdeburg berichtete mir, daß in den letzten Baujahren auf die



müßten alle diese Contractbrüche unter das Criminalrecht fallen. Und was hat dem gegenüber noch vor wenigen Jahren die Gesetzgebung unseres Vaterlandes gethan? Sie hat den letzten Rest crimineller Ahndung des Schuldcontractbruchs unter dem Beifall des gesammten Liberalismus aufgehoben, ja sie hat sogar eine civilrechtliche Maßregel, die Vohnbeschlagnahme, als in ihrer Wirkung der Strafe ähnlich, beseitigt!

Das eben ist es, was den Arbeiter trotz aller gelehrten Mäntelchen die wahre Natur des Contractbruchgesetzes durchschauen läßt und ihn mit unüberwindlichem Abscheu dagegen erfüllt. Sein gesunder Menschenverstand sagt ihm: die Strafbarkeit einer Handlung muß in ihr selbst liegen, kann nicht durch äußere Rücksichten gleichsam aufgepflropft werden. Nun ist es aber offenbar ein weit größeres, schlimmeres und ehrwidrigeres Unrecht, ein durch Vertrauen empfangenes Werthobject, ein fremdes Eigenthum widerrechtlich und dolos dem Eigenthümer zu entziehen, als eine versprochene Leistung, deren Gegenleistung noch nicht erfolgt ist, nicht zu erfüllen. Wenn man also binnen wenigen Jahren den ersteren Vertragsbruch gänzlich von Strafe befreit, den letzteren aber mit Strafe belegen will, so ist es naturgemäß, die eigentlichen Gründe außerhalb des Rechts- und Wirtschaftsgebietes zu suchen, und da der letztere Vertragsbruch in der Hauptsache am Arbeiter gebüßt werden soll — der Arbeiter figurirt, wie Laszler sehr richtig bemerkt, nur als „Decoration“ in der Gewerbenovelle — so ergiebt sich als wahre Pflanzstätte der Neuerung das sociale Gebiet.

Durch einen jener glücklichen, vom Genius der menschlichen Entwicklung inspirirten, den Beteiligten selbst halb unbewußten Reformacte war in der neuen Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund und den verwandten Gesetzen das Princip des freien und gleichen Arbeitsvertrages als Grundlage des gesammten Arbeitsrechtes zum Durchbruch gelangt — der vorläufige Abschluß eines vielhundertjährigen schweren und wechselvollen Ringens. Die innere Consequenz ihrer liberalen Gesinnung und ihrer durch die wirtschaftliche Freiheit geförderten Interessen hatte die Besitzenden, insbesondere die Arbeitgeberclassen gleichsam über sich selbst erhoben, als sie durch ihre Vertreter, weniger enthusiastisch zwar, als in der berühmten Augustnacht des Jahres 1789, aber nicht minder entscheidend, ihren bisherigen Untergebenen die Magna Charta des freien Arbeitsvertrages ausstellten. Als nun aber die Arbeiter mit der Errungenschaft, deren gewaltige Bedeutung die wenigsten vorher geahnt, Ernst zu machen anfangen, als die schönen allgemeinen Principien sich zu bestimmten positiven Forderungen zuspitzen und in dem täglichen und stündlichen Verhalten der Arbeiter einen durchaus nicht immer angenehmen Ausdruck fanden, als endlich die Gefahr des Mißbrauchs, bei neuen Freiheiten stets vorhanden, durch den Milliardenstrom und seine

Erfüllung von Contracten mit Ziegeleibesitzern fast nie zu rechnen gewesen sei; denn bei der geringsten Preissteigerung hätten die Herren die verschlossenen Steine anderweit vergeben, und die Berechtigten in der Regel gar nicht versucht, Entschädigung zu erlangen, da es doch nichts genützt hätte. Detaillirte Beispiele wurden angeführt. Wer könnte aus seiner Erfahrung nicht Aehnliches beibringen?

bekanntem Folgen unendlich erhöht wurde — da erschrafen die Arbeitgeber vor ihrem eigenen Werke. Ein wachsender Ingrimm über die neuen gesetzlichen Zustände, genährt durch jede wirkliche oder vermeintliche Ausschreitung der Arbeiter, bemächtigte sich immer weiterer Kreise.

Allein nach dem Typus jeder beginnenden Reaction wagte man zunächst nicht das Princip direct anzugreifen, sondern wandte sich gegen eine einzelne Erscheinung, die eine bequeme Handhabe bot. So entstand und wuchs die Agitation für die Contractbruch-Bestrafung, nur so läßt sich die Leidenschaftlichkeit begreifen, mit der man eine verhältnißmäßig unwesentliche Sache zu einer socialen Cabinetsfrage aufbauschte. Man zog an einem Zipfel des Mantels, um den Herzog zu Falle zu bringen. Man eiferte gegen den Contractbruch, aber man meinte die Coalitionsfreiheit, die sociale Gleichstellung der Arbeiter. Theils wurde in der Erregung wirklich vergessen, daß Contractbruch und Arbeitseinstellung zwei ganz verschiedene Dinge sind, daß die großartigsten und verderblichsten Strikes ohne einen einzigen Contractbruch in Scene gesetzt worden sind — theils wurde die Erwartung gehegt, daß, wenn das Princip erst an einer Stelle durchlöchert sei, es bald ganz beseitigt werden würde. Und hier ist auch die Antwort auf die häufige Frage: warum denn die deutschen Gewerkvereine, da sie doch den Contractbruch verdammten und ihre Mitglieder sich desselben nicht schuldig machten, dennoch so energisch gegen die Bestrafung agitirten? Die Gewerkvereine sind weder so beschränkt, nur an die Interessen ihrer gegenwärtigen Mitglieder zu denken, noch so kurzichtig, um nicht hinter der nächsten Maßregel die Gefahr für das Princip zu entdecken, dessen prägnantester Ausdruck zu sein sie sich bewußt sind.

Eine Hauptstelle gerade in dem gegnerischen Gutachten des Herrn Dr. v. Wächter declarirt unabsichtlich und darum desto treffender die wahre Natur der Bestrafung des Arbeitsvertragbruchs. Der berühmte Jurist führt zu Gunsten desselben an, daß zwar im ganzen römischen Recht keine strafrechtliche Bestimmung gegen den Arbeitsvertragbruch vorkommt, daß dagegen „das ehemalige gemeine Deutsche Recht schon im 16. Jahrhundert die Strafbarkeit solcher Contractbrüche anerkannte“, wovon die Spuren noch in den Gesinde-Ordnungen der Particularstaaten zu finden seien. Und als Grund des Fehlens solcher Bestimmungen im römischen Rechte vermuthet Herr Dr. v. Wächter selbst den Umstand, „daß bei den Römern die Diener und Arbeiter meist Sklaven“, d. h. gänzlich rechtlos waren. In dem Deutschland des sechzehnten und der folgenden Jahrhunderte aber war das Arbeitsverhältniß ein Dienst- und Abhängigkeitsverhältniß, in Folge dessen sagt die von Herrn Dr. v. Wächter citirte Reichs-Polizeiordnung von 1577 mit classischer Deutlichkeit: „damit die Arbeiter ihres Gefallens nicht aus den Diensten und Arbeiten treten und derselben Ungehorsam und eigener Wille auch mit ernstlichem Einsehen fürkommen werde“. In der That ist das Arbeitsverhältniß nicht zwischen gleichberechtigten Personen frei vereinbart, sondern ein wesentlich auf Herkommen beruhendes Verhältniß zwischen Herrn und Knecht (master and servant), das von den herrschenden Classen als integrierender Theil der öffentlichen Rechtsordnung, als unentbehr-

liche Grundlage der Wohlfahrt, ja der Existenz des Gemeinwesens betrachtet wird — dann stellt sich der Bruch des Arbeitsvertrags ganz consequent als eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Rechtsordnung dar und trägt damit den wahren, inneren Character des Criminalvergehens. Nun aber besteht das Wesen der modernen Entwicklung gerade darin, jene Uebergangsstufe von der Sklaverei und Hörigkeit zur freien Arbeit zu verlassen und das Arbeitsverhältniß zu einem wirklich freien zu gestalten. Ist dies wahr — und Herr Dr. v. Wächter wie seine Anhänger werden es gewiß nicht in Abrede stellen — so beweist die Bestimmung der Reichs-Polizeiordnung das Gegentheil des Gewollten. Was für die damals vorherrschende Abhängigkeit consequent war, steht gerade deshalb in vollem Widerspruch mit der jetzt herrschenden freien Arbeit. Es ist, als ob man im constitutionellen Staate eine Zwangsmaßregel damit empfehlen wollte, daß dieselbe zur Zeit des absoluten Regiments in Geltung stand! —

Sprechen sonach alle Gründe vom Standpunkte nicht nur der wirtschaftlichen Wohlfahrt, des socialen Friedens, der practischen Ausführbarkeit, sondern auch der wahren Rechtsprincipien gegen die criminelle Befrafung des Arbeitsvertragsbruchs, so ist dennoch kein Anlaß, sich zu der Frage der Verhütung desselben kühl ablehnend zu verhalten. Ohne in die üblichen Uebertreibungen einzustimmen, wird kein Verständiger das Vorhandensein großer Mißstände auf diesem Gebiete leugnen, und gerade an den aufrichtigen Socialreformer tritt die dringende Aufgabe heran, dem Umsichgreifen derselben wirksam entgegenzutreten. Unter den mannichfachen positiven Vorschlägen kann ich in diesem Schlußworte nur die hervorragendsten, und auch diese nur andeutend berühren.

Mit Recht haben unsere Vereinsantworten zu dem Behufe in erster Linie eine bessere Volksbildung gefordert, insbesondere auch, was ja eng damit zusammenhängt, eine gründliche Reform des Lehrlingswesens. Soll beim Arbeiter an die Stelle des bisherigen Zwanges und der stumpfen Abhängigkeit der freie sittliche Antrieb treten, ohne welchen das gewaltige unendlich complicirte Räderwerk der modernen Volkswirtschaft auf die Dauer nicht fungiren kann, so muß das gesammte Bildungsniveau des Arbeiters bedeutend erhöht werden. Wir kommen nicht darüber fort: wie das allgemeine Wahlrecht, so erheischt auch die allgemeine Arbeitsfreiheit gebildete Massen, die sich aus Einsicht dem gemeinen Besten unterordnen. Ein gutes Unterrichtsgesetz ist die beste Gewerbenovelle, und tüchtige, practische, gut dotirte Lehrer, die vor allem auch die Elemente der Volkswirtschaft inne haben, wirken mehr als alle Criminalisten.

Aber selbst bei voller Berücksichtigung der Volkswirtschaftslehre reicht die bloße theoretische Bildung unmöglich aus, um die freie Harmonie der Arbeitsverhältnisse herzustellen und zu sichern. Dazu sind practische Institutionen erforderlich, welche die Lehren der Erfahrung und Wissenschaft zur Wirklichkeit gestalten. Was sie mit Rücksicht auf die vorliegende Frage zu leisten haben, ergibt sich leicht aus der Betrachtung der wesentlichen Ursachen des Arbeitsvertragsbruchs.

Als die erste und hauptsächlichste dieser Ursachen finde ich, daß die Betheiligten sich durch den Arbeitsvertrag nicht innerlich gebunden fühlen, weil derselbe thatsächlich oder scheinend kein freier, durch gleichberechtigte Vereinbarung zu Stande gekommener Vertrag, sondern ein Act gezwungener Unterwerfung unter die augenblickliche Uebermacht ist. Eine nähere Erläuterung und Begründung dieses Satzes muß ich mir hier versagen; ein Theil der Vereinsantworten gewährt beredte Beispiele aus dem Leben. Will man also die äußere Geltung des Arbeitsvertrages sichern, so bewirke man vor Allem seine Sanction im Bewußtsein der Betheiligten, indem man ihn aus ihrer ausdrücklichen, von Zeit zu Zeit erneuerten gemeinsamen Willensäußerung hervorgehen läßt. Daß dies zumal auf der gegenwärtigen Entwicklungsstufe nicht von Individuum zu Individuum, sondern nur von Corporation zu Corporation geschehen kann, ist im Einverständnis mit englischen und deutschen Autoritäten in meinem Referate auf der vorjährigen Eisenacher Versammlung<sup>1)</sup> dargelegt. Die auf Grund der Gewerkvereine und Arbeitgeberverbände freiwillig errichteten Einigungsämter sind es, welche den Arbeitsvertrag aus dem Bereiche der individuellen Willkür und des Zufalls zu der höheren Stufe billiger, genossenschaftlicher Abmachung zwischen gleichberechtigten Factoren erheben, und damit den Arbeitsbedingungen das moralische Gewicht verleihen, welches im Staatsleben verfassungsmäßige Gesetze von Decretirungen auszeichnet.

Dieselben Organisationen aber treffen nicht minder die zweite Hauptursache der Arbeitsvertragbrüche: die mangelnde moralische und wirthschaftliche Haftung für dieselben. Während der Arbeiter als einzelnes Atom oder als Mitglied eines wilden Strikevereins sich häufig aller nachtheiligen Folgen des Contractbruchs zu entziehen vermag, wird er dagegen als Genosse eines wirklichen Gewerkvereins und Einigungsamtes (zumal deren gesetzliche Anerkennung vorausgesetzt) durch die starken Banden genossenschaftlicher Ehre und wirthschaftlichen Interesses an den vereinbarten Arbeitsvertrag gefesselt — wie selbstverständlich nicht minder der Arbeitgeber. Wie in dem erwähnten Referate näher ausgeführt, wird der Contractbrüchige, für welchen sein Gewerkverein dem Geschädigten gegenüber Bürgschaft zu leisten hat, von seinen Genossen selbst zur Entschädigung angehalten und im Falle hartnäckiger Unbotmäßigkeit mit Verlust aller Ehren, Rechte und Vortheile ausgestoßen. Wer die moralische und pecuniäre Bedeutung der Mitgliedschaft bei einem der besseren englischen Gewerkvereine kennt, wird gewiß zugestehen, daß in solcher Haftbarkeit eine ganz anders wirksame Sicherung des Arbeitsvertrags liegt, als in einigen Tagen oder Wochen Gefängniß. Ueberdies wacht nicht nur der eigene Verein über den vereinbarten Arbeitsbedingungen, sondern auch die Corporation des anderen Theiles; im Einigungsverbände kann es nicht vor-

<sup>1)</sup> Referat über Schiedsgerichte und Einigungsämter in Verhandlungen von 1873, S. 159.

kommen, daß contractbrüchige Arbeiter von Arbeitgebern mit offenen Armen angenommen werden, oder daß contractbrüchige Arbeitgeber Ersatz durch andere Arbeiter erhalten. Alle Verpflichtungen, alle Interessen sind alsdann solidarisch für die strengste Aufrechthaltung des beiderseits genehmigten Arbeitsvertrags; es ist die feste Organisation, welche allein im Stande ist, die Schäden der jetzt herrschenden Anarchie zu heilen <sup>1)</sup>!

Dieser Standpunkt sei in aller Kürze noch auf zwei eng mit unserer Frage zusammenhängende Gegenstände angewandt: die Fabrikordnungen und die Abgangszeugnisse. Weil man beide mit Recht nicht entbehren zu können glaubt, folgert man daraus die dauernde Nothwendigkeit des Arbeitgeberpatronats, ja man meint gerade in den einseitigen Abgangszeugnissen die schärfste Waffe gegen den Contractbruch der Arbeiter zu schmieden. Darin täuscht man sich durchaus. Fabrikordnungen und Abgangszeugnisse sollen allerdings bestehen, die guten Arbeiter sind selbst dabei interessiert, aber im modernen Arbeitsverhältniß können sie nur durch Zusammenwirken beider Theile festgesetzt und gehandhabt werden. Sofort bietet sich wiederum das Einigungsamt dar. Die vereinbarten allgemeinen Arbeitsbedingungen bilden schon an sich die Grundlagen der Fabrik- oder Arbeitsordnungen; und für die specielle Ausarbeitung und Handhabung derselben bildet sich naturgemäß analog dem großen Einigungsamt ein Fabrikrath, bestehend aus dem Fabrikanten und seinen Vertretern und aus gewählten Vertretern der Arbeiter. Dann ist man sicher, eine gerechte und zweckmäßige Fabrikordnung zu erhalten, deren strenge Beobachtung Ehrensache auch der Arbeiterchaft ist. Ganz ähnlich verhält es sich mit den Abgangszeugnissen. Entweder eine Commission des Einigungsamtes oder der Fabrikrath haben dieselben auszustellen und zu controlliren; und während einseitige Arbeitsbücher oder Atteste unter dem Deckmantel der Ordnung der größten Ungerechtigkeit und dem schwersten Drucke Thür und Thor öffnen; werden die Zeugnisse mit dem Stempel des unparteiischen Einigungsamtes oder Fabrikraths beiden Theilen förderlich und willkommen sein.

Seit mehreren Jahren schon hat Verfasser auf die Gewerkvereine und Einigungsämter als die organisch-sittlichen Schutzwehren gegen den Arbeitsvertragbruch und viele andere Mißstände eindringlich hingewiesen, allein selbst wohlmeinende Gegner antworteten mit dem Einwand: die Gewerkvereine seien in Deutschland viel zu schwach, um sich gegen allgemeine Uebelstände auf sie zu stützen. Was bedeuteten die ca. 20,000 Mitglieder der deutschen Gewerkvereine gegenüber den Millionen von Arbeitern außerhalb derselben? Ich kann diesen Einwand nicht gelten lassen. Abgesehen davon, daß bei jener

<sup>1)</sup> Ich betrachte als selbstverständlich, daß in Ermangelung von Einigungsämtern gewerbliche Schiedsgerichte, auf der Wahl der Beteiligten beruhend, als ebenfalls genossenschaftliche Institutionen auch mit Rücksicht auf den Contractbruch den Gewerbergerichten u. dergl. weit vorzuziehen sind. Näheres hierüber in meinem citirten Referat. Daß ich mit vielen Vereinschreibern in der Verwerfung polizeilicher Zwangsmaßregeln übereinstimme bemerke ich nur der Vollständigkeit halber.

Zahl die vielen tausend Mitglieder des deutschen Buchdruckerverbandes und zahlreicher anderer Gewerksvereine mit gleicher Grundtendenz vergessen sind, sollte man sich glücklich preisen, schon für den Beginn des Unternehmens eine so stattliche, auf fast alle Gauen Deutschlands vertheilte Minorität bereit und begeistert zu finden. Von weit schwächeren Minderheiten sind fast alle großen und heilsamen Reformen getragen worden, zu deren Durchführung es nie gekommen wäre, hätte man auf die Bereitschaft der großen Massen gewartet. Und gerade auf unserem Gebiete läßt es sich mit vollster Sicherheit behaupten, daß hinter jener Elite von dreißig- bis vierzigtausend fest organisirten Arbeitern die zehnfache Anzahl steht, die mit dem Anschluß an die Friedensorganisation nur auf das Entgegenkommen der einflußreichen Classen, vor Allem des Staates wartet. Aber freilich den friedfertigen und beharrlichen Pionieren der Gewerksgenossenschaften mit allen Mitteln entgegenzuarbeiten, ihnen den günstigsten Boden für ihre Entfaltung abzusperren und dann mit Fingern auf die winzige Minderzahl zu zeigen — das ist nicht der Weg, die Arbeiter für den Culturkampf zu werben, es ist nur der Weg — die Erfahrung hat es gelehrt — die Reihen des Umsturzes zu füllen. Und doch wird man es auch zur Beseitigung des Arbeitscontractbruchs mit jener Minorität versuchen müssen, denn es giebt keine andere Rettung aus dem socialen Wirrsal, als daß sich die denkende Elite beider Theile in thatkräftigem Gemeinssinn vereinigt. Die bereits angeführten und die nachstehenden Proben unserer Vereinschreiben werden mit ihren schlichten, dem Leben entstammenden Worten darthun, daß die Schuld nicht an den Arbeitern der deutschen Gewerksvereine liegt, wenn durch unweise und ungerechte Maßregeln der Classenkampf von Neuem geschürt wird!

---

*Nachschrift.* Leider erst nach Abschluß meiner Arbeit gingen mir das 63. Antwortschreiben vom Ortsverein der Schiffszimmerer u. zu Stettin-Bredow sowie das 64. vom Ortsverein der Maurer zu Stralsund zu.

Der größte Theil der Hinweisungen auf die Vereinsantworten in meinem Gutachten ist nicht, wie ich beabsichtigt, als Note, sondern im Text abgedruckt, was ich mit Rücksicht auf meine Entfernung vom Druckort zu entschuldigenden bitte.

M. S.

## Anhang

zu dem Gutachten von Dr. W. Hirsch über Contractbruch.

### Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter zu Königsberg.

Königsberg, den 7. Juni 1874.

In einer außerordentlichen Ortsversammlung wurde über die in Nr. 16 des „Gewertverein“ vom Anwalt gestellten Fragen discutirt, und wurde ich beauftragt, die Fragen nachstehend nach unsern Verhältnissen zu beantworten.

I und II würde dahin zu beantworten sein, daß ein Arbeitsvertrag in der Großindustrie eigentlich gar nicht besteht, denn in allen hiesigen Fabriken, so wie Bahnhöfen, findet gar keine Kündigung statt, der Arbeitnehmer wird oder kann vielmehr zu jeder Zeit am Ende der Woche beim Lohnempfangen entlassen werden, ebenso kann derselbe auch die Arbeit verlassen ohne jede Kündigung, nur die Werkmeister haben einen Contract abgeschlossen.

Bei der Hausindustrie findet gewöhnlich eine stägige Kündigung statt, weil die Gesellen außer dem Hause des Meisters essen und schlafen und alle Wochen ihr Lohn erhalten, bei manchen Arbeitgebern ist aber auch dieser Modus schon weggefallen.

Der Tagelöhner, auch der ländliche, wird nur für einzelne Tage in Arbeit genommen und wird nach Vollenbung der Arbeit wieder entlassen.

Das Gesinde vermietet sich auf ein Jahr,  $\frac{1}{2}$  Jahr,  $\frac{1}{4}$  Jahr, auch nur auf 1 Monat, ist trotz alledem, wenn es der Person nicht gefällt, keineswegs gebunden, ein ganzes resp. ein halbes Jahr zu bleiben, sondern kann seinen Vertrag lösen nach Verlauf eines halben resp. viertel Jahres.

Frage III wurde allgemein dahin beantwortet, daß ein längerer Vertrag zwischen Arbeiter und Arbeitgeber im Allgemeinen nicht wünschenswerth sei. Motive: 1. Will sich kein Arbeiter binden, sondern frei sein; 2. Läßt sich ein Vertrag immer lösen, es würde nur schädlich und immer wieder schädlich für den Arbeitnehmer sein, wenn er sich dadurch sichern wollte, von der andern Seite aber vom Arbeitgeber indirect gezwungen würde, seinen Vertrag lösen zu müssen; nur beim Lehrlinge wäre es wünschenswerth

einen Vertrag abzuschließen mit der Clausel, daß sich der Lehrherr verpflichte, den Lehrling nur im Handwerk zu beschäftigen, nicht aber zu häuslichen Arbeiten zu benutzen.

IV. Die etwaigen Kündigungsfristen sind stets eingehalten worden; bei den etwa entstandenen Strikes sind lange vorher, einzeln sogar bis 6 Monate vorher, die Forderungen gestellt worden und demnächst verhandelt. — Die Ursachen der Contractbrüche sind in der Coalitionsfreiheit zu suchen; durch die Steigerung der Lebensbedürfnisse sind die Forderungen meistens bedingt worden.

V. Die Gewerkvereine haben stets, wie schon zu IV. angedeutet, dahin gewirkt, möglichst vorsichtig zu gehen und vorbereitend und haben sie besonders in zwei Fällen von social-demokratischer Seite hervorgerufene Strikes gänzlich verhindert.

(VI—VIII nicht beantwortet.)

IX. Es wird betreffs der ganzen Vorlage sammt ihren Nebenentwürfen, für Verwerfung derselben gestimmt, im Allgemeinen schließt sich Jeder den Ausführungen des Reichstags-Abgeordneten Herrn Schulze-Deletzsch im Reichstage vollständig an.

Ueber die längere oder kürzere Beschäftigung der Arbeiter bei ein und demselben Unternehmer ließe sich viel sagen. Die Sache liegt wirklich traurig; so lange der Arbeitnehmer etwas leisten kann, hat er Beschäftigung, hat er seine Kräfte und Knochen aufgerieben, wird er schwach, so ist es meistentheils, daß er der Arbeit entlassen wird, ohne welche Ansprüche auf Krankengeld oder Unterstützung zu haben, und wenn er 20 Jahre gearbeitet hat, der Alte muß weichen und wird, wenn er nicht dem Gewerkvereine angehört, dem Glende preisgegeben. Dieses ist das Loos eines Arbeiters, wenn er nicht mehr so kann, wie er soll oder möchte, und kann mit Recht den Ausdruck gebrauchen: „Der Mohr hat seine Schuldigkeit gethan, der Mohr kann gehen!“

D. Czeslowitz, Ortssecretär.

## Ortsverein der Maurer und Steinhauer zu Thorn.

Thorn, den 27. Mai 1874.

Die folgenden Antworten wurden in der Ortsversammlung als Ergebnis der Discussion über die Contractbruchfragen vom Secretär niedergeschrieben und danach in der Bearbeitung des mitunterzeichneten Mitgliedes, Maurergeselle A. Flieger, von den unterzeichneten Ausschußmitgliedern und den Revisor genehmigt.

ad I. und II. Arbeitsverträge zwischen Gesellen unseres Gewerks, wie auch der Zimmerer einerseits und dem Meister resp. Arbeitgeber andererseits, werden hierorts nicht abgeschlossen, man fängt eben bei dem Arbeitgeber, wo man gerade Arbeit bekommt, an zu arbeiten und wird von keinem Theil — seitens der Arbeitgeber dem Anschein nach mit Fleiß, seitens der Arbeit-



nehmer theils aus bisheriger Unkenntniß des Kündigungsgesetzes, welches sie aufgehoben wännen, theils aus Furcht, sie könnten von der Arbeit ausgeschlossen werden, weil sie auf ein energisches geschlossenes Auftreten ihrer Berufsgenossen sich hierorts nicht verlassen können, die wenigen Arbeitgeber sich aber leichter vereinigen und unterstützen, wenn es gilt, was durchzusetzen — eines Vertrages resp. der Kündigung mit einem Worte erwähnt. Gefällt 1) dem Meister der Geselle nach einiger Zeit nicht mehr, oder 2) gefällt er ihm nach Kennenlernen seiner Leistungsfähigkeit gleich nicht, oder 3) wird dem Meister Sommerzeit, wie es hier bisweilen vorkommt, die Arbeit knapp, so entläßt er im 1. und 2. Falle in der Regel Sonnabends als am Lohnzahlungstag den Betreffenden, ohne ihm vorher die Arbeit zu kündigen, es ist sogar vorgekommen, daß solche plötzlich unter der Woche abgelohnt worden sind; im 3. Falle entläßt der betreffende Arbeitgeber an dem ihm am besten passenden Sonnabend einen Theil der Gesellen, ohne es ihnen vorher zu sagen resp. zu kündigen, sodaß sich die Betreffenden schon während der Zeit, daß sie noch bei diesem Arbeitgeber sind, nach anderer Lohnender oder passender Arbeit umsehen könnten — so aber müssen sie Arbeit nehmen, wie sie dieselbe finden, um nur eben arbeiten und sich den Unterhalt verdienen zu können.

Mancher Arbeitgeber scheut sich sogar nicht, für die letzte Woche einen niedrigeren Lohn auszus zahlen als bisher; Mancher wieder zieht Sonnabends bei oben erwähnitem 3. Falle trotz Innehaltung der Arbeitszeit  $2\frac{1}{2}$ —5 Sgr. pro Tag denjenigen Arbeitnehmern ab, die er entlassen, aber auch nicht gehen heißen will, um mit der gesetzlichen Kündigungsfrist nicht in Conflict zu kommen.

Es ist hier überhaupt Mode, daß, sobald die Arbeit mal etwas stockt oder eine Anhäufung von Arbeitskräften stattfindet, die Arbeitgeber gleich niedrigeren Lohn zahlen, im umgekehrten Falle weigern und sträuben sich dieselben so lange als irgend möglich und lassen sich auch die Mehrzahl der Gesellen lange hinhalten, ehe sie das frühere Lohn wieder bekommen. Dadurch haben die Arbeitgeber, die gemachten und dann nicht gehaltenen Versprechungen u. a. mehr nicht zu erwähnen, die schaffende Kraft des Arbeiters zu einer Waare umgestempelt, deren Preis sich nach Angebot und Nachfrage richtet, und somit dem Arbeitnehmer das Recht gegeben, seine Forderungen ebenso zu stellen; auch ist dadurch zum Theil der Keim des Klassenhasses und der an manchen Orten zuweilen vorkommenden ausverschämten Forderungen, sobald die Arbeitskräfte mangeln, gelegt.

Werden Gesellen entlassen ohne Kündigung, was hier allgemein üblich ist, so ist unseres Wissen vor ungefähr 5 Jahren nur ein Fall vorgekommen, daß Einer das Gesetz angerufen hat, von da bis jetzt Keiner. Will jedoch der Geselle vom seitherigen Arbeitgeber weggehen, so muß er 14 Tage vorher kündigen, thut er es nicht, so wird er oftmals, wie es im Vorjahr der Fall gewesen, auf Veranlassung des Letzteren von der Polizei zur 14tägigen Rückkehr in die Arbeit des Betreffenden gezwungen. Schlechte oder mittelmäßige Gesellen werden nicht zur Kündigung angehalten. Daß aber über-

haupt welche dazu angehalten werden, geschieht um, mit den eigenen Worten hiesiger Arbeitgeber zu reden, uns Arbeitnehmern zu zeigen, daß wir nicht gehen können, wenn wir wollen, und sie uns zur Kündigung zwingen können.

ad III. Verträge sind nicht wünschenswerth, so lange wir gesetzlich dazu verpflichtet sind und es nicht einem freien U bereinkommen überlassen wird, weil der Arbeitnehmer dadurch zu sehr im Nachtheil steht. Die Arbeitgeber richten jetzt bei gesetzlich bestehender Kündigung das Lohn nach Angebot und Nachfrage, (daß es sich auch einigermassen nach der Leistungsfähigkeit richtet, hält Verfasser dieses im eigenen Interesse des Arbeiterstandes für selbstverständlich und ist dies, sofern gewissenhaft von Seiten der Arbeitgeber gehandelt wird, die beste Triebfeder, daß auch die weniger guten Kräfte bestreben sich auszubilden, manches faulen Arbeiters nicht zu gedenken) und stehen sie somit dem Arbeitnehmer gegenüber im Vortheil, weil sie bei flauer Arbeit und Stockung nicht mal den sonst mittleren Lohnsatz festhalten, und der Arbeitnehmer, wenn ihm auch besseres Lohn bei sofortigem Arbeitsantritt geboten wird, ohne Kündigung die bisherige Arbeit nicht verlassen darf; z. B. ein oder der andere Meister, welcher viel dringliche Arbeit hat und mich in einem oder dem anderen Zweige des Handwerks, oder auch nach allen Seiten hin, als tüchtigen Arbeiter kennt, trifft und fragt mich: wo arbeiten Sie und was bekommen Sie Lohn? auf meine Antwort erwidert er: kommen Sie zu mir in Arbeit, ich gebe Ihnen pro Tag 2½ Sgr. mehr Lohn und beschäftige Sie den ganzen Sommer u.; solche Fälle sind keine Seltenheit. Der Sommer zu 30 Wochen gerechnet, giebt eine Mehreinnahme von 15 Thrn. Dieser Mehreinnahme muß ich aber verlustig gehen, weil ich von meinem bisherigen Arbeitgeber auf sein Verlangen, nach dem Gesetz, ohne Kündigung nicht weggehen darf, er mir aber kein Lohn zulegt. Der mir die lohnendere Arbeit anbietende Meister kann aber, weil die Arbeit dringlich ist, nicht 14 Tage auf mich warten und besorgt sich deshalb andere Leute; es ist somit das Kündigungs-gesetz zum Nachtheil des ohnedies immer im Nachtheil stehenden Arbeiters.

Dem Arbeitgeber hingegen erwächst auch dann kein Schaden, wenn das Kündigungs-gesetz wegfällt; gehen bei dem Einen Arbeitnehmer aus der Arbeit, so müssen sie nothgedrungen bei einem Andern wieder in Arbeit treten; ein Meister oder Unternehmer kann nicht alle Arbeiten übernehmen und ausführen, kann somit auch nicht alle Arbeitnehmer beschäftigen, und bekommen also, da es mehr Arbeitskräfte giebt als wirklich nothwendig sind (in unserem Beruf), auch die anderen Unternehmer Arbeitskräfte. Der oder diejenigen Arbeitgeber, welche die schaffende resp. ausführende Kraft, Fähigkeit und Fertigkeit des Arbeiters würdig honoriren, werden von guten und tüchtigen Arbeitern förmlich überlaufen werden und die Auswahl haben; diese guten und tüchtigen Arbeiter werden aber dem Arbeitgeber mehr und bessere Arbeit liefern und somit das Lohn, was er ihnen giebt, reichlich verdienen und wird er sich besser stehen als jene Arbeitgeber, die den Arbeitnehmer nicht angemessen honoriren, ihn auf alle Art zu verkürzen suchen und deshalb mehrentheils nur schlechte Arbeitskräfte bekommen. Ist ein guter und tüchtiger

Arbeiter aber der drückenden Verhältnisse wegen gezwungen, bei einem der letzteren Arbeitgeber zu arbeiten und sobald sich ihm eine lohnendere Arbeit bietet, wieder gezwungen, der 14tägigen Kündigung wegen dieselbe sich entgegen zu lassen, so wird er mißmüthig, legt sich schließlich auf die faule Seite, trinkt vor Aerger einen Schnaps und noch einen, allmählich wird ihm der Schnaps Bedürfniß und dann ist auch gar bald der sittenlose Trunkenbold fertig; erst so tief gesunken, verleitet er Andere mit seinen giftigen Reden und schlechtem Beispiele zu Sittenlosigkeit und Klassenhaß, und wer öffnet nicht dem Unlauteren eher den Eingang als dem Edlen?

Wüssten die Arbeitgeber menschlicher mit ihren Arbeitern umgehen, den Zeitverhältnissen Rechnung tragend, sie durch humane Behandlung an sich ziehen, ihnen die eingewurzelten (theils mit Recht bestehenden, Vorurtheile dadurch benehmen und den ersten Schritt zur Versöhnung thun, da es ja doch des Gebildeten würdig, dem weniger Gebildeten mit gutem Beispiele voranzugehen, (Beispiele wirken mehr als Redensarten und Ermahnungen, zumal wenn es widersinnige sind), so würde die Kluft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bald überbrückt sein. Statt dessen weisen die auf Bildung Anspruch machenden Arbeitgeber das versöhnliche Anerbieten der Arbeiter, welche dem Gewerkeverein angehören, wenn auch nicht direct zurück, so haben sie doch dadurch, daß sie das Gutachten über Errichtung eines Einigungsamtes hierorts, auf Grund der ihnen überreichten, sogar von ihnen geforderten Statuten, von einer Zeit zur andern verschoben, noch mehr Mißtrauen in die Herzen der Arbeiter gesäet und die schon bestehende Kluft noch mehr erweitert. — (Hierzu eine persönliche und eine Vereinsangelegenheit im Begleitschreiben.)

ad IV. Seit 3—4 Jahren hat die Arbeit unseres Gewerks bedeutend zugenommen, es sind aber auch die Lebensmittel, Bekleidung, Wohnungsmiethe und Communalabgaben enorm gestiegen, ohne daß das Lohn so gesteigert worden wäre, wie die Zeit es erfordert. Derjenige Arbeitgeber, der Einsicht hatte und tüchtige Arbeitskräfte wollte, erhöhte das Lohn von selbst (es waren dies jedoch Ausnahmen); ein jeder tüchtige Arbeiter wollte nun bei solchem Meister Arbeit bekommen und verließen sie öfterer als früher ohne Kündigung die Arbeit. Hätten alle Arbeitgeber den Zeitverhältnissen angemessenen Rechnung getragen und von selbst darnach die Löhne erhöht (unverschämte Forderungen sind seitens der Arbeiter nicht gestellt worden), so wäre es nicht dahin gekommen. Uebrigens glaubten alle Gesellen hiesiger Gewerke — die außer dem Ortsverein stehenden glauben es zum großen Theil noch — daß mit dem in Krafttreten der Gewerbefreiheit das Kündigungsgezet aufgehoben sei, und gingen in diesem Glauben, da sie von Niemandem eines Besseren belehrt, die Meister aber auch vor der Arbeitzunahme keine Kündigung verlangt hatten, aus der Arbeit, sobald sie wollten, hielten aber den Lohnzahlungstag für denjenigen, wo sie mit Recht gehen könnten.

ad V. Als im Vorjahre mehrere Arbeitnehmer unseres Berufs, worunter auch ein dem Ortsverein Angehöriger, zu verschiedenen Zeiten, ihrer Ansicht nach mit Recht, am Lohnzahlungstag ihre bisherige Arbeit,

ohne gekündigt zu haben, verließen und bei einem andern Arbeitgeber, welcher den Verhältnissen entsprechendes Lohn zahlte, in Arbeit traten, wurden sie auf Ansuchen der verlassenen Arbeitgeber von der städtischen Polizei zur 14tägigen Rückkehr gezwungen.

Darauf hin schaffte sich unser Ortsverein das Heft „Rechte und Pflichten gewerblicher Arbeiter“ zc.<sup>1)</sup> an und wurden in mehreren auf einander folgenden Versammlungen die betreffenden Paragraphen vorgelesen und dann zeitweise wiederholt. Anfangs wurde der vorjährige stellvertretende Vorsitzende, welcher das Vorlesen und Erklären übernommen, von vielen Ortsvereinslern und auch von den Socialdemokraten, in deren Versammlungen er wiederholt unsere Gewerksvereine vertheidigte, als mit den Arbeitgebern unter einer Decke spielend beschuldigt. Jetzt jedoch sind die Vereinsmitglieder von dem bestehenden Gesetz überzeugt und ist dies Jahr noch kein Fall, wo Arbeitnehmer mit Hilfe der Polizei requirirt worden, vorgekommen.

Den Vereinsmitgliedern wurde seitens des Vorstandes gerathen, um nicht mit dem Gesetz in Conflict zu kommen, falls sie ohne Kündigung gehen wollten, gleich bei Antritt der Arbeit abzumachen, daß sie nicht mit Kündigung arbeiten; es ist aber bis jetzt nicht bekannt geworden, daß dies geschehen sei.

(ad VI. und VII. nicht beantwortet).

ad VIII. Da bisher von Seiten der Arbeitgeber die Kündigung nicht innegehalten worden, wogegen die Arbeitnehmer nichts einwendeten, das Gesetz nicht anriefen, sie aber von den Arbeitnehmern die Kündigung verlangten und das Gesetz bei Nichtbefolgung oft nur deshalb anriefen, um den Arbeitnehmern zu zeigen, daß dieselben in Arbeit Wählen resp. Verlassen des freien Willens entbehren und sie nicht machen können, was sie wollen, so zeigt sich, daß ein Kündigungs-gesetz nicht nöthig sei, es vielmehr einer freien selbstständigen Uebereinkunft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu überlassen ist, ob sie einen gegenseitigen Vertrag abschließen wollen oder nicht; wird kein Vertrag abgeschlossen, kann jeder Theil sein Arbeitsverhältniß lösen, sobald er will, muß aber dazu den Lohnzahlungstag wählen; wählt er einen anderen Tag ohne entschuldigende Gründe, so wäre es vielleicht in der Ordnung, daß darüber eine Bestimmung getroffen würde, es müssen aber diese Gründe, die da entschuldigen, klar und deutlich in der Bestimmung ausgedrückt sein; z. B. Lebensgefährlichkeit der Arbeit, Ehrverletzung oder Mißhandlung; am besten wäre es jedoch, wenn Einigungsämter eingeführt und ihnen die ganze Angelegenheit überwiesen würde; die Gesetzgeber haben sich größtentheils wenig um die Arbeiterfrage gekümmert oder sie doch falsch und einseitig aufgefaßt. Die verständigeren Arbeiter, und deren giebt es doch einen großen Theil, wollen keine Pariser Commune, denn sie ist ihnen, zum Theil von eigener Erfahrung, noch allzu abstoßend von 1871 in Erinnerung, es sind jedoch

<sup>1)</sup> Berlin 1873. Fr. Kortkampf. Die Anschaffung dieses nützlichen Büchleins war von der Anwaltschaft allen Ortsvereinen dringend empfohlen worden.

durch die Lehren der Socialdemokraten giftige Samenkörner ausgestreut worden, die bei Fortdauer des jetzigen Zustandes Früchte tragen können.

Wünschenswerth wäre es, wenn eine höchstens 10stündige Arbeitszeit gesetzlich eingeführt würde (hier wird noch gearbeitet von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends incl. 2 Stunden Pause), weil sonst die Arbeiter der Provinz noch lange nicht dahin kommen werden, selbst durch Einigungsämter nicht; der fleißige Arbeiter aber bei dieser Arbeitszeit körperlich zu angespannt ist, um in der ihm noch bleibenden Mußestunde des Werttagsabends eine geistige Bildung anzustreben, nach dem Naturgesetz aber allzu große Anstrengung der körperlichen Kräfte dieselben vor der Zeit aufreißt und auch erschlassend und abstumpfend auf den Geist wirkt. Um einen ungeschöner aber passenden Vergleich zu wählen, sage ich: der Arbeiter stand bis jetzt mit den Zugthieren in gleicher Stellung, denn beide müssen mit kurzer Unterbrechung, wo sie den Körper mit Nahrung versehen, vom frühen Morgen (voriges Jahr noch von 5 Uhr ab) bis späten Abend anstrengend körperlich arbeiten, so daß beide froh sind, wenn es Abend ist und sie ihre Lagerstätte auffuchen können; das unvernünftige Thier wird noch mehr geschont als der Arbeiter, denn ist letzterer soweit hin, daß seine Kräfte nachgelassen, besser gesagt: ausgenutzt sind, nimmt man ihn einfach nicht mehr zur Arbeit, es laufen ja kräftige Leute genug umher.

Es ist des besser situirten Menschen unwürdig, ein Glied der großen menschlichen Gesellschaft so zu mißachten, daß man nur seine körperlichen Kräfte so viel als möglich auszubeuten sucht und ihm keine Zeit zur geistigen Bildung läßt. Die Kinder des Arbeiters müssen der Nahrungssorgen wegen schon in früher Jugend die Schule vernachlässigen, um verdienen zu helfen und wird dadurch schon im empfänglichsten Alter der Giftkeim des Klassenhasses in ihr Herz gestreut, wenn sie sehen, wie Kinder besser gestellter Menschen die Kinderjahre zur geistigen Ausbildung benutzen können, die in ihnen (den Arbeiterkindern) schlummernden Talente aber nicht geweckt und fortgebildet werden können. Viele Knaben, die noch nicht eingesehnet sind, werden hierorts zu Arbeitern bei uns Maurern verwendet und gehen wöchentlich nur zweimal eine Stunde zum Unterricht; hat aber solch ein Kind Zeit sich auf die Stunde vorzubereiten, zu lernen? ich sage nein, denn ich habe gesehen, daß solche unter mir arbeitende Knaben froh sind, wenn die Stunde vorbei ist oder mal ausfällt, und sind sie von Bildung kaum berührt. Wer trägt die Schuld an der Rohheit und Ungebildetheit mancher, besser gesagt, vieler Arbeiter? —

ad IX. Verfasser dieses ist der Ansicht, die brennende Arbeiterfrage ist entstanden:

- a) Der Landmann, Fabrikant, Händler u. kann seine Producte und Waaren so theuer verkaufen wie er will, dem Arbeiter jedoch wird seine schaffende Thätigkeit nicht den Zeitverhältnissen entsprechend belohnt, und da, oder dann, wo sich ihm bessere Belohnung bietet, steht ihm das Kündigungsgesetz im Wege.

So wie bei allen im Fortschritt begriffenen Kulturvölkern die Anforderungen an den Einzelnen stetig steigen, nicht bloß körperlich oder geistig, sondern körperlich und geistig — es wurde von den früheren Arbeitern in einem Tage lange nicht so viel Arbeit verlangt als jetzt — so muß auch dem Arbeiter mehr Muße gelassen und Mittel gewährt werden, sich geistig zu bilden und so ein würdiges Glied der Gesellschaft zu sein.

- b) Anstatt daß die besser gestellte Menschheit mit humaner Behandlung, Belehrung, geistiger Anregung und Anerkennung seiner gerechten Forderungen, den Arbeit: an sich zu ziehen suche, wird er, weil es eben bloß ein Arbeiter ist, von der großen Menschheit abstoßend, oft brutal und hinterlistig behandelt, nicht bedenkend, daß er ein nothwendiges Glied eines großen Ganzen ist.

Wird ein Glied uns:eres Leibes vernachlässigt, so wird es mit der Zeit krank und wird auch der ganze Körper in Mitleidenschaft gezogen, und gesundet letzterer nicht eher, als bis das vernachlässigte Glied mit eben der Sorgfalt und Gerechtigkeit behandelt wird wie die übrigen. Ferner am menschlichen Körper genießen alle Glieder, trotz ihrer verschiedenen Verrichtungen, ein und dieselbe Freiheit und bilden deshalb ein vollkommenes, harmonisch zusammenwirkendes Ganze. Wollte man aber einer Hand oder einem Fuß Fesseln oder Formen anzwängen und so das natürliche Wachsthum hindern und die Freiheit benehmen, so würde ebenfalls der ganze Körper in Mitleidenschaft gezogen werden.

Was aber der menschliche Körper im Kleinen, ist die menschliche Gesellschaft mit ihren verschiedenen Berufsklassen im Großen; weshalb also ein Glied der menschlichen Gesellschaft privilegiren, und das Andere in Fesseln schlagen? Wir haben alle gleiche Pflichten, Lasten und Abgaben zu tragen (im Grunde genommen hat der Arbeiter mehr zu tragen als der Vermögende), und gebührt deshalb auch allen gleiche Freiheit.

Freilich wird die so lange versagte und dann endlich gewährte Freiheit die erste Zeit ab und zu gemißbraucht, dies legt sich aber, sobald das Anfangsstadium überwunden ist, und kann man dem gefunden Sinn der übergroßen Mehrzahl der Arbeiter gewiß trauen. Es sind solche Ueberschreitungen im Anfange die Folgen einer zu großen Freude des endlich gewährten Genusses, welche für den ersten Augenblick selbst bei sehr gebildeten Leuten die kühle Besinnung auf kurze Zeit verschleucht, geschweige bei einem Arbeiter.

A. Simson,  
Stellv. Vorsitzender.

Aug. Bohmke,  
Ortskassirer.

E. Wichmann,  
Secretair.

Carl Kinzel,  
Kontrolleur.

Robert Müller,  
Revisor.

A. Flieger,  
Bereitsmitglied (Verfasser).

## Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter zu Bromberg.

Bromberg, den 31. Mai 1874.

Beantwortung der Fragen betreffs Contractbruch, zusammengestellt nach der in der Versammlung des Ortsvereins der Maschinenbau- und Metallarbeiter zu Bromberg gemachten Erörterungen.

I. Der Arbeiter der Großindustrie unserer Gegend geht in Wirklichkeit Arbeitsverträge nicht ein, dagegen weist jedes Etablissement eine Arbeitsordnung auf, welche das Verhalten des Arbeiters gegen den Inhaber oder dessen Stellvertreter vorschreibt, ein Zuwiderhandeln wird mit Geldbuße, auch Entlassung bestraft. Das Eintreten in ein Arbeitsverhältniß geschieht nur auf Grund der Anerkennung der Arbeitsordnung. Hausindustrie kennt unsere Gegend nicht.

Der ländliche Tagelöhner muß durchweg Arbeitsverträge eingehen, welche jedoch beiderseitige Verpflichtungen regeln.

Der Arbeiter der Kleinindustrie (Geselle) ist durch Verträge nicht beschränkt, der Lehrling in fast allen Fällen; das Gesinde endlich auf Grund der Gesindeordnung (Dienstbuch).

II. Die oben angeführte Arbeitsordnung bindet auf längere Dauer keine Partei, das Arbeitsverhältniß kann jederseit gelöst werden. Der Lohn wird tageweise berechnet. Die in der Arbeitsordnung angegebenen Strafen treten ein bei Verlassen der Arbeit ohne Beurlaubung, unregelmäßiges An- treten der Arbeit, Tabakrauchen, Veruntreuung u. s. w., auch Widerseßlichkeit gegen die Vorgesetzten. Den ländlichen Tagelöhner bindet der Arbeitsvertrag in der Regel auf ein Jahr mit festem Jahresgehalt, außerdem wird sogenanntes Deputat gewährt (Naturalien in bestimmten Quantitäten, Weide für eine bestimmte Anzahl Vieh z.). Die Kündigung des Dienstverhältnisses geschieht 6 Wochen oder  $\frac{1}{4}$  Jahr vor Ablauf des Vertrages entweder durch die eine oder die andere Partei<sup>1)</sup>. Die übliche 14tägige Kündigung in dem Arbeitsverhältniß der Gesellen wird hier gar nicht zur Geltung gebracht. Wo mit einem Lehrling ein Lehrvertrag abgeschlossen wird, da geschieht es auf eine bestimmte Anzahl Jahre, 2, 3, 4 auch 5 Jahre, je nachdem auf eigene oder Meisters Kosten gelernt wird. Das Gesinde wird für den Dienst in den meisten Fällen auf ein halbes Jahr verpflichtet, aber auch vierteljährlich und monatlich mit vierzehntägiger oder vierwöchentlicher Kündigung. — Ein einseitiges Abhängigkeitsverhältniß kann namentlich in dem Arbeitsverhältniß der Gesellen eintreten, wenn der Arbeitgeber in streitigen Fällen einen brauchbaren tüchtigen Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung verpflichtet hält (Anwendung der vierzehntägigen Kündigung), einen weniger brauchbaren oder mißliebigen dagegen auf Grund der Gewerbefreiheit (Unterlassen der Kündigung, mißbräuchlich) entläßt.

<sup>1)</sup> Diese Angaben beziehen sich offenbar nicht auf eigentliche Tagelöhner. M. H.

III. Verträge, welche Arbeiter und Arbeitgeber auf längere Zeit verpflichten, werden von uns nicht für wünschenswerth gehalten.

IV. Könnte von uns nur mit Bezug auf die ländlichen Tagelöhner, das Gesinde und Lehrlinge beantwortet werden und zwar dahin, daß der Bruch des Arbeitsvertrages in den meisten Fällen von Seiten der Arbeiter herbeigeführt wurde, hervorgerufen durch schlechte Behandlung, etwa körperliche Züchtigung, unzureichende Kost, verlangte übermäßige Leistung bei der Arbeit.

V. Unser Ortsverein hat keine Veranlassung gefunden, um in solchen Fällen handelnd eingreifen zu können.

VI. Für die wirthschaftlichen und sittlichen Zustände der Arbeiter hat der Vertragsbruch in den meisten Fällen Nachtheile im Gefolge, weil durch ungünstige Attestirung in den Reisebüchern oder Entlassungsscheinen der Inhaber so leicht ein anderes Arbeitsverhältniß nicht bekommt, durch längere Arbeitslosigkeit dann sehr leicht ein unsittlicher Zustand entsteht. In einigen Fällen hat der Vertragsbruch auch fördernd auf die wirthschaftlichen Zustände der Arbeiter gewirkt (durch wohlwollende Brodherren).

VII. Hat der Ortsverein resp. dessen Mitglieder zu wenig Gelegenheit gehabt, die Strafgesetzsparagraphen der Gewerbe- oder Gesindeordnung kennen zu lernen, ebenso wenig ist die Gesetzgebung anderer Länder bekannt.

VIII. Unseres Erachtens bedarf der Arbeitsvertrag eines polizeilichen oder kriminalrechtlichen Schutzes nicht, es empfiehlt sich vielmehr, daß neue gesetzliche Bestimmungen erlassen werden, wonach das strafbare Vergehen des Vertragsbruchs auf dem Wege der von den Gewerbevereinen angestrebten gewerblichen Schiedsgerichte geahndet wird, mithin der Arbeitsvertrag unter deren Schutz zu stellen ist.

IX. Die im Reichstage eingebrachten Gesegentwürfe, „die kriminalrechtliche Bestrafung des Contractbruchs und die Einführung der Gewerbegerichte“ sind zu verwerfen, dagegen die Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte mit gesetzlichen Normativbestimmungen nach Kräften anzustreben.

Kinzel, Ortssecretär.

## Verband der Stettin-Bredower Ortsvereine.

Stettin-Bredow, im Juni 1874.

Der Verband der Stettin-Bredower Ortsvereine hat in seiner Mai-Versammlung die Contractbruch-Fragen in folgender Weise beantwortet:

I. Die Arbeiter der Großindustrie theilen sich in Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche zu einzelnen Arbeiten an der Maschine angelehrt sind, und Arbeitsleute; übrigens sind diese Bezeichnungen nur

Schriften VII. — Ueber Contractbruch.

14



usuelle, denn in den Fabrikordnungen ist nur von Meistern und Gesellen die Rede.

Eine Hausindustrie in größerem Umfange, wie sie in Sachsen, Schlesien z. besteht, kommt hier nicht vor.

Bei der Großindustrie sind die Meister gewöhnlich mit monatlichen Verträgen angestellt, welche halbmonatlich gekündigt werden können, oder auch mit  $\frac{1}{4}$ jährlichen Verträgen und 6wöchentlicher Kündigung; die Lehrlinge mit meistens 3jährigen Verträgen ohne Kündigung, welche jedoch mit dem Vater oder Vormund abgeschlossen werden. Eine hiesige größere Fabrik schließt überhaupt keine Lehrverträge mehr ab. Für die Arbeiter im Allgemeinen besteht kein Arbeitsvertrag, vielmehr schließen hier alle Fabriten die Kündigung in ihren Fabrikordnungen ausdrücklich aus.

Die bei den sogenannten Kleinmeistern beschäftigten Gesellen arbeiten zwar meistens mit 14tägiger Kündigung, jedoch wird diese nur selten von einem oder dem anderen Theile beachtet und höchstens von den Meistern zur Chicanerie benutzt; die Lehrlinge haben meistens 4jährige Verträge abgeschlossen, der Meister giebt ihnen Kost und Wohnung.

Der ländliche Arbeiter schließt gewöhnlich, namentlich aber auf größeren Besitzungen, Contracte auf eine bestimmte Zeitdauer ab und erhält seine Löhnung hauptsächlich in Naturalien; der reine Tagelöhner arbeitet ohne alle Verbindlichkeit oder Kündigung.

Gesinde wird hier  $\frac{1}{4}$ jährlich gemiethet mit 6wöchentlicher Kündigung, auf dem Lande auf 1 Jahr.

II. Gesellen arbeiten meistens ohne Kündigung, jedoch wird manchmal auch eine 14tägige Kündigung eingehalten. Arbeiter bei Kaufleuten arbeiten gegen Wochenlohn und können deshalb auch wöchentlich entlassen werden, sowie auch selbst gehen. Comtoirboten haben meistens monatliche Anstellung mit halbmonatlicher Kündigung oder auch letztere ist monatlich. — Bei der „Pommerschen Provinzial-Zucker-Siederei“ ist es vorgekommen, daß Verträge mit einseitiger Kündigung zum Nachtheile des Arbeiters (dieser konnte augenblicklich entlassen werden, mußte aber, falls er gehen wollte, eine 14tägige Kündigungsfrist beobachten) geschlossen wurden, und laufen davon noch einige.

III. Entschieden zu verwerfen! Vernünftige Leute werden auch ohnedies sehr lange zusammen arbeiten können, wie dies hier thatsächlich häufig vorkommt, und selbst 50jährige Arbeiterjubiläen hier nicht selten sind. Nur unvernünftige Leute werden sich durch Verträge an einander binden, um sich vielleicht gegenseitig das ganze Leben zu verbittern. Auch für Gesellen z. ist deshalb jeder Vertrag, und besonders der auf längere Zeit, zu verwerfen.

IV. Der Bruch des Arbeitsvertrages kam früher, zur Zeit der Zünfte, ebenfalls vor, ist jedoch, weil eine größere Auswahl von Arbeitern, Gesellen z. vorhanden war, selten beachtet worden. In neuerer Zeit, bei erhöhten Anforderungen an die Industrie, haben jedoch die Arbeitgeber mehr darauf geachtet und die Anwendung von Zwangsmitteln versucht. Weil dadurch Brüche des Arbeitsvertrages mehr bekannt geworden sind, bekommt es

den Anschein, als wenn solche früher nicht vorgekommen wären; in Wirklichkeit aber haben die Fälle von Arbeitsvertragbrüchen sich nur sehr wenig vermehrt und steht die Steigerung in keinem Verhältniß zu der Entwicklung der Industrie.

Besonders häufig wird von den ländlichen Arbeitgebern über Contractbrüchige geklagt, doch ist es andererseits auch wieder ein offenes Geheimniß, daß besonders die Gutbesitzer zur Erntezeit unter einander sich die Arbeiter durch Bewilligung, resp. Versprechen höherer Löhne gegenseitig abzufischen suchen.

V. Gewervereinsmitglieder haben sich hier einen Arbeitsvertragbruch nicht zu Schulden kommen lassen. Ueberhaupt haben sich nur ca. 10 Mitglieder des Bredower Ortsvereins der Maschinenbauer an zwei partiellen (in einer Werkstätte des „Vulkan“), als nothwendig erkannten Arbeitseinstellungen betheiliget, und wurde von ihnen 14 Tage vorher, ohne daß sie, wie aus dem Obengefügten hervorgeht, dazu überhaupt gesetzlich verpflichtet waren, gekündigt. Dagegen sind die von den Socialdemokraten arrangirten Arbeitseinstellungen beinahe alle mit Contractbruch begleitet gewesen. Der letzte Strike der hiesigen Schiffszimmerer ist hauptsächlich daran gescheitert, daß die Schiffszimmerer, welche dem hiesigen Ortsvereine angehören, jede Betheiligung abgelehnt haben.

VI. Der Contractbruch, der ja gewöhnlich den Strike zur Folge hat, bringt deshalb den Arbeiter, der dadurch gezwungen wird, entweder seinen Wohnsitz zu verlassen, oder sich einen andern Erwerb zu suchen, oder zu feiern, in seiner Wirthschaft herunter, und wirkt schädigend auf sein Familienleben ein.

In sittlicher Beziehung ist einleuchtend, daß dem Contractbrüchigen Rechtsbewußtsein und Gewissenhaftigkeit verloren gehen und wirkt das Beispiel selbstverständlich auch demoralisirend auf die noch nicht contractbrüchig Gewordenen.

VII. Eine Strafe könnte man nur darin finden, daß der Arbeiter die bedungene Kündigungszeit nacharbeiten müßte; von den Innungen wurde auch den Gesellen eine gewisse Arbeit für diese Zeit aufgegeben, diese jedoch selten fertig gemacht, weil schon eher beide Theile des Schicanirens überdrüssig wurden. Ein Vortheil hat sich niemals weder für den einen noch für den anderen Theil bei der Anwendung von Zwangsmaßregeln herausgestellt.

Für die Stadt Berlin bestand in den Jahren von 1862—1866 eine Communalverordnung, von der Königl. Regierung zu Potsdam bestätigt, welche die Kündigungsfrist aufhob und jedem Theil freigestellte, Sonnabends beim Lohnzahlen die Arbeit zu verlassen oder entlassen zu werden. Beide Theile haben sich dabei ganz wohl befunden. Es war somit damals für Berlin schon der Arbeitsvertragbruch unmöglich, weil kein Arbeitsvertrag bestand.

VIII. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich hat eine Strafe für den Arbeitscontractbruch nicht vorgesehen. Nach dem Civilrecht würde sich namentlich bei Lehrlingen nur die Entschädigungsfrage gegen den Vater oder

Vormund des Contractanten empfehlen; eine solche ist aber auch heute schon zulässig und ist der schuldige Theil zum Schadenersatz verpflichtet, welcher durch Sachverständige festgesetzt wird. Dieses aufrecht zu erhalten, ist deshalb nothwendig, weil der Contractbruch von Lehrlingen meistens eine Folge schlechter Erziehung und ungenügender Schulbildung ist. Andererseits giebt es auch Lehrmeister, welche nicht in der Lage sind, einem Lehrling die nöthigen Fachkenntnisse beizubringen und müßte hier wieder umgekehrt eine Entschädigung des Lehrlings eintreten.

Sollte der Contractbruch bestraft werden, so müßte die Freizügigkeit und die Gewerbefreiheit aufgehoben und die Schuldhafte wieder eingeführt werden. Was nützte übrigens ein betreffendes Gesetz, wenn ein contractbrüchiger Arbeiter nicht zu finden ist? Bisher wenigstens erklären die (Polizei- und Communal-) Behörden, nicht verpflichtet zu sein, einen Arbeiter, der sich, ohne die gesetzliche Kündigungsfrist einzubalten, entfernt hat, zu suchen und lassen sich auch gar nicht darauf ein. Anderenfalls, wenn sie dazu angehalten würden, und der Arbeiter würde wirklich gefunden und sollte den Schaden ersetzen, so müßte ja gar bald die Schuldhafte wieder eingeführt werden (?), und dies wird doch kein vernünftiger Mensch wollen.

IX. Das Urtheil ergiebt sich aus Vorstehendem. Eine Besserung ist nur zu erwarten durch Hebung der Volksbildung, in erster Linie der Volksschule. In dieser muß das Kind schon nach seinen Verhältnissen auf den von ihm zu wählenden Beruf hingeführt und mit der Wichtigkeit desselben und der Bedeutung der Lehrzeit bekannt gemacht werden. Es sollte kein Knabe aus der Schule entlassen werden, der nicht fertig rechnen und schreiben kann; die Erfahrung hat gelehrt, daß Knaben mit guten Schulkenntnissen auch gute Lehrlinge sind und tüchtige Gesellen werden, und nur selten, ja fast gar nicht muthwillig die Lehre verlassen; Lehrlinge dagegen, welche in der Schule nichts gelernt haben, mithin auch eine schlechte Erziehung haben, laufen von einem Lehrmeister zum anderen, Eltern oder Vormünder kümmern sich nicht um sie, und wenn sie es wirklich bis zum Gesellen bringen, so sind sie eine Plage des ganzen Gewerbes und müssen von den besseren Arbeitern geradezu miterhalten werden, auch sind es diese in allen Fällen, welche stets zu Wühlereien und Aufwiegeleien geneigt sind.

In den Volksschulen von Stettin und Umgegend sind mindestens 75<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, welche nur mangelhaft lesen, schreiben und rechnen lernen. Bei der in Stettin im Winter 1873 — 74 gegründeten Fortbildungsschule meldeten sich zur Aufnahme 283 Schüler; davon konnten höchstens 30 fertig schreiben und rechnen, ein großer Theil hatte fast gar keine Schulbildung. Um solchen Uebelständen schleunigst abzuhelfen, wäre die sofortige Einführung (unentgeltlicher) obligatorischer Fortbildungsschulen mit mindestens 6stündigem Unterricht in der Woche geboten. Eine Hebung durch Besserung der Volksschulen ist selbstverständlich nur allmählig zu erwarten.

Die längere Beschäftigung bei einem und demselben Arbeitgeber ist wünschenswerth und hat bedeutenden Einfluß auf die sittliche Hebung des Arbeiterstandes. Die 10stündige Arbeitszeit ist erwünscht und möglichst über-

all einzuführen. Die Einführung von Schiedsgerichten und Einigungsämtern ist anzustreben; in dem Magistrate der bei Stettin gelegenen Stadt *Gradow* wurde vor einiger Zeit von einem Freunde der Gewervereine ein Antrag auf Einsetzung von Schiedsgerichten eingebracht, von der Majorität aber verworfen.

E. Fischer.

### Ortsverein der Buchbinder, Portefenille- und Etuiarbeiter zu Berlin.

I. Ein Unterschied des Arbeitsvertrages zwischen den angedeuteten Kategorien existirt nach unserer Meinung nicht; von dem allgemeingiltigen Arbeitsvertrage, welchen das Gesetz (Gewerbeordnung) vorschreibt, wird nur in den seltensten Fällen abgewichen. Soviel uns bekannt, ist der übliche Arbeitsvertrag mit den ländlichen Arbeitern ein Monat — beim ersten 14tägige, bei den folgenden monatliche Kündigung.

Gefellen ist oben erledigt.

Die Contracte, welche zwischen Lehrherrn und Lehrling abgeschlossen werden, sind verschieden; entweder der Lehrling erhält ein Kostgeld (Entschädigung für Ernährung) und lernt gewöhnlich 4 Jahre; oder derselbe empfängt Kost und Wohnung und lernt ebenfalls 4 Jahre. In beiden Fällen geben die Eltern Kleidung und Wäsche. Kürzere Contracte werden abgeschlossen, wenn der Lehrling im Stande ist, ein Lehrgeld zu zahlen.

Beim Gesinde ist eine sechswochentliche Kündigungsfrist üblich.

II. Bei den in unserem Geschäft obwaltenden Umständen findet eine Scheidung der Frage, wie es durch deren erste Theile geschieht, nach unserer Meinung nicht statt, und können wir uns daher allgemein fassen.

Es werden bei uns in den meisten Fällen keine Verträge abgeschlossen. Die Sicherheit beider Theile gegen einander dauert nur von Lohnntag zu Lohnntag, und wenn dann die Lösung des Verhältnisses gewünscht wird, so geschieht es meistens sofort; und es fällt wohl selten einem der beiden Theile ein, auf die Innehaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu bestehen. So bei den Lohnarbeitern.

Bei den Stückarbeitern ändert sich dies jedoch insofern, als sie mit der Annahme einer Arbeit auch die Pflicht der Fertigstellung übernehmen; ist diese geschehen, so sind wiederum beide Theile frei.

Den dritten Theil der Frage (einseitige Abhängigkeit) betreffend, muß derselbe im Allgemeinen für unsere Verhältnisse verneint werden.

III. Hier würde ein kurzes *Nein* die beste Antwort geben, da nach allen gemachten Erfahrungen durch den Abschluß eines solchen Vertrags immer die Möglichkeit der Schädigung eines der beiden Theile durch den etwaigen Bruch desselben vorhanden sein wird.

IV. Obgleich eine Statistik hierüber nicht besteht, und sich die einzelnen Fälle im Allgemeinen der Deffentlichkeit entziehen, so können wir doch getrost die Behauptung aufstellen, daß der Contractbruch von Seiten beider Theile

keine höhere Ziffer erreicht, als früher. Anders ist die Sache bei den Lehrlingen unseres Geschäfts, wo der Contractbruch so häufig ist, daß kein Meister überhaupt noch hoffen darf, einen Lehrling die contractlich bedungene Zeit zu behalten.

Die Gründe für den Contractbruch können mancherlei Art sein: für den Arbeitgeber: plötzliches Ausbleiben der Arbeit, billigeres Angebot von Arbeitskräften u. Für den Arbeiter: Häufigkeit der Arbeit, Aussicht auf bessere Stellung, aber auch die Absicht, den Arbeitgeber zu schädigen, wofür wieder viele Motive vorhanden sein können.

Für den Lehrling ist die Aussicht, trotzdem er nicht ausgelernt, doch Geld verdienen zu können, sehr verlockend; hauptsächlich aber wohl, sich dadurch der Aufsicht und Beherrschung des Meisters zu entziehen, ist wohl für unreife Jungen die Haupttriebfeder, davonzulaufen, oft auch nur Lust zur Veränderung, oder die Hoffnung, bei einem anderen Meister weniger arbeiten zu müssen. Die Beschäftigung des Lehrlings mit anderen als zum Geschäft gehörigen Arbeiten bildet in den allerwenigsten Fällen Veranlassung fortzulaufen, da erstens der Lehrmeister unter heutigen Verhältnissen den Lehrling nicht zu dergleichen benutzen läßt, oder doch nur in geringfügiger Weise; und zweitens der Lehrling lieber alles Andere thut, als strenge bei der Arbeit bleiben.

Daß aus solchen schlecht ausgebildeten Lehrlingen, welche ihren Lehrkursus nicht durchmachen, keine guten Arbeiter hervorgehen, kann nicht bezweifelt werden, und daß Menschen, die sich schon in der Jugend an Wortbruch gewöhnten, auch als Arbeiter Contractbrüche begehen werden, ist unzweifelhaft.

V. Die Gewerkevereine haben überall, wo Mitglieder durch Contractbruch geschädigt wurden, den Rechtsschutz angebahnen lassen; daß Contractbrüche von Seiten der Mitglieder stattgefunden, ist uns unbekannt geblieben. Mit dem Lehrlingswesen haben die Gewerkevereine sich noch nicht beschäftigt<sup>1)</sup>.

VI. Der Contractbruch ist schädlich in jeder Weise, er untergräbt gegenseitiges Vertrauen und läßt es nicht zu, daß man schließlich einem anderen Menschen überhaupt noch etwas glaubt. Der unbemittelte Stand leidet darunter am meisten, da es ja für denselben in den meisten Fällen nichts weiter giebt, als die noch vorausgesetzte Ehrlichkeit.

IX. Nach obiger Beantwortung der Vorfragen erledigt sich diese Frage IX. dahin, daß das allgemeine Urtheil unserer Kreise über die vorliegenden Gesetze ein ablehnendes ist.

Wenn auch Diejenigen, welche sich darum bemühen, die wirklich verbesserungsbedürftige Lage der Collegen durch deren eigene Energie zu heben, diese Gesetze als ein Mittel betrachten könnten, um die Gleichgültigen aufzurütteln, so muß doch wiederum behauptet werden, daß es ja noch viele andere Wege giebt, die Meister gegen das in vielen Fällen ja bedauernswerthe Auftreten der Gesellen zu schützen.

<sup>1)</sup> Dies trifft nicht bei allen Gewerkevereinen zu.

Den geistigen Zustand unserer Kreise bei dieser Frage in Betracht ziehend, ist hervorzuheben, daß das Verständniß für die Tragweite der vorliegenden Gesetze zum großen Theil noch fehlt, und es wohl auch schwerlich gelingen dürfte, den Leuten den wahren Ernst der Sache zu zeigen; sie glauben immer, die Gesetze würden schlimmer ausgelegt als ausgeführt werden.

Da dies nun wiederum viele bestimmen könnte, für die Gesetze zu stimmen, so muß bemerkt werden, daß ja dann die Unschuldigen mit den Schuldigen leiden müßten, und sich, wie oben gesagt, ja ein Weg finden lassen wird, welcher beiden Theilen gerecht wird. —

Die Wirkung der längeren oder kürzeren Beschäftigung bei einem Arbeitgeber auf den Bruch des Arbeitsvertrages dürfte wohl kaum in Betracht zu ziehen sein, da ja das frühere patriarchalische Verhältniß zwischen Meister und Gesellen nicht mehr existirt, sondern diese sich gegenseitig als Arbeitgeber und =Nehmer betrachten, welches Verhältniß sich löst, sobald die Interessen eines der beiden Theile dies bedingen.

Der Ausschuß

des Ortsvereins der Buchbinder, Portefeuille- und Stuarbeiter zu Berlin.

A. Deterling, Ortssecretär.

### Der Ortsverein der Stuhlarbeiter zu Berlin.

beschäftigte sich in seiner Versammlung am 15. Juni 1874 mit den, seitens des Anwalts der Deutschen Gewerksvereine zur Begutachtung vorgelegten Fragen, betreffend den Bruch des Arbeitsvertrages, und entschied sich nach vorhergegangener Berathung für folgende Antworten.

Es muß vorausgeschickt werden, daß die Weberei an hiesigem Orte in allen Gattungen der Wollen-, Baumwollen- und Seidenweberei stark vertreten ist. Die Fabrikation wird theils in größeren Fabriken, theils bei kleinen Meistern betrieben, wels' letztere von den Unternehmern die fertigen Garne beziehen und sodann für Rechnung derselben in ihrer Behausung die Gewebe theils durch Gesellen, theils durch Lehrlinge herstellen lassen, somit also nicht selbstständige Meister, sondern nur Factoren größerer Fabrikanten sind; trotzdem behalten wir der leichteren Bezeichnung halber den Namen Meister bei und ist bei nachstehenden Antworten hierauf Rücksicht zu nehmen. Die Arbeitsbedingungen sind bei Fabrikanten und Meistern meist dieselben und erstrecken sich die besprochenen Verhältnisse, wo in der Folge nicht ein besonderer Unterschied bezeichnet wird, auf beide Kategorien und über sämtliche Branchen der Weberei Berlins.

I. Zwischen den Stuhlarbeitern und deren Arbeitgebern wird ein bestimmter Arbeitsvertrag niemals abgeschlossen und ist daher ein derartiger Unterschied in der Klein- und Großindustrie nicht anzugeben. Der Geselle tritt gegen Zusicherung des ortsüblichen oder eines vorher verabredeten Lohnes in Arbeit und kann das Arbeitsverhältniß zu beliebiger Zeit von beiden Theilen wieder gelöst werden.

Die Lehrlinge hingegen resp. deren Vertreter schließen mit den Lehrherren stets einen schriftlichen Lehrvertrag ab, in welchem Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit, die gegenseitigen Leistungen und die Entschädigung festgesetzt werden, welche von dieser oder jener Seite bei Unterbrechung der Lehrzeit vor Ablauf der contractlich festgesetzten Frist zu erlegen sind.

Die Verträge zwischen Dienstboten und Herrschaften sind in Berlin sehr verschiedener Art und stehen unserm Gesichtskreis so fern, daß wir uns eines Urtheils über dieselben enthalten.

II. Arbeitsverträge auf eine bestimmte Dauer werden in unserer Branche nur bei den Lehrlingen abgeschlossen, bei diesen in der Regel auf 4 Jahre, wogegen sich der Lehrherr verpflichtet, dem Lehrling Kost, Wohnung, Wäsche, Kleidung u. dgl. frei zu geben und ihn in allem Nöthigen zu unterrichten. Beiläufig bemerkt, mögen diese Bedingungen als für Lehrlinge sehr günstig erscheinen, doch darf nicht übersehen werden, daß je nach der Art des Gewebes der Lehrling weit früher in der Lage ist, mit seinen Leistungen die des Meisters oder Lehrherrn aufzuwiegen, als dies in anderen Geschäften der Fall, bei denen der Lehrling in den ersten Lehrjahren nur zu den gewöhnlichsten Berrichtungen zu verwenden ist. Lehrlinge in größeren Fabriken, die keine freie Station erhalten und nicht beim Fabrikanten wohnen, lernen ebenfalls 4 Jahre und erhalten  $\frac{3}{4}$  des Gesellenlohnes <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Auf Anfrage des Gutachters, welchem sowohl die freie Gewährung von Kleidung, als auch insbesondere das Verdienen von  $\frac{3}{4}$  des Gesellenlohnes auffiel, erfolgte von dem Verfasser obigen Schreibens nachstehende Erläuterung:

„Die Kost gehört zu den Bedingungen des Vertrages, ebenso wie die Kleidung. Nur wird es mit letzterer nicht so genau genommen. Ein Lehrling, der beim Meister unter angezogenen Bedingungen lernt, bekommt für jedes Gewebe ein sog. „Trinkgeld“, das je nach dem Fleiße des Lehrlings, nach der Schwierigkeit des Gewebes oder dem guten Willen des Meisters zwischen 5 Sgr. und 1 Thlr. wöchentlich variiert, und diese Trinkgelber werden zum großen Theil zur Beschaffung der Kleidungsstücke verwandt. Außer diesem erhält der Lehrling aber vom Meister beim Freisprechen einen vollständigen Anzug, den der Meister aus seiner Tasche und nicht von den Trinkgeldern bezahlt. Letzteres ist streng genommen die eigentliche Leistung des Meisters in Betreff der bedingten Kleidung. Was die Trinkgelber betrifft, so muß ich noch bemerken, daß in der Regel Diejenigen, welche die höchsten Gratificationen zahlen, vom Standpunkte der Menschlichkeit die schlechtesten Meister sind. Am leichtesten läßt sich dies durch Zahlen erklären: Ein Lehrling liefert beispielsweise bei normaler Anstrengung 2 Gewebe, für welche der Meister vom Fabrikanten à 3 Thlr., in Summa 6 Thlr., Arbeitslohn erhält. Für diese Leistung bekommt der Lehrling vielleicht 10 Sgr. Trinkgeld. Liefert der Lehrling aber 3 Gewebe ab, so bekommt er für das 3te 1 Thlr. Trinkgeld. Der Meister hat dann immer noch 2 Thlr. über den normalen Verdienst erlangt; daß damit ein Menschenleben zu Grund gerichtet wird, kommt bei beiden Theilen nicht in Betracht, beide verdienen ja mehr Geld. Dies ist das abscheulichste Ausbeutungssystem.

Was die zweite Frage betrifft, so erhält der Lehrling diese  $\frac{3}{4}$  des Gesellenlohnes schon im Anfang der Lehrzeit. In den ersten 14 Tagen vielleicht ein bestimmtes wöchentliches Kostgeld, sodann aber Stücklohn. Man giebt dem Lehrling einfache Gewebe, die leicht zu erlernen sind, und ist er schon in den ersten Tagen im Stande zu weben; Einrichtungen und andere schwierige Hilfsleistungen oder Vorrichtungen macht ja der Meister oder Werkführer. Wenn nun der Lehrling in

Was die Kündigung anbelangt, so findet eine solche selten statt, viele Arbeitgeber kündigen beim Antritt der Arbeit ihren Arbeitern an, daß das Arbeitsverhältniß von beiden Seiten zu jeder beliebigen Zeit ohne vorherige Kündigung gelöst werden kann. In der Regel geschieht das Letztere auch ohne eine derartige Verabredung bei der Fertigstellung eines Stückes Stoff oder eines Abschnittes im Gewebe, nach welchem sich die Berechnung des Lohnes regelt. Eine bestimmte Kündigungsfrist ließe sich auch nicht immer innehalten, da der Meister, wenn er ein fertiges Gewebe dem Fabrikanten übergiebt, oft nicht weiß, ob er noch weiter Beschäftigung erhält, da die Verträge zwischen Meister und Fabrikant beinahe stets ohne Kündigung gelöst werden können.

Wo über die Kündigung nichts verabredet worden ist, da sollen die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung in Kraft treten, doch tritt der letztere Fall nur selten und zwar nur dann ein, wenn einer von beiden Theilen nicht sofort Ersatz für das gelöste Arbeitsverhältniß findet und denselben dringend nöthig bedarf, oder wenn beide Theile mit einander in Zwiespalt gerathen sind; in diesem Falle ist die Anrufung des gesetzlichen Schutzes weit eher als ein Act der Chicanerie zu betrachten, denn als eine Wahrung des Rechts.

Verträge, welche eine verschiedene Kündigungsfrist für den Arbeitgeber oder Nehmer festsetzen, kommen in unserm Beruf nicht vor, doch mangelt es andererseits da nicht an einseitigen Bestimmungen, wo sogenannte Fabrikordnungen eingeführt sind, welche der persönlichen Freiheit des Arbeiters nicht selten unnütze und zwecklose Beschränkungen auferlegen, z. B. den Zwang des Beitritts zu den Unterfügungsklassen der Fabrik und des Austritts aus den bisher angehörigen, die Forderung, Einziehung und Verwendung von Strafgeldern nach willkürlichem Ermessen des Arbeitgebers oder Werkführers u. s. w.

III. Verträge auf längere Zeit sind bei der Weberei unausführbar, für die industriellen Arbeiter und Unternehmer im Allgemeinen nicht wünschenswerth. Die Grundbedingung eines längeren Arbeitsvertrages ist die Geschäftstüchtigkeit beider Theile, diese läßt sich selten schon bei Beginn des Arbeitsverhältnisses klar beurtheilen; aber auch in denjenigen seltenen Fällen, wo erwähnte Eigenschaft beiden Theilen bekannt, würde ein Vertrag auf längere Dauer für beide Theile nur eine Fessel sein, denn neben der Geschäftstüchtigkeit übt auch Charakter und Temperament beider Contractanten einen bedeutenden Einfluß auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses aus.

IV. Im Allgemeinen hat der Bruch des Arbeitsvertrages, resp. die Nichteinhaltung der Kündigungsfrist nicht zugenommen, schon aus dem Grunde, weil solche Verträge überhaupt nicht abgeschlossen werden, die Kündigung aber mehr und mehr beseitigt worden ist. Als im Jahre 1872 sämtliche Stuhl-

den ersten Wochen nur ein Gewebe liefert, für das der Geselle 2 Thlr. bekommt, hat ersterer eben nur  $1\frac{1}{2}$  Thlr. verdient.

Hier sei noch erwähnt, daß der Meister von dem Lohne, den der Fabrikant zahlt, an den Gesellen nur  $\frac{2}{3}$  auszahlt, das letzte Drittel behält der Meister als seinen Antheil.



arbeiter Berlins die Arbeit einstellten, um mehr Lohn zu erlangen, wurde 2 Wochen vorher Meistern und Fabrikanten angezeigt, daß, wenn bis zu einem bestimmten Tage keine Einigung über die aufgestellten Forderungen erzielt sei, die Arbeit an diesem Tage eingestellt werde. Diese Kündigungsfrist ist ausnahmslos innegehalten worden.

Andero lagen die Verhältnisse, als im Jahre 1873 Meister und Gefellen gemeinschaftlich die Arbeit einstellten, um von den Fabrikanten höhere Löhne zu erhalten. Auch bei diesem Strike haben sich die Arbeiter keinen Vertragsbruch zu Schulden kommen lassen; Meister und Gefellen waren mit einander einig, gleichzeitig die Arbeit einzustellen, wenn an einem bestimmten Tage die Lohnerhöhung seitens der Fabrikanten nicht bewilligt sei; dies wurde vorher verabredet und den Fabrikanten rechtzeitig zur Kenntniß gebracht, wohl hat aber hierbei ein großer Theil der Meister die Bestimmungen der mit den Fabrikanten abgeschlossenen Verträge umgangen. Bei Uebernahme des Garnes oder der sogenannten Kette übernimmt der Meister die Verpflichtung, das ganze Gewebe fertig abzuliefern, da die Rückgabe des unvollendeten Gewebes mit Schwierigkeiten und Nachtheilen für den Fabrikanten verknüpft ist. Dieser Verpflichtung sind die Meister nur zum Theil nachgekommen; die angefangenen oder halbfertigen Gewebe blieben während der ganzen Dauer des Strikes auf den Webestühlen, wenn es der Fabrikant nicht vorzog, die Gewebe in unfertigem Zustande zurückzufordern und den dadurch entstehenden Schaden zu tragen. Mancher Meister hat sogar vor Ablauf der Kündigungsfrist die Vollendung seines Gewebes beschleunigt, um abliefern und frische Garne auf den Webstuhl bekommen zu können, um auf den Fabrikanten eine Preßion auszuüben. Soviel uns bekannt, hat eine gesetzliche Verfolgung dieses Contractbruches nicht stattgefunden.

V. Unter den Mitgliedern unseres Ortsvereins sind Arbeitsvertragsbrüche unseres Wissens nicht vorgekommen und fand sich daher keine Veranlassung, in irgend einer Weise handelnd einzutreten. Im Princip erklärt sich der Verein heut wie immer gegen jeden Bruch irgend welchen Vertrages.

VI. Auf das sittliche Leben des Volkes wird der Contractbruch stets nachtheilig wirken, weil durch denselben das gegenseitige Vertrauen erschüttert wird und weil derselbe eine offene Unredlichkeit in sich schließt.

Auf wirtschaftlichem Gebiete werden nachtheilige Folgen nur da in die Augen fallen, wo derselbe in bedeutender Zahl, wie z. B. bei allgemeinen Arbeitseinstellungen vorkommt, damit ist nicht gesagt, daß derselbe bei vereinzeltm Auftreten für die Betroffenen nicht nachtheilig sei; jedenfalls leidet unter dem Contractbruche die Sicherheit des Geschäftslebens.

VII. In den uns bekannten Fällen, wo der Contractbruch gesetzlich verfolgt wurde, geschah dies auf civilrechtlichem Wege und zwar mit Zugrundelegung der Gewerbe=Ordnung. Die Gesetzgebung anderer Länder ist uns nicht bekannt.

VIII. Der Contractbruch, so nachtheilig derselbe auf das sittliche Gefühl wirkt und welchen Schaden derselbe den Betroffenen zufügen mag, ist doch nichts weiter, als die vorzeitige Lösung einer privaten Abmachung und

hat mit dieser die criminelle Gesetzgebung nichts zu thun, um so weniger, als sich in den meisten Fällen die tieferliegenden Ursachen, die den Bruch herbeiführt, nicht einmal klar erkennen lassen, am wenigsten vom Criminalrichter erkannt werden, der nichts weiter kennt, als den Buchstaben des Gesetzes. Namentlich beim Bruch des Arbeitsvertrages hat der andere Theil oftmals mehr Schuld, als der eigentlich Contractbrüchige. Die privatrechtliche Verfolgung ist unsers Erachtens in jeder Beziehung ausreichend.

IX. Wenn unter den im Reichstage eingebrachten Gesetzentwürfen die sogenannte Gewerbe = Novelle verstanden ist, so ist eine genügende Antwort bereits in dem Ausbruch der öffentlichen Meinung gefunden, die sich mit großer Mehrheit gegen jene Novelle aussprach, welches Urtheil wir unbedingt theilen. —

Schließlich noch einige Worte über den sittlichen Zustand der Arbeiter, soweit er hier in Betracht kommt. Ein Moment, das überall auf den Bruch des Arbeitsvertrages fördernd gewirkt hat, ist die Gleichgültigkeit, mit welcher derselbe stets geduldet worden ist. Die Arbeitgeber sagen in der Regel, eine Civilklage gegen den Arbeiter bleibt erfolglos, weil er keinen Besitz hat, und lassen daher den Vertragsbruch ungerügt; der Arbeiter will einerseits nicht die Mißgunst der Arbeitgeber auf sich laden, andererseits hat derselbe eine in hohem Grade ausgeprägte Scheu vor jedem Gerichtsverfahren, verbunden mit einem gewissen Phlegma bei der Wahrung seines Rechtes, das ihn oft lieber ein Unrecht ertragen, als energische Maßregeln, verbunden mit Mühen und Opfern an Zeit und Geld, ergreifen läßt. Dieses Phlegma und diese Scheu vor der Berührung mit dem Gerichte würde in den meisten Fällen hinreichen, den Vertragsbruch beim Arbeiter zu verpönen, wenn man denselben durch stille Duldung nicht so zu sagen groß hätschelte.

Man rühmt stets beim Deutschen den unwiderstehlichen Trieb, sich einen eigenen Herd zu gründen und denselben für sich und seine Familie möglichst angenehm zu machen; trotz der vielen, in neuerer Zeit aufgetauchten gegentheiligen Berichte, trotz aller Klagen über die Unzuverlässigkeit des Arbeiters ist dieses rühmliche Zeugniß bei unsern Arbeitern durchaus begründet. In wie weit die Klagen über die schlechte Lage des Arbeiters berechtigt sind, soll hier nicht untersucht werden, aber das ist Thatsache, daß selbst der am schlechtest gelohnte Arbeiter mit besonderer Vorliebe für seine Häuslichkeit sorgt. Wenn dieselbe auch aus den bescheidensten Materialien hergestellt ist, so hat diese doch denselben Werth für ihn, als die des Besitzenden und bietet demgemäß genügende Sicherheit bei einer etwaigen Civilklage. Daß es, wie überall, so auch hier Ausnahmen giebt, ist nicht zu bestreiten, aber man sollte dieser Ausnahmen willen nicht über unsern gesammten Arbeiterstand ein wegwerfendes Urtheil fällen; durch humane Behandlung und auskömmliche Löhnung wird man nicht allein die Sicherheit des Arbeiters für die civilgerichtliche Verfolgung des Vertragsbruches erhöhen, sondern denselben überhaupt beseitigen.

Betreffs des Einflusses, den ein längeres oder kürzeres Arbeitsverhältniß auf den sittlichen Zustand des Arbeiters ausübt, sind die Vor-

oder Nachteile leicht ersichtlich. Durch das häufige Wechseln des Arbeitgebers verliert der Arbeiter mehr und mehr die Anhänglichkeit an seinen Beruf und das so notwendige Interesse an der Entwicklung des Geschäftes, sein ganzes Streben wird darauf gerichtet sein, auf leichteste Art möglichst viel zu erwerben. Der Trieb, ein guter und tüchtiger Gehülfe im Geschäft zu sein, tritt nur insofern hervor, als der Broderwerb denselben bedingt. Obgleich in der Kleinindustrie ein besonders langes Arbeitsverhältniß nicht wünschenswerth ist, da sich in diesem Falle die gesellschaftlichen Grenzen zwischen beiden Theilen leicht verwischen, und der Arbeitgeber leicht in Versuchung geräth, Dienstleistungen zu verlangen, die mit der Stellung und der Achtung vor dem Gehülfen im Geschäft nicht vereinbar sind — so ist dagegen in der Großindustrie ein langes Arbeitsverhältniß ganz besonders für beide Theile vortheilhaft. Der Arbeitgeber gewinnt Achtung vor den Leistungen des Arbeiters und wie beide Theile das geschäftliche Interesse verbindet, so treten sie sich auch als Menschen näher. Ein solches lang andauerndes Arbeitsverhältniß läßt sich nicht durch äußere Anordnungen, durch lang wirkende Verträge herbeiführen, es geht aus der Tüchtigkeit und Solidität beider Theile hervor und basirt einzig und allein auf Geschicklichkeit, Gerechtigkeit und klarem Verständniß für die Gemeinsamkeit der beiderseitigen Interessen.

Besonders zu berücksichtigen sind unserer Ansicht nach noch die Miethsverträge, welche zwischen Fabrikanten und Arbeitern, wель letztere innerhalb des Etablissements oder in sogenannten Familienhäusern Wohnung erhalten, abgeschlossen werden. Dieselben leiden gewöhnlich an Einseitigkeit, sind entweder vom Arbeitsvertrag abhängig oder enthalten eine außergewöhnlich kurze Kündigungsfrist. Die von den Arbeitgebern errichteten Arbeiterwohnungen bringen den Arbeiter selbst da in ein Verhältniß unbequemer Abhängigkeit, fesseln denselben auch da an die Scholle, wo diese Wohnungen unter den günstigsten Bedingungen abgegeben werden. Wo daher zum Etablissement gehörige Wohnungen vorhanden sind, oder deren Einrichtung localer Verhältnisse halber durchaus erforderlich ist, müssen die Miethsverträge von den Arbeitsverträgen durchaus getrennt werden, die in den ersteren stipulirte Kündigungsfrist darf niemals weniger als ein Quartal umfassen, die Kündigung der Wohnung selbst darf nur beim Quartalswechsel erfolgen. Verträge, welche nicht mindestens diese Frist gewähren, oder für das Arbeitsverhältniß gleiche Dauer und gleiche Kündigungsfrist festsetzen, sind absolut zu verwerfen.

Der Vorstand

des I. Ortsvereins der deutschen Stuhlarbeiter u. zu Berlin.

L. Kaufmann,  
Vorsitzender

R. Lautien,  
Ortssecr.

Fr. Bujarsky (als Verfasser).

Landsberg a./W., den 17. Mai 1874.

In der gestern stattgehabten Versammlung des

### Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter,

welche von ca. 70 Mitgliedern besucht war, wurden die im Organ Nr. 16 aufgestellten Fragen, den Contractbruch betreffend, folgendermaßen beantwortet.

Frage I. u. II. In der hiesigen größten Fabrik<sup>1)</sup> wird mit den Arbeitern gar kein Contract geschlossen. Es steht beiden Theilen frei, laut Fabrikordnung, das Arbeitsverhältniß jeden Augenblick zu lösen. In den übrigen kleineren Fabriken, sowie bei den selbstständigen Meistern, kommen die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung in Anwendung.

Mit den Lehrlingen der erstgenannten Fabrik wird ein derartiges Abkommen getroffen, daß der Lehrling 4 Jahre lernt, von Beginn seiner Lehrzeit einen Lohn von 6 Pfennige pro Stunde erhält, welcher Lohn in gewissen Zwischenräumen auf 1 Sgr. 5 Pfennig erhöht wird. Arbeiten, die den Lehrlingen in Accord gegeben werden, werden  $\frac{1}{4}$  niedriger berechnet, als die der Gesellen; dieses Viertel kommt dem Lehrherrn zu gute. Außerdem werden von jedem vollen Thaler Lohn 2 Sgr., von jedem vollen Thaler Accord 4 Sgr. dem Lehrling in Abzug gebracht, dieser Abzug aber dem Lehrling auf sein Conto gutgeschrieben, und wird der hieraus erwachsende Fonds Caution genannt, welche, wenn der Lehrling sich grober Vergehen schuldig macht oder hartnäckige Widerspenstigkeit zeigt, so daß derselbe aus der Lehre entlassen werden muß, oder der Lehrling selbst ohne gesetzlichen Grund die Arbeit verläßt, dem Lehrling zur Strafe nicht ausgezahlt, sondern dem Fonds, aus welchem bedürftige Arbeiter der Fabrik und deren Familien unterstützt werden, überwiesen wird. Hat der Lehrling aber die contractmäßige Lehrzeit durchgemacht, so wird demselben am Schlusse seiner Lehrzeit diese Caution bei Heller und Pfennig ausgezahlt. Dies ganze Verfahren ist in dem schriftlichen Vertrage, der mit dem Lehrling geschlossen wird, in verständlicher Weise aufgeführt. Für Beköstigung und Kleidung hat der Lehrling zu sorgen.

Die selbstständigen Meister schließen mit den Lehrlingen in der Regel einen derartigen Vertrag, daß der Meister den Lehrling beköstigt, für Kleidung und Wäsche aber der Lehrling selbst zu sorgen hat. Lernt der Lehrling 4 Jahre, so hat er in der Regel kein Lehrgeld zu zahlen, hat aber, falls er die vereinbarte Lehrzeit nicht innehält, dem Meister eine Entschädigung zu zahlen. Bei 3jähriger Lehrzeit und darunter wird gewöhnlich ein Lehrgeld von 30 bis 50 Thaler gezahlt, ebenso eine Entschädigung, wenn die Lehrzeit nicht innegehalten wird.

Die Verträge mit dem Gesinde geschehen nach freier Uebereinkunft; bei vorzeitigem Abgehen resp. Entlassungen kommen die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung in Anwendung.

<sup>1)</sup> Maschinenfabrik von Paußsch.

Frage III. Verträge, die auf längere Zeit binden, sind im Allgemeinen nicht wünschenswert. Die Erfahrung am hiesigen Orte hat gelehrt, daß es für den Arbeiter sowohl, als für den Arbeitgeber von größtem Nutzen ist, daß, wenn irgend welchem Theile die Verhältnisse nicht mehr zusagen, jeden Augenblick das Arbeitsverhältniß gelöst werden kann. Dies wurde hier zuerst in der, Eingangs als größte bezeichneten Fabrik erkannt und gehandhabt, denn trotzdem in genannter Fabrik vor 1873 keine sogenannte Fabrikordnung vorhanden war, auch keinerlei mit dem Arbeiter vereinbart wurde, folglich die gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung hätten zur Anwendung gebracht werden können, wurde doch in keinem Falle der Entlassung resp. Aufkündigung an die Bestimmungen der Gesetze appellirt, sondern beide Theile sagten sich, wo nicht aus freiem Antriebe gearbeitet wird, da ist auch kein Gedeihen weder für den Arbeiter, noch für den Arbeitgeber. Es ist sogar bei diesem Großfabrikanten ein Fall vorgekommen, daß sich zwei Arbeiter schriftlich verpflichtet hatten, von gewissem Tage an zu arbeiten, es aber dennoch unterließen. Der Fabrikant, auf die Verpflichtung der beiden Arbeiter aufmerksam gemacht, erwiderte: Wer nicht aus freiem Antriebe arbeitet und erst durch Polizei dazu gezwungen werden muß, dem kann überhaupt keine Arbeit anvertraut werden. Und doch ist dieser Fabrikant um Arbeiter niemals in Verlegenheit gewesen, es ist vielmehr immer soviel Angebot von Arbeitern bei demselben gewesen, daß oft welche zurückgewiesen werden mußten.

Dagegen sind Fälle bekannt, daß in den beiden hiesigen kleineren Fabriken und den selbstständigen Meistern, wo auf die gesetzliche Kündigungsfrist gehalten wird, auf Einhaltung der Letzteren polizeilich eingewirkt wurde und schließlich doch beide Theile froh waren, wenn sie das Verhältniß lösen konnten.

Es wird überhaupt selten von Seiten des Arbeiters ein Contractbruch zu befürchten sein, wenn der Contract nicht von vorn herein zu Ungunsten des Arbeiters abgefaßt ist, d. h. wenn dem Arbeiter durch diesen Contract soviel gegeben wird, daß er mit seiner Familie den nothwendigen Unterhalt hat, und wenn ihm eine menschenwürdige Behandlung zu Theil wird; in diesem Falle braucht überhaupt kein Contract abgeschlossen zu werden. Aber dort, wo man nur darauf bedacht ist, den Arbeiter zur Anhäufung des Kapitals auszubenten, dort wird der Contractbruch nicht ausbleiben, selbst wenn man denselben mit dem Tode bestraft.

Frage IV. Im Maschinenbaufach am hiesigen Orte, so wie bei den selbstständigen Meistern hat der Contractbruch nicht zugenommen, bei den wenigen einzelnen vorgekommenen Fällen handelte es sich gewöhnlich um nicht zureichenden Lohn. Bei den Bauhandwerkern dagegen hat der Contractbruch zugenommen; es haben einige Arbeitseinstellungen bei denselben stattgefunden, theils um Erlangung berechtigter höherer Löhne, theils um Verkürzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden pro Tag.

Frage V. Unser Ortsverein hatte keine Veranlassung, irgend einzuschreiten, weil unter unsern Mitgliedern nichts Störendes vorgekommen ist.

Frage VI. Der erste Theil der Frage läßt sich nicht bestimmt beantworten. Für den zweiten Theil läßt sich anführen, daß erstens der ver-

nünftige Arbeiter Veranlassung genommen hat, darüber nachzudenken, ob es überhaupt von Nutzen sei, den Contract zu brechen, und daß, wo den Bruch die Nothwendigkeit gebot, das sittliche Gefühl des Arbeiters in der Weise zugenommen hat, als er sich durch diesen Bruch ein besseres Auskommen hat verschaffen können, mithin den ihm obliegenden gesetzlichen wie moralischen Verpflichtungen für Familie, Commune und Staat in größerem Maße nachkommen konnte.

Frage VIII. Neue gesetzliche Bestimmungen zum Schutze des Contractbruchs sind nicht erforderlich; sollte man indeß durchaus eine verschärfte Bestimmung belieben, so würde es sich jedoch nur für solche Fälle empfehlen, wo es sich um einen sachlich ungerechtfertigten Contractbruch handelt, wo also derselbe nur deshalb geschieht, um überhaupt nur einen Bruch herbeizuführen. Die Bestrafung würde auch in diesem Falle nur auf Antrag des Geschädigten erfolgen dürfen und gleichviel, ob der Schuldige Arbeiter oder Arbeitgeber sei, ausschließlich mit Gefängniß zu bestrafen sein ohne irgend welche Kosten, die das Verfahren verursacht, zu ersetzen.

Als das nützlichste und practischste Verfahren gegen den Contractbruch würde sich jedoch empfehlen, hiegegen eine Garantie in den Gewerksvereinen zu suchen, die von denselben projectirten Schiedsgerichte und Einigungsämter anzuerkennen und mit gesetzlicher executivischer Kraft auszustatten. Der Druck, der auf Grund dieses Verfahrens ausgeübt, würde ungleich schwerer auf die Betheiligten wirken, als wenn solches vom Criminalgericht oder von der Polizei geschähe. Diesen Gesetzen müßten allerdings auch die corporativen Rechte, sowie die Garantie der freien Hülfskassen der Gewerksvereine zugesellt werden.

Frage IX. Die neuen Gesetzentwürfe, welche dem Reichstage vorliegen, betrachtet man als Ausnahmegesetze gegen den Arbeiter und als ein Monopol für die Arbeitgeber, und zwar aus dem Grunde, weil der Arbeiter die in diesen Gesetzen bestimmte Geldstrafe niemals zahlen kann, also immer mit Gefängniß bestraft werden wird. Der Arbeitgeber dagegen, wenn derselbe zu Strafe verurtheilt wird, wird dieselbe mit Leichtigkeit zahlen.

Ebenso werden die Gewerbegerichte im Voraus verurtheilt, weil der gelehrte Richter die Verhältnisse der Arbeiter und deren gewerbliche Eigenschaften nicht genügend kennen kann.

Vorstehendes ist nach bestem Wissen niedergeschrieben.

Der Ortsverein  
der Maschinenbau- und Metallarbeiter zu Landsberg a./W.

H. Bloch, Ortssecretär.

### Verband der Ortsvereine zu Breslau.

Breslau, den 1. Juni 1874.

- I. a) Die Großindustrie steht meistens in keinem contractlichen Verhältniß mit dem Arbeiter, indem letzterer bei seinem Arbeitsantritt

- in der Regel einen Revers zu unterzeichnen hat, laut welchem er jeder Zeit gehen oder auch entlassen werden kann.
- b) Die Kleinindustrie, bei Lohnarbeitern, richtet sich noch sehr häufig nach der gesetzlichen Bestimmung, welche bekanntlich 14tägige Kündigung vorschreibt, jedoch ist auch bei vielen schon ein eben solcher Revers, wie bei der Großindustrie, eingeführt.
- c) Bei Accordarbeiten ist die Dauer der angefangenen Arbeiten die Contractzeit. Jedoch hat bei dem Accordarbeiter, wenn derselbe contractbrüchig wird, der Arbeitgeber den Vortheil, daß der Arbeiter seines Verdienstes an der bereits geleisteten Accordarbeit verlustig geht und mit dem, in den meisten Fällen knappen Kostgelde zufrieden sein muß. Schon eine empfindliche Strafe für den Contractbruch.
- d) Der ländliche Tagelöhner ist in Wahrheit das, was das Wort sagt, indem sein Contract mit jedem Tage abgelaufen ist.
- e) Bei Gesellen trifft das in a), b) und c) Gesagte ebenfalls zu.
- f) Lehrlinge, oder deren Eltern resp. Vormünder, machen den verschiedenen örtlichen Verhältnissen entsprechende Contracte, und schwanken dieselben zwischen 3—5 Jahren, auch zuweilen länger. In Fabriken kommt die 3jährige Lehrzeit am häufigsten vor und erhalten die Lehrlinge von Anfang an ein wöchentliches Kostgeld, welches bis Ende der Lehrzeit mit den Leistungen steigt und zuletzt bis 3 Thlr beträgt. In der Hausindustrie ist bei 3jähriger Lehrzeit in der Regel ein Lehrgeld zwischen 30 bis 100 Thln. verbunden, jedoch bei 4 und mehr Jahren fällt dies weg. In großen Städten fällt es der Hausindustrie jedoch schwer, Lehrlinge zu bekommen; gegen Contractbruch schützt sich dieselbe durch die contractliche Bedingung, daß für die Dauer der ganzen Zeit oder bis zu einem gewissen Zeitraum ein bestimmtes Kostgeld zu zahlen ist.
- g) Das männliche Gesinde zerfällt in Städten wieder in 2 Theile: Hausdiener, Laufburschen z., haben stägige bis 1monatliche Kündigungsfrist, während Kutscher, Diener z. halbmonatliche, auch halbvierteljährliche Kündigungsfristen haben.
- II. Ist ad I. mit beantwortet. Betreffs der Frage wegen Einseitigkeit der Verträge, so sind uns solche Einseitigkeiten nicht bekannt und mögen vorkommenden Falls wohl nur Ausnahmen sein.
- III. Nein. Im Allgemeinen sind sie nicht wünschenswerth.
- IV. Zu läugnen ist nicht, daß die Nichteinhaltung des Arbeitsvertrages bis gegen Ende des Jahres 1873 zugenommen, aber seit jener Zeit bis jetzt fast ganz aufgehört hat. Die Ursachen sind größtentheils die durch den Milliardenstrom herbeigeführte Entwerthung des Geldes, die vermehrte Nachfrage nach Arbeitern und die Heterieen der Socialdemokraten, deren Führer, den Gründern gleich, um von dem Gelde der Arbeiter mühelos zu leben, zuweilen die unsinnigsten Strites provocirten.
- V. Die Gewerksvereine haben, und zwar meistens mit Erfolg, eine ver-

söhnliche, vermittelnde Stellung zu den Strikes eingenommen, während die social-demokratischen Vereine aller Schattirungen wie in IV. an-gegeben sich verhalten haben.

- VI. Für das wirthschaftliche Leben ist leider wenig gewonnen, indem die durch die Strikes mittelbar hervorgerufene Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse mehr verzehrte, als die Lohnerhöhung ausmachte. Für das sittliche Leben im Allgemeinen, wie für das des Arbeiters insbesondere, sind die Folgen keine fördernden, indem dieselben eines- theils die Achtung vor dem Gesetz schmälern, andernteils eine Erbitterung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer untereinander hervor- gerufen haben, welche für beide Theile nicht ersprießlich war.
- VII. Strafbar war es bisher bei uns insofern, als der Geselle, welcher die Arbeit ohne Kündigung verlassen hat, polizeilich gesucht und polizei- lich wieder zur Arbeit geführt wurde, auch zuweilen, wenn derselbe trotz polizeilicher Zuführung die Arbeit wiederholentlich verließ, auch ein paar Tage polizeilicher Arrest verfügt wurden.

In Oesterreich ist die Gesetzgebung in dieser Beziehung beinahe dieselbe.

In Rußland waren im Jahre 1856 meistens monatliche Arbeits- verhältnisse unter den Handwerkern, ob aber dies im Gesetz begründet, vermag ich nicht anzugeben.

- VIII. Nein. Allen polizeilichen oder kriminalrechtlichen Bestimmungen ist die freie Vereinbarung vorzuziehen.
- IX. Im Allgemeinen ist die Stimmung gegen das Gesetz und hauptsäch- lich darum, weil es eine Ungleichheit vor dem Gesetz und somit eine Verfassungsverletzung in sich schließt. Nach der Verfassung ist jeder Preuße vor dem Gesetz gleich, nur bei dem Gesellen ist das was Andereß, da muß der Contractbruch kriminell bestraft werden, während der Arbeitgeber die Sache mit Geld abmacht. Wäre das Gesetz gegen- seitig, daß der Arbeitgeber auch mit Gefängniß bestraft würde, so würden sich die Arbeiter eher damit befreunden, indem weit mehr Contractbrüche seitens der Arbeitgeber, denn umgekehrt, stattfinden.

## A n h a n g.

- I. a) Es wird in den kleinen Fabriken bei Anfang der Lehrzeit der Lehr- ling auf ein bestimmtes Stück eingearbeitet und für dieses Accord- arbeit nach einiger Zeit in Aussicht gestellt, bis zum Ende der Lehr- zeit, und damit die Ausbildung des Lehrlings gänzlich vernachlässigt.
- IV. Das Coalitionsrecht und der Mangel jeder Ausgleichungsmittel zwischen Lohn und Lebensmitteln in den Jahren vor dem Coalitions- recht, Freizügigkeit, Aufhebung des Paßzwanges reizten als neue noch nicht eingelebte Institutionen zum Contractbruch; damit Hand in Hand gingen die unmoralischen Erscheinungen auf wirthschaftlichem Gebiete, welche dem Arbeiter in vielen Fällen statt des Arbeitgebers



eine Fabrikbureaukratie vorgefetzt haben, welche dem Arbeiter fremd-  
artig erscheint an Stelle des vermittelnden Fabrikherrn.

Die obigen Fragen sind in der außerordentlichen Ortsverbands-Ver-  
sammlung am 31. Mai 1874 behandelt und vom unterzeichneten Bureau  
formulirt worden.

Thd. Heidrich. Fr. Heinrich, Secretär. Runert.

E. Redfiegel. Schubert, Ortsverbands-Vorsitzender.

### Ortsverein der Fabrik- und Handarbeiter zu Görlitz.

I. Der Arbeitsvertrag der Großindustrie gegenüber der Haus-  
industrie ist gebundener und beruht vielfach auf einseitigen sogenannten Fabrik-  
ordnungen. — Der ländliche Arbeiter in der Lausitz z. B. geht meistens  
auf gar keinen Vertrag ein, wenn er es dennoch thut, dann ist er nur an  
bestimmte Arbeit gewiesen, z. B. Dominium, hier genannt Hofarbeiter.

Der Geselle geht hier meistens gar keinen Vertrag ein oder aber  
nur auf kurze Zeit, weil größtentheils Stückarbeit ist. — Der Vertrag der  
Lehrlinge ist sehr verschieden, weil ein großer Theil bei Kleinmeistern,  
sowie in Fabriken in die Lehre tritt und hier auch die Profession bestimmend  
einwirkt, wie lange die Lehrzeit dauern soll. Beim Kleinmeister erhält der  
Lehrling gewöhnlich Kost und Schlafstelle, während er in den Fabriken wie  
jeder andere Arbeiter seinen Pflichten nachkommt und sofort gewöhnlich Wochen-  
lohn erhält, von Jahr zu Jahr etwas mehr. — Beim Gesinde zerfällt der  
Vertrag in 2 Theile, weil Land- und Stadtdienstboten. Bei ersteren dauert  
der Vertrag gewöhnlich 1 Jahr, bei letzteren  $\frac{1}{4}$  Jahr. Vertragsbrüche  
kommen wohl seltener vor, weil vielfach selbige als Familienglieder gehalten  
werden.

II. Bei der Großindustrie ist fast durchgängig eine 8—14tägige  
Kündigungsrift eingeführt, hingegen bei der Hausindustrie (Kleinmeister) fast  
gar keine.

Auch kommen Verträge vor, welche ein einseitiges Abhängigkeitsverhältniß  
gegen den Arbeitnehmer bedingen.

III. Nein; weil beiderseitig häufig Fälle vorkommen, wo das ein-  
gegangene Verhältniß zu lösen gewünscht resp. gefordert wird; z. B. der  
Arbeiter kann lohnendere Beschäftigung finden, welche ihm dann nicht ge-  
währt wird.

IV. Vertragsbrüche sind beiderseits zu constatiren und die Ursache sind  
die gegenwärtigen Industrieverhältnisse. Auch mag die Steigerung aller Be-  
dürfnisse, Wohnungsnoth u. dazu beigetragen haben; auch Unkenntniß und  
Gleichgültigkeit unter den Arbeitern, was nicht geläugnet werden kann.

V. Die Gewerksvereine haben stets ihre Mitglieder ermahnt, ihre ein-

gegangenen Verpflichtungen zu halten und das Gegentheil niemals unterstügt, während sich die Socialdemokraten diesem Verhalten schroff entgegenstellten.

VI. Es ruft beiderseits Mißhelligkeiten und Haß hervor und zerrüttet die wirthschaftlichen und sittlichen Verhältnisse.

VII. Nach der früheren Gesetzgebung von 1845 war eine 14tägige Kündigung festgestellt; Zuwiderhandelnde mit Gefängniß bestraft. Die neue Gewerbe-Ordnung hat dieses außer Acht gelassen und gestattete, nach freiem Uebereinkommen zu handeln<sup>1)</sup>.

VIII. Es wird sich empfehlen, derartige Uebertretungen, wenn sie überhaupt bestraft werden sollen, nur civiliter zu bestrafen.

IX. Wenn das Gesetz, wie es vom Bundesrath eingebracht, vom Reichstage angenommen worden wäre, so hätte es die Arbeiter dem sittlichen Werthe nach wieder in mittelalterliche Zustände versetzt; denn wie kann man Arbeiter des Vertragsbruches wegen criminell bestrafen, während man Künstler und Andere nur civiliter bestraft, also Erstere einem Ausnahmegesetze unterwerfen? — Man denke sich z. B. einen Arbeiter, welcher Jahre lang bei einem Unternehmer in Arbeit gestanden und das Verhältniß beiderseits befriedigend, derselbe wird aber doch einmal gekränkt auf irgend welche Weise, so daß er sich gedrungen fühlt, das Verhältniß sofort zu lösen, also die Kündigungsfrist nicht abzuwarten; will man solch einen Arbeiter dann noch criminell bestrafen? Dies wäre der Moral ein Schlag ins Gesicht.

Schubert, Ortssecretär.

### Verband der Ortsvereine zu Burg bei Magdeburg.

Burg den 24. April 1874.

Die im „Gewerkverein“ Nr. 16 von 1874 gestellten Fragen betreffs des Arbeitscontractbruches sind von dem hiesigen Ortsverbande eingehend erörtert und dahin beantwortet worden:

I. Der Arbeitsvertrag für Fabrikarbeiter wird in der Regel auf Grund der Fabrikordnung auf unbestimmte Zeit mit 14tägiger gegenseitiger Kündigung gegen festen Wochenlohn, theilweise auch auf Accord- (Stück-) Arbeit abgeschlossen.

Der Arbeiter in der Hausindustrie (Seifensieder, Gerber, Brauer u.) steht im Allgemeinen in gleichem Contractverhältniß.

Der ländliche Tagelöhner steht nur auf Tagelohn ohne Kündigungsverbindlichkeit, auf einzelnen Gütern werden Arbeiter für das Wirthschaftsjahr unter besonderen Contractsverhältnissen angenommen.

Gesellen stehen theils den Fabrikarbeitern gleich, theils stehen sie auf Accord.

<sup>1)</sup> Hier zeigt sich die bereits im Gutachten erwähnte geringe Gesetzeskenntniß selbst bei thätigen Gewerkvereinsmännern.

Lehrlinge werden für die ganze Lehrzeit mittelst besondern Contractes angenommen.

Gesinde wird in der Regel auf Jahresfrist gemiethet

II. Die meisten Fabrikarbeiter stehen auf 14tägige Kündigung, doch läuft in einzelnen hiesigen Fabriken das Contractsverhältniß nur von Woche zu Woche, so daß der Arbeiter an jedem Sonnabend entlassen werden kann ohne Kündigung. Einzelne Fabrikarbeiter stehen im Accord, so daß sie z. B. nach Vollendung jeden Stückes Tuch austreten und entlassen werden können. Bei Tischlern ist hier die Accordarbeit die Regel.

Bauhändler (Zimmerer und Maurer) stehen während der eigentlichen Arbeitszeit (Frühjahr, Sommer) auf gegenseitige 14tägige Kündigung.

Handschuhmacher arbeiten lediglich im Accord.

Bei den Bauhandwerkern besteht außer der eigentlichen Arbeitszeit (Herbst und Winter) keine Kündigungsverbindlichkeit.

Bei Cigarrenmachern wird gewöhnlich keine Kündigung eingehalten

III. Contracte auf längere Dauer sind im Interesse des Arbeiters nicht vortheilhaft; es ist hier mehrfach der Fall vorgekommen, daß wegen der 14tägigen Kündigung eine bessere Stelle, die sofort wieder besetzt werden mußte, nicht angetreten werden konnte.

IV. Arbeitsvertragbrüche sind unter der gegenwärtigen Gewerbeordnung eigentlich nicht vorgekommen. Nur in Cigarrenfabriken treten fremde Arbeiter bisweilen eigenmächtig aus und wandern weiter.<sup>1)</sup>

V. Die Gewerkevereine haben keine Veranlassung zur Einmischung gehabt, da bei ihren Mitgliedern kein Contractbruch vorgekommen ist. Die erwähnten Cigarrenmacher standen außer Verbindung mit den Gewerkevereinen.

VI. Der Contractbruch kann für das wirtschaftliche und sittliche Leben nur als nachtheilig erkannt werden.

VII. und VIII. Polizeiliche oder criminalrechtliche Maßregeln gegen den Bruch des Arbeitsvertrages sind verwerflich; es kann nur — und muß — Schadenersatz nach dem Civilrecht zulässig sein.

In der Festsatzung einer Strafbestimmung läge eine durch Nichts zu rechtfertigende Willkür, da für den Bruch anderer Verträge keine Strafen bestehen; es kann nur die Erfüllung des Vertrages verlangt werden und bei willkürlicher Nichterfüllung ist der volle Schaden zu ersetzen.

IX. Hiernach ist die Novelle zur Gewerbeordnung in Bezug auf Strafbestimmungen entschieden zu verwerfen; auch die Gewerbegerichte erscheinen bedenklich, da die Interessen der Arbeiter nicht gleiche und ausreichende Vertretung finden würden. Man mache die jetzigen Schiedsgerichte obligatorisch und gebe ihren Entscheidungen rechtsverbindliche Kraft. Der zweckmäßigste Weg hierzu ist die staatliche Anerkennung der Gewerkevereine in ähnlicher Weise,

<sup>1)</sup> Dies kann nach der Antwort II, am Schluß, nur in den ungewöhnlichen Fällen der verabredeten Kündigung vorkommen. M. H.

wie solche für die Genossenschaften durch das Genossenschaftsgesetz hergestellt ist, und Uebertragung der Schiedsgerichte an diese Gewerksvereine.

Ueberall wird man das Interesse der Arbeiter am besten fördern, wenn man Bildung, Intelligenz und Sittlichkeit bei ihnen fördert.

Der Vorstand des Ortsverbandes zu Burg.

### Ortsverein der Tischler zu Zeitz.

Zeitz den 14. Juni 1874.<sup>1)</sup>

Gehrter Herr Anwalt!

Zwar sehr spät, aber hoffentlich nicht zu spät übermittle ich Ihnen im Namen des Ortsvereins der Tischler in Zeitz die nach unseren Kenntnissen und Ansichten beantworteten Fragen, den Arbeitscontractbruch betreffend. Möchte es Ihnen gelingen, mit Ihrem Gutachten in dieser, den Arbeiterstand so tief berührenden Angelegenheit dem allgemeinen Vorurtheil, welches über diese Frage durch einseitige Beleuchtung entstanden ist, entgegenzuarbeiten und dasselbe womöglich ganz zu beseitigen.

Hochachtungsvoll zeichnet

Hermann Scheibe,

Secretär des Ortsvereins der Tischler in Zeitz.

I. Ein Unterschied zwischen der Großindustrie und Hausindustrie in Betreff des Arbeitsvertrages besteht hier nicht. Ländliche Tagelöhner haben keine Kündigungsfrist, das Gefinde je nach Vereinbarung 4 Wochen, 3 Monate, auch ein ganzes Jahr.

II. Hier ist allgemein die vierzehntägige Kündigungsfrist maßgebend, bei Accordarbeit nach Fertigstellung derselben. Einseitige Arbeitsverträge möchten in hiesiger Gegend nicht vorkommen, wenigstens ist in der Oeffentlichkeit nichts bekannt.

III. Eine Verlängerung des Arbeitsvertrags wird nicht gewünscht, im Gegentheile geglaubt, daß acht Tage auch genügen.

IV. Durch Einführung der Gewerbefreiheit mag es öfter vorgekommen sein, daß von Seiten der Arbeitnehmer die Arbeit ohne Kündigung verlassen wurde, doch ist dies weniger Böswilligkeit, als Unkenntniß der Gesetze, indem sogar Arbeitgeber so wenig Kenntniß derselben besaßen, daß sie glaubten, nach Einführung der Gewerbefreiheit sei jede gesetzliche Kündigungsfrist aufgehoben.

<sup>1)</sup> Es sei mir gestattet, aus der größeren Zahl ähnlicher Begleitschreiben dieses eine mitzutheilen, als charakteristisch für die Anschauung der Gewerksvereine über die Contractbruchfrage. M. S.

V. Hier in Zeitz gründete der Magistrat unter Mitwirkung von Vertretern der hiesigen Ortsvereine ein gewerbliches Schiedsgericht, bei welchem größtentheils Ortsvereinsmitglieder als Vertreter der Arbeitnehmer fungiren.

VI. Der Arbeitscontractbruch ist höchst verwerflich, denn derselbe demoralisirt den Arbeiterstand, und ist auch wirtschaftlich schädlich, indem er bei beiden Parteien eine fortwährende Unsicherheit erzeugt.

VII. und VIII. Wenn die betreffenden Paragraphen der Gewerbe-Ordnung streng gehandhabt werden, sind neue gesetzliche Bestimmungen, wie criminalrechtliche Bestrafung und dergleichen wohl nicht nöthig, denn die gewerblichen Schiedsgerichte, wie sie nach der Gewerbe-Ordnung überall bestehen sollten, bieten wohl Schutz genug. Wir haben in Zeitz zwei Fälle gehabt, wo in dem einen ein Zimmermann, der die Arbeit ohne Grund und Kündigung verließ, auf Antrag des Schiedsgerichts von Cassel wieder nach Zeitz mußte und seine 14 Tage arbeiten, im zweiten, ganz ähnlichen Falle ein Cigarrenmacher von Berlin.

Es ist aber auch schon dagewesen, daß Arbeitgeber ihrem Arbeiter 14 Tage Lohn auszahlen mußten; sogar voriges Jahr war es in einem Falle so weit, daß der Arbeitnehmer bereits Geld eingezahlt hatte und den Arbeitgeber, den hiesigen städtischen Gasanstalts-Inspector, setzen lassen wollte. Sollte jedoch Strafe und zwar criminalrechtliche Strafe auf den Arbeitscontractbruch gesetzt werden, so wäre es gerecht, wenn der betreffende Theil jedesmal mit Gefängniß, nicht aber mit Geld bestraft würde.

IX. Am besten wäre es, wenn die projectirten Gesetze gänzlich wegblieben, indem die Gewerbe-Ordnung vollständig Schutz gewährt und nicht vergessen werden darf, daß wir noch in den ersten Jahren der Gewerbebefreiheit leben, und da leicht Ueberschreitungen der Gesetze vorkommen, wie es ja bei allen neuen Einführungen ist; wir sehen es ja jetzt bei den neuen Kirchengesetzen, gegen dieselben wird so vielfach verstoßen und gefehlt von Leuten, die Schule und zwar viele und gute Schule genossen haben.

Am meisten würde dem Uebel abzuhelpen sein durch Kenntniß der Gesetze und die wäre zu gewinnen, wenn von Seiten der Behörden oder auch den Inhabern von Zeitungen zu Desterem die betreffenden Paragraphen der Gewerbe-Ordnung veröffentlicht würden.

### Verband der Ortsvereine zu Bittau.

I. Die in den hiesigen Fabriken eingeführte Kündigungsfrist ist entweder eine 14- oder eine 7tägige. Feuermänner und Aufseher haben häufig vierwöchentliche Kündigungsfrist.

Handwerker haben ebenfalls 14tägige, noch öfter 7tägige Kündigungsfristen. Contracte existiren nicht, man richtet sich nach der althergebrachten Einrichtung, daß die Auszahlung des Lohnes die Kündigungsfrist angiebt; d. h. 14tägige Lohnzahlung = 14tägige Kündigung, resp. 7tägige Lohnzahlung = 7tägige Kündigung.

Maurermeister der Stadt Zittau haben mit ihren Gesellen keine Contracte, weder schriftlich noch mündlich vereinbart — trotzdem halten, mit einer einzigen Ausnahme (Maurermeister Kasper I.), diese Herren die durch das Gesetz vorgeschriebene Kündigungsfrist nicht inne, wer Sonnabend seinen Entlassungsschein erhält, ist sofort entlassen, ohne irgend welche Entschädigung zu erhalten. (Dies ist nicht Ausnahme, sondern die Regel; nur der genannte Herr kündigt.)

Die Herren Maler halten ebenfalls keine Kündigungsfristen inne, entlassen ihre Leute sogar inmitten der Woche!

Lehrlinge, Contracte verschieden. Contractbrüche kommen von beiden Seiten vor. Erst am 3. Pfingstfeiertage schickte ein Maschinenfabrikant 2 Lehrlinge fort, weil sie die beiden ersten Feiertage nicht mit gearbeitet hatten.

Ländliche Tagelöhner — in äußerst seltenen Fällen besteht eine vierwöchentliche, in den allermeisten Fällen existirt gar keine Kündigungsfrist. Contracte giebt es nicht.

Gesinde, werden pro Jahr gemiethet; wollen sie ausnahmsweise vor Ablauf der contractlichen Zeit ihren Platz verlassen, wird dies meist nach vierwöchentlicher Kündigung gestattet.

II. al. 2. Gesinde auf 1 Jahr. Handwerk und Großindustrie auf 7= resp. 14tägige Kündigungsfrist. Kündigung ist meist nur am Lohnstage zulässig.

al. 3. Die Fabrikordnung eines Zittauer Etablissements schreibt dem Arbeiter 14tägige Kündigungsfrist vor, während der Principal von jeder Kündigungsfrist entbunden ist.

Die Principale suchen und finden leicht Gelegenheit, die Kündigungsfrist zu brechen; so mußte ein Mitglied des Ortsvereines der Maschinen- und Metallarbeiter, von dem sämtliche Mitglieder aussagen, er sei ein guter und zuverlässiger Arbeiter, die Arbeit sofort verlassen, weil er infolge Krankheit  $\frac{1}{4}$  Tag (vom Vesper bis zum Abend) gefehlt. Er hatte vorher nie gefehlt! (Fabrik von Alb. Kießler.)

III. Nachdem sich auch 2 der anwesenden Arbeitgeber gegen längere Kündigungsfristen ausgesprochen, wird Frage III. einstimmig verneint.

Die anwesenden Bergarbeiter weisen darauf hin, daß Arbeiter, welche freie Wohnung beziehen, namentlich soweit sie Familienväter seien, geschützt werden müßten vor allzu schneller Entfernung aus ihrer Wohnung.

IV. Contractbrüche von Seiten der Arbeiter: dieselben nahmen von 1871 bis Anfang 1873 etwas zu, seitdem hat deren Zahl ganz bedeutend abgenommen; auch in den schlimmsten Zeiten war jedoch die Anzahl der Contractbrüche hier eine geringe.

Contractbrüche von Seiten der Arbeitgeber: dieselben haben jetzt bedeutend zugenommen.

Die Ursachen sind im Geschäftsgange zu suchen. Von 1871 bis Anfang 1873 hier gutes Geschäft; seitdem schlechterer Geschäftsgang, ist die Lust zum Contractbrechen beim Arbeiter geschwunden, beim Arbeitgeber aber gewachsen.

V. Es hat noch kein Mitglied eines der 3 hiesigen Ortsvereine seinen

Contract gebrochen — dagegen sind fünf Mitglieder in der Versammlung gegenwärtig, deren Contracte durch ihre Arbeitgeber gebrochen wurden. Die Versammlung verurtheilt den Contractbruch einstimmig.

VI. Es ist mehrfach vorgekommen, daß Arbeiter 3—5, einzelne sogar 7 und 9 Tage in Folge Contractbruchs ohne Arbeit waren — wirthschaftliche Schädigung somit nicht gering.

Das Gefühl der Sicherheit und Ruhe ist auch hier im Arbeiter schon vielfach geschwunden, namentlich bei Maurern u., welche dies versichern.

Anzahl der Contractbrüche von Seiten der Arbeiter hier immer sehr gering. Die sämmtlichen sechs anwesenden Arbeitgeber versichern, keine Ursache zu haben, daß sie klagen könnten.

VII. Sächsisches Gewerbegesetz vom 15. October 1861, §. 67 bestrafte Contractbruch mit Gefängniß bis zu 8 Tagen oder mit Geld bis zu 3 Thlrn.

Mit großem Erfolg wird heut noch die Klage auf Fortsetzung des Arbeitscontractes angewendet.

VIII. Die Versammlung beantwortet al. 1. gegen 1 Stimme mit „nein“.

NB. Der mir befreundete Assessor Heineke, beim Rathe zu Leipzig ange stellt, schreibt mir wörtlich:

„Ich denke, die Mißstände ließen sich nur durch Organisationen heben, wozu die von Dir befürworteten Gewerkschaften des Dr. Hirsch guten Anfang gemacht haben. Das Gesetz würde ein schattenhaftes Wesen sein; das glaube ich, der ich die interessantesten Untersuchungen, §. 153 der Gewerbe-Ordnung betreffend, beim Buchdrucker-, Steinmeß- und Buchbinder-Strike im vor. Jahre geführt habe, beurtheilen zu können. Der „böse Wille“ kann nur bei Dummköpfen und solchen Leuten constatirt werden, deren Eitelkeit größer als die Furcht vor Strafe ist.“

Die Versammlung beschloß weiter: Organisation der Arbeiter und Einigungsämter werden auf friedlichem Wege sicher erreichen, was Ausnahme-gesetze nie erreichen werden.

Wünschenswerth ist auch, die freien Einigungsämter für gewisse Fälle mit erweiterten Befugnissen zu versehen.

Die anwesenden Arbeitgeber versichern, durch die polizeiliche Bestrafung des Contractbruchs keinen Nutzen zu haben, sie würden durch Stellung eines Strafantrages unter den Arbeitern nur in schlechten Ruf kommen, würden keine Arbeiter erhalten und also nur Schaden haben. Man blieb bei dieser Meinung auch dann noch, als man von denjenigen Leuten sprach, denen man Vorschuß gegeben habe, von denen man sagte, daß sie durch Gefängnißstrafen schwerlich befähigt würden, ihre Vorschüsse zurückzuzahlen.

Für genaue Abschrift der Notizen, welche in der Versammlung vom 1. Juni niedergeschrieben, vorgelesen und von der Versammlung genehmigt wurden,

Oskar Pache.

**Ortsverein der Bauhandwerker zu Biebrich a. Rhein.**

Biebrich den 8. Juni 1874.

I. Der Arbeiter der Großindustrie arbeitet in der Regel auf eine Kündigung von 8 bezw. 14 Tagen; der der Hausindustrie in den meisten Fällen pr. Stück und auf keine bestimmte Zeitdauer; der ländliche Arbeiter am meisten pr. Tag, manchmal pr. Woche; der Geselle auf 14tägige Kündigung und 14tägigen Lohn, in wenigen Fällen mit derselben Kündigung auf Stücklohn; der Lehrling macht sich auf eine Reihe von Jahren, in der Regel 2—3, verbindlich und das Gesinde hat 6wöchentliche, beziehungsweise  $\frac{1}{4}$  jährige Kündigungsfrist.

II. An hiesigem Plage ist in der Regel stägige Kündigung und stägige Löhnung. In dem Etablissement von Elmering & Co. hier kann bloß am 1. oder 16. eines jeden Monats gekündigt werden. Die Arbeiter sind in verschiedene Kategorien eingetheilt, z. B. Walzer, Puddler, Hammerschmiede, Schlosser, Magazinarbeiter und Tagelöhner. Kündigt einer, so kann er lt. Fabrikstatut in 14 Tagen gehen, d. h. wenn seine Stelle wieder besetzt ist. Unter diesen Verhältnissen hat ein Arbeiter  $\frac{1}{4}$  Jahr warten müssen, bis man ihn frei ließ; es besteht ferner auf diesem Werke die Bestimmung, daß der Lohn einer ganzen Woche zurückbehalten wird, bis zum Ausscheiden aus dem Geschäfte. (Solche Bestimmungen existiren bei derartigen Gewerken sehr viel, hauptsächlich in Rheinland und Westfalen.) Verschiedene Arbeiter der Fabrik von Dyrerhoff & Widmann und der hiesigen Glasfabrik haben sich durch länger andauernde Verträge gebunden. Kalle & Co. suchen ihre Arbeiter zu fesseln, indem jährlich eine gewisse Summe unter die Arbeiter in Form einer Tantieme vertheilt wird, welche bei den besser gestellten Arbeitern bis jetzt pr. Jahr fl. 36. und bei schlechter gestellten fl. 18. auswarf. Ein jeder Arbeiter ist verpflichtet, diese Tantieme bis zum Betrage von fl. 100. anzuwachsen zu lassen; außer er wolle das Geld zum Ankauf von Immobilien verwenden, oder aber bei außergewöhnlichen Vorkommnissen. In dem Zeitraum von 5 Jahren haben 10 Arbeiter je fl. 100. erhalten und 12—14 Arbeiter weniger wie fl. 100.

III. Uns scheint unter den jetzigen Verhältnissen ein längerer Arbeitsvertrag nicht wünschenswerth, da in Folge des Großbetriebs das Angebot der Arbeit und damit das Fallen und Steigen der Löhne zu oft wechselt, als daß Ersteres wünschenswerth wäre.

IV. Der Bruch des Arbeitsvertrags ist augenscheinlich in letzter Zeit öfter vorgekommen; von der einen wie von der andern Seite. Die Ursache dieser Erscheinung mag wohl in der Freizügigkeit und dem in III. angegebenen Grunde liegen, doch auch in der unsinnigen Agitation einzelner Parteien, auf Seiten der Arbeitgeber am meisten durch das Eingehen schwindelhafter Unternehmungen und in den meisten Fällen durch Willkür. Beispielsweise entschied das Einigungsamt hier über 15 Fälle von Arbeitscontractbruch; in 12 Fällen durch die Arbeitgeber verschuldet (davon 10 Fälle bei einem Arbeit-



geber und 2 einzelne) und zu Gunsten der Arbeiter entschieden, in 3 Fällen durch die Arbeiter verschuldet und zu ihren Ungunsten entschieden.

V. Die Gewerksvereine haben sich immer entschieden gegen jeden Arbeitscontractbruch erklärt; die socialdemokratische Arbeiterpartei wohl weniger.

VI. Es wird wohl in vielen Fällen nicht zu verkennen sein, daß der Arbeitscontractbruch auf das wirtschaftliche Leben besonders ungünstig einwirkt; ein Contractbruch ist moralisch ohne genügende Gründe verwerflich und verlegt, wenn er ohne alle Rücksichten auf die eingegangenen Pflichten geschieht, das Rechtsgefühl und aus diesem Grunde wirkt er auch schädlich auf die sittlichen Zustände.

VII. Es ist uns nur bekannt, was die §§. 111. 112. und 148., der Gewerbe = Ordnung besagen; über die Gesetze anderer Länder in dieser Beziehung sind wir nicht recht klar.

VIII. Unserer Ansicht nach empfiehlt es sich nicht, den Arbeitsvertrag durch neue verschärfte Bestimmungen gesetzlich zu schützen.

a. Dann wäre unsere Ansicht, beiderseitig eine Gefängnißstrafe eintreten zu lassen.

b. Nach dem Geiste unserer Gesetzgebung betrachten wir es als einen großen Rückschritt, wenn eine criminelle Bestrafung des Contractbruches eingeführt würde.

c. Nach unsern wirtschaftlichen und socialen Zuständen als ein Mittel, die Kluft zwischen Kapital und Arbeit nur zu erweitern, anstatt zu überbrücken und den Socialdemokraten ein Mittel an die Hand zu geben zur weiteren erfolgreichen Agitation.

Es würde gewiß besser sein, ein solches Gesetz in Verbindung mit andern derartigen Gesetzen zu erlassen, um es nicht als Ausnahmegesetz erscheinen zu lassen.

IX. Das allgemeine Urtheil ist entschieden gegen den eingebrachten Gesetzentwurf.

Für den Vorstand:

Heinr. Eckhorn, Ortssecretär.

### Verband der Ortsvereine zu Firth.

I. In den größeren und kleineren Fabriken hier und in der Umgegend finden wir die verschiedenartigsten mit den Arbeitern abgeschlossenen Verträge je nach der Geschäftsbranche oder der Brauchbarkeit des Arbeiters.

Verträge, d. h. schriftliche, zwischen Hausindustriellen, sog. Heimarbeitern und deren Auftraggebern existiren in der Regel nur dann, wenn Ersterer vom Letzteren Vorschuß an Arbeitsmitteln oder Geld bekommt und dauert der Vertrag, bis der Vorschuß abgearbeitet ist, nach welcher Zeit die Geschäftsverbindung aufhört oder unter denselben Bedingungen weiter gearbeitet wird. (Siehe die Blattmetall-, Textil-, Spiegel-, Zinnfiguren-, Papp-, Horn-, Holz- und zahlreiche andere sog. Manufakturindustrien.) Schriftliche Ver-

träge zwischen Handwerksmeistern und Gesellen finden selten statt, in einzelnen Branchen nur dann, wenn Letzterer Geldvorschuß entnimmt. Ausgenommen den letzten Fall, regeln sich die Kündigungsfristen nach den ortsüblichen, in letzter Zeit nach den reichsgesetzlichen Vorschriften.

Mit dem Tagelöhner wird weder ein Vertrag abgeschlossen, noch eine Kündigungsfrist innegehalten, ausgenommen die Hoftagelöhner auf dem Lande.

Verträge mit den Lehrlingen sind je nach Branche verschieden; ihre Dauer ist 1, 2, 3, selbst 4 Jahre. Lehrgeld wird selten bezahlt, in diesem Falle ist der Lehrvertrag u. nach Höhe desselben kürzer.

Das Gesindeverhältniß regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

II. Die Arbeit= oder Auftraggeber sowohl im Einzelnen als in der Gesamtheit, die kleineren wie die größeren, bekunden bei jeder Gelegenheit die Neigung, den Arbeit= oder Auftragnehmer an sich zu binden, in ihrem Interesse einseitige Verträge abzuschließen. Als geeignetes Mittel erscheint ihnen das corruptirende Vorschufgeben, weshalb wir dasselbe so allgemein in Anwendung finden.

III. Da nicht nur die Menschen, sondern auch die Verhältnisse veränderlich sind, daher auf lange Dauer bindende Verpflichtungen unter veränderten Verhältnissen für den Einen oder den Andern, unter Umständen auch für Beide lästig sein müssen, oft so drückend, daß ein Bruch erfolgen muß: so sind Contracte zwischen Arbeitgeber und =Nehmer auf lange Dauer und lange Kündigungsfrist nicht wünschenswerth.

IV. Der Bruch des Arbeitsvertrages event. der Kündigungsfrist hat allerdings in der letzten Zeit zugenommen. Die Ursachen lagen einerseits in dem rapiden Steigen aller Lebensbedürfnisse, in Folge dessen der Arbeiter gezwungen war, sich günstigere Bedingungen zu erringen. Anderentheils haben die Arbeitgeber das Bedürfnis, die Kraft des Arbeiters in ihrem Interesse möglichst auszubenten. Hieraus erklärt sich die Erscheinung, daß genannte Verletzungen während der Geschäftsbüthe meistens von den Arbeitern ausgehen, sich desselben Vergehens jetzt, beim stillen Geschäftsgang, die Arbeitgeber schuldig machen.

V. Die Stellung, welche die Gewerksvereine sowohl, als auch andere Arbeiterverbindungen den beregten Fragen gegenüber einnahmen, war immer eine vermittelnde, so lange bis sie in einzelnen Fällen gezwungen waren, behufs Wahrung ihrer Ehre, als auch des Wohlles ihrer Mitglieder bez. des Arbeiterstandes, mittelst ernsterer Maßnahmen die Arbeitgeber zu veranlassen, den Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen.

VI. Es kann von Niemand behauptet werden, daß der häufig vorkommende Contractbruch in sittlicher und wirthschaftlicher Beziehung auf das Leben der Gegenwart vortheilhaft einwirkt. Er führt zu Klassenhaß, schließlich zu Klassenkampf.

VII. In Baiern konnte bisher der Vertragsbruch zwischen Kaufmann und Handwerksmeister u. nur auf civilgerichtlichem Wege verfolgt werden. Anders war es zwischen Meister und Gesellen, Fabrikanten und Fabrik-

arbeitern. Wurde der Arbeiter mir nichts, dir nichts fortgeschickt, so gelang es demselben äußerst selten, es dahin zu bringen, daß der Arbeitgeber zur Entschädigung veranlaßt, oder gar zur Geldstrafe herangezogen wurde. Entfernte sich dagegen eigenmächtig der Geselle, so wurde derselbe mit polizeilicher Hülfe in die Werkstatt zurückgebracht und bis zu 3 Tagen Arrest bestraft. Dieser Zustand dauerte bis zur Einführung der Reichsgewerbeordnung. Da das projectirte Contractbruchgesetz noch weit schlimmere Mißverhältnisse nach sich ziehen müßte, so haben wir uns mit aller Energie dagegen zu wahren.

VIII. und IX. Fast in unsern sämmtlichen Einzelstaatsverfassungen finden wir den Grundsatz: jeder Baier oder Preuße &c. ist vor dem Gesetz gleich. — Dieses allerdings sollte das Princip, die Richtschnur der speciellen Gesetzgebung sowohl in straf-, als in civilrechtlicher, überhaupt in jeder Hinsicht sein. Dies ist leider bisher nicht der Fall, denn jede Klasse hat ihre gesetzlich festgestellten Vorrechte, und wo es Bevorrechtete giebt, muß es Mindestberechtigten geben; die Mindestberechtigten aber, und dabei doch die Unentbehrlichsten sind wir Arbeiter. Mit der mehr politischen Klassengesetzgebung wollen wir uns hier nicht befassen. Desto schärfer müssen wir die mehr socialen, oder, wenn man so sagen will, civilrechtlichen Gesetze in das Auge fassen. Daß die Fideicomisse des Adels höchst nachtheilig und störend für die wirthschaftliche Entwicklung sind, soll nur nebenbei bemerkt werden. Thatsache ist es, daß diejenige Klasse der Bevölkerung, die das Kapital fast ausschließlich in den Händen hat, mittelst ihrer verschiedenartigen, gesetzlich sanctionirten und von Oben protegirten Organisationen, als da sind: Handelskammern, Gewerbekammern, Fabrikaths- &c. Kammern, nebst dem eine lange Reihe anderer commercieller Verbindungen ein kolossales Uebergewicht über die Minderebmittelten ausübt. Die Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, die erleichterte Ansfässigung, die Aufhebung der Wuchergesetze &c. sind das Werk genannter Organisationen. Der Erlaß der drei ersten Gesetze hat die Arbeiterklasse zwar nicht wohlhabender, jedoch im gewissen Grade unabhängiger und selbstbewußter gemacht, was schon als mächtiger Hebel, mit dessen Hülfe sich diese Klasse emporarbeitet, betrachtet werden muß. Dagegen haben dieselben, in Verbindung mit der vierten Maßregel, dem sog. Mittelstand den Todesstoß versetzt. Ueberhaupt sind genannte Einrichtungen so recht dazu geeignet, das Kapital in den Händen Weniger zu concentriren, was nur Tenjenigen, die in und durch genannte Organisationen vertreten sind, zu Gute kommt. Das Contractbruchgesetz, wie noch so manche andere, gegen die Arbeiter gerichtete Maßregel verdankt seinen Ursprung hauptsächlich abermals besagten Corporationen und haben dieselbe Tendenz (den Kapitalisten zu Nutzen), wie oben bezeichnete Einrichtungen, nur mit dem Unterschiede, daß die Wucht desselben in erster Reihe den Lohnarbeiter und erst in zweiter den kleinen Handwerksmeister trifft. Der Großhändler bez. Fabrikant ist in den meisten Fällen im Stande, die Geschäftsconjuncturen wenigstens annähernd im Voraus zu ermessen und darnach seine Lieferungs- bez. Arbeitsverträge abzuschließen. Dieser nicht zu unterschätzende Vortheil geht dem Lohnarbeiter und

Kleingewerbtreibenden völlig ab, weshalb von der Strafe des Contractbruches der nichtbesitzende Mann betroffen wird, während der Besitzende den Vortheil davon hat. Wenn dennoch einzelne Meisterverbände für dieses Gesetz petitionirten, so zeigt dieses nur, daß sie blind für ihr eigenstes Interesse sind. Von diesem Standpunkt wird fragliches Gesetz, mehr oder weniger deutlich ausgedrückt, im Allgemeinen beurtheilt. Daß dergleichen nicht im Stande ist, die Harmonie zu fördern, sondern nur dazu geeignet ist, die Klassegegensätze noch mehr zu verschärfen, liegt auf der Hand. Die criminelle oder polizeiliche Bestrafung derartiger Vertragsbrüche kann demnach nicht heilend, sondern nur zerstörend wirken und muß zu einer Vermehrung der Gefangen- und Armenanstalten führen, ohne den Zweck zu erreichen, den sie erreichen sollen, aus dem einfachen Grunde, weil die thatsächlichen socialen Verhältnisse stärker sind als alle Polizeibüittel der Welt. Da wir jedoch der Unordnung und Willkür das Wort nicht reden können, so geht unsere Ansicht dahin, daß Differenzen, aus fraglichen Verträgen entsprungen, weder vor das Forum der Polizei, noch des Criminalrichters, sondern einzig und allein vor das des Civilrichters gehören. Zum Schluß noch die Bemerkung: Unsere ganze Gesetzgebung drängt zur Ueberzeugung, daß das Gesetz nichts Anderes ist, als das geschriebene Interesse des oder der Gesetzgeber. Deshalb erklären wir: „So lange an der Gesetzgebung nur einzelne bevorrechtete Bevölkerungsklassen theilnehmen dürfen, der größte Theil der Bevölkerung durch allerlei künstliche Mittel, durch directen und indirecten Census ausgeschlossen ist, so lange ist die Gesetzgebung Klassegesetzgebung zum Vortheil der Einen, zum Nachtheil der Anderen, so lange wird die Unzufriedenheit und der Kampf nicht aufhören. Deshalb verlangen wir im Interesse des Friedens: — Gleiches Recht für Alle.“

Vorstehende Beantwortung der Fragen Contractbruch betreffend, verfaßt von dem Metallschläger H. Maier, wurde in der Sitzung des Ortsverbandsauschusses am Samstag, den 23. Mai, eingehend durchberathen und einstimmig für richtig gefunden, weshalb der Ortsverbandsauschuß Fürth seinen Secretär H. Maier beauftragt, obige Beantwortung dem Verbandsanwalt zu übermitteln.

Heinr. Maier.